Pol. g. 1010 (2

<36640319150016 S

<36640319150016

Bayer. Staatsbibliothek

Sol. g. 1010.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Ideen

über

Recht, Staat, Staatsgewalt, Staatsverfassung

und

Volksvertretung,

mit besonderer Beziehung der letzten auf die preussischen Rheinprovinzen.

(In zwei Abhandlungen.)

Von

C. A. Zum Bach.

Zweiter Theil.

Köln 1817,
bei Heinrich Rommerskirchen.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Wenn des Verfassers sorgsames Bestreben, die Geschichte der früheren Volksmitwirkung bei Staats-Angelegenheiten und der nachherigen Bildung der Landstände nur aus genuinen und gleichzeitigen Quellen herzuleiten, nicht ganz die Resultate herbeigeführt hat, welche man allerdings zu erwarten berechtigt seyn mußte; so trägt mehr der Mangel einiger ganz wohl gekannten, aber bei aller Mühe aus den hiesigen Bibliotheken nicht erhaltenen Subsidien, als irgend eine eigene Uebereilung oder Vernachläßigung die Schuld.

Da endlich rein metaphysische Ansichten nicht leicht ein allgemeines Interesse erregen, so glaubte der Verfasser den vorliegenden Gegenstand für jene, welchen das Geschichtliche oder Vaterländische höheren Reitz darbieten mag, auch als ein für sich selbst und abgesondert von der Theorie bestehendes Ganzes behandeln zu müssen.

Daher der zwiefache Titel.

Köln im Junius 1817.

Inhalt.

I.

Seite

Ueber Volksmitwirkung bei Staats-Angelegenheiten aus der Epoche der Frankenmonarchie 1

II.

Epoche vom Verfalle des Heerbanns bis auf Rudolph von Habsburg 105

III.

Epoche der Bildung der Landstände nach ihrer letzten Form. 165

IV.

Resultate . , ... 209

I.

Ueber Volksmitwirkung bei Staatsangelegenheiten aus der Epoche der Frankenmonarchie.

1.

Die Bewohner des diesseitigen Rheinufers bis weit in Gallien hinein waren germanischer Abkunft *); und wie die Römer auf ihrer schwindelnden Höhe selbst beschämt gestehn müssen, stolz auf eine solche Herstammung **) von Völkern, die man mächtiger noch glaubte, als die unsterblichen Götter selbst ***). Des eignen Landes Unfruchtbarkeit und Wildniß hatte sie herübergetrieben in einen sanfteren Himmelsstrich, auf üppigere Gefilde ****).

Indessen die deutschen Stämme des jenseitigen Ufers noch in einem solchen Zustande von Ungebundenheit lebten, um, wenn Friede im Lande herrschte, keinen Magistrat über sich zu erkennen *****), scheinen jene des dies-

*) Strabo, L. 4.

**) Tacitus de Mor. Germ. C. 28.

***) Caesar de bello Gall. L. IV, C. 7.

****) Caesar, loco citato, L. II, C. 24.

*****) Caesar, l. c. L. VI, C. 23.

seitigen sich bereits mehr nach der Verfassung der Gallier, bei denen es lebenslängliche Könige gab, und nach deren Absterben vom Volke neue erwählt wurden, hingeneigt zu haben; wenigstens dürfen wir dieses, was die Trevirer betrifft, aus der Geschichte jenes Zwistes, der zwischen Indutiomar und Cingetorix entstanden war, mit allem Grunde schliessen *).

Welches immer aber die alt-germanische Verfassung am diesseitigen Ufer gewesen seyn mag, die Siege der Römer und ihre dortige Niederlassung und Befestigung gaben ihr den Todesstoß, und so wurde die römische Provinzial-Verfassung den Rheinbewohnern aufgedrungen, und blieb die herrschende, bis das tapfere, aber nicht sehr ausgebreitete Volk der Franken, welches ursprünglich zwischen den Sachsen und Alemannen seinen Sitz gehabt hatte **), seine Heldenlaufbahn antrat ***), und nachdem es unter Clodio bei Duisburg über den Rhein gegangen war, und im Innern Belgiens sich niedergelassen hatte, seine Eroberungen in der Mitte des fünften Jahrhunderts (um das J. 458 ****) den Rhein aufwärts ausdehnte.

Köln wurde die Hauptstadt eines besondern Franken-Königreichs, das von der Ansiedlung an den Ufern des Rheins den Namen des Ripuarischen erhielt; so wie der übrige im römischen Gebiete nieder sich lassende Franken-stamm, wahrscheinlich von der Thatsache dieser Nieder-

---

*) Caesar, l. c. Lib. V, C. 3, Lib. VI, C. 2 et 11.

**) Vita S. Hilarionis Erem. bei Bouquet, T. I.

***) Vopisc. in Aurel. C. 2. Claud. Mamert. paneg. II Max. Herc. Cap. 10. Eumen. paneg. Const. M. Cap. 10 et 11. Nazar. paneg. eidem dict. Cap. 16. Eunap. Excerpt. Legat. p. 163. (Editio Comel.) — Ammian Marcellin. Gregor. Turon. Aimon u. s. f.

****) Gesta Francorum, C. 28, bei Dubos.

fassung im Allgemeinen, den Namen des Salischen erhalten hatte *).

Schon im Beginnen des sechsten Jahrhunderts (im J. 509) vereinigte inzwischen Chlodowich den Stamm der Ripuarier wieder mit dem Hauptstamme **), und so sehn wir die Dynastie der Merowinger und Carolinger hindurch unsere Rheinufer als einen integrirenden Theil der Frankenmonarchie.

Die erste Frage, die wir im historischen Gebiete zu untersuchen haben, ist die: ob und in wie fern durch die Eroberung des Rheinufers durch die Franken, und durch deren Ansiedlung die römische Provinzial-Verfassung dort aufhörte, oder ob und wie fern diese letzte dort fortwährte? denn von ihr hängt die Entscheidung jener andern Frage ab: ob wir auf die römische oder fränkische Verfassung zurückkommen müssen?

So wie wir aus den ältesten Geschichtschreibern entnehmen ***), hatten die Römer allerdings den Trevirer die einst besessene Freiheit gelassen; indessen darf man hieraus nicht schliessen wollen, daß dieses Volk darum weniger nach römischen Formen beherrscht worden: das Höchste, was wir vielmehr zugeben können, mag das seyn, daß die Stadt der Trevirer mit italischem Rechte

---

*) *Salida* gainar — thar *Salgath* — *Salgan* — zielt im Gothischen auf **Wohnen**: Fr. Junius in Glossar. Gothico ad Marc. VI, v. 10. Joh. X, v. 40. *Salith, Saelth* heißt das nämliche im Angelsächsischen Glossar. Anglo Saxon. — So finden wir auch bei Otfrid *Selidono* — *Selida* als Wohnung (Lib. 3, C. 13, v. 96. Lib. 4, C. 9, v. 15. Lib. 2, C. 7, v. 38.) — Diese Bedeutung gieng in die Latinität des Zeitalters über. Cum *Sala* desuper stabilita: charta de ao 777 bei Schannat. *Salam* Regalem im Breviar. Caroli M. bei Leibnitz.

**) Gregor Turon. Lib. 2, C. 40 et 42.

***) Vopisc. Acta Flor. Aug. C. 5.

als dem vorzüglichsten beglückt wurde, so wie dieses die Stadt der Ubier erhalten hatte *).

Es wird somit also zuerst wohl darauf ankommen, über den Bestand und Umfang dieses Rechts und der Provinzial-Verfassung überhaupt — so wie sie nämlich zur Zeit der Frankeneroberung war — sich einen Begriff zu bilden.

Längst schon hatte in der Welthauptstadt, und um so mehr noch in den italischen Städten das Volk jenen Antheil, den es ursprünglich an der Gesetzgebung hatte, so wie das Recht, seine Obrigkeit selbst sich wählen zu dürfen, verloren; und so wie dort alle frühere Volksbefugnisse auf den Senat übergegangen waren, mußten sie auch in den italischen Städten auf den Lokal-Senat die Curialen oder Dekurionen, wie man sie nannte, übergehn; doch beschränkten sich die Amts-Attributen dieser letzten mehr darauf, gemeinschaftlich mit dem Magistrate, den sie selbst aus ihrer eigenen Mitte erwählten, die städtische Verwaltung zu führen.

Unabhängig von der aufgetragenen unmittelbaren Leitung der Stadtgeschäfte, stand dem Magistrate zwar eine Jurisdiktion zu; aber eine solche, die der Berufung an den Statthalter unterworfen, und in Kriminalfällen selbst bis dahin beschränkt war, daß er auch gegen Sklaven nur eine mäßige Züchtigung verfügen durfte.

In den Städten, welche die Wohlthat des italischen Rechts entbehrten, gab es nicht minder Dekurionen, an deren Spitze der Prinzipalis erschien. Auch sie hatten die Leitung der städtischen Angelegenheiten, aber die regelmäßige Gerichtsbarkeit selbst befand sich allein in den Händen der kaiserlichen Statthalter, die sie theils in Person, theils durch ihre Legaten ausübten.

---

*) L. 8, §. 1, ff. de censibus.

In der Mitte des vierten Jahrhunderts kam in den Provinzen nun noch die Stelle des Defensors auf, der sowohl von den Dekurionen als von dem Volke selbst, und zwar aus diesem letzten erwählt wurde, eine Amtsdauer von fünf, nachher von zwei Jahren erhielt, in Civilsachen bis zu 60, nachher bis zu 300 Solidi (jedoch unter Berufung an den Statthalter) zu sprechen, in größeren Kriminalfällen die Instruktion, in geringeren aber auch selbst zu entscheiden hatte.

Die Militärgewalt blieb nach der Constantinischen Einrichtung unter der höheren Aufsicht der Magistri Militum an viele Duces vertheilt, von welchen mehrere Comes hießen; denn dieser Name war ursprünglich blos Titel und Rang, der an die verschiedensten Beamten, und so auch an die Duces gegeben werden konnte; als aber dieser Titel regelmäßig mit einzelnen wichtigen Dukaten verbunden zu werden pflegte, so verschwand bei diesen der Name Dux, und Comes wurde nun als Amtsname gebraucht, wie dieses besonders an den Rheingränzen der Fall war. Die Militär-Befehlshaber hatten dabei zugleich einen Antheil an der Gerichtsbarkeit.

Lichtvoll findet sich Alles, was auf die ganze römische Verfassung damaliger Zeit Bezug hat, in dem klassischen Werke des Herrn Staatsraths von Savigny *) entwickelt; und wir glauben den, der sich einen vollkommenern Begriff derselben zu verschaffen wünscht, darauf verweisen zu müssen.

Dieser Skizze aus der Provinzial-Verfassung der Römer setzen wir die fränkische entgegen, und wir können sie nicht gedrängter, und doch Alles so umgreifend darstellen, als nach den Linien, wie sie der nämliche tiefe Geschichtforscher gezeichnet hat.

---

*) Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, von Fr. C. von Savigny.

Die Nation, sagt er nämlich *), bestand aus der Gesammtheit der freien Männer, von welchen alle Gewalt und alles Recht ausgieng. Alle politische Einrichtung beruhte auf der Eintheilung des Landes in Gauen, indem alle Freien eines Gaues in einer engeren politischen Verbindung lebten.

An der Spitze jedes Gaues stand ein Graf, welcher im National-Krieg die Freien desselben anführte, und in den Gerichten den Vorsitz hatte; unter ihm konnten Stellvertreter sein Amt stückweise ausüben, in den Gerichten aber hatte dieser Graf oder dessen Stellvertreter nichts als den Vorsitz, keine Entscheidung.

Die Entscheidung lag in den Händen aller Freien im Gau: theils alle gemeinschaftlich, theils einige derselben willkührlich aufgeboten, fanden und wiesen das Recht, und urtheilten über den vorliegenden Fall.

Nach diesen einander entgegengesetzten Verfassungen der römischen und fränkischen fragt es sich näher: welcher auf unserem ripuarischen Gebiete die Herrschaft geworden, ob beide etwa in einander verschmolzen, und in wie weit? Savigny hat — in Betreff Frankreichs im Allgemeinen — dahin sich geäussert, daß die römischen Statthalter der Provinzen den fränkischen Grafen wichen, daß diese an deren Stelle mit bürgerlicher und militärischer Gewalt sowohl über die Germanen als Römer traten; er glaubt aber, daß die Zerstörung der römischen Einrichtung nicht noch weiter heruntergegangen sey, noch die städtischen Gemeinden mit ihren Dekurionen und Defensoren getroffen habe.

Schon daraus, daß der gelehrte Forscher, um einen Beweisgrund der Fortdauer der römischen Verfassung und Volksthümlichkeit aufzustellen, sich mit vollem Rechte auf das Uebergewicht der römischen Sprache bei den allmäh-

*) A. a. O. Th. 1, S. 157.

lig gemischten Völkern bezieht, wird es uns klar, daß er in seinen Ansichten Ripuarien nicht einbegriffen habe; so daß wir ganz richtig aus dem Gegensatze, dem Uebergewichte der germanischen Sprache die völlige Vernichtung des Römischen in unserm Vaterlande wohl allein schon herleiten dürften.

Auch hat Hr. von Savigny zur Begründung seiner Behauptung in dem erwähnten Werke sich nur auf solche gallische Städte bezogen, welche, wie Tours, Lyon, Angers, Coire, Ausonne, Narbonne, Arles und Semur nie zu dem Ripuarischen gehörten.

So wie er, berücksichtigen auch wir die verschiedenen Theile der Monarchie, und wie die Franken darin ihr Reich gegründet haben; daß im Norden, wo die ersten Einwanderungen geschahen, diese in größerer Anzahl kamen, und für die Einwohner, besonders die Reichen und Vornehmen, drückender und vertilgender waren, und daß also in unserem Vaterlande für die Franken dasselbe Uebergewicht entstehen mußte, welches in den südlicheren, später eroberten Ländern, die vorigen Bewohner behaupteten.

Wir glauben, die Thatsache der für die Römer so vertilgend gewordenen Einwanderung in unserem Ripuarien nicht besser begründen zu können, als auf das Zeugniß des Zeitgenossen Salvian *), der uns umständlich genug erzählt, wie in seiner Vaterstadt Köln bei der Eroberung die edelsten Geschlechter so sehr herabsanken, daß selbst die Frauen derselben alles Ihrigen beraubt sich fanden, und genöthigt sahen, bei den Weibern der Barbaren um Lohn zu dienen.

Wenn die Deutschen zu Stilikos Zeit — wollen wir dem römischen Lobredner Claudian glauben — damit sich auch begnügt haben sollten, mit den Römern, in deren Land sie einwanderten, die Wohnungen zu theilen, oder

---

*) **Salviani, Op. T. I, Epist. 1ma.**

um den Ausdruck zu modernisiren, eine beständige Einquartierung zu bleiben *), und das blos gefundene ungebaute Land zu kultiviren, so war es doch mit den Franken ein anderer Fall, welche, wie aus Gesetzesstellen, Urkunden und Koäven sich ergiebt, die eroberte Länderei unter sich verloosten **), so daß das Zurückbleiben der Römer und deren fortwährender Besitz von Gütern wohl nur als eine Ausnahme gelten kann ***).

Abstrahiren wir endlich auch von den aus der Sprache und der Einwanderungsweise fliessenden Argumenten, und vergleichen die Meinungen, das Volksthümliche und die Hoffnungen beider Nationen gegen einander.

Worauf der Römer einst stolz hinblickte, und mit dessen Belegung Könige sich beehrt fanden, der Bürgername war in die Tiefe herabgesunken, das Erbtheil verächtlicher Klassen geworden ****), und wie die Zeitgenossen versichern, sogar ein Gegenstand des Abscheus *****). Die rechtlichen bessern Menschen wollten, wie diese sagen, keine Römer seyn. — Die Römer selbst ahmten die Barbaren, deren Tapferkeit ein glänzendes, Erstaunen erregendes Meteor, vor ihnen aufgegangen war, in allem bis auf Sitten und Kleidung mit solchem Enthusiasmus nach, daß die Kaiser gegen die Germanomanie der Hauptstadt Gesetze geben mußten ******).

Wie so stolz traten dagegen diese Franken auf. —

---

*) Wie im Burgundischen wohl der Fall seyn mochte. Lex Burg. Tit. 84, art. 2 et 3.

**) Lex Ripuar. Tit. 60, art. 2 et 5, charta Chrodegangi ad an 763, charta Angilrami ad an. 770 (bei Mabillon.) Gregor Turon. Lib. 4, C. 44.

***) Lex Salica, Tit. 43, art. 7 et 15.

****) Cod. Theod. Lib. 8, Tit. 13, L. 1.

*****) Salvianus de Gubern. dei, L. 5, p. 158.

******) Cod. Theod. L. 14, Tit. 10, L. 2.

Man blicke nur auf den Prolog zum Salischen Gesetze, mit welchen Ehrentitel sie sich selbst belegen *).

Kehren wir nun zu dem römischen Provinzial-Senate den Dekurionen, so wie sie im Anfange des fünften Jahrhunderts so ganz kurz vor der Ansiedlung der Franken in Ripuarien nach dem Theodosischen Codex gezeichnet sind, zurück; so finden wir sie herabgewürdigt, und zwar so, daß die Plebejer den Eintritt in diesen Stand auf das Sorgfältigste vermieden, daß sie, die Dekurionen selbst, seinen Pflichten auf alle Weise zu entfliehen strebten, viele in Kriegsdienst, ja in die Leibeigenschaft selbst hin sich gaben, um sich zu verbergen, aber auch hier aufgesucht, und mit Gewalt der Curie zurückgegeben wurden. Verbrecher sehn wir sogar verdammt in diese Klasse zu treten, was erst durch Gesetze der Kaiser verboten werden muß **). — Und nun im Gegensatze bei den Franken keinen eignen, mit höherer Gewalt ausgerüsteten Stand, noch weniger einen solchen, der obgleich mit Macht umrungen, die Leibeigenschaft selbst seiner Lage vorziehen könnte.

Bei all dem Seufzen unter dem Joche ihrer Amtswürde erblicken wir — wie es sich aus der Natur eines despotischen Staates ganz leicht erklären läßt — eben diese Dekurionen nun wieder, und selbst bis in die kleinen Städte und Oerter herab, von den Zeitgenossen als eben so viel Tyrannen geschildert ***).

Wenn demnach keiner der freien Franken denken sich läßt, der ihr Loos beneidenswerth finden, oder für sich

*) Gens Francorum inclyta, auctore deo condita, fortis in armis, firma pacis foedere, profunda in consilio, corpore nobilis et incolumis — candore et forma egregia, audax, velox et aspera — *Prologus ad pactum legis Salicae.*

**) Savigny, A. o. O. Th. 1, S. 23.

***) Salvianus de Gub. dei, L. 5, C. 4.

erwünschen könnte, so läßt sich eben so wenig Einer denken, der sein Heil unter der Einführung eines solchen Standes erhoffen dürfte.

Diese Magistrate, welche sich bei der Vertheidigung der ihnen anvertrauten Städte so feig und erbärmlich benahmen *), konnten am wenigsten noch für sich oder ihre Einrichtung von den tapfern Heldenkönigen Achtung und Beibehaltung erwarten.

Nehmen wir nun noch die Lage der kleineren Gutsbesitzer in der römischen Monarchie damaliger Zeit einigermaßen in Berücksichtigung, welche durch die Exaktionen aus dem Erbe verjagt wurden, sich genöthigt sahen, auf die Güter der Reicheren zu flüchten, als Kolonen zu arbeiten, mit dem Eigenthume die Freiheit zu verlieren, und die damit endeten, Knechte und Leibeigene zu werden **); setzen wir voraus, daß den Franken bei der Verloosung nicht immer große ansehnliche, sondern vielleicht eben solche kleine unbeträchtliche Güter zufielen; daß der Zustand der Freiheit, der Unabhängigkeit dabei ihr kostbarstes Kleinod war, so läßt sich gewiß nicht behaupten, daß die Mehrheit unter diesen für eine Verfassung gestimmt haben sollte, die ihr in der Zukunft den unwiderbringlichen Verlust ihres Glücks hätte voraussehen lassen.

---

*) Der ehrenfeste römische Magistrat Kölns hatte sich noch nicht von der wohlbesetzten Tafel aufgehoben, als der Feind bereits in der Stadt war. Salvian: l. c. Lib. 5, p. 211, 212, 213.

**) Cum domicilia atque agellos suos pervasionibus perdunt, aut fugati ab exactoribus deserunt, quia tenere non possunt, fundos majorum expetunt et Coloni divitum fiunt ... ita et isti qui habere amplius vel sedem vel dignitatem suorum natalium nequeunt, jugo se inquilinae abjectionis addicunt ... et rerum proprietate careant et jus libertatis amittunt. Nam suscipiuntur advenae, fiunt praejudicio habitationis indigenae et quos suscipiunt ut extraneos et alienos incipiunt habere quasi proprios, quos esse constat ingenuos, vertunt in servos. Salvianus, l. c. Lib. 5, p. 165.

Die deutschen Völker kannten den Druck der römischen Provinzial-Verfassung schon in der früheren Zeit zu genau, fühlten sich im Besitze der eignen Freiheit zu glücklich *), als daß sie bei einer Ansiedlung auch neben und unter den Römern in der Wahl sich für römische Formen hätten entscheiden können.

Werfen wir einen Blick auf die Ripuarischen Gesetze, und erwägen wir, wie wenig das Herabsetzen des Römers im Wehrgelde tief unter den Ripuarier **) des Genossen des römischen Bürgerrechts unter den Freigelassenen nach fränkischen Sitten ***), und endlich, daß der Römer in diesen nie anders, als im Stande der Abhängigkeit betrachtet wurde ****); so dürfen wir daraus immer mehr und mehr zu der Ueberzeugung gelangen, daß wenigstens in unsern Provinzen in dem früh schon von den Franken Besessenen, die römische Verfassung in allen ihren einzelnen Theilen *****) gänzlich verschwand.

2.

Festgesetzt steht nun, daß die fränkisch-ripuarische Verfassung der Punkt ist, auf den unsere Untersuchung zurückgehn muß; inzwischen enthält das Gesetzbuch der Ripuarier nur zwei einzige Zeilen, welche geradezu sich

---

*) Liberi inter liberos eritis schrieben sie vorlängst schon den Ubiern, als sie sie anfeuerten, das römische Joch abzuschütteln, um wie sie Freie zu werden. — Tacitus, Lib V, C. 64.

**) Lex Ripuar. Tit. 36, art. 1 et 3. Darüber das Nähere weiter unten.

***) Lex Ripuar. Tit. 61, art. 1 et 3.

****) Lex Ripuar. Tit. 65, art. 2.

*****) Ausser unserem Gesichtskreise liegt, welche römische Gesetze in die Ripuarischen übergegangen seyn mögen, eben so, nach welchen fortbestehenden römischen Gesetzen die (nach römischen Formen) in dem Ripuarischen gegründeten Kirchen ihre Güter und Gefälle verwaltet haben.

auf das Staatsrechtliche beziehen *); jene nämlich, die die Todesstrafe und Konfiskation auf die an dem Könige begangene Untreue verhängen.

Wollen wir damit uns nicht begnügen, so müssen wir einen andern Weg einschlagen, und aus indirekten Gesetzstellen, aus Urkunden und Koäven jene Hauptbeziehungen aufsuchen, in welchen alle Gattungen von Staatsbürger gegen einander standen, und das Resultat wird die möglichste Entwickelung der Verfassung selbst seyn.

Bei einer genauen Nachforschung werden wir auf drei, dem Zeitgeiste nach, aufgestellte Grundideen stoßen, auf welche sich alle Verhältnisse reduziren lassen, in denen nur die Staatsbürger erscheinen konnten.

I. Auf die Idee des volksthümlichen Werths.

II. Auf die Idee der Freiheit.

III. Auf die Idee des besondern Schutzes.

Kein staatsrechtliches Verhältniß war, das nicht auf eine von diesen hingeführt werden kann.

I. Volksthümlicher Werth.

In jener allgemeinen Stufenleiter des Werthes, welcher durch das Wehrgeld, das für begangene Verbrechen bezahlt wurde, sich am klarsten abzeichnet, läßt sich jene erste auf das Volksthümliche begründete Hauptrücksicht auffinden und genau abmessen.

Der Franke, wie das Ripuarische Gesetz so ganz vorzüglich kund thut **), war im Volkswerthe der höchste; und es wird uns, die wir wissen, welches göttliche Bilder von sich selbst entwirft, nicht befremden. Nach ihm folgte der Barbar eines andern deutschen Stammes der Alemanne, Burgundion, Bojarier, Friese, Sachse. Aber tiefer als diese Alle stand der Römer ***).

---

*) Lex Ripuar. Tit. 69, art. 1.

**) Lex Ripuar. Tit. 7 et Tit. 36.

***) Lex Ripuar. Tit. 36, art. 3.

Das Salische Gesetz setzt den Burgundion, den Alemannen u. s. f., wenn er nach Salischem Gesetze lebt, dem Franken gleich *), das Ripuarische bestimmt, das man nach dem Gesetze seines Geburtsorts gerichtet werden solle **).

Der Römer wurde, wie schon erinnert ist, nach den Ripuarischen Gesetzen ***) nur in dem Verhältnisse der Abhängigkeit von einem Andern — ob vom Könige oder der Kirche, ist nicht ausgedrückt — gedacht, und daher allenthalben den Dienstmännern des Königs oder der Kirche (den Leuten in der Zeitsprache) gleich geachtet. Das Salische weicht aber davon ab, indem es einen Unterschied zwischen dem Römer macht, der ein Conviva des Königs war, zwischen jenem, der Grundgüter besas, und zurückgeblieben, und endlich zwischen dem, der Tributar geworden war ****). Es setzt den Letzten im Wehrgelde nicht einmal um den vierten Theil wie den freien Franken an.

Nach den späteren Gesetzen der Merowinger scheint man in der ganzen Monarchie auf das Ripuarische, nach welchem der Römer nur die Hälfte des Franken galt, zurückgekommen zu seyn *****).

Dem Systeme des mindern Volkswerthes, worin der Römer stand, entsprach es, daß die Nachkommenschaft aus der Ehe eines Ripuariers mit einer Römerin oder einer Ripuarerin mit einem Römer um einen Grad tiefer herab sank ******), und so kam es denn auch, daß ein Freigelassener vermittels Ertheilung des römischen Bürgerrechts, der bei Verbrechen nach römischen Gesetzen

---

*) Lex Salica, Tit. 44, art. 1, Tit. 66, art. 2 et 3.

**) Lex Ripuar. Tit. 31, art. 3.

***) Lex Ripuar. Tit. 65, art. 2.

****) Lex Salica, Tit. 44, art. 6, 7, 16. Man vergleiche jedoch noch Tit. 45, Art. 3 mit Art. 1. — Hier steht der Römer dem Leut gleich.

*****) Decretio Childeberti II, ad an 595, art. 14.

******) Lex Ripuar. Tit. 68, art. 1.

beurtheilt wurde, in weit tieferer Abstufung sich befand, als der Freigelassene nach fränkischer Art und Weise *).

Die zweite Grundidee der Ripuarischen Volksthümlichkeit war jene, die auf den Zustand der Freiheit sich bezog. Auf dieser beruhte eigentlich die ganze Form der Verfassung, da sie die ganze Masse des Volkes umgriff; nur muß man sich den Begriff der Freiheit dahin ausgedehnt denken, daß er alle Mitwirkung an allgemeinen Angelegenheiten, alle Befugnisse über sich, die Seinigen und das Eigenthum zu verfügen, und völlige Abgabefreiheit in sich faßte. — Zwischen den beiden entgegengesetzten Punkten jenem der Freiheit und jenem der Knechtschaft (Leibeigenschaft) lagen fast alle Staatsverhältnisse, so wie alle Hauptklassen der Staatsbürger sich zu dem einen oder andern neigten, und unter diesem Gesichtspunkte stand denn nun auch der Freie, Ingenuus **), welches Volkes er auch war, an der Spitze, und alle Gesetze wurden zuerst auf ihn bezogen.

Dem Freien folgte der Freigelassene nach fränkischer Form; nämlich vor dem Könige selbst. Ihn nannte man von der Ceremonie eines aus der Hand desselben weggeschleuderten Denars den Denariaten ***); des nämlichen Ranges wie der Ripuarier selbst ****), trennte ihn von diesem nur der Unterschied, daß, wenn er ohne Kinder starb, der Konig sein Erbe wurde *****), und späterhin, daß er gegen einen Freien nicht zum Zeugnisse zugelassen wurde ******).

*) Lex Ripuar. Tit. 65, art. 1 et 3.

**) Wir werden bald auf dieses Wort zurückkommen.

***) Ueber eine solche Freilassung wurde zugleich eine königliche Urkunde abgefaßt. Tabul. S. Florent. Salmur. (bei Mabillon).

****) Lex Ripuar. Tit. 61, art. 3.

*****) Lex Ripuar. Tit. 57, art. 4.

******) Synod. de ao 794, Cap. 15.

Wir haben oben bereits des Leuts gedacht. Hier müssen wir auf diese besondere Eigenschaft um so mehr zurückkommen, da einer der folgereichsten Momente der ganzen historischen Abhandlung gerade von der hellen Einsicht abhängt, die wir über sie erhalten.

Der Leut, sagt die Interlinearglosse zum Salischen Gesetze, *) war der, welcher in den öffentlichen Privat- oder Kirchengütern oder Fisken lebte **).

Der Leut befand sich weder im Zustande der völligen Freiheit, noch in jenem der völligen Abhängigkeit. Jenes sehn wir daraus, daß er nach dem Salischen Gesetze eben so wie der Leibeigene erst freigelassen werden mußte, und nur eine verschiedene Strafe darauf gelegt war, ob man einen nicht zugehörigen Leibeigenen oder einen nicht zugehörigen Leut entließ ***). Das Ripuarische zeigt die Verschiedenheit zwischen dem Leut und Leibeignen allenthalben ****), am meisten aber dort, wo es das Wehrgeld für jenen Leibeignen bestimmt, der zu einem Leut oder Zinnsmann gemacht wurde *****).

Und woraus nun auch ersichtlich ist, daß der Leut nicht in dem nämlichen unbedingten Abhängigkeits-Verhältniß wie der Leibeigne selbst stehen konnte.

Wenn unter den Leuten derjenige verstanden wurde, der, wie wir gehört haben, auf öffentlichen Privat- oder Kirchen-Landgüter lebte, so muß man den Colonus vor-

---

*) Dufresne, glossarium: voce Litus.

**) Siehe zugleich Dipl. ad an 794, bei Henschen.

***) Die Strafe bei jenem war Maltho theata meotheos. Malberg. XXV. Solid. bei diesem Maltho theata meolito. Malberg. C. Solidos.

****) So z. B. Lex Ripuar. Tit. 36, art. 6.

*****) Lex Ripuar. Tit. 62, art. 1.

Was die Gesetze der Friesen und Sachsen betrifft, so trennen diese den Leut und Leibeignen auf das Bestimmteste. Lex Frisionum, Tit. 1, 2—9. Lex Saxonum, Tit. 2.

züglich unter diese rechnen, denn auch deren Element war das Leben auf solchen Gütern *); dabei war er, wie der Leut, in einem Zustande der Abhängigkeit **), und anderseits eben so wenig wie dieser mit dem Sklaven und Leibeignen zu verwechseln ***).

Am wenigsten der Colonus der Kirche, der in den Alemannischen Gesetzen selbst das Prädikat eines Freien erhielt ****), und dem, so wie jenem des Königs gewissermaßen eine Disposition über das ertheilte Land verliehen war *****).

---

*) Aus Salvian — de Gub. dei, Lib. 5, p. 165 — können wir nicht zwar bestimmen, wie der Stand des Colonus sich gebildet, jedoch durch welche Klasse er damals sich besonders ausgedehnt haben mochte. Die kleinen Gutsbesitzer durch Exaktionen von dem Ihrigen vertrieben; diejenigen, welche ihre Freiheit verloren hatten, und ein Asyl suchten, jene, die den Ueberfall der Feinde fürchteten, und Schutz in den Burgen verlangten, waren es, denen kein Mittel übrig blieb, als Ansiedlung in der Eigenschaft als Fremdlinge, das ist, Coloni zu werden. (Schon aus Isidorus und Papias wissen wir übrigens, daß im Begriffe des Colonus ein Ankömmling gedacht wurde.)

**) Jus libertatis amittunt — quos esse constat ingenuos, vertunt in Servos, sagt Salvian. — Siehe die Formularien bei Bignon, p. 196, 197, 201, 202. Flodoard, Lib. 2, Hist. Rem.

***) Lex Boj. Tit. I, Cap. 14, art. 1. Capit V ad an 803, art. 15. Ob er gleich darin wieder mit diesem Letzten in einer Reihe stand, daß er auf eben die entehrende Art gestraft wurde. Lex Burg. Tit. 39, art. 3. Capitul. Ansegisi, Lib. VI, Cap. 355. — Capit. Caroli C. Tit. 9, art. 2, etc. Capit. Carolom. Tit. 2, C. 4.

****) Lex Alem. Tit. 9, Tit. 23, art. 1, Tit. 57. — Auch in der Charta Caroli C. in Tabul. S. Dionysii, n. 38.

*****) Capit. Carol. C. Tit. 31, art. 30. Wenn man nach Regino annimmt; die Lex un. C. de inq. et Col. seye von Ludwig dem Frommen unter die Kapitularien einst aufgenommen worden, so müßte man den Leut von dem Lande, und nicht das Land von dem Leut abhängig denken. — Man vergl. mit dem Theodosischen Gesetz, Cap. V, de ao 803, art. 15.

Das Ripuarische Gesetz hat es vorzüglich mit dem Leut des Königs und der Kirche zu thun, ob es gleich den Leut eines andern Ripuariers nicht minder kennt *).

Im Wehrgelde setzt es den Ersten allenthalben in einer ganz ausdrücklichen Bestimmung **) nur in die Hälfte von dem, worin der freie Ripuarier stand, und die Nachkommenschaft aus der Ehe des Ripuariers mit einer Leutin des Königs oder einer Ripuarierin mit einem Leut des Königs eine Stufe tiefer herab ***).

Das Salische Gesetz suchte die Trennung zwischen den Freien und Leuten noch mehr zu befestigen, indem es in einer Verfügung, welche mit dem sonst so milden Geiste der damaligen Gesetzgebung stark kontrastirt, die sonst so seltene, nicht einmal auf den Meuchelmord der Bischöfe und Grafen verhängte Todesstrafe, gegen den Leut ausspricht, der ein freies Mädchen gewaltsam raubt ****).

Wir haben des Leuts der Kirche noch zu gedenken, wozu man zugleich die Tabularen; das heißt, jene Leibeigene rechnen muß, die man in der Kirche vor der Geistlichkeit los gegeben hatte, und die von den darüber ausgefertigten Urkunden — Tafeln — den Namen führen. *****). Gleich den Leuten der Kirche waren auch diese in gewisser Rücksicht unabhängig, aber nicht minder verpflichtet, der Kirche Abgaben zu entrichten, so wie bei ihrem kinderlosen Hintritt die Kirche als ihre Erbin erschien.

Mit den Leuten — welche die ältesten Gesetze Lidi und

---

*) Lex Ripuar. Tit. 36, art. 5.

**) Lex Ripuar. Tit. 9 et 10, art. 2.

***) Lex Ripuar. Tit. 58, art. 1.

****) Lex Salica. Tit. 14, C. 6.

*****) Lex Ripuar. Tit. 58, art. 1, 2, 10, 11, 12, 13, 14

Liti nennen — muß man die Leudes, Leodes nicht verwechseln, welche die Gesetze selbst *) in einem ganz andern Sinne nehmen, und worunter oft die ersten Ministerialen der Könige und Majordomus verstanden wurden **), oft aber auch die Franken im Allgemeinen ***).

Der Letzte auf der Stufenleiter des Werthes stand der Leibeigene, welcher keine Veräusserung, kein Geschäft ohne Bewilligung seines Herrn gültig vornehmen durfte ****). Der Tabular, welcher eine Leibeigne des Königs oder der Kirche, oder eines Tabulars zu seinem Weibe nahm, wurde so wie sie leibeigen; eben das nämliche trat bei der Verehlichung einer Tabularerin ein *****). Der Grund, warum bei der Verheirathung eines Tabulars mit der Leibeignen eines freien Ripuariers erst die Nachkommenschaft leibeigen wurde ******), läßt sich aus den dienstlichen Verhältnissen leicht auffassen. — Verband sich ein freier Ripuarier oder eine freie Ripuarierin mit einem Leibeignen, so kam es darauf an, ob dieser leibeigen des Königs oder der Kirche war, oder ob er unter der Leibeigenschaft eines andern Ripuariers stand.

In jenem Falle wurde die Nachkommenschaft, in diesem der Unbesonnene selbst, der solch ein Bündniß geschlossen hatte, leibeigen *******).

Wir haben oben der Strafe gedacht, die nach Salischen Gesetzen dem Mädchenraube durch Leute e olgte; man entscheide über das sonderbare Gesetz, das bei der Ver-

*) Edictum Chlotarii II, de ao 615 — art. 16.

**) Aimon nennt sie daher probatissimi et illustres — L. 4, C. 53.

***) Wenigstens im Longobardischen Gesetze — Lib. 2, Tit. 22, art. 1.

****) Lex Ripuar. Tit. 74.

*****) Lex Ripuar. Tit. 58, art. 9.

******) Lex Ripuar. Tit. 58, art. 10.

*******) Lex Ripuar. Tit. 58, art. 14, 15.

führung einer Ripuarierin durch Leibeigne, ein Denkmal der Strenge und zugleich der Weisheit früherer Zeit da steht *).

Bei der überlassenen Wahl entweder das Schwerdt zu ergreifen, und den Verführer zu tödten, oder den Spinnrocken, und nun auf ewig leibeigen zu bleiben, mochte das Gesetz auf den Ueberdruß gerechnet haben, der schnell in die Fersen des Genusses tritt, und am sichersten dort, wo kein wirklicher Verdienst dem Verführer einen fortdauernden Werth giebt **).

Die hohe Idee, die der Ripuarier von dem Zustande seiner Freiheit hatte, erkennt man übrigens aus mehreren Stellen. In der Blüthen-Epoche der fränkischen Volksthümlichkeit mochte man es selbst für eine undenkbare Sache gehalten haben, daß ein Freier sich zum Leibeignen aus eigenem Willen hingeben konnte; denn als späterhin unter Karl dem Kahlen in einer ganz andern Konstellation eine solche Frage zur Sprache kam, so mußte man zu fremden Gesetzen hinflüchten, um die Resultate sich zu erklären ***).

Der Stand der Freiheit galt so viel, daß, wer einem Denariaten diesen bestritt, und ihn wieder zum Leibeignen

*) Quod si ingenua ripuaria servum ripuarium secuta fuerit, et parentes ejus hoc contradicere voluerint, offeratur ei a rege seu a comite spata et conucula, quod si spatam acceperit, servum interficiat, si autem conuculam, in servitio perseveret. Lex Ripuar, Tit. 58, art. 18.

**) Aus solchen Stellen spricht sich der volksthümliche Charakter am reinsten aus. — Vergleiche man damit die Wissigothischen Gesetze, bei denen ein sklavischer, entgegengesetzter Geist herrscht, da empfängt das freie Mädchen, welches entflieht, wie der Leibeigne selbst, auf knechtische Art Peitschenhiebe.

***) Capit. ad an 864.

machen wollte, selbst noch eine größere Strafe zahlen mußte, als wenn er ihn ermordet hätte *).

Am klarsten aber beurkundet sich diese Rücksicht durch das Gesetz gegen den, der einen Freien oder auch eine Freie auf fremden Boden unwiderbringlich als leibeigen verkaufte; denn solchen Frevel an dem Heiligsten, was der Franke besas, bestrafte es dreimal höher, als den Todschlag selbst **).

Kein Gesetz irgend eines andern Volkes enthält solche Schärfe ***).

Durch die freie oder nicht freie Geburt, war die Linie zwischen den Staatsgliedern so fest gezogen, daß nichts, was in dem Leben eines Menschen Großes, Herrliches, oder im Gegensatze Verderbliches und Unglückliches auch vorgehn mochte, sie zu durchbrechen im Stande war.

So kommen wir endlich auf die dritte Hauptidee, jene des besondern Schutzes, welche bald durch das Wort Mundeburde, bald durch jenes Trustis ausgedrückt wird.

Wie man in die Mundeburde des Königs kommen konnte, welche wechselseitige Verpflichtungen hieraus entstanden, sehn wir aus dem Leben des H. Hermelands ****).

Doch nicht allein der König, auch der Majordomus *****) und die Kirchen ******) konnten solchen Schutz ertheilen, in späteren Zeiten selbst jeder Mächtigere.

In des Königs besondern Schutz — der Mundeburde — standen in der Regel die Kirchen, Wittwen,

---

*) Lex Ripuar. Tit. 57, art. 2, 3.

**) Lex Ripuar. Tit. 16.

***) Die nie selbstständig gewordenen Burgundionen setzen den Leibeignen des Königs und den Freien sogar in eine Klasse, und verhängen die Todesstrafe auf einen Mord, der an jenem begangen worden. Lex Burg. Tit. 2, art. 1.

****) Dufresne Glossar. voce Mundeburdia.

*****) Marculf. Form l. 1, form. 24.

******) Lex Ripuar. Tit. 35, art. 3. Tit. 58, art. 13. Ditmar. Lib. 2.

Waisen und alle Aermere *), und Niemand durfte, ohne in Strafe zu fallen, den Schützling diesem entziehen **).

Aber ein weit anderes Bewandtniß hatte es mit dem höheren Schutze, der unter dem Worte Trustis vorkommt, und von dem der Beschützte den Namen Antrustion führte. — Wer dessen sich theilhaftig machen wollte, mußte mit seiner Arimannie ***) vor dem Könige selbst erscheinen, und den besondern Eid der Treue persönlich in dessen eigene Hände schwören ****); dafür aber wurde er auch auf ein dreimal höheres Wehrgeld gerechnet, als der gewöhnliche Franke *****).

Doch nicht allein Personen, sondern auch gewisse Orte konnten mit dem Vorrechte der Trustis begnadigt werden, welches denn die Folge hatte, daß jeder, wer in solchen sich fand — selbst der Römer und Leut — in weit höheren Anschlag kam ******).

---

*) Cap. II ad an 802. — Cap. IV ad an 806, art. 3. Capit. Ansegisi, L. VI, Cap. 247.

**) Lex Ripuar. Tit. 35, art. 3. Tit. 58, art. 12 et 13.

***) Wir können uns nicht ganz die Arimanen der Longobarden (Lex Longob. Lib. I, Tit. 18, §. 2. Tit. 25, §. 50. Lib. 3, Tit. 12, §. 5. Tit. 13, §. 3) dabei denken, weil damit jene der Franken (Charta Caroli C. bei Ughellus, Tom. 5) nicht wohl übereinstimmen, und so dürften vielleicht mehr bei uns die Vasallen, Ministerialen und kriegsdienstpflichtigen Leute darunter verstanden werden.

****) Rectum est ut qui nobis fidem pollicentur inlaesam nostro tueantur auxilio. Et quia ille fidelis deo propitio, noster veniens in palatio nostro una cum sua arimania in manu nostra Trustem et fidelitatem nobis visus est conjurasse, praeterea per praesens praeceptum decernimus ac jubemus ut deinceps memoratus ille in numero antrustionum computetur. Marculf. Form. L. 1, form. l. 8.

*****) Lex Ripuar. Tit. 11, art. 1. Lex Salica. Tit. 44, art. 4. Tit. 45, art. 2 et 32. Tit. 66, art. 4. Tit. 74, art. 2.

******) Recapitulatio legis Salicae, art. 30.

Das Ripuarische Gesetz, welches der christlichen Religion die Herrschaft zu sichern bemüht war, nahm sowohl die Kirchen als die Geistlichkeit in Schutz; daher stand der Priester so hoch wie der Antrustion, und der Bischof selbst noch höher *), indessen der Clerikus nur nach seiner Geburt ins Wehrgeld fiel **).

Unter den Staatsdienern erscheinen im Ripuarischen zwar der Patrizier und der Herzog ***), aber während der Letzte in dem Bairischen und Allemanischen zu besonderem Wehrgelde die Veranlassung gab, wurde in unseren Provinzen, wo man nur selten zwölf Gauen in einen verband, und diese — wie Aimon sagt — zu Herzogthümernn erhob, dessen im Wehrgelde nicht gedacht.

Des vorzüglicheren Staatsschutzes hatte sich jedoch der Graf — den das Ripuarische Gesetz auch den Fiskalrichter nennt — zu erfreuen, aber was uns den deutlichsten Begriff der durchgreifenden Idee der Freiheit und der daher fliessenden Geburtsrechte giebt; indessen jener, der aus einem Freien zu dieser Stelle erhoben wurde, in eine Klasse mit dem Antrustion gesetzt wurde, wurde der Leut des Königs oder der Tabular, der zu diesem hohen Staatsamte erhoben sich befand, die Hälfte weniger tarifirt ****).

Und mit diesen Bemerkungen schließt sich denn das Ganze, was über staats-bürgerliche Verhältnisse aus den erwähnten Grundideen hervorgeht.

3.

Dem Leser wird bei der Entwickelung aller persönlichen Verhältnisse nicht entgangen seyn, daß mit keiner

---

*) Lex Ripuar. Tit. 36, art 6, 7, 8, 9.

**) Lex Ripuar. Tit. 36, C. 5.

***) Lex Ripuar. Tit. 50, art. 1.

****) Lex Ripuar. Tit. 53, art. 1 et 2.

Sylbe des Adels gedacht wurde, und über dieses Schweigen sind wir ihm einige Rechenschaft schuldig.

In einem Staate können Bewohner theils auf Persönlichkeit, theils auf den Besitz gewisser Glücksgüter gegründete Eigenschaften haben, welche ihnen in den Augen Aller einen ideellen Werth oder Rang geben, ohne daß hieraus für sie irgend ein anderes Vorrecht fließt; und in dieser Beziehung müssen wir den Adel unter den Franken denken.

Man kennt jene Stellen aus Tacitus *), welche den alten Germanen einen Adel ertheilen; aber wir wissen auch mehr nicht, als daß sie einen solchen hatten. Nacht und Dunkelheit liegt über allem Uebrigen.

Bei den ältesten Geschichtschreibern der Franken finden wir diesen wieder. Gregor von Tours läßt nach der Sage die ersten freien — langhaarigen — Könige der Franken aus einem edleren Geschlechte gewählt werden **). Aimon zeigt uns, daß bei der Wahl der Könige die edlere mütterliche Abkunft besonders berücksichtigt wurde ***); er erwähnt schon unter Childerich, dem Sohne des Meroveus, der Edeln ****), und läßt uns ausser allem Zweifel, daß von einem Geschlechtsadel die Rede war *****).

*) De Mor. Germ. Cap. 7. — Reges ex *nobilitate*, Cap. 8. puellae quoque *nobiles*, Cap. 13, insignis *nobilitas* aut magna patrum merita. — Cap. 14, plerique *nobilium* adolescentum. — Annales XI, C. 17. Quando *nobilitate* caeteros anteiret

**) Gregor. Turon. L. 2, C. 41.

***) Aimon. L. 3, C. 22. L. 4, C. 1. Indessen beweist der Roman Chariberts mit Meroflede, der Leinwebers Tochter, wieder, wie wenig konsequent man in seinen Grundsätzen war. Gregor. Turon. L. 4, C. 26.

****) Aimon. L. I, C. 7. — (Ferner gedenkt er des Adels noch.) — L. 2, C. 4. L. 2, C. 11. L. 3, C. 91. L. 4, C. 28. L. 4, C. 40. L. 4, C. 47. Gregor von Tours noch häufiger.

*****) Propter nobilitatem qua pollebat generis. Lib. 5.

Da inzwischen unter so viel tausend Diplomen aus den Zeiten der Merowinger und Karolinger auch nicht ein Geschlechtsregister sich aufgefunden hat, und es damals eben so wenig Kirchenbücher gab, so muß man hier nichts Regelmäßiges, keinen gehörig und förmlich beurkundeten Geburtsadel denken, und wenn man sogar einen Thürhüter am Hoflager unter den Edeln gereiht findet*), eben so wenig sich einen großen Begriff von dessen Werth und Ansehn machen.

Wie und unter welchen Beziehungen übrigens der Adel in den ältesten Geschichtsstellen vorkommen mag, dort wo von einer Theilnahme des Volkes an Staats-Angelegenheiten oder von der Mitwirkung einer besondern, von dem Volke verschiedenen oder höheren Klasse von Staatsbürgern, sey es in Kriegs-, sey es in Verwaltungs-, sey es in andern öffentlichen Geschäften, die Sprache ist, wird niemals der Ausdruck Nobiles, sondern immer jener der Optimates, Proceres, Primores gebraucht; und was diese bedeuten, werden wir zu seiner Zeit vernehmen: so daß also Adel, wenn wir Alles zusammenfassen, wohl nicht mehr sagen will und kann, als Herstammung von der ersten Klasse der Staatsbürger, nämlich von den Freien und nicht von Leibeignen, Leuten oder Freigelassenen; ohne daß bei diesem Worte zugleich irgend eine andere Berechtigung oder ein Vorrang synthetisch einverbunden genommen werden kann.

Noch mehr, auch bei niedriger Geburt konnte man durch Amtswürde und Reichthum unter die Edeln kommen, und zu diesen gezählt werden **).

C. 72, qui generis nobilitate. L. 4, C. 39. Auch bei Gregor von Tours (Lib. 8, C. 29) in der Geschichte von Coslus dem Ueberwinder des Brittenkönigs.

*) Frotharii, Epist. 4 et 23, bei Bouquet.

**) Wir beziehen uns auf eine Stelle, die wir noch nirgends

Weder das Salische, noch das Ripuarische Gesetz kennen den Nobilis, und da beide nicht den plötzlich vortretenden Willen irgend eines Gesetzgebers aussprechen, sondern eigentlich nur das aus der Urzeit gesammelte und niedergeschriebene Herkommen, so muß man als unzubezweifelnde Wahrheit annehmen, daß jene Nobiles, deren die Zeitgenossen gedenken, eben so wenig durch Gesetze als durch Herkommen irgend ein Vorrecht besaßen, sey es in der Form der Verfassung, sey es in dem Privat-Leben.

Zwischen dem Freien und Nicht-Freien war das ganze Volumen getheilt. — Alle Strafgesetze der Salier und Ripuarier, alle jene, welche Förmlichkeiten vorschrieben, und im Allgemeinen abgefaßt waren, jedoch Berücksichtigung auf die National-Verschiedenheit nahmen, giengen an den Franken *), Salier, Ripuarier; jene, welche keine solche Berücksichtigung enthielten, an den Freien. — So hebt das Ripuarische Gesetz mit dem Freien an, und geht sechs Titel durch, bis es dort, wo von dem Wehrgelde des Todschlags die Rede ist, die Trennung mit der Idee der Volksthümlichkeit beginnt **).

Childeberts, Chlotars, Pipins Verfügungen fangen alle von dem Stande der Freien an, und verlieren sich in jenem der Leibeignen ***), so wie ihre Diplomen ****) durchaus diesen Kreis nicht verlassen.

Wohl ist uns jene Stelle in der Synode Pipins (vom Jahr 755) bekannt, worin die Nobiles den Ignobiles

---

angeführt gefunden haben auf Alpertus de diversitate Temporum. L. 1, Cap. 2, (bei Eccard.)

*) Lex Ripuar. Tit. 18, 19, 22.

**) Lex Ripuar. Tit. 7.

***) Pactus Childeberti II. — Decretio Childeberti II. — Decretio Chlotarii II. — Capitula Pipini.

****) Unter andern jene Childeberts bei Aimon. L. 2, C. 20.

entgegenstehn *); da aber durch Ignobilis eben so wenig etwas Bestimmtes ausgedrückt wird, wie in der Dekretion Childeberts durch Persona Debilior **), da unter Ignobilis, so wie unter Persona Debilior sich jeder Minderfreie und Nichtfreie denken läßt, so erhalten wir auch hierdurch noch keinen Beweis eines gesetzlichen besonders berechtigten Adels.

Einige Geschichtsforscher glaubten zwar sein Daseyn unter den Franken dadurch festzustellen, indem sie baten, allenthalben, wo das Salische und das Ripuarische Gesetz den Ausdruck Ingenuus gebrauchten, nur geradezu den Nobilis zu verstehn.

Bei einer solchen Voraussetzung wäre aber die ganze Gesetzgebung der Nation nur für die Edlen, der Stand der Freien aus dem Volke hinweggenommen, und das Gesetzbuch selbst ohne Sinn und Geist. — Gerade die Nation, deren Höchstes war Franke, das heißt, frei zu seyn, wäre unfrank und unfrei, und nur die geringere Anzahl wäre das Volk der Franken.

Bei diesem Kriegerstamme, welcher über den Rhein, an die Maas, und von da gegen Süden und Westen erobernd fortzog, konnte es noch keinen Leut geben, der auf ein Gut angewiesen war; mithin gab es nur Freie und Leibeigne, und so bildeten jene ursprünglich das Volk, und machten die Allgemeinheit aus.

Warum sollte bei der Latinität des Salischen und Ripuarischen Gesetzes eine der Latinität ganz fremde Bedeutung in dem Worte Ingenuus eingeführt worden seyn; warum sollte man dagegen einen Begriff, der in dem

---

*) Cap. Synod. Vernensis, Cap. 15, ut omnes homines laici publicas nuptias faciant, tam nobiles quam ignobiles.

**) Decretio Childeberti II (aus Köln vom März 595), art. 8.

lateinischen (römischen) Gesetze sanktionirt ist *), nicht in den Salischen und Ripuarischen beibehalten haben?

Das Ripuarische Gesetz kannte den Sinn des römischen ganz gut; denn dort, wo es von der Freilassung eines Leibeignen handelt, giebt es als eine Folge an, daß er Ingenuus geworden, d. i. — frei, gleich den übrigen Ripuariern **). — Bei Nithard finden wir nicht minder bestimmt die Verdeutschung des Worts Ingenuus, und daß hierdurch der Freie und durch Nobilis der Adel verstanden worden sey ***).

Ingenuus konnte man seyn, und dabei aus einer geringeren Klasse des Volkes herstammen, welches gewiß den offenbarsten Widerspruch mit dem Begriffe von Alde ausspricht.

So erzählt uns Gregor von Tours unter andern in der Geschichte des Injuriosus, Eines seiner Vorgänger, bestimmt genug, wie daß er aus einer niedrigen Bürgerfamilie entsprossen, jedoch Ingenuus gewesen sey ****).

Keinen entscheidendern Beweis können wir übrigens für unsere Meinung liefern, als aus der Gesetzgebung Karls des Großen für die besiegten Sachsen, *****) denn hier werden ganz offenbar Nobiles und Ingenui einander entgegengesetzt und das zwar von eben dem Regenten,

---

*) L. 8. C. de ingen. manum. oder den ganzen Titel, wenn man will.

**) Lex Ripuar. Tit. 57, C. 1. Si quis — *ingenuum* dimiserit — und sed sicut reliqui ripuarii *liber* permaneat. So heißt es auch im Capit. addit ad Cap. III. de ao 803.

***) Lib. 4 Hist. sunt enim inter illos — (den Sachsen) qui Edhilingi, sunt qui *Frilingi*, sunt qui Lazzi illorum lingua dicuntur. Latina vero lingua hoc sunt nobiles, *ingenuiles* atque serviles..

****) Lib 3, C. 17. und in seinem Catalogo Lib. 10.

*****) So wohl in der Capitulatio de partibus Saxoniae Cap. 15, 17, 19, 20. als in dem Capit. de ao 797. Cap. 3 et 5.

der in seinem Capitulare für die Ripuarier mit keiner Sylbe des Nobilis gedenkt und einzig von dem Ingenuus spricht.

Alle Gesetze, Urkunden und Geschichtsstellen bis in jene Zeit hinein, wo auch unter den Franken der Adel aus dem Ministerialwesen sich zu einem höheren mit besondern Vorrechten begabten Stand bildete, kennen im Begriffe der Ingenuität einzig und allein die Beziehung auf Freiheit und nirgends eine auf Adel. *) Selbst bei jenen Völkern, bei welchen dieser früher schon mit gesetzlichen Vorrechten da stand, blieb der Begriff der Ingenuität doch immer einzig der auf Freiheit bezogene. **)

Aus dem Entgegengesetzten wird das Gesetzte erkannt, die Regel bewährt sich durch die Ausnahmen, und so wollen wir einen Seitenblick auf andere gleichzeitge Völker werfen und untersuchen, ob und in wie fern in ihren Gesetzbüchern das Daseyn oder Nichtdaseyn eines mit Vorrechten begabten Adels gegründet ist.

Im Bemühen für die Alemannen einen solchen Adel zu erweisen, war man auf die zusätzlichen Kapitel gestoßen und glaubte, in den Medianen und Meliorissimen das Räthsel gelößt; wir glauben es aber eben dort noch verworrener zu erblicken. ***) Findet sich auch bei diesem Volke eine Gradation in dem Freiheitszustande selbst nach feineren Linien gezogen, ****) so liegt doch über die Be-

*) Nebst den oben angeführten Stellen aus dem salischen, ripuarischen Gesetze und den Capitularien siehe noch Annales Bertin. ad an. 777. Capit. Caroli M· de ao 803. — Charta Ludovici pii ex tabular. Eccl. Bisunt. — Marculf. Form. L. 2. Form. 32, 33, 34. — Tabular. Sti Vitoni Virdunens. — Annales Bertin ad an 866. — Formulae vet. Bignonii cap. 8. 13: — Chartae parensales cap. 1. — Charta Carlomanni ad an. 881. — Chronicon Reichensp. de ao 1094.

**) Leges Henrici Regis Angl. cap. 83.

***) Wie will man damit das Capit. addit. 43 ad Leges Alem. vereinbaren?

****) Leges Alem. Tit. 9.

gränzung derselben wieder eine solche nächtliche Hülle, daß man nur mit Conjecturen sich retten kann, und so schweben wir in völliger Ungewißheit, ob die Alemannen, die den Franken in Sitten, Formen und Verfassung unter allen Völkern am nächsten standen, wie diese keinen gesetzlichen Adel gehabt haben, oder ob ein solcher bei ihnen bestand.

Klar wird es uns dagegen bei den Bojoariern. Hier läßt sich die Existenz eines gesetzlichen Adels so wenig wegraisoniren, daß man sogar die Geschlechter namentlich angeführt findet, welche die ersten nach dem Herzoglichen der Agilolfinger sind *). Andere Stellen im Gesetzbuche und in Thassilos Dekret, welche darauf Bezug haben, nicht zu erwähnen.

Blicken wir auf die Sachsen, so stoßen wir, obgleich ihre primitiven Gesetze höchst unvollständig und späte erscheinen, auf einen im Wehrgelde verschieden angeschlagenen Adel **); wenn wir aber vernehmen, daß der Stand der Adelichen so ungemein ausgebreitet war, daß einem einzigen Abte verbothen werden mußte, um des Kriegsdienstes willen nicht mehr als 30 derselben in seinem Gefolge zu haben ***), so darf man wohl vermuthen, daß sie leicht mit den Ingenuen der Franken in eine und die nämliche Kathegorie gehören möchten.

Gehn wir zu den Friesen über, so zeigt sich uns deutlicher noch ein vierfach verschiedener Stand, jener der Edlen, der Freien, der Leute und der Leibeigenen. Während nach den Salischen und Ripuarischen Gesetzen wir nur einen Gegensatz finden in dem Freien und dem Minder- oder Nichtfreien (dem Leut oder Leibeignen), drängt sich

*) Lex Bojoar. Cap. 20. §. 1 et 2.

**) Capitula legis Saxonum, Tit. 2. art. 1, 3, 4.

***) Tradit. Corb. §. 242.

hier offenbar ein Wesen ein, das mit der Idee der Freiheit nichts zu thun hat, der Edle. *)

In der Gesetzgebung der Anglier und Weriner, findet sich der Adeliche, sogar dem Worte nach, Adalingus **) und mit ihm der Freie, indessen der Leut, den die Friesen und Sachsen kannten, vermißt wird.

Aus den Gesetzen der Angel-Sachsen, so wie aus den Urkunden und Geschichtschreibern dieses Volkes ***) darf man mit voller Gewißheit das Daseyn eines mit eminenten Vorrechten begabten Adels schließen; so wie man im Codex der Wisigothen selbst Beispielweise jene angeführt liest, welche bei diesem Volke zu den Edeln gerechnet werden sollen. ****). Eben so zweifellos ist des gesetzlichen Adels Existenz bei den Longobarden *****), bei den Burgundionen ******).

Grade diese Bestimmtheit in den Sammlungen des ältesten Herkommens aller germanischen Völkerstämme, denn dafür müßen wir immerhin die Gesetzbücher derselben halten, macht uns den Unterschied, der zwischen den Sitten und Gebräuchen solcher Nationen und jenen der Ripuarier und Franken herrschte, desto auffallender und abstechender, und man wird bei der Frage, wie es denn kam, daß in den Gesetzsammlungen der Letzten der Ingenuus, der Leut und der Leibeigene so fest von einan-

---

*) Lex Frisionum. Tit. 1, 2 et seq.

**) Lex Angliorum et Werinorum. Tit. 1, 2, et seq.

***) Nehmlich aus den Gesetzen Eduard Confessors, so wie aus den Urkunden Elfrieds: Charta Elfridi in Mon. Angl. Tom. I: p. 203. — Simeon Dunelm de gestis Angl. ad an. 866. Henricus Huntindon, Lib. 5. — Ord. Vit. L. 12. pag. 855 869.

****) Leges Wisig. Lib. VI. Tit. 1, Cap. 2.

*****) Leges Longob. Lib: II. Tit. 2, a. 4. Rotharis leges. Cap. 14, 17. Paul Diacon. Lib. 1. cap. 21.

******) Lex Burg. Tit. 1, c. 2.

der geschieden da stehn, und daß der Kreis eines jeden so scharf abgezeichnet ist, während doch des Nobilis auch nicht auf einer einzigen Stelle gedacht wird, keine Antwort zu geben wissen, wenn man nicht voraussetzt, daß den Franken kein Adel, als ein besonders berechtigter Stand bekannt und ihre höchste gesetzliche Berücksichtigung der Zustand der Ingenuität war.

Diese Erscheinung läßt sich selbst wieder aus dem höheren Freiheits-Sinne dieses Volkes, aus seinem Charakter des Freien, auf den er in dem Synonimen-Spiel seines Namens so oft groß thut, ganz leicht erklären.

Der Franke hielt ganz in diesem Geiste sein Recht als das freieste und als das höchste; was aber noch mehr sagen will, selbst der Fremde hatte solche Meinung von dem Frankenrechte.

Als daher nach der Verlöschung der Karolingischen Dynastie Deutschland ein Wahlreich in vollem Sinne des Worts geworden und vom fränkischen Staate abgerissen war, genoß eben dieses Recht noch immer eine fortwährende und so außerordentliche Berücksichtigung, daß der neuerwählte deutsche Kaiser, von welchem Volke er immer seyn mochte — von dem sächsischen, schwäbischen, bojarischen u. s. w. — sein ursprüngliches Geburts-Recht verlor und dagegen das fränkische erhielt *).

Doch vielleicht ist es das Wort Baro, dessen im Ripuarischen Gesetze gedacht wird **), das man als Spur eines gesetzlichen Adels in der Franken-Monarchie ansehn dürfte. — Hierüber müßen wir uns noch erklären.

Einmal können wir der Meinung neuerer Geschichtsforscher, welche Baro in seinem Ursprunge gleich bedeu-

---

*) Er soll haben fränkisch Recht, und von welcher Geburt er geboren ist. Schwabenspiegel, Kap. 24. §. 2., wie H. v. Senkenberg bemerkt als das Höchste.

**) Leges Ripuar. Tit. 58. art. 12 et 13.

tend mit Bauerhalten, nicht beipflichten *). — Wo die Ripuarischen Gesetze der Baronen gedenken **), stehn sie offenbar den Personen weiblichen Geschlechts entgegen; eben so auch in dem Salischen Gesetze ***).

Am deutlichsten aber ergiebt sich aus den Alemannischen ****), daß Baro nur im Gegensatze von dem Weibe genommen wird, noch mehr; daß die besondere Eigenschaft, die der Alemanne, der Abstufung seiner Freiheit nach, haben kann, bei jenem Worte gar nicht zur Beziehung kömmt; indem der Baro sogar mit der geringsten Klasse verbunden, gedacht werden kann.

In diesem Sinne — nehmlich als Gatte oder Mann — finden wir das Wort Baro in den für das Mittelalter so merkwürdigen Sitten und Gebräuchen von Beauvoisir *****), und in den Assisen von Jerusalem ******) wieder.

Der in dem Salischen Gesetze vorkommende Sagibaro war nichts anders, als ein freier Franke, der eine mit dem Grafen concurrirende Gerichtsbarkeit als Staatsdiener ausübte, wie es schien sich selbst zu diesem Amte erheben, so wie der König auch seinen Leut dazu ernennen konnte *******).

---

*) Wie z. B. Hüllmann in seiner Geschichte des Ursprungs der Stände. Th. I. S. 54.

**) Lex Ripuar. Tit. 58. art. 12 et 13.

***) Lex Salica, Tit. 34. art. 1 et 2., und so in den Longobardischen. Lex Rotharis, art. 14 et 17.

****) Lex Alemann. Tit. 76 et 96, und Cap. addita c. 22.

*****) Se feme appele, qui ait Baron. — Sans l'autorisation de son Baron, cap. 63.

******) Feme qui ait Baron. — Assisiae Hierosol. cap. 74. Im Alt-Spanischen hieß eben so Varo, in der Aussprach Baro, nichts anders als Gatte: Ya Varones qui ero, que me oyades bei Bivarius.

*******) Lex Salica, Tit. 57. art. 2 et 3.

Unbegreiflich wird es uns allerdings seyn, wie aus dem Begriffe des Baro als Gatte oder des Sagibaro als Fiskal-Richter, der Baron zugleich in dem Sinne sich gebildet hat, wie wir ihn bei den Franken bald nachher, nemlich als grösseren Gutsbesitzer erblicken *). Aber davon kann in dem Geschichts-Momente, worin wir itzt sind, die Frage nicht seyn.

Diesen Blick mußten wir auf die Staatsbürgerlichen Verhältnisse aller Franken unter der Dynastie der Merowinger werfen, ehe wir dann näher hin zur Untersuchung über die Theilnahme derselben an den allgemeinen Angelegenheiten schreiten konnten.

Krieg war das Leben der Franken. Diesen Hauptzug zeichnen uns alle Geschichtschreiber der ersten Epoche dieses Volks, und so gieng ihr höchstes Augenmerk dahin, Alles das, was ihn mit Siegeshoffnung zu beginnen und glorreich zu vollenden, beitragen konnte, anzuordnen.

Bei den ersten Eroberungszügen mußte natürlich jedes Volksglied gleichen Antheil am Kampfe nehmen. Als aber die Ansiedlung erfolgt war, kam es auf besondere Grundsätze an, nach welchen die Theilnahme an künftigen Heereszügen festzusetzen seyn möchte.

Es ist das Ripuarische Gesetz **), welches uns hier, obgleich nicht hellen Tag, doch einige Dämmerung giebt.

Zuerst finden wir daselbst, daß durch Gesetze festgestellt war oder werden mußte, wer gegen den Feind zu ziehen hatte, oder welches das nämliche ist, wer zum Heerbanne gehörte *), daß also nicht Willkühr, nicht

*) Fragmentum histor. de Lib. dom. Canon. tempore Ludovici pii (bei Bouquet) Consilium episc. Carolo C. datum an. 856. (bei Baluzius) Hincmar Epist. 1. c. 6.

**) Lex Ripuar. Tit. 65

***) Si quis *Legibus* in hoste bannitus fuerit. Lex Rip. Tit. 65. art. 1.

Zufall das Ganze lenkte. Wir finden endlich hier, daß nicht der Antustrion an der Spitze der Arimanie, nicht der Ingenuus allein: sondern selbst auch der Römer und der Leut des Königs, so wie jener der Kirche zum Heerbanne gezogen wurden *).

Dieser Umstand erhellt zugleich aus den bewährtesten Keäven, welche uns Fälle erzählen, wie unter den Leuten der Kirche selbst die wenigst Begüterten mit in den Krieg ziehen mußten **.)

Auch war es mit den Waffen der früheren Zeit eben keine große Sache, denn sie bestanden nur aus dem Streitkolben und häutigen Schilde, bis späterhin bei größerem Gebrauche des Eisens die Lanze hinzukam — und was die Selbstverpflegung betrift, so hörte diese mit dem Eintritte in Feindes Land auf.

Bei den Alemannen ***) lag es tief in der Verfassung, oder welches eins ist, im Herkommen, daß nur der Grundbesitzer zum Heerbanne gezogen werden konnte.

In Sachsen findet man selbst noch einen Unterschied in der Länderey, indem einige, welche man Servilis nannte, zum Heerbanne keinen Krieger, sondern bei dem Heerwagen nur einen Knecht zu stellen hatte ****).

Die Heerbannsmänner der Franken wurden in den Gauen von den Grafen gemustert und hatten sich hierauf mit diesen an einen von dem Könige bestimmten allgemei-

---

*) Loc. cit. art. 2. Si autem Romanus aut ecclesiasticus vel regius hom — Erschien er nicht, so mußte er an den, der für seine Stellung zu sorgen hatte, einen halben Heerbann zahlen. — Nach dem Salischen Gesetze (der Lindenbrogischen Herausgabe, nicht der Heroldinischen) scheint auch der Leut eines Dritten mit zum Heerbanne gehört zu haben. Lex Salica. Tit. 28, art. 1).

**) Gregor. Turon. L. VII. c. 42.

***) Goldast Cart. Centur. Nro 90.

***) Diplom. de ao 782. (bei Kindlinger.)

nen Versammlungsorte einzufinden, wohin denn auch der Bischof sein Contingent führen mußte. Hier wurde eine Revue gehalten, und — wie wir noch näher hören werden, — zugleich jede Volksangelegenheit ganz nach Art wie unter den Deutschen des Tacitus der Fall war, vorgenommen und entschieden.

Placitum, Mallus hieß im ganzen Mittelalter hindurch *) jede öffentliche Versammlung des Volks, in welcher unter dem Vorsitze des Königs, der Herzoge, der Grafen oder ihrer Stellvertreter u. s. f. entweder über Krieg und Frieden entschieden oder über innere Staats- und Landes-Angelegenheiten Gesetze abgefaßt, Anordnungen beschlossen, oder endlich in Kriminal-Fällen und bei Privat-Streitigkeiten Urtheile erlassen wurden.

Aus all den Gesetzesstellen, Diplomen und Chroniken der Zeitgenossen, worin Volksversammlungen und Entscheidungen der angeführten Gegenstände verbunden stehn, muß man von dem Daseyn des Einen auf das Daseyn des Andern schließen.

Das Placitum konnte nun ein allgemeines, das heißt des ganzen Volkes oder auch nur ein besonderes, sey es der Bewohner der Provinzen der Gauen, oder auch nur der Centenen, seyn.

Bei den Franken treffen wir in den ältesten Zeiten alljährig Ein oder zwey allgemeine Placiten **), Eines, das im März und nachher im Mai gehalten wurde, war

*) Du Fresne Glossar. Voce: Placitum. Mallus.

**) Ad publicum *populi sui* conventum quod annuatim ob regni utilitatem celebrabatur. Eginhard Vita Caroli M. Cap. 1. — Singulis annis in Kalendis Martii generale cum *omnibus Francis* secundum priscorum consuetudinem concilium agebat. Annales Mettenses, ad an. 692. — Annales Bertin. ad an. 767. — Charta Vindic. Episc. Atreb. L. I. cap. 25. (bei Baldric.)

unausbleiblich und schien bei den alljährig im Frühjahre sich erneuernden Kriegeszügen mit diesen in strengster Verbindung gestanden zu haben, während das ins Spätjahr fallende sich mehr auf die Anordnung der innern Angelegenheiten bezog *).

Alle Gesetze der Franken erhielten in solchen allgemeinen Placiten ihr Daseyn **) und so auch selbst die ältesten, die wir kennen; die Salischen und Ripuarischen ***).

Wir beziehen uns deshalb auf den Prolog zum Salischen Gesetze; glauben aber bei den Abweichungen in den beiden Herausgaben desselben ****) und den verschiedenen Lesearten etwas ausführlicher den Gegenstand auseinander setzen zu müßen.

Ehe noch der schöne trefliche langhaarige *****) Chlodowich die Taufe empfieng ******), hatte das Frankenvolk sich das Salische Gesetz, und zwar zu einer Zeitepoche,

---

*) Unum quando ordinabatur status totius regni ad anni vertentis spatium. Hincmar de ord. pal. c. 29. Da es uns aller Bemühung ungeachtet nicht möglich war, Hincmars Werk selbst zu Gesicht zu bekommen, so haben wir uns begnügen müssen, auf Andere zurückzugehn, welche diesen Schriftsteller auszugsweise anführten.

**) Man durchblättre nur die Gesta Francorum, Chron. Moisiac., Addo Vienn., Ivo Carnot. u. s. f. um sich von dieser Wahrheit zu überzeugen.

***) Rudhart hat in seiner Geschichte der Landstände von Baiern (Heidelberg 1816) den so wesentlichen Punkt der Volksmitwirkung bei den Bojarischen Gesetzen übersprungen, ob er gleich im Prolog derselben berührt sich findet.

****) Der Heroldinischen und Lindenbrogischen.

*****) Clodoveus comatus et pulcher et inclytus. — Langhaarig, im Gegensatze von den geschornen römischen Tributar-Königen. Prol. ad Legem Salicam.

******) Heineccius setzt den ersten Moment des Erscheinens der Salischen Gesetze nach Markomirs und Sunnos, der Frankenherzoge, Verschwinden, also um das Jahr 397.

wo es keine Kaiserliche Statthalter hatte, sondern die Vornehmsten desselben an seiner Spitze standen, gegeben *). Es waren nämlich vier Männer aus Mehreren erwählt worden, Wisogast, Bodogast, Salogast und Windogast, welche mit dem Volke in drei Versammlungen zusammenkamen **), und das Urherkömmliche, das als künftige Norm festgesetzt werden sollte, ausforschten ***). Jeder Volkesstamm erkohr sich auf diese Art aus seinen Gewohnheiten das besondere, nur für ihn geltende Gesetz ****).

Inzwischen waren in diesen noch manche heidnische Gebräuche und Sitten mit eingeflochten, wie z. B. die Chrenechrude *****). Theodorich begann zuerst, der Religion das Opfer zu bringen, und diese Ueberreste der Mythen aus den Gesetzen zu verbannen ******), einem Beispiele,

---

*) In der Voraussetzung, daß gleich die erste, der Heroldinschen und Lindenbrogischen Edition gemeine Stelle des Prologs nur so gelesen werden kann: „Gens Francorum .... custodiens pietatem, *dictavit* Salicam legem. Proceres ipsius gentis tunc temporis apud eandem erant rectores.“ Unter den Rectores versteht man nämlich die römischen Statthalter (Gesch. des Röm. Rechts von Savigny Th. I. S. 73.) und diesen Sinn kannten auch die damaligen fränkischen Geschichtschreiber (Aimon. L. 4. c. 26.) Die Leseart *dictaverunt* und *qui* tunc temporis apud etc. ist unvereinbarlich mit Gens Francorum custodiens, und die Stelle, die so viele tausend andere von Kopisten, welche aus ihrer eigenen Weisheit hinzufügten, ausließen oder umänderten, so sehr verunstaltet worden.

**) Qui per *tres mallos* convenientes (in beiden Ausgaben.)

***) Omnes causarum origines sollicite discurrendo, (in beiden Ausgaben.)

****) Deinde unaquaeque gens propriam sibi ex consuetudine elegit legem. (Editio Heroldin.)

*****) De Chrenechruda Lex Sal. Tit. 61.

******) Prologus (Editio Heroldin.)

welchem Childebert, besonders durch Abschaffung der erwähnten Chrenechrude *) und Chlotar folgten, **) bis endlich Dagobert eine völlige Revision der Gesetze vornehmen ließ ***) — Der Codex, so wie er nun da stand, erhielt durch den König, die Prinzipes ****) und das Volk seine förmliche Sanction *****).

Nur darf man nicht glauben, daß die zur christlichen Religion übergegangenen Frankenkönige jene Gesetze, welche den dem Volke lieb gewordenen Glauben der Väter abänderten, gleich ursprünglich mit dessen Mitwirkung, das heißt, in dem gewöhnlichen Wege der Placiten erließen ******); aber diese Abweichung von der älteren Form währte doch nicht lange, denn wir finden schon am Ende des sechsten Jahrhunderts manche selbst auf das Religiöse Bezug habende Gesetze *******) wieder in den Volks-

---

*) Prologus (Ed. Herold.) und Decretio Childeberti ad an. 595. art. 15 de Chrenechruda lex quam paganorum tempore observabant, deinceps nunquam valeat.

**) Prologus (Edit. Herold.) Pactus Chlotarii pro tenore pacis ad an. 593

***) Prologus (Edit. Herold.)

****) Da die Alemannen, Bojarier u. s. w. besondere Herzoge hatten, so scheint auf deren Mitwirkung hiedurch gedeutet zu seyn.

*****) Hoc decretum est apud regem et principes ejus et apud *cunctum populum* christianum, qui infra Merowungorum consistunt ita. (Prol. Edit. Herold.) Placuit atque convenit inter Francos et eorum proceres (Prol. Edit Lindenbr.)

******) Die Constitutio Childeberti I. de anno 554. Chlotarii I. de anno 560 Guntrami de ao 584.

*******) So z. B. jene, die die Feier des Sonntags und die Eheverbothe bezweckten. Placitum Coloniense Childeberti de anno 595 Capit. Compendiense de ao 757. Die Mitwirkung des Volks bei Childeberts Gesetzen erweist sich aus den Stellen, wo es heißt: „Nos *omnes* de quibuscunque conditionibus“ dann: Omnibus nobis adunatis. —

versammlungen vorgebracht und entschieden. Wenn wir annehmen, daß die Ripuarischen Gesetze nach der Verloosung, also nach der Besitznahme dieses Rheinufers erlassen wurden, und daß diese letzte in das Jahr 458 einfiel, daß Chlodowich schon im Jahre 509 Ripuarien wieder mit dem Hauptstamme vereinigte: so folgt nothwendig, daß das Gesetzbuch dieses Landes seine Entstehung zwischen dem Jahre 458 und 509 hatte; verbinden wir nun noch die vielen auf die christliche Religion sprechenden Gesetzstellen, und daß Chlodowichs Bekehrung sich aus dem Jahr 495 herschreibt, damit, so müssen wir den Moment der ersten Bildung des Ripuarischen Gesetzes in den noch engern Zeitraum zwischen dem Jahr 496 und 509 fallen lassen.

Was inzwischen die unter Theodorich, Childebert, Chlotar und Dagobert vorgenommene spätere Revision der ältesten Volksgesetze und ihre nachherige Sanction sowohl durch den König, die Prinzipes als das ganze Volk betrifft, so hatten diese nicht blos bei den Salischen Gesetzen, sondern bei jenen einer jeden besondern den Merwingern unterworfenen Nation Statt,* wie wir daraus schon ersehen, daß dem Bojarischen Gesetzbuche** der nemliche Prolog, der die Thatsache der Revision und Sanction enthält, so wie dem Salischen vorgesetzt ist. — Es ist also unzweifelhaft, daß unsere Ripuarischen ältesten vaterländischen Gesetze von den Franken-Königen und vom Volke abgefaßt wurden.

Wir haben oben schon bemerkt, daß unter dem Volke, welches in den Placiten Theil nahm, bei der strengen Verbindung, die diese mit den Heerzügen hatten, die Heerbannpflichtigen, mithin nicht allein die Freien, son-

---

*) Schon früher heißt es: Deinde unaquaeque gens propriam sibi elegit legem ... *Prolog. ad legem Salicam* (*Edit. Herold*.)

**) Leges Boj. Editio Lindenbrog.

dern auch die Leute der Kirche und des Königs verstanden werden müssen. Wir werden dieses unten näher noch beweisen, ob es auch uns aus dieser Epoche nicht an Geschichtsstellen fehlt, welche bewahrheiten, daß in den Placiten die Heerbannsmänner es waren, welche mit Rath und That mitwirkten 1). †

Auf solchen Placiten wurde nach der uralten deutschen Sitte der neue König erwählt, oder doch ausgerufen und auf dem Schilde dreimal um die Versammlung getragen 2), wie bei Gundoald 3), Chlodowich 4), Chlotar 5), Chilperich 6), Theodorich 7) u. s. f. der Fall war. Auch die Majordomus, Ebroin 8), Leudes 9), Waraton 10), Berchar 11), u. s. f. wurden daselbst ernannt — nicht minder die Herzoge 12).

Selbst die Vormundschaft des Reiches, so wie alles, was auf dessen äussere und innere Wohlfahrt Bezug haben mochte, wurde in solchen Volksversammlungen verhandelt und darüber Beschlüße gefaßt 13). Vielleicht darf man annehmen, daß selbst Veräusserungen der Krongüter solche Form erheischten 14). Der uralten

---

† Um die bei der Vielheit der Noten leicht sich ergebenden Irrthümer zu vermelden, werden künftig Ziffern die Stelle der * vertreten.

1) Pipinus *exercitum universalem* Francorum adunare praecepit, tractatis de utilitate imperii consiliis. *Ann. Mett.* ad an. 762. 2) Aimon. L. III. c. 60. 3) Aimon. l. c. 4) Idem L. IV. c. 42. 5) Idem L. IV. c. 45. 6) Idem L. IV. c. 51. 7) Idem L. IV. c. 52. 8) Idem L. IV. c. 44. 9) Idem L. IV. c 44. 10) Idem L. 4. c. 46. 11) Idem L. 4. c. 47. — Siehe zugleich Fredegar. chron. cap. 54. 89. Contin. Fred. c. 95. 98. 105. 12) Hottomanni Franco Gallia cap. 6.

13) Eginhard Vita Caroli M. cap. 1. Ubi conventum magnum populorum habens de utilitate et tutela regni tractabat. Vita S. Ansberti ad an. 682. (apud Chesnium.) Annales Mettens ad an. 692. Tractatis de utilitate imperii consiliis.

14) Dipl. Childeberti (bei Aimon.) L. II. c. 20. Cum consensu et voluntate Francorum et Austrasiorum.

deutschen Sitte, daß die Gerichte öffentlich gehalten, das Recht vom Volke gewiesen werden mußten, entsprach es denn endlich; daß über Staatsverbrechen, Frevel an Privatpersonen und Eigenthum, so wie über alle Streitigkeiten, die in einem oder dem andern Falle sich entspannen, nur in den Placiten das Urtheil gefällt werden konnte.

Je höher die zu richtende Person stand, oder je verwickelter und folgereicher die Sache selbst war, desto mehr hielt man es für nothwendig die Allgemeinheit an der Entscheidung Theil nehmen zu lassen. — Wenn wir auch nicht der Meinung jener beipflichten, welche Brunehilde in einem solchen Placitum verurtheilen lassen, so ist es doch erwiesen, daß die Rechtssache der Söhne des ermordeten Herzogs von Aquitanien Sadregis nach dieser Form abgeurtheilt wurde 1).

So bedeutend übrigens auch immer noch die Macht des Königs nach altdeutscher Verfassung während des Krieges war, so war er doch — selbst an der Spitze des Heeres — an bestehende Formen und Gesetze immer streng gebunden; wir beziehen uns deßhalb auf die bekannte Geschichte mit dem Kirchengefäß von Rheims 2).

---

1) Aimon. L IV. c. 28.

2) Als nach dem die römische Herrschaft in Gallien völlig endenden Siege es zur Beute-Austheilung gekommen war, der König ein zierliches goldenes Kirchengefäß, das aus der Kirche von Rheims herrührte, in die Hände der Sieger gefallen war, und von dem Erzbischof Remigius zurückgefordert wurde, von der Verloosung ausschließen und zurückgeben wollte, widersetzte sich, auf das alte herkömmliche Recht der Beutevertheilung sich begründend, ein einzelner Franke, und der König konnte eine solche Widersetzlichkeit, die seiner vorgehabten Gewalts-Erweiterung durch das Beispiel in der Folge mächtige Hindernisse in den Weg legen mußte, zu ahnden, wieder kein anderes Mittel ergreifen, als jenes, daß er als Heerführer über einen Heerbannsmann hatte, der nicht wohlgerüstet im Felde erschien. Eine merkwürdige Thatsache. Gregor. Turon. L. II. c. 27.

Wohin aber die Gränzen der königlichen Gewalt fielen, bis wohin die Zustimmung des Frankenvolks bei der Entscheidung wichtiger Staatsangelegenheiten nothwendig war, läßt sich durchaus nicht mit Bestimmtheit sagen.

Allerdings wissen wir aus Geschichtschreibern, Urkunden und Gesetzen, daß Staatsangelegenheiten – bei welchen in der Regel das Volk, das heißt, die Heerbannsmänner mitwirkten — oft vom Könige selbst und blos mit Zuziehung der Optimaten, geordnet wurden; aber in diesem Punkte können wir kaum über die allgemeine Thatsache hinausschreiten. Versuchen wir indessen uns darüber zu unterrichten: wer denn eigentlich unter diesem so häufig gebrauchten Ausdrucke der Optimaten in damaligen Zeiten verstanden werden mochte.

Es ist das Ripuarische Gesetz selbst 1), welches uns hier wieder einiges Licht giebt, und unter den Optimaten den Major Domus — die höchste Staatswürde — voransetzt, so wie es den Kreis mit der Erhöhung zu irgend einem Staatsamte schließt. Der Benennung eines Domesticus erfreuten sich alle Pfalzministerialen, jene nämlich, welche im königlichen Pallaste oder um die Person des Königs einen Dienst oder Stelle hatten 2), und so entspricht diesem wieder die Urkunde Chlodowichs II, welche den Seneschal unter die Optimaten zählt 3).

Was den Comes oder Grafio betrifft, so verweisen wir den Leser vor Allem auf das trefliche Werk des Herrn von Savigny. Das Ripuarische Gesetz rechnet den Grafen unter die Optimaten 4), inzwischen scheint dieser

---

1) Ut nullus *optimatum*, Majordomus, Domesticus, Comes, Grafio, Cancellarius vel quibuslibet gradibus sublimatus. Lex Ripuar. Tit. 88.

2) Gregor Turon. Lib. VI. c. 9. Chlodovei III. dipl. ad an. 693. Childeberti III. dipl. ad an. 697. (bei Mabillon)

3) Dipl. Chlodovei II. eodem loco.

4) Eben so das Burgundionische. Lex Burg. in Prol.

Punkt sehr schwankend oder doch in der Folgezeit abgeändert worden zu seyn; denn wir stoßen unter den Merowingern auf Urkunden, welche ausser Zweifel stellen, daß die Grafen nicht zu diesen gehörten 1), so wie aus der Epoche Karls des Großen dasselbe sich mit nicht minderer Gewißheit ergeben wird 2).

An den Grafio reiht das Ripuarische Gesetz den Cancellarius an, und zeigt hiedurch, so wie durch den Schluß, daß unter Optimat nur einer der höchsten Staatsbeamten und am wenigsten irgend ein anderer besonderer Stand einbegriffen werden müße.— Mit diesen Optimaten war es denn nun, daß die Könige jezuweilen besondern Rath hielten und Beschlüsse faßten 3). Bei der Bekehrung der Frankenkönige zum christlichen Glauben folgten, wie wohl leicht ersichtlich ist, die ersten Staatsdiener, die Optimaten, zuerst dem gegebenen Beispiele, und so muß man sich erklären, warum Gegenstände, die auf Religion sich bezogen, anfänglich wohl nur mit deren Zuziehung verhandelt wurden 4).

Auf unsern Ripuarischen Boden — nach Düren — sehn wir im Jahr 761 alle Optimaten berufen, um über das Heil des Vaterlandes, einen die Religion umgreifen-

---

1) Dipl. Chlodovei II. ad an. 692 et 693. Childeberti III. ad an 697 (bei Mabillon).

2) Capit. V. ad an. 805. art. 19. — Epist. Eginhardi, Epist. 45 et 49, woraus schon ersichtlich ist, daß Optimat mehr als Graf sagen will, obgleich man auch als Graf Optimat seyn konnte.

3) Stellen bei Fredegar ad an. 605 et 6 3. Ferner in Baluz T. I. p. 17. in Mabillon de re dipl p. 471.

4) Decretio Childeberti ad an 595. c. 2. Unter den Leudes verstand man nähmlich die ersten Ministerialen des Königs. Selbst auch noch in späteren Zeiten (Capitul. Karolom. de ao. 742. Capit. Pipini de anno 744) wurden Religionsangelegenheiten nur mit den Optimaten entschieden.

den und noch weiter hinausreichenden Gegenstand mit dem Könige sich zu berathen 1), unter Chlotar III bei Haltung eines öffentlichen Gerichts sie einzig und allein zugezogen 2), bei der Berufung Sigeberts zum Throne von Austrien ihr Ansehn, ihre Macht in vollem Einflusse 3); diese Macht, periodisch so heranwachsend, um dem Willen auch des entschlossensten und kräftigsten der Könige zu widerstreben 4): doch bleiben uns die Grundsätze, welche die Mitwirkung der Optimaten in einem oder dem andern Falle bestimmten und begränzten, ein unauflösbares Räthsel 5).

Haben wir itzt von den allgemeinen Placiten gesprochen, so berühren wir hier die besonderen, welche in einem Herzogthume, in einem Gaue oder bei einer Centene Statt hatten, und in denen die Herzoge, die Grafen, deren Stellvertreter oder die Centenarien den Vorsitz hatten. Freilich waren es hier nicht höhere Staats-Angelegenheiten, welche ihre Entscheidung erhielten, wohl aber kamen Gegenstände vor, welche das Land, den Gau im Einzelnen betrafen, auf den Heerbann, die innere Verwaltung sich bezogen; so wie hier auch in erster Instanz in Criminal- und Civilfällen Recht gesprochen wurde.

Da wir später auf diesen Punkt zurückkommen müssen, wollen wir hier nur eine kurze Skizze der besondern Placiten und der Volksmitwirkung bei denselben voranschicken. — Das Volk der Deutschen 6) war in Gauen, und diese wieder in Centenen, d. h. in eine Vereinigung

---

1) Fredegar. Cont. ad an. 761.

2) Chlotarii III. Dipl. de ao. 670. (bei Baluz).

3) Fredegar. chron. c. 75, ad an. 633.

4) Wir finden das Beispiel unter Pipin. Eginhard Vita Caroli M. cap. 6.

5) Ein matter Strahl fällt zwar aus den Capitularien Karls des Kahlen in diesen Gegenstand, doch dürfen wir Thatsachen aus entfernten Jahrhunderten hier nicht anticipiren.

6) Lex Alem. Tit. 36.

von Hundert eingetheilt. In jeder Centene war alle acht Tage oder bei besserem Frieden alle vierzehn Tage — meistens den Sonnabend — eine Versammlung, welcher der Graf, sein Stellvertreter oder der Centenar vorsaß 1). So war es nach Alemannischen und so nach Fränkischen Gebräuchen. Aber auch in jedem Gaue war periodisch eine Zusammenkunft der nämlichen Art, zu welcher alle Gaubewohner den Zutritt und in dem die Grafen den Vorsitz hatten 2).

Jeder Einsasse war verpflichtet, sich nothwendig bei zwei oder drei Placiten im Jahre einzufinden 3), aber ausser diesen konnte er auch noch entweder durch den Grafen, den Centenar oder durch den, der irgend eine Anforderung oder eine Anklage vorbringen wollte, auf ein besonderes Placitum geladen werden 4). Blieb er in einem oder dem andern Falle aus, so war er in eine Strafe von 15 Solidis verfallen 5).

In den Placiten der Grafen wurden die ersten Musterungen gehalten 6), die Zusätze zu den Gesetzen verkündet, die Strafgelder und Krongefälle eingezogen, alle Veräußerungen, wenn es verlangt wurde, beurkundet 7) und was das Hauptsächtlichste war, die Urtheile sowohl in peinlichen, als in Civilsachen ausgesprochen. Der Graf, sein Stellvertreter, oder der Centenar führten die Liste des Aufgeboths, der Straffälligen und jener, die zu sonst irgend einer Entrichtung dem Könige pflichtig

---

1) Lex Alem. Tit. 36. art. 1. Lex Ripuar. Tit. 50. art. 1.

2) Unter den Merowingern wurden die Grafen nur auf gewisse Zeit ernannt, nach deren Ablauf sie die Erneuerung ihres Amts durch Geschenke bewirkten. Gregor. Turon. L. IV. c. 62.

3) Später wird sich dieses deutlicher ergeben.

4) Lex Ripuar. Tit. 32.

5) Lex Ripuar. Tit. 32. art. 1.

6) Das Nähere weiter unten.

7) Lex Ripuar. Tit. 59. art. 1.

waren, und mußten sowohl dafür Sorge tragen, daß der Herbannsmann gerüstet erschien, der Heerwagen gestellt und gehörig versehen wurde, als auch dafür, daß die Gelder eingiengen.

Bei Gericht war ihre Gewalt beinahe auf das, was man itzt das öffentliche Ministerium nennt, beschränkt; sie hatten nur die Verkündung der Urtheile unter dem Banne des Königs und die Obsorge für ihren Vollzug.

So wie das Volk bei den allgemeinen Placiten in den höhern Angelegenheiten die Entscheidung und den Ausspruch hatte, so hatte es diese auch, wenn in den besondern des Grafen und Centenaren die Verpflichtung zu einer Abgabe bestimmt, Streitigkeiten geschlichtet, nach der dermaligen Sprache, das Recht gewiesen und über Verbrechen, selbst auf Tod und Leben, geurtheilt werden sollte. 1)

Jene Freien, welche man vielleicht als die Aeltesten und Weisesten im Placitum zunächst angieng, um das Recht in einem einzelnen Falle gewiesen zu erhalten, und die, auf die Anfoderung, das Tangano, selbst unter Strafe, aussprechen mußten, was das Herkommen war, nannte man Rachinburgi 2).

Man darf sie daher nicht mit den unter dem Banne des Königs das Urtheil verkündenden Richtern verwechseln 3); denn sie bildeten keinen besondern Stand, eben so

---

1) Comes congregata non minima multitudine *Francorum*, quidam reus .... quem *omnis turba* acclamabat, dignum esse morte. *Vita S. Amandi* Bei Bouquet — Blutrechte von Bacherach (bei Kindlinger, 2r Band, Nro 49). Alles das behalten wir uns vor späterhin weiter auszuführen.

2) Lex Salica Tit. 59 et 60. Lex Ripuar. Tit. 32 et 55. Urtheilten die Rachinburgi nicht nach dem Gesetze, so mußten sie dem, gegen den sie gesprochen, eine Strafe von 15 Solidis zahlen. Lex Salica Tit. 60 art. 1.

3) Lex Ripuar. Tit. 83 et 50.

so wenig, wie die in ihre Stelle späterhin tretenden Schöffen und so waren sie im Wehrgelde auch nicht besonders angeschlagen. Der Graf hatte keine Gewalt über sie, sondern mußte sie ersuchen 1), wollte er ihren Dienst irgend wozu auffordern.

War der Beklagte nach einer siebenmaligen Ladung vor den Rachinburgen und dem Grafen nicht erschienen, so hatte dieser das Recht, auf die Wohnung desselben loszugehn. Trat der Beklagte aber unter die Thüre mit seinem Schwerdte, legte es auf die Schwelle und both Bürgen dar, daß er sich vor dem Könige stellen und mit Waffen gegen den Gegner sein Recht behaupten wolle, so war des Grafen Gewalt hiemit zu Ende 2). Auch wenn eine Rechtssache zwischen dem Kläger und Beklagten in beiderseitiger Anwesenheit auf solchen Placiten entschieden wurde, hatte Berufung an den König Statt 3).

5.

Karls des Großen Regierung, welche in der Geschichte als eine jener Hauptscheidungs-Linien erscheint, wodurch die ewigfortlaufende Zeitreihe getrennt wird, kommt auch in dem Gegenstande unserer Untersuchung in besondere Berücksichtigung, und so sehn wir uns wieder dahin gebracht, in der Ideenfolge von dem Staatsbürgerlichen Zustande zu dem Heerbanne, und von diesem zu den Placiten, das heißt: zu der Volksmitwirkung bei Staatsangelegen-

---

1) Lex Salica. Tit. 5, art. 3.

2) Lex Ripuar. Tit. 32, art. 4.

3) Lex Salica, Tit. 59. art. 1. Capit. Synodi Vernensis cap. 29. Hartnäckiges Ausbleiben auch noch vor dem Könige, hatte die Folge, daß der Ausbleibenden Vermögen vom Fiskus eingezogen und er rechtlos erklärt wurde. Niemand durfte ihn aufnehmen oder ihm Brod reichen, (unter der Strafe von 15 Solidor) auch selbst die eigne Gattin nicht. Lex Salica, Tit. 59. art. 1.

heiten, um so mehr zu schreiten, da in jedem dieser Punkte, entweder Zweifel an unternommene Veränderung zu lösen, oder wo diese wirklich eintrat, ihre Gränzen nachzuweisen sind.

Vor allem müßen wir den Punkt nie aus den Augen lassen, daß Karl zwar die Absicht hatte, die Gesetzgebung der Salier und Ripuarier, die in Vielem nicht miteinander übereinstimmte, in ein Ganzes zu schmelzen, das Mangelnde zu ersetzen, das Unpassende zu verbessern; daß aber, wie dessen Biograph uns meldet, von dem Allem nichts geschah, und nur einige kleine unvollkommene Kapitel unter diesem Monarchen zu den Gesetzen hinzukamen 1).

Nur ein Blik auf die Kapitularien vom J. 769 bis zum J, 819, und man wird sich von der Wahrheit dieser Thatsache auf das Bündigste überzeugen, und somit also auch als unbezweifelt annehmen, daß jene drei Grundideen der Nationalität, der Freiheit und des besondern Staatsschutzes, auf denen alle staatsrechtliche Verhältnisse in früheren Zeiten beruhten, in ihrer Wesenheit auch noch itzt, beibehalten wurden.

Für das Fortwähren der ersten dieser Grundideen scheint das im Sept. 813 zu Achen erlassene Kapitular 2) zu sprechen; da inzwischen grade der Sinn desselben der große Stein des Anstoßes und der Grund einer ganz entgegengesetzten Behauptung geworden ist, nämlich jener, unter Karl habe in der Frankenmonarchie ein gesetzlicher,

1) Post susceptum imperiale nomen, quum animadverteret, multa legibus populi sui deesse, nam Franci duas habent Leges, plurimis in locis valde diversas, cogitavit quae deerant addere et discrepantia unire, prava quoque ac perperam violata corrigere. Sed in his nihil aliud ab eo factum est, quam quod parvula capitula et ea imperfecta Legibus addidit. Eginhard Vita Caroli M, cap. 28.

2) Capit. III. ad an. 813.

mit höheren Rechten begabter Adel bestanden; so müßen wir uns darüber wohl näher äussern.

Die drei ersten Artikel des erwähnten Kapitulars lauten, wie folgt:

1) In primo Capitulo de caussis ecclesiæ et de illis dei servis, qui ibidem deserviunt, sic habemus quomodo et alii *Franci* habent. De banno dominico similiter sicut alii Franci habent.

2) Qui hominem *Francum* occiderit, solidos sexcentos componat ad opus dominicum et pro fredo solidos ducentos componat.

3) Qui hominem *ingenuum* occiderit, solidos ducentos componat et exinde in dominico tertiam partem componat.

Der Franke, so sagte man nun, ist zu einem dreimal höheren Wehrgelde angeschlagen, als der Ingenuus: wo will man einen klareren Beweis hernehmen, daß es einen Stand gab, der unendlich mehr galt, als jener der Freien; und muß dieser nicht also nothwendig jener des Adels gewesen seyn? — Vielleicht würde, ohne weiteren Rücktritt auf andere Gesetze, auf Geschichte oder Kritik der schlichte Menschenverstand bei der Verschiedenheit zwischen dem Franken und Ingenuus erst noch den Beweis verlangen, warum diese Verschiedenheit denn einzig nur im Adel liegen müsse, und bei der Unmöglichkeit, ihn zu liefern, das ganze Argument verwerfen; vielleicht würde er schon dadurch, wenn er die beiden Begriffe Franke und Ingenuus zergliederte, und indem er voraussetzte, daß jenes der Namen eines Volkes sey, das so eben die Longobarden, die Sachsen bezwungen, und deren Gebieth mit dem seinigen zwar vereinigt hatte, aber sich doch immer höher hielt, als die Besiegten; daß dieses den Stand eines Mannes bedeute, welcher über sich, die Seinigen und sein Eigenthum schalten könne, nicht Abgaberflichtig, vielmehr ein Mitwirkender bei der vaterländischen Gesetzgebung

dastehe; daß das erste Kapitel mit der Beibehaltung der Gesetze in Bezug auf die Kirche, ihre Diener und den Königsbann, im Allgemeinen beginne; daß im Zweiten die Nationalität, jene große Grundidee des Ripuarischen und Salischen Gesetzes, wieder an die Spitze gestellt, aber nur ein höheres dem gewachsenen Reichthume 1) und der nothwendig zu schärfenden Strafe angemesseneres Wehrgeld eingeführt; daß im Dritten kein Bezug mehr auf Nationalität, aber dagegen auf die zweite Grundidee des Staats, die Freiheit, genommen sey; indem der schlichte Menschenverstand mithin die Differenz zwischen beiden, ohne alle Nothwendigkeit aus beiden Begriffen herauszugehn, aufgefunden hätte, würde er auch ohne alle weitere Hermeneutik den Knoten lösen.

Nach dieser Auslegung würde das Kapitular die Haupt-Ideen der Volksthümlichkeit und Freiheit nur aufrecht erhalten und weit entfernt gewesen seyn, sie umgestoßen zu haben.

Nehmen wir gleich das erste Kapitel, so liefert es in der That schon einen Beweis, daß man unter Franken wohl nur die Allgemeinheit, das Volk und nicht einen besondern isolirten einzelnen Stand desselben verstanden habe. Turpin, dem Biographen Karls, darf man doch wohl zutrauen, am besten gewußt zu haben, was denn Francus eigentlich heisse und siehe da, er selbst giebt uns die völligste Ueberzeugung, daß dieses Wort immer noch den freien Mann im Volke und nicht den Edeln bedeutet habe 2).

---

1) Quippe cum usque in id temporis pene pauperes viderentur, tantum auri et argenti in regia compertum etc. — *Eginhard Vita Caroli M.* p. 17.

2) *Francus* Sti Dionysii vocabatur quomodo *liber* ab omni servitute erat: Turpini Historia Caroli M. cap. 31. Papias und der Anonymus, der über die deutschen Worte geschrieben, (Anonym. de Nomin. German) sagen: Francus, liber, liberius, *ελευθερος* etc. Hincmar von Laon zieht aus dem Worte *Francus* den Schluß des Standes der Freiheit (Hinc.

Geht man in dem Achner Kapitular vom J. 813 weiter, so wird die Sache noch klarer, denn wenn der Sinn nicht der gewesen wäre, welchen wir unter Frankus und Jngenuus annehmen, so würde aus dem zwölften Kapitel desselben:

„Qui per chartam ingenuus est, sic debet in omnia pertinere sicut alii Franci“

welches doch nur eine Wiederhohlung des Salischen und Ripuarischen Gesetzes ist 1), folgen; daß der Leibeigne, der zu einem Freien erst umgeformt wurde, das Recht haben sollte, wie der Edle, und also ein größeres vorzüglicheres, wie der Freigebohrne selbst. Nur nach unserer Auslegung, wenn das Wort Frankus die Nationalität ausdrückt, liegt Sinn in diesem Kapitel, denn es heißt in diesem Falle so viel, als der freigelassene Franke soll gleichen Rechtes mit dem freien Franken stehn.

Man sage nicht, durch die Eroberungen schmolzen alle Völker der Frankenmonarchie ineinander, Karl habe den Franken von den Sachsen, den Friesen nicht trennen wollen. Ohne uns auf so viele andere den Ungrund dieser Jdee erweisende Stellen zu beziehen, verweisen wir den Zweifler auf eben das Achner Kapitular 2) selbst, worin Sachsen und Friesen in andern Punkten wieder ganz besonders behandelt werden.

Die Behauptung eines eingeführten gesetzlichen Adels zu unterstützen, hat man sich endlich auf das achte Kapitel des Kapitulars bezogen:

Laud. opera, T. II. p. 335.). Jn andern Urkunden findet man Francus von dem Colonus, von dessen abhängigen Verhältnissen wir oben gesprochen haben, getrennt. Charta Caroli C. apud San. Jul. in Torn. p. 810. Tabular. S. Remigii ad an. 861. Charta Ottonis de ao. 1004, apud Perardum.

1) Siehe oben §. 1.

2) Cap. 26 et 27.

„Si quis Wargengum occiderit, solidos sexcentos in dominico componat.“

Wargengus, sagte man, bedeutet den Fremdling, und dieser ist also dreifach stärker angeschlagen, als der Ingenuus; wenn der Freie aber an sich schon der Höchste im Staate wäre, so müßte ja der Fremde dreimal mehr gelten, als dieser Höchste, welches doch gewiß nicht gesetzlich bestimmt seyn kann; mithin muß in dem Worte Frankus eine Beziehung liegen, die wohl auf etwas anders, als blose Ingenuität geht, und dieses andere kann nur der Adel seyn.

Indessen finden wir im Gesetzbuche keinen Widerspruch. Wargengus ist das nämliche wie Warenganguś, und in diesem verstehn die Longobardischen 1) Gesetze Handelsleute, Waaren-Gängler, wie sie in manchen Orten des südlichen Deutschlands selbst itzt noch heissen 2).

Wenn Karl der Große den fremden Handelsmann, so wie den freien Francus anschlagen ließ, so war es aus der Grundidee des besondern Schutzes 3), und weil er dem Handel, welcher schon zu Dagoberts Zeit in Frankreich besonders durch Fremde — Longobarden, Catalonier und Provencalen 4) — stark getrieben wurde, und den er besonders befördert hatte 5), am Ende seiner Regierung noch eine besondere Stütze zu geben gedachte. Vielleicht ist es das Zeugniß Eginhards allein, welches uns das höhere Wehrgeld der Fremdlinge erklärt 6).

1) Edictum Rotharis regis Tit. XV. Capitulare Radelchisi. Pr. Benv. cap. 12.

2) Auch bei Du Fresne findet man schon diese Wort-Herleitung.

3) Qui se sub Scuto potestatis nostrae heißt es daher auch in dem Edikte Rothars loco cit.

4) Dipl. Dagoberti I. ad an. 629. bei Bouquet Tom. IV.

5) Monach. San Gall. Lib. I. cap. 18.

6) Amabat peregrinos et *eorum* suscipiendorum *magnam* habebat *curam*, adeo ut eorum multitudo non solum palatio sed etiam regno non immerito videretur onerosa. Vita Caroli M. p. 26.

Da Karl die Franken im Allgemeinen so hoch setzte, wie nach dem Salischen und Ripuarischen Gesetze, die Antrustionen standen, und diese Letzten selbst in dem Kapitular nicht weiter vorkommen, hat man nur die drei Fälle: entweder anzunehmen, er habe unter Franken die Antrustionen — welche einige Geschichtsforscher als die Abkömmlinge oder die Hauptbestandtheile des Adels ansahen — verstanden, oder er habe die Grundidee des besondern Schutzes in Rücksicht dieser aufgegeben, oder er habe die Salischen und Ripuarischen Gesetze in diesem Punkte nicht abgeändert und im Stillen fortbestehn lassen.

Dem ersten widerspricht der Sinn des Wortes Francus, wie wir bereits erwiesen haben — und worauf wir auch noch wieder zurückkommen werden. Nimmt man an, daß Karl grade unter allen Königen den Heerbann, d. i. die Kriegsdienstpflicht des ganzen Volks, am meisten herausgehoben hat, ihn durch Gesetze einzurichten bemüht war, so kann man immer glauben, daß er weniger Werth auf den Antrustion, der nur durch die zugeführte Arimannie — die Vasallen und Ministerialen — die höhere Berücksichtigung erhielt, gelegt, und daher ihn ganz übersehen haben mag; oder auch, wenn man will, daß er das Salische und Ripuarische Gesetz, wodurch das Wehrgeld der Antrustionen in Allem dreimal höher stand, als jenes der Freien, unberührt gelassen; so daß also der Antrustion — der selbst nach dem Salischen Gesetze 1), wenn er in einem Feldzuge ermordet worden, schon auf 1800 Solidos gerechnet wurde — immer noch nach dem Sinne der bestehenden Gesetze, auf das dreifache des bloßen Franken angeschlagen war. Karl hat übrigens, wie aus den Kapitularien zu ersehen ist 2), den mindern Schutz — die Munde-

1) Lex Salica, Tit. 66. art. 4.

2) Cap. II. ad an. 802. Cap. IV. ad an. 806. art 3. Capit. Ansegisi, Lib. VI. cap. 247. Capit. incerti anni, cap. 54. ut his qui in Mundeburde domini imperatoris sunt, pacem et defensionem ab omnibus habent.

burde — auszudehnen und zu handhaben gesucht, einem Beispiele, welchem Ludwig treulich folgte.

Um das Argument, das aus dem Achner Kapitular vom J. 813 für den Bestand eines gesetzlichen Adels gezogen wird, völlig zu zernichten, darf man nur die Reihe aller übrigen Kapitularien, die unter Karl erschienen sind, durchlaufen. Warum, fragt es sich also, findet man in jenem, das für die Sachsen abgefaßt wurde, die besonders und vor Allen Berechtigten — Nobiles genannt? und warum vermißt man allenthalben, wo von den Berechtigungen der Salier und Ripuarier die Rede ist, den Ausdruck Nobilis? Beweist diese scharfe Trennung nicht vielmehr, wie jede Ausnahme, die Regel nur desto fester? — Warum spricht Karl in seinem fränkischen Kapitular, wo von den Reicheren, den Angeseheneren, z. B. von frommen Erbauern der Kirchen die Rede ist, nur von Ingenuen 1)? Warum dort, wo er wegen der Sicherheit und dem Heiligthume seiner Pfalz, welche gewiß die Edeln am meisten betraten, Bestimmungen erläßt, nur von den zwei Gegensätzen Liber und Servus 2)? Warum in dem uns so merkwürdigen Kapitulare über das Ripuarische Gesetz 3) nur von Ingenuen, Leuten des Königs oder der Kirche und Leibeignen? Warum dort, wo er die höchsten Verbrechen, die begangen werden konnten, verpönt, wo über die den Grafen zu leistenden Dienste verfügt wird 4); dort, wo um dem Kriegsdienste keine waffenfähige Mannschaft zu entziehn, der Eintritt in den geistlichen Stand beschränkt 5), dort, wo von den Mißheirathen mit Personen im Dienste des

---

1) Capitulare de ao. 794. cap. 52.

2) Capit. de Minist. Palatinis, cap. 3.

3) Capit. IV. de ao. 803.

4) Capit. IV. ad an. 803, c. 14 et 17.

5) Capit. II. ad an. 805, c. 15.

Königs gehandelt wird 1); dort, wo von Jenen die Sprache ist, welche sich in den Versammlungen einfinden müssen oder nicht 2); kurz, bei allen Gegenständen, die den Adel so vorzüglich interessiren mußten, nur von Liberi?

Noch mehr, wie kommt es, daß selbst in jener merkwürdigen Theilung, welche Karl unter seinen Kindern vornehmen wollte, worin von den Rechten aller Einwohner die Sprache ist 3), nur der Freien und nicht des Adels gedacht wird?

Wenn man entgegnen sollte, daß das Achner Kapitular erst gegen Ende der Regierung Karls gemacht worden sey, und man sich daher nicht auf frühere beziehen könnte, so müssen wir, um unsere Meinung zu rechtfertigen, über diese Epoche hinausschreiten.— Gehen wir bis über das Wormser Kapitular (vom J. 829), so werden wir in keinem einzigen Gesetze der Karolinger irgend eine besondere Berechtigung eines Nobilis antreffen; den Stand der Freiheit, der Ingenuität auch bis dahin immer noch als den einzigen, den die Gesetze beachten 4), und ausser ihm keine Berücksichtigung als die, welche aus dem Dienste für den Staat und König fließt, und einen besondern Schutz zur Folge hat 5).

Das Gesetz, indem es nach dem Gewaltsambitus der Grafen den Stand der Personen genau bemerkt, kennt durchaus — auch unter Ludwig — keinen, als den der

---

1) Capit. II. ad an. 805, c. 22, und Capit. II. ad an. 805, c. 16.

2) Capit. II. ad an. 809.

3) Charta Divisionis Caroli M. cap. 8 et 10.

4) Wir berufen uns auf das Capitulare Ludov. de a. 819, cap. 6, cap. 15, cap. 16, 18, 19. — Cap. ad an. 820. cap. 3 et 4. — Cap. ad an. 829., cap. 8. In den Addit. cap. 1. In den Capit. reserv. cap. 3 et 4.

5) Capitul. Reserv. cap. 10.

Freiheit 1). Und da das Salische Gesetz immer noch als höchste und letzte Norm erklärt wird 2), war es auch wohl möglich, irgend ein andres Verhältniß jenem der Freiheit vor oder an die Seite zu setzen?

Das dritte Kapitular vom J. 819, welches von der Freilassung der Leibeignen und deren Heirath handelt, und dabei ganz wieder in die Ausdrücke Ingenui und Ingenua zurückfällt, ist, wie die Ueberschrift selbst sagt, nur eine Interpretation des — fortwährend gültigen — Salischen Gesetzes. Wem aber bei allen diesen Gründen noch keine Ueberzeugung geworden ist, daß das Achener Kapitular keinen Adel gekannt, und besonders berechtigt, daß es unter Franken keine Edeln, sondern nur Freien des fränkischen Volkes verstanden habe, der bemühe sich in eben dem das Salische Gesetz erklärenden Kapitular Ludwigs jenen Satz zu lesen, wo die Identität des Francus mit Ingenuus deutlicher noch ausgesprochen ist 3).

Wir haben auf eine Stelle in dem Kapitularium des Ansegis 4) noch zu antworten, auf jene, worin den Grafen, den Centenarien und den andern edeln Männern der Rath ertheilt wird, die Gesetze zu erlernen. — Wir sind nämlich weit entfernt, die Existenz eines Adels — wenn man die Idee einer besondern Achtung jener, welche eines freien Standes von ihren Urvätern her genossen, darunter verstehn

1) Capit. I. Ludovici pii. cap. 12.

2) Capitulare Ingelheimense de ao. 826. cap. 2.

3) Judicatum est ab omnibus ut si *Francus Homo* vel *ingenua femina* in servitio sponte sua se implicaverit ut si res suas dum in *libertate* sua permanebat etc. cap. 6. Capit III. ad an. 819. sive Capitulare Ludovici Pii de interpretatione legis Salicae.

4) Capitularium Lib. V. cap. 260.: ut laici symbolum et orationem dominicam pleniter ediscant. Comites quoque et Centenarii et caeteri *nobiles* viri legem suam pleniter discant.

will — zu bezweifeln; aber immer in der Voraussetzung, daß diese Idee kein wirkliches Recht begründete: und so konnten Karl und Ludwig den Franken, welche solcher Abstammung waren, einschärfen, ihren Mitbürgern mit einem guten Beispiele in Erlernung der Gesetze vorzugehn.

Wenn man in dem Mönche von St. Gallen liest, wie die Edeln — die Söhne der Primores 1) nämlich — stolz auf ihre Abkunft, die Studien dem Aufwande, der Schwelgerei, dem Spiele und eiteln Uebungen nachsetzten, und wie Kaiser Karl ihnen gradezu erklärte, daß er ihren Adel und ihre Schönheit wenig achte 2); so läßt sich wohl begreifen, warum er das Erlernen der Gesetze ihnen anbefahl; aber was folgt daraus? Gewiß keine Berechtigung.

Als im Jahre 803 das Volk bei Karlen antrug, daß die Bischöfe frei vom persönlichen Kriegsdienste seyn möchten, erwiederte er, diese Sache müße vor die nächste Synodal-Versammlung und das allgemeine Placitum gebracht werden, wo auch mehrere Bischöfe und Grafen zusammen kommen würden — und so wurde denn auch wirklich in Worms in eben dem Jahre ein Kapitular abgefaßt, welches die Bischöfe von dem Heerdienste lossprach, und worin es heißt: »Nach Zuratheziehen aller unserer Edeln 3).« Wir würden allerdings in einige Verlegenheit bei dieser Stelle kommen, wenn wir nicht die Ueberschrift oder den Eingang des Kapitulars selbst vor Augen hätten, welcher gradezu von einer allgemeinen Volksversammlung, von der Mitwirkung Aller spricht 4);

---

1) Vos nobiles vos *primorum filii*. Monach. San Gall. Lib. 1. c. 3.

2) Non ego magnipendo nobilitatem et pulchritudinem vestram. l. c.

3) Consultu videlicet omnium nobilium nostrorum. Cap. VIII. ad an. 803.

4) Data Wormatiae in *generali populi* Conventu, und atque *ab omnibus* firmatis. Introitus ad cap. VIII de ao. 803.

und somit darf man die Nobiles, deren hier gedacht wird, abermals für nichts anders halten, als für die freien Heerbannsmänner, welche Karl nach Worms zu einem allgemeinen Placitum berufen hatte 1), und die dabei sich einfanden.

Karl war weit entfernt, in die Grundidee der Freiheit das heterogene Element des Adels einzudrängen; denn er blieb dem Systeme der Ripuarier 2) in Allem so treu, daß er selbst bei hohen Staatswürden noch immer das Wehrgeld nach der Abkunft — ob sie nämlich von Freien oder Nichtfreien war — bestimmen ließ, wie wir aus dem nämlichen Achner Kapitular 3) ersehn.

Zum Schlusse wollen wir uns endlich auf ein Kapitular Ludwigs des Frommen 4) berufen, worin von dem Stande der Personen die Rede ist, und dem Servus, Colonus und Inquilinus nicht wie bisher immer der Ingenuus, sondern an dessen Stelle der Nobilis entgegengesetzt wird; nicht minder auf Thegans Leben Ludwigs des Frommen 5), worin Nobilis ebenfalls als Gegensatz des Servus erscheint.

Aus allen Stellen der Koäven sieht man, daß Nobilis und Ingenuus darin einerlei waren, daß sie freie Leute bedeuteten, die in keinem Abhängigkeits-Verhältnisse standen, aber beide Begriffe sich wieder darin trennten, indem jener den Freien, der Abkunft nach, und dieser den Freien

1) Wir werden noch einigemal auf dieses Kapitular zurückzukommen uns gemüßigt finden.

2) Lex Ripuar. Tit. 53.

3) Si quis Comes in suo Comitatu occisus est, in tres Weregildos sicut sua *nativitas* est componere faciat. Cap. 8. Nur in dem neueroberten gegen Karls Organisationen sich auflehnenden Sachsen wurde die Strafe geschärft und des Mörders Haab und Gut confiscirt. Capit. Saxon. cap. 30.

4) Capitularium Ansegisi. Lib. II. c. 41.

5) Theganus de gestis Ludovici. Nro 20 et 50.

gleichviel, ob er es von Geburt aus oder durch Freilassung geworden war, anzeigte. Auch so nur ist es uns möglich, die Thatsache der zahllosen Nobiles, die man in älteren Urkunden findet, und wovon wir oben, was Sachsen betrifft, bereits ein Beispiel gegeben haben, zu erklären 1).

Bleiben wir fest auf dem Begriffe der Edeln stehn, wie wir ihn gegeben haben, so wird sich das Alles leicht erklären, denn im Gebiete einer Abtei, in einem Gaue, konnten immer freigebohrne Männer in so bedeutender Zahl ihren Sitz gehabt haben. Und so gehn wir denn zu der Bemerkung zurück, daß in der ganzen Gesetzgebung Karls in Beziehung auf den persönlichen Stand nichts umgeändert wurde; an den Freien der Denariat, an diesen der Mann des Königs und der Kirche (der Tabular), an den letzten der Leut eines Franken, und an diesen wieder der Leibeigne an sich schloß.

Nur über den Leut dürften wir einige Worte einschalten. — So wie nämlich nach dem Salischen Gesetze der Gläubiger sich zur Abtragung der Schuld seinem Schuldner als dessen Leut hingeben konnte, war auch durch die Kapitularien eine gleiche Befugniß anerkannt 2).

Wer zum Heerbanne aufgebothen war, nicht erschien, und die Heerbannsstrafe nicht erlegen konnte, wurde

---

1) Unter Ludwig dem Frommen hielt ein gewisser Poppo, Comes, in seinem Gaue ein Placitum, um einen geringfügigen Rechtsstreit zu schlichten. Die Urkunde meldet, daß allein 13 Edle dabei anwesend waren. — In einem einzigen Gaue! Dipl. de ao. 827. bei Eccard. In dem Polyptich der Abtei von St. Riquier heißt es sogar, daß hundert Edle, welche von der Abtei Lehne trügen, bei gewissen Festtagen Dienste zu leisten hätten u. s. f.

2) Capit. VI. ad an. 803. cap. 8.

solange Leut des Königs bis das Strafgeld entrichtet war 1).

Aber man war darum nicht Leut des Königs, wenn man auf den Domänen desselben seinen Wohnsitz hatte 2), eben so wenig ein Leut der Kirche, wenn man auf Kirchengütern wohnte und dort den Ackerbau trieb 3).

Wir kommen bei dieser Gelegenheit auf einen andern uns sehr bedeutenden Begriff, jenen eines Seniors, da man in ihm gewöhnlich nur das Verhältniß des Herrn zu seinem Leut dachte.

Senior 4) und Junior sind Ausdrücke, die in unendlich vielen Urkunden, Gesetzes- und Geschichtsstellen damaliger Zeit vorkommen, aber in den verschiedensten Beziehungen. Der gemeine Landmann wurde der Senior seiner Knechte 5), der Mächtigste der Senior seiner Verwandten 6), der Gatte der Senior seines Weibes 7), der Abt seiner Mönche 8), der Prälat der Leute der Kirche 9), derjenige, welcher andern Güter oder Würden übertrug, aller deren, welche dagegen Dienste leisteten

---

1) Capit. II. ad an. 812. cap. 1.

2) Capitulare de Villis an mehreren Stellen.

3) Dieses erhellt deutlich aus dem Polyptich von St. Maure des Fosses.

4) Um so mehr wird es unsere Pflicht, diesen Punkt nicht zu übergehn, da aus dem Worte Senior das französische Seigneur entstand, und man hier vielleicht auf die Wurzel des Adels gekommen zu seyn denken möchte.

5) Capit. I. ad an. 810. cap. 16.

6) Sueno Aggon. in Hist. dan. p. 13.

7) Passio S. Vitalis Mart. n. 7. — Helgaudus in Roberto Rege p. 66., p. 73. — Chronicon Besuense. p. 587. — Charta Adalb. apud Sammarthanos in Abbat S. Sergii Andegav. —

8) Caesarius Arelat. Serm. 7. ad Monachos Lerinenses.

9) Capit. Synodi Vernensis de ao. 755., art. 30, — Capit. Mettense art: 20.

oder etwas entrichteten (der Vasallen 1), der Centenar, der Graf 2), der Herzog 3), der König 4), der Senior der Untergebenen genannt.

Schon aus diesen verschiedenen Unterstellungen wird man die Unmöglichkeit erkennen, anzugeben, welche Gewalt selbst in dem Begriffe ausgedrückt lag; denn keine von denen, die hier angeführt stehen, die klösterliche, häusliche, eheherrliche, amtliche, königliche u. s. f. geht gleichen Schrittes mit der andern.

Man darf selbst annehmen, daß so wie durch die Entwickelung des Lehnsystems alle Verhältnisse allmählig umgemodelt wurden, der Begriff eines Seniors selbst eine andere Bedeutung mit und in der Zeit erhielt. Vergleicht man die verschiedenen Kapitularien Karls mit einander 5), so dürfte man leicht auf den Glauben kommen, daß wenigstens in den Augen dieses Monarchen, unter Senior nur der, welcher zum Heerbanne entweder seine eigene Leute, oder jene des Königs und der Kirche, oder freie Heerbannsmänner zu stellen hatte, so z. B. der Graf, dessen Stellvertreter, der Bischof u. s. w. und endlich jeder, der vermöge seines Amts andere Bediensteten unter sich hatte, begriffen wurde 6); denn so läßt

1) Capitul. Compend de ao. 757. art. 6. Homo Francus accepit beneficium de seniore suo.

2) Ut *Comites* et *Centenarii*... Juniores tales in ministeriis suis habent. — Capit. I. ad an. 802. cap. 25.

3) Quod aliqui *duces* eorumque *Juniores*, *Castaldii*, *Vicarii* Centenarii, Venatores etc. Charta Caroli M. apud Sigonium ad an. 802.

4) Gregor Turon. Lib. 8. cap. 30. — Annales Francor. Fuldenses ad an. 887. Invitaverunt Arnolfum filium Karolomanni, ipsum ad *Seniorem* elegerunt et sine mora statuerunt ad Regem extolli. — Herard. Archiep. in Synod. Sues. ad an. 866. Dominus et *Senior* noster Carolus Rex.

5) Besonders Capit. II. ad an. 812. Capit. II. ad an. 813.

5) Capit. I. ad an. 802. cap. 25.

sich der Eid der Treue erklären, der nur dem Könige und den Senioren geleistet werden durfte 1); so das Verboth 2), daß Niemand seinen Senioren verlassen sollte, wenn er von diesem – etwa als Handgeld zum Dienste — einen Solidus empfangen, es müßte denn der Senior ihn tödten, oder mit dem Stocke schlagen, sein Weib oder Tochter entehren, oder die Erbschaft ihm nehmen wollen; so der Befehl, daß Jeder in sein Seniorat zurückkehren solle 3), und endlich so die Stelle über den Heerbann 4). Doch darüber weiter unten.

6.

Von den Staatsbürgerlichen Verhältnissen der Franken, kommen wir auf den Heerbann, so wie von diesem auf die Placiten. — Wir haben zwei Kapitularien Karls, welche uns über den Heerbann allen den Aufschluß geben, den wir bedürfen, um bestimmen zu können, wer bei diesem mitbegriffen war. Das Kapitular vom J. 807 und jenes vom J. 812. Aber auch schon in einem andern — aus einem ungewissen Jahre — leuchtet die Hauptrücksicht hervor, welche bei dem Augebothe genommen werden sollte, nämlich auf Dienstmöglichkeit und Qualität des Eigenthums 5).

Das Jahr 806 war ein glückliches vorangegangen, indem die Heereszüge gegen die Slaven, gegen die Böhmen, gegen die Mauren sich mit dem Tode des Slaven-

---

1) Capitular. Ansegisi L. V. c 256.

2) Quod nullus seniorem suum dimittat, postquam ab eo acceperit valente solidum unum, excepto si eum vult occidere aut cum baculo caedere, vel uxorem aut filiam maculare, seu haereditatem tollere. Capit. II. de ao. 813. art. 16;

3) Edictum Pistense, cap. 31.

4) Capit. II. ad an. 812. cap. 9.

5) De Liberorum hominum possibilitate ut juxta qualitatem proprietatis exercitare debeant. Capit. IV. incerti anni cap. 7.

Herzogs, der Verwüstung Böhmens und der Flucht der Mauren geendigt hatten. Nur war Nicetas von dem Byzantischen Kaiser mit einer Flotte ausgeschickt worden, Dalmatien wegzunehmen, und hatte in den Lagunen von Venedig sich festgesetzt 1).

Ruhig war das J. 807 begonnen, Karl von dem Chalifen mit Ehrengeschenken überhäuft worden; so daß nur die Inseln Italiens gegen die Streifzüge der Mauren aus Grenada und Murcia zu sichern, und Venedig dem Nicetas zu entreissen war.

Unter diesen Auspicien wurde aus Achen — wo Karl die Ostern gefeiert hatte — ein Kapitular über den Kriegsdienst erlassen. Da Pipin, welcher in Italien befehligte, mit Nicetas einen Waffenstillstand geschlossen hatte, und die Räumung bis zum August festgesetzt 2), nach dem Kapitular 3) aber die Zeit der Vereinigung des Heeres ebenfalls für den August bestimmt war, so läßt sich entweder annehmen, daß das Kapitular auf den einzelnen Fall gegeben war, wenn die Griechen ihrer Gewohnheit nach den eingegangenen Vertrag gebrochen haben würden, oder, welches wegen der Zusammenkunft am Rheine wahrscheinlicher ist, daß Karl einen Zug gegen die Dänen im Sinne hatte, und den Unternehmungen Godfrieds, mit dem er schon im folgenden Jahre wieder anbinden mußte, vorzukommen wünschte.

Wenn man indessen auch annimmt, daß das Kapitular von 807 aus einer besonderen momentanen Lage seine Entstehung erhielt: so muß man aus den lauten Klagen, welche früher schon gegen die mit dem Aufgebothe beauf-

---

1) Annales rerum Francorum ad an. 806.

2) Aimon. L. 4. c. 95. Annalista Saxon. ad hunc annum. Annales rerum Francorum ad an. 807.

3) Capitul ad an. 807 cap. 3. Ita ut nihil remaneat et mediante Augusto ad Rhenum sint.

tragten Staatsbeamten sich erhoben hatten, und dahin giengen, daß diese die ärmere Klasse heranzögen, und die reichere durchschlüpfen liessen, Klagen, welche Karl bereits im J. 802 vermochten, den Sendgrafen besondere Aufmerksamkeit anzuempfehlen 1), immer vermuthen, daß das erwähnte Kapitular auch eine allgemeine Veranlassung und einen fortwährenden Zweck gehabt habe. Man wird sich um desto mehr davon überzeugen, wenn man in eben diesem von ganz andern Heereszügen, wovon im Jahr 807 die Rede doch nicht seyn konnte, und wie es bei solchen gehalten werden sollte, Meldung findet 2).

Ehe wir uns aber näher über das Kapitular äussern, müssen wir eines auffallenden Verstosses gedenken, der wahrscheinlich durch die den Sinn des Ganzen mißverstehenden Kopisten in die Ueberschrift eingeschlichen ist 3), denn wie liesse sich wohl ein allgemeines Aufgeboth aus dem Grunde anordnen, weil eine Hungersnoth vorhanden. Die Ueberschrift sollte grade das Gegentheil vielmehr anzeigen 4), denn nur in diesem Geiste sind die drei ersten Kapitel selbst abgefaßt, indem sie ganz ausdrücklich bestimmen, daß nicht alle Bewohner jenseits der Seine dienstpflichtig seyn, so wie durch die folgenden Kapitel, z. B. das 5te und 6te festgesetzt ist, nach welchen Linien andre Völker, nämlich die Sachsen und Friesen, herangezogen werden sollen. Nach dieser Voraussetzung untersuchen wir also, wie — auf besondere Begünstigung wegen eingetretenem Mangel an Lebensmitteln — die Fran=

---

1) Capit. ad an. 802. cap. 12.

2) Capit. ad an. 807 cap. 5. Si partibus Hispaniae sive Avaratiae.... Si partibus Beheim, si circa Sorabis.

3) Memoratorium qualiter ordinavimus, propter famis inopiam ut de ultra Sequanae *omnes* exercitare debeant. — Capit. ad an 807. Introitus.

4) *Non omnes.*

ken unter Karl im J. 807 zu dem Heerbanne berufen wurden.

Das Kapitular trennte vor allem jene, welche Benefizien 1) besassen, von denen, die nicht in diesem Falle waren. Die Besitzer der Benefizien gehörten ohne Unterschied zum Heerbanne 2), und daß nicht blos von königlichen, sondern von allen, wo immer sie herrühren mochten, hier die Sprache war, wird sich aus dem zweiten den Heerbann betreffenden Kapitular näher aufklären; so wie aus einem andern eines ungewissen Jahres 3) sich schon ergiebt, daß die Kirchen wegen ihrer Besitzungen wohlgerüstete Leute zum Heerbanne zu stellen hatten, mithin ihre Benefiziaten immerhin einbegriffen waren 4). — Nach den Benefiziaten kömmt das Kapitular des J. 807 auf freie Männer, für welche nach ihrem Vermögen ein besonderes Regulativ festgesetzt ist.

Der Freie, welcher nämlich drei Mansus 5) besaß, war für seine Person dienstpflichtig. Bei jenen hingegen, deren Besitzungen minder beträchtlich waren, galt fol-

1) Güter, Gefälle, Dienst-Einkünfte, welche man so lange man lebte, zum Genuß erhielt, und dafür verpflichtet wurde, den, der sie übertrug, zu vertheidigen und zu verkämpfen.

2) In primis quicunque beneficia habere videntur, omnes in hostem veniant, cap. 1.

3) Capit. incerti anni. Baluz T. I. p 401.

4) Privat-Personen, so wie Kirchen, konnten Allodien besitzen, zu denen Länderei gehörte, welche nur durch Leibeigne gebaut wurde — und doch waren Leibeigne nicht Heerbannspflichtig. In diesem Falle mußte wegen der Länderey oft vom Eigenthümer ein Mann gestellt, oft auch nur Geld oder Vieh zu dem Heerszug entrichtet werden, oft war die Verpflichtung für Beides festgesetzt. Dipl. de ao. 782. bei Kindlinger, I. Theil.

5) Mansus deutet auf eine gewisse Strecke Ackerlandes. Papias giebt sie auf 12 Jugera, Hincmar auf 12 Bunnaria an. In der Charta Frederici Episcopi Hamab. und in der Vetus

gende Regel, daß, wo zwei sich befanden, von denen jeder einen Mansus besaß, der Eine den Andern zum Heerzuge mit allem Nöthigen ausrüsten und versorgen mußte 1).

Wer von Beiden am Besten abkommen konnte, mußte zum Heere. Waren Zwei, wovon der Eine zwei, der Andere einen Mansus hatte, so trat die nämliche Regel ein. Ergab es sich, daß von Dreien jeder Einen Mansus hatte, so mußten Zwei den Dritten zum Heere zubereiten, und der, welcher am entbehrlichsten war, mußte ziehen. Von den Besitzern eines halben Mansus mußten Fünfe den Sechsten stellen. Wer aber so arm gefunden wurde, um weder eigene Länderei, noch Leibeigene zu besitzen, mußte fünf Solidos herschiessen, und Fünfe hatten den Sechsten auszurüsten 2).

Wenn das Kapitular bisdahin auch nur eine Vorschrift für die Bewohner jenseits der Seine und für den einzelnen Fall enthielt 3), so schrieb es doch, wie wir bereits bemerkten, für die Friesen und die Sachsen die Heer-

---

Charta apud Perardum in Burgundicis findet sich selbst eine gewisse bestimmte Zahl Ruthen, oder perticae agripennales, bei einem Mansus angeführt. Wir glauben inzwischen ganz der Meinung Hontheims (Hist. Trev diplom. ad dipl. de ao. 1023) beitreten zu können; daß nämlich so viel Land unter Mansus begriffen wurde, als man durch ein Gespann Ochsen bestellen konnte. Unbegreiflich ist es daher dem Verfasser, wie Rudhart in seiner Geschichte der Landstände von Baiern sagen kann: „Die Kriegspflicht war gemessen nach dem Maaß des Landes, das ein jeder besaß. *Mansus* war das bestimmte Maaß.“

1) Wie dieses geschehen mußte, übergehn wir, wie so manches Andere, welches nicht streng auf unsern Zweck die Darstellung der Heerbannspflichtigen führt. Siehe aber Capit. II. de ao. 812, cap. 8.

2) Capit. ad an. 807, cap. 2.

3) Der Nachsatz et ubi duo, ist ganz unverständlich, denn man kann doch nicht wohl annehmen, daß der Besitzer kleiner Grundstücke mehr herangezogen werden sollte, als jener eines halben Mansus und zugleich mehr als der Arme.

bannspflicht im Allgemeinen vor. Es bestimmte nämlich, daß, wenn der Zug nach Spanien oder gegen die Avaren gehen würde, aus dem Lande der Sachsen Fünfe den sechsten Mann, nach Böhmen, Zwei den Dritten ausrüsten sollen, und wenn gegen die angränzenden Sorben das Vaterland vertheidigt werden müßte, jeder zum Heerbanne gehöre 1). Bei den Sachsen ist übrigens von keinem Grundbesitze, noch von einem Benefiziat-Verhältniß die Rede.

Was die Friesen betrifft, so wurde zur Regel genommen, daß alle Vasallen, welche königliche Benefizien hätten, und alle Pferdsinhaber dienstpflichtig seyn, von den Aermeren aber Sechs den Siebenten ausrüsten sollten 2).

Karl hatte im J. 811 mit Hemming, dem Dänenkönige, Frieden geschlossen, und hierauf drei Heere ausgesendet, eines gegen die Hilinonen über die Elbe, eines nach Pannonien und eines, die Empörungen in Brittannien zu tilgen, welche alle das, was sie bezwecken sollten, glücklich ausführten, so daß das zwölfte Jahr unter guten Vorbedeutungen begann 3).

Hemmings, des Dänenkönigs, Tod und die inneren

---

1) Capit. III. loc. cit.

2) Capit. VI. loc. cit.

3) Welches immer aber der Grund einer so auffallenden Verschiedenheit seyn mag, sowohl hierauf als auch auf die Allgemeinheit oder Individualität der im Kapitular aufgestellten Normen kommt es nicht mehr an, so wie wir jenes andere den Heerbann organisirende spätere Kapitular vom October 812, welches unbestritten einen größeren Charakter der Allgemeinheit trägt, überschreiten.

1) Annales Francorum et Annalista Saxon. ad anno 811 et 812. Aimon L. IV, cap. 99 et 100.

Erbfolgestreitigkeiten ließen im Laufe desselben nichts für den Norden befürchten. Italien schien nur durch die Landungen der Mauren und durch den unruhigen Grimoald in Benevent, so wie die Elbgegend durch die Streifzüge der Wilsen in Athem gehalten; aber jene Landungen blieben durch die Zernichtung der Maurenflotte bei Sardinien ohne Folgen; Grimoald gab Tribut, die Wilsen Geissel 1).

Für das J. 813 war keine Aussicht zu irgend einem bedeutenden Kriege, so wie es auch — mit Ausnahme einiger unbedeutenden alljährigen Streifereien der Mauren — durchaus friedlich dahinfloß.

Karl war beinahe siebenzig alt und kränklich geworden.

Aus allem dem läßt sich nun schließen, daß das Kapitular vom J. 812 über den Heerbann keinen Bezug auf irgend einen wirklichen Krieg oder ein augenblickliches Staatsbedürfniß gehabt hat, sondern daß man in ihm vielmehr ein allgemeines Regulatif für den Heerbann entwerfen wollte; aber daß man auch ein solches entwerfen mußte, diese Nothwendigkeit folgt aus den Thatsachen, die in dem Kapitular des unmittelbar vorhergehenden Jahres 811 angeführt stehen. Die Bischöfe, Grafen u. s. f. denen es oblag, theils die Benefiziaten, theils die in ihrem Distrikte wohnenden Freien zum Heerbanne zu stellen oder zu führen, hatten die Maxime gebraucht, die Last des Kriegsdienstes einzig auf die Minderbegüterten zu wälzen, diese immer und so oft dem Heerbanne einzuverleiben, bis sie bei den Kösten, welche die Heereszüge verursachten, und bei der Vernachlässigung eigener Hauswirthschaft verarmen mußten. Die Folge davon war, daß solche Leute ihre eigenthümlichen Güter eben den Heerbannsoffizieren, den Bischöfen, Grafen übertrugen, um von nun

1) Am angeführten Orte.

an unverfolgt und ruhig in dem Schooße der Ihrigen bleiben zu können 1).

Karl kannte diesen Unfug, welcher dem Staate, dem Heerbanne und dem Volke gleich verderblich werden mußte, und so war wohl nichts natürlicher, als daß er, um ihn in der Wurzel auszurotten, ein Kapitular abfassen ließ, wodurch für immer feste, allgemeine und fortwährende Linien für den Heerbann entworfen wurden. Wir müssen diese Veranlassung um so mehr als die wahre erkennen, da das Kapitular vom J. 812 bei weitem nicht so streng, als jenes vom J. 807, und doch dieses letzte selbst nur für die wegen dem Mangel an Lebensmitteln besonders begünstigten Bewohner jenseits der Seine abgefaßt worden war.

So wie nach dem Kapitular des Jahres 807 der Besitz von drei Mansen für den Freien die persönliche Verpflichtung zum Heerbanne nach sich zog, so begann nach dem Kapitular vom J. 812 die persönliche Heerbannspflicht zwar ebenfalls mit dem Eigenthume von drei Mansen; diese mußten aber wirklich kultivirte oder wie Andere glauben, mit einem Wohnhause versehen seyn, und nebstdem war der Besitzer eines einzelnen Mansus zugleich verbunden, zur Ausrüstung des Fortziehenden mit beizutragen.

Unbedingte Heerbannspflicht hub erst mit dem Eigenthume von vier Mansen an. Für den Benefiziat, welcher bisher ohne alle Rücksicht herangezogen war, trat die Begünstigung ein, daß er nach Maaßgabe des Besitzes gleich demjenigen, welcher Eigenthum hatte, dienstpflichtig wurde 2).

Waren Zwei, von welchen Beiden jedem zwei Mansen zukamen, so mußte Einer ziehen, dem Andern aber lag es ob, für die Zurüstung zu sorgen. Von vier, welchen

1) Capit. III. ad an. 811, cap. 3.

2) Capit. I. ad an. 812, cap. 1.

allen Ein Mansus gehörte, mußte Einer zu Felde, während die Andern die Zubereitungskosten trugen. Aber damit schloß sich auch die Heerbannspflicht 1).

Noch dürfen wir nicht unbemerkt lassen, daß jeder Eigenthümer von zwölf Mansus nach einer früheren gesetzlichen Bestimmung bereits verpflichtet war, sich mit einem Harnische einzufinden 2).

Der Graf hatte die Freien des Gaues gehörig ausgerüstet — nämlich mit Lanze und Schild oder mit Bogen und Pfeilen — und selbst von den Benefiziaten jene, deren Senioren wegen einem Dienste beim Kaiser zurückblieben, an den zur Versammlung bestimmten Ort und von da mit in den Krieg zu führen 3).

Wenn der Senior — er mochte Bischof 4) oder sonst ein Mächtiger seyn — selbst zu Felde zog, so war es seine Pflicht, dafür zu sorgen, daß der ihm folgende Heerbannsmann nicht allein im Versammlungsorte erschien, sondern bis zur Vollendung des Krieges diente.

Entließ der Graf oder Senior Jemanden vor der Zeit, so mußte er die Heerbannstrafe für ihn zahlen 5). — Für das J. 812 und — wie es fast scheint — nur für dieses Jahr hatte der Senior die Erlaubniß erhalten, zwei seiner Benefiziaten zu Hause zu lassen 6); aber damit kein Unterschleif unterlaufen möchte, mußten die Zurück-

---

1) Von dem Heranziehen derer, die nur einen halben Mansus besaßen oder keine liegende Gründe hatten, war nicht mehr die Rede, und somit der große Grund zur bisherigen Klage gehoben.

2) Capit. II. de ao 805, cap. 6. Capit. IV. de ao 805, cap. 7.

3) Capit. II. ad an. 812, cap. 7.

4) Siehe zugleich Cap. I. ad an. 812, cap. 4.

5) Capit. II. ad an. 812, cap. 9.

6) Loco cit. cap. 9.

gebliebenen dem Sendgrafen, der überhaupt die Controlle beim Heerbanne hatte 1), vorgezeigt werden.

Auch die Grafen hatten die Befugniß, zwei von ihren Benefiziaten zum Schutze der Ihrigen und zwei Andere für jeden königlichen Dienst zurückzulassen. Alle Uebrigen mußten mit ihnen in's Feld, oder wenn etwa auch diese den Krieg nicht mitmachten, jenen folgen, die statt ihrer fortzogen 2).

So glauben wir nun auf das Vollständigste dargestellt zu haben, wer zum Heerbanne gehörte.

7.

Wir berühren itzt den Punkt, der den Heerbann selbst näher mit den Placiten in Verbindung setzen soll. Karl verfügte nämlich gleich im Beginnen seiner Regierung 3), daß jeder auf zwei Versammlungen, davon die eine im Frühling, die andere im Herbste Statt haben sollten, sich einzustellen, verbunden sey. Bei dringenden Fällen, und auf des Königs besonderes Aufgeboth, war die Verpflichtung hinzugefügt, selbst auf mehreren Placiten zu erscheinen 4).

Zu jenen, welche dem Heerzuge vorausgiengen, und welche, wie wir hören werden, neben der Musterung noch größere Zwecke hatten, war es Karl selbst, welcher gewohnt war, das Aufgeboth ergehn zu lassen 5). — Hier mußte nun jeder Heerbannsmann mit seinem Führer und zwar zur bestimmten Zeit erscheinen 6).

---

1) Capit. I. ad an. 802, cap. 40.

2) Capit. I. ad an. 812, cap. 4.

3) Unter den Merowingern war es, wie uns Eginhard sagt, immer herkömmlich gewesen, daß jahrlich wenigstens ein Placitum, um über des Reichs Wohl sich zu berathen, gehalten wurde.

4) Capit. ad an. 769, cap. 12.

5) Capit. II. ad an. 802, cap. 20.

6) Omnes fideles ad condictum *placitum* veniant. Capit. de ao 807, cap. 3. Siehe zugleich cap. 5. Capit. II. de ao. 812, cap. 3. Capit. II. de ao. 813, cap. 19.

Sehn wir die Regierung Karls durch, und vergleichen wir die Kapitularien mit den Annalen 1), so werden wir zu der Ueberzeugung gelangen, daß die Placiten nicht allein regelmäßig alle Jahre wenigstens einmal, und zwar in den Frühlingsmonden, gehalten wurden, den Heerzügen vorhergiengen, und mit diesen selbst in Verbindung standen, sondern auch, daß dort, wo kein Heerzug, jedoch ein Placitum eintrat, dieses Letzte immerhin die Anwesenheit der Heerbannsmänner d. h. des Volkes zur nothwendigen Bedingung hatte.

Gleich das erste Kapitular (zwischen das Jahr 769 und 770 gestellt) steht in Verbindung mit der allgemeinen Versammlung des Volkes, welche Karl in Worms hielt 2). Jene Zusammenkunft aber, die im folgendem Jahre an der Schelde Statt hatte 3), weder in Beziehung auf ein Kapitular, noch auf einen Heerzug, aber sie wurde immerhin nach alter Sitte, d. h. mit Zuziehung der Allgemeinheit gehalten.

Die Volksversammlung des J. 772 (zu Worms) setzen die Annalisten selbst mit dem beschlossenen und auch sogleich begonnenen Kriege gegen die Sachsen in Verbindung 4), so wie auch dem Heerzuge gegen die Longobarden (im J. 773) eine Berathung mit dem ganzen Heere, oder welches eins ist, ein Placitum exercitale vorher-

---

1) Wir benutzen jene, welche Sirmond (Concil. Gall. Tom. II p. 680.) die Annalen oder Chronik Eginhards nennt und die daher gewiß die vorzüglichste Rücksicht verdienen.

2) Dominus Carolus Rex habuit Populi sui *generalem* conventum in Vormatia civitate Annales Francorum ad an. 770.

3) Secundum morem peracto *generali* conventu. Annal. ad an. 771.

4) Congregato apud Vormatiam *generali* conventu Saxoniam bello aggredi statuit, eamque sine more ingressus. Annales ad an. 772.

gieng 1). Im J. 775 finden wir abermals nach dem Winter — im Frühjahre nämlich — eine allgemeine Volksversammlung zu Düren 2), den Uebergang über den Rhein, und einen Hauptkrieg gegen die Sachsen, als eine Reihe aufeinander folgender Thatsachen; im folgenden Jahre eine Zusammenkunft in Worms, das Festsetzen eines Krieges gegen die Sachsen und einen Zug in dieses Land 3): im J. 777, gleich nach Ostern, eine allgemeine Volksversammlung in Paderborn und einen neuen Sächsischen Krieg 4): im J. 779 eine nach Gebrauch gehaltene Volksvereinigung zu Düren, den Zug über den Rhein und bis in den Winter Krieg mit den Sachsen 5).

Das Kapitular des J. 779 war im März, und zwar in einer Synode abgefaßt worden — welche man mit Placiten nicht verwechseln muß 6); — daher war sein Gegenstand meistens religiös.

Von dem J. 782 wissen wir, daß Karl im Frühling eine allgemeine Volksversammlung in Sachsen zu berufen, entschlossen war, so wie er sie alljährig im fränkischen Gebiete zu halten pflegte. Er gieng in der That

---

1) Cum *toto* Francorum *exercitu* Gebennam Burgundiae civitatem venit, ibique de bello suscipiendo deliberans copias etc. Annal. ad an. 773.

2) Habitoque apud Duriam villam *generali* conventu, Rhenoque transmisso cum totis viribus Saxoniam petit. Annal. ad an. 775.

3) Conventu apud Vormatiam habito Saxoniam petere statuit: contractis copiis etc. Annal. ad an. 776.

4) *Generalem* populi sui Conventum habiturus cum ingenti exercitu in Saxoniam profectus est. Ann. ad an. 777.

5) Duriam venit. Habito juxta morem *generali* conventu, Rhenum trajecit et usque ad Lippiam etc. Ann. ad an. 779.

6) Capit. ad an. 779, cap. 12.

bei Köln über den Rhein, und so begann der Heerzug nach der Elbe 1).

Im Jahre 785 nach dem Winter hielt Karl in Paderborn eine öffentliche Zusammenkunft seiner Völker auf eine feierliche Weise; und nachdem das, was in solchen Versammlungen vorkommen mußte, verhandelt war — sagen die Annalen — gieng der Sächsische Krieg wieder seinen Gang 2).

Im Jahre 787 hatte ein Placitum zu Worms Statt 3), aber die Angelegenheit Baierns wurde diesmal nicht dem Volke selbst, sondern den Optimaten (den ersten Ministerialen) vorgetragen, und so beschlossen, Thassilos Benehmen abzuwarten; hierauf aber der Baierische Heerzug begonnen.

Ueber die Volksversammlung, welche sich vom J. 788 und aus Ingelheim herschreibt, werden wir weiter unten, wo von Thassilo's Verurtheilung die Rede seyn wird, sprechen.

Das Bojarische Kapitular aus Regensburg vom J. 788 steht mit der Angabe der Annalisten, vermöge welcher Karl diese Provinz nach der Zusammenkunft zu Ingelheim besuchte, und, wenn man sich so ausdrücken darf, organisirte, in Verbindung 4).

---

1) In Saxoniam eundum et ibi, ut in Francia *quotannis* solebat, *generalem* conventum habendum censuit. Trajecto apud Coloniam Rheno cum omni Francorum exercitu etc. Annal. ad an. 782.

2) Transacta Hyeme publicum *populi sui* conventum in loco qui Padrabrunna vocatur *more solenni* habuit. Ac peractis iis quae ad illius conventus rationem pertinebant etc. Annal. ad an. 785.

3) *Generalem* Populi sui Conventum ibi habere statuit. Annal. ad an. 787.

4) Rex in Bojoaria profectus eandem Provinciam ordinavit atque disposuit. Annal. ad an. 788.

Wir haben mehrere aus Achen datirte Kapitularien Karls vom J. 789. Da er von dort aus gegen die Elbe zog, um die Slaven zu bekriegen, nicht mehr dahin, sondern nach Worms zurückkehrte, und hier überwinterte, so ergiebt sich, daß die Achner Kapitularien wohl nur im Frühjahre und vor dem Heerzuge abgefaßt seyn konnten.

Im Jahre 794 hielt Karl in Frankfurt, und zwar ebenfalls im Frühjahre, eine allgemeine Volksvereinigung und zugleich eine Synode 1). Damit stimmt auch das Kapitular von diesem Jahre überein, worin sowohl von dem Placitum die Rede ist 2), und weltliche Gegenstände vorkommen 3), als auch von der Synode, worin geistliche Gegenstände bestimmt werden 4).

Die Kapitulation der Sachsen, welche in den Sammlungen vor dem Frankfurter Kapitular steht, dürfte vielleicht eher sich von dem J. 794 selbst herschreiben, da nach den Annalisten in eben diesem alle Sachsen sich der Gewalt des Königs unterwarfen, Geissel gaben, und den Eid der Treue gelobten 5).

Im Jahre 795 vereinigte Karl nach dem Winter seine Völker zu Kufenstein bei Mainz, und hierauf begann ein neuer Kriegszug gegen die immer widerstrebenden Sachsen 6).

Im November des Jahres 797, aber ehe noch der König nach Sachsen zog, um dort zu überwintern, versammelte er in Achen die Optimaten seines Reichs zugleich

---

1) Rex ad condemnandam haeresin Foelicianam aestatis initio . . . quando et *generalem* populi sui conventum habuit, concilium Episcoporum . . . in eadem villa congregavit. Annal. ad an. 794.

2) Beide sind nicht miteinander zu verwechseln. Capit. ad an. 794. cap. 1. Capit. VIII. ad an. 803.

3) Cap. 2. et 3.

4) Schon im proemium und im cap. 2, 4, 5, 8. etc.

5) Fast alle Kapitel zielen dahin.

6) Annales Francorum ad an. 794.

aber auch die Sachsen sowohl aus dem Lande der Westfalahen, als der Ostfalahen 1), und so kam denn das Sächsische Kapitular — als ein nicht nach der Form der Fränkischen abgefaßtes, noch als ein für die Franken selbst verbindliches — zu Stande.

Nach dem immer noch fortwährenden Gebrauche, hielt Karl im J. 799 eine allgemeine Volksversammlung in Lippenheim am Rheine, und begann hierauf den Kriegeszug nach Paderborn 2); im Anfange des August des J. 800 eine Andere in Mainz 3), welche dem so merkwürdigen Zuge nach Italien vorhergieng 4).

Die drei ersten Kapitularien des J. 803 wurden im Frühjahre in Achen abgefaßt; dieses glauben wir aus dem Schlusse des dritten hinlänglich erwiesen 5); so wie das vierte über das Ripuarische Gesetz doch wohl nur in Ripuarien, also ebenfalls in Achen im Frühjahre, zu Stande gekommen seyn mag. Da Karl von da erst nach Worms und endlich nach Baiern aufbrach, um die Panonischen Angelegenheiten zu ordnen, so können wir auch von den

---

1) Conventum *generalem* trans Rhenum in Villa Cuffenstein ... *more solenni* habuit atque inde cum exercitu Saxoniam ingressus. Annal. ad an. 795.

2) Simulque congregatis Saxonibus de diversis plagis tam de Westfalahis et Angrariis quam de Ostfalahis. Capitulare Saxonum de ao. 797, in introitu.

3) Habito itaque *generali* conventu super Rhenum in loco qui Lippenheim vocatur, ibique eodem transmisso cum toto exercitu suo ad Padrabrunnam accesit. Annal. ad an. 799.

4) Et mense Augusto inchoante Moguntiacum veniens *generalem* conventum ibidem habuit et Italiam profectus cum exercitu. Annal. ad an. 800.

5) Si aliae res fortuito non praeoccupaverint VIII Kalendas Julias id est Missa Sti Joh. Baptistae ad Magontiam sive Cabillonum generale placitum nostrum habere volumus. Capit. III, de ao. 803, cap. 29.

drei folgenden vermuthen, daß sie an dem nämlichen Orte ihren Ursprung erhielten.

Das Achte wurde, wie es dagegen im Eingange heißt, in Worms, wohin wahrscheinlich statt nach Mainz das Volk berufen worden war, bei einer allgemeinen Versammlung beschlossen 1).

Bei welcher Gelegenheit das Kapitular vom J. 804 verfertigt wurde, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen.

Zweimal war Karl im J. 805 in Thionville im Julius und endlich im Spätjahr. Nach dem Introitus der Kapitularien von 805 wurden diese vor Weihnachten, also im Spätjahr, abgefaßt; mithin weichen sie von der allgemeinen Regel ab. Auch die Annalisten sprechen von keinem Placitum, welches dieses Jahr Statt gehabt habe.

Was die Erbfolge-Bestimmung Karls und das erste Kapitular vom J. 806 betrifft, so werden wir hierauf zurückkommen. — Von den übrigen aus diesem Jahre sich schreibenden Kapitularien ist selbst noch das fünfte her aus Nimwegen datirt, wo Karl die Fastzeit und Ostern zubrachte, und worauf erst die Heerzüge gegen die Sorben, jenseits der Elbe, ihren Anfang nahmen.

Wir haben über das Heerbanns-Kapitular vom J. 807, welches in Achen und vor dem August erlassen wurde, bereits unsere Meinung gesagt. Wenn es auch mit keinem wirklichen Heerzug in Berührung stand, noch in den Annalisten und dem Kapitulare selbst über eine allgemeine Zusammenkunft Data gegeben sind; so ist doch Schweigen kein Beweis einer Ausnahme von einer wiederhohlt genug angeführten Regel.

Ein gleicher Mangel an Notizen ist über das Kapitular des J. 808 vorhanden; so wie über jenes des folgenden Jahres. Von diesem letzten wissen wir nur, daß es

---

1) Data Wormatiae in generali populi conventu.... Introitus ad Capit. VII. ad an. 805. Siehe oben Seite 63.

aus Achen sich herschreibt, so wie aus dem Annalisten, daß Karl sowohl im Anfange des Jahres, als am Ende desselben dort sich befand. Mit dem Kapitulare hat übrigens die Synode, die im November gehalten wurde, nichts gemein.

Die aus eben diesem Lieblingsaufenthalte des Kaisers datirten Kapitularien des J. 810 zeigen wieder ganz deutlich auf eine Frühjahrs-Versammlung, daß Karl erst von hier aus seinen Heerzug gegen die Weser unternahm, und später wieder nach Achen zurückkehrte.

Was die Kapitularien des J. 811 betrifft, so finden wir die Verbindung des Heerbanns, des Placitum und des Heerzugs aufs Neue, in größter Klarheit 1), und zugleich bei dem Annalisten, ob es gleich von selbst sich verstand, wiederhohlt, daß die alte Gewohnheit, das Herkommen der Placiten fortgewährt habe.

So erreichen wir das Kapitular über den Heerbann vom J. 812. Karl hatte, wie der Annalist sagt, in diesem Jahre eine allgemeine Versammlung zu Achen gehalten, und hierauf Bernard mit einem Heere nach Italien geschickt 2). Man darf um so mehr schließen, daß das Kapitular über den Heerbann dort abgefaßt wurde, da das zweite spätere sich aus Boulogne und vom Oktober herschreibt.

Das erste der Kapitularien des letzten Jahres der Regierung Karls bestätigt Synodalbeschlüsse, das zweite, welches Gegenstände der Gesetzgebung umgreift, wurde, wie es im Eingange heißt, in Achen von dem ganzen Volke 3)

1) Et placito generali secundum consuetudinem Aquis habito in tres partes regni totidem exercitus misit. Annal. ad an. 811.

2) Imperator generali conventu Aquis solenniter habito, Bernhartum in Italiam misit. Annal. ad an. 812.

3) Capit. II. anni 813. in introitu. Omnibusque fidelibus, und ut omnes fideles manu roborare studuissent.

abgefaßt, denn wie der Annalist schon berichtet, war dort eine allgemeine Volksversammlung in diesem Jahr gewesen 1). Auch das dritte, eben jenes merkwürdige, über das erhöhte Wehrgeld der Franken, erhielt in Achen bei dem allgemeinen Placitum sein Daseyn 2). Aber wie es scheint, war der Zeitpunkt in das Spätjahr gefallen 3).

Fassen wir alle diese Thatsachen nun in einen Brennpunkt zusammen, so werden wir als eine Regel in der Regierung Karls annehmen müssen, daß die meisten Placiten mit den Heerzügen in Verbindung standen oder diesen unmittelbar vorausgiengen, und also auch alle Heerbannsmänner daran Theil nahmen, daß bei jenen, wo diese Verbindung nicht nachzuweisen ist, doch immer wieder feststeht, daß das Volk im Allgemeinen 4) mitgewirkt habe.

8.

Unter den Neueren, welche die Geschichte deutscher Landstände zu entwerfen bemüht waren, hat unter andern Rudhart die Meinung aufgestellt, daß vom J. 803 »die Gemeinen in den Hintergrund bei Landtagen getreten seyen, und daß die Grafen, Aebte und Bischöfe von nun an das Volk vorgestellt hätten 5).« Er stützt, wie es scheint, seine Behauptung meistens auf die Ueberschrift der Kapitel des achten Kapitulars des J. 803 6). In-

1) Aquisgrani reversus est ac deinde habito generali conventu. Annal. ad an. 813.

2) Caput. III. de anno 813 in Introitu. Aquisgrani in generali populi Conventu.

3) Im siebenzigjährigen kränklichen Karl loderte nicht mehr die Flamme der Kriegeslust.

4) Bei dem oben erwähnten Placitum zu Ingelheim vom J. 788 waren wie die Annalisten sagen, zugegen: Pontifices, majores minores sacerdotes, reguli, duces, comites, praefecti, *cives, oppidani.*

5) In seiner Geschichte der Landstände Baierns.

6) Quae sequuntur capitula data videntur *in Synodo* cujus mentio fit in postrema parte superioris capituli.

dessen steht sie offenbar in vollem Widerspruche mit dem Eingange in das Kapitular selbst 1), so wie mit der eben daselbst gegebenen Erklärung des Kaisers 2). Es war hier eine Frage zu beenden, welche die Bischöfe betraf, und daher sowohl zu der Synode, als zu dem Placitum gehörte; welche beide, wie wir schon bemerkten, zwei ganz verschiedene Dinge waren 3).

Und so scheint auch der Gegenstand, wovon hier die Rede ist, sowohl auf dem allgemeinen Placitum, als auf der Synode vorgebracht und entschieden worden zu seyn 4).

Wie konnte Karl im J. 803 von der Zuziehung des Volks abgewichen seyn, da er nie stärker, als in eben diesem Jahre die Nothwendigkeit derselben ausgesprochen hat 5)?

Gehn wir itzt auf die Objecte der allgemeinen Mitwirkung des Volkes über, und untersuchen, in wie fern hier der nämliche Umfang und Kreis geblieben ist oder nicht.

Der Erste der Dynastie der Karolinger war durch die

---

1) Capitula de immunitate Episcoporum data Wormatiae in *generali populi* conventu, und *generaliter decretis* atque ab *omnibus* firmatis.

2) Et ad proximum Synodalem nostrum conventum *ac generale placitum.*

3) Oben bei Gelegenheit des Kapitulars und Placitums vom J. 779 und 794.

4) Wir finden Rudharts Behauptung um so unrichtiger; da Eginhard aus weit späteren Jahren (Annal. ad an. 811, 812 und 813), von allgemeinen Placiten spricht, die, dem alten Herkommen nach, immer noch gehalten wurden; da Ludwig, wie wir noch hören werden, sich streng an die bestandenen Formen gebunden hat; da Karl der Kahle gradezu erklärt: daß unter seinem Großvater und Vater die Kapitularien, als Gesetze, von dem Volke der Franken in allgemeinen Placiten gegeben worden sind. Capit. Carol. C. cap. 54.

5) Capit. III. de ao. 803, cap. 19. ut *populus* interrogetur de capitulis quae in lege noviter addita sunt et postquam omnes consenserint etc.

Wahl aller Franken — und also in einem allgemeinen Placitum — auf den Thron erhoben worden 1), Karl und Karloman wurden, wie es ganz ausdrücklich heißt, in einer feierlichen allgemeinen Versammlung von dem Volke zu Königen ernannt 2), und nach des Letzten Tod erhielt jener, wie sein Biograph wiederhohlt, mit Einwilligung aller Franken die Krone 3).

Als Karl (im J. 806) mit den Optimaten einen Entwurf zur Theilung seines Reiches gemacht hatte, und ihn von diesen eidlich bestätigen ließ, so erachtete er es demohngeachtet noch für nöthig, seinen Sendgrafen die Instruction zu geben, daß sie sorgen möchten, damit alle Franken dazu ihre Einwilligung ertheilten 4).

Noch mehr, er setzte selbst voraus, daß wenn einer seiner Söhne sterben und einen Sohn hinterlassen sollte, das Volk durch seine Wahl dessen Erbfolge zu bestimmen hätte 5).

So war also in Hinsicht der Thronfolge das uralte Herkömmliche der Germanischen Verfassung immer noch in der Fränkischen heilig gehalten. — Auch bei Krieg und Frieden war dieses der Fall, denn die Entscheidung darüber kam immer noch in den allgemeinen Placiten vor 6).

---

1) Per Electionem omnium Francorum in regni solio sublimatus est. Clausula de Pepini Consecratione, bei Bouquet. Tom. IV. p. 9.

2) Franci siquidem facto solenniter generali conventu ambo sibi reges constituunt. Eginhardi Vita Caroli M. cap. 1.

3) Consensu omnium Francorum Rex constituitur. Loco citato.

4) Capit. V. ad an. 806, cap. 3.

5) Quod si talis filius... *quem populus eligere velit*.... Charta Divisionis ad an. 806.

6) Propter conficiendum Aquitanicum bellum conventu in Aurelianis habito. Ann. ad an. 766. Congregato apud Wormatiam generali conventu Saxoniam bello aggredi statuit. Loco cit. ad an. 772. Ibique de bello suscipiendo deliberans, loco cit. ad an. 773.

Der Hauptgegenstand der Volksberathung war inzwischen jener der Gesetzgebung: denn das Gesetz, sagt Karl der Kahle in dem Pistensischen Edikte 1), wird durch die Einwilligung des Volks und die Verordnung des Königs gegeben. — In höchster unverbrüchlichster Achtung stand bei den fränkischen Völkern damaliger Zeit immer noch das alte Salische und Ripuarische Gesetz 2); daher Karl selbst in seinen Kapitularien bemerkte, wann, wo und wie er zu diesen etwas zugesetzt, oder welche einzelne Abänderungen er darin vorgenommen habe.

Da alle Neuerungen und so auch die Kapitularien nicht für so verbindlich angesehen wurden, als dieses uralte niedergeschriebene Herkommen, so mußte Karl erst bestimmen und erklären, wie sie eben so geachtet werden sollten, als das Salische Gesetz selbst 3).

Auf die Anfrage eines Grafen über Dienstgebühren, wo es darauf ankam, ob irgend etwas darüber durch Römische Gesetze festgesetzt sey, oder ob die Sache nach Salischen behandelt werden müsse, erwiederte Karl, daß, wenn vom Römischen Gesetze die Sprache sey, man sich an dem, was in diesem zu finden, halten müsse, wenn es aber auf Salische ankäme, und diese nichts bestimmt hätten, so

---

1) Lex consensu populi fit et constitutione Regis. Carol. C. in Edict. pist. Capit. VI.

2) Capit. II. ad an. 803, sive capitula addit. ad legem Salicam. Cap. III. ad an. 803, sive de Lege Ripuarense. Capit. II. ad an. 806, sive capitula addenda ad leges Cap. II. ad an. 813, de justitiis faciendis ex lege Salica Romana et Gundobada.

3) Generaliter omnes admonemus, ut capitula, quae in praeterito anno legi Salicae cum omni consensu addenda esse censuimus, jam non ulterius capitula sed tantum leges dicantur, imo pro lege Salica teneantur. Caroli M. Leges Longob. cap. 143.

müsse die Anfrage in der allgemeinen Volksversammlung geschehen 1)?

Feierlicher noch gestand Karl die nothwendige Zuziehung des Volks bei Gegenständen der Gesetzgebung, als man sich, wie schon erwähnt worden, bittlich an ihn wandte, damit die Geistlichen vom persönlichen Kriegsdienste befreit werden möchten. Er erklärte, daß er für sich sehr bereit sey, diesen Wunsch zu erfüllen 2), und wenn er zur allgemeinen Volksversammlung kommen würde, sollte nach gepflogener Berathung mit allen Getreuen eine Urkunde ausgefertigt werden und zu ewigen Zeiten gelten 3); er setzte den Grund, warum er so gradehin dem Gesuche nicht willfahren könnte, hinzu, nämlich daß es eine allgemeine Sache sey, mithin müßten auch alle Stände einwilligen 4).

Diese Einwillung Aller war nothwendig, sobald immer zu dem Gesetze neue Kapitel hinzugefügt werden sollten, und es war daher Vorschrift, das Volk darüber vorerst zu befragen 5).

Auf diese Einwilligung Aller bezog Karl sich daher auch, als er von der Verbindlichkeit seiner Kapitularien

1) Si autem ad Salicam pertinet legem et ibi minime reperiris quid exinde facere debeas, ad *placitum* nostrum *generale* exinde interrogare facias. Capit. VI. ad an. 803, c. 3.

2) Paratissimi sumus. Conc. ad Petit. ad Cap. VIII. de ao. 803.

3) Et quando, vita comite, deo auxiliante ad generale placitum venerimus, sicut petistis, consultu omnium fidelium nostrorum scriptis firmare, nostris nostrorumque atque futuris temporibus inrefragabiliter manenda firmissime domino adminiculante cupimus. Loco citato.

4) Modo ea quae *generalia* sunt et *omnibus* conveniunt *ordinibus*, statuere parati sumus. Loco citato.

5) Ut populus interrogetur de capitulis quae in *lege* noviter addita sunt et postquam *omnes consenserint* etc. Capit. III. de ao. 803, cap. 14.

gleich jener der Salischen Gesetze sprach 1). — Selbst dann, wenn ältere Römische Gesetze bei den Franken unter die Kapitel aufgenommen werden sollten, mußte eine Berathung mit dem Volke vorhergehen 2): so wie sie auch dann nothwendig war, wenn eine Geldstrafe erhöht werden sollte 3).

Noch ganz, so wie in früheren Zeiten, wurde endlich auch unter Karl die höchste Richtergewalt im Staate auf solchen Placiten ausgeübt. Thassilos Verurtheilung zum Tode geschah in dem Placitum zu Ingelheim (im J. 788) von dem versammelten Volke. 4) Ja selbst die Macht zu begnadigen, schien, wie aus eben dieser Thatsache zu schließen ist, nicht unbedingt in den Händen der Könige gewesen zu seyn 5).

Fälle der Art, wie sich mit Thassilo und späterhin mit

---

1) *Cum omni consensu:* Caroli M. Leges Longob. cap. 143. Siehe oben.

2) Hanc sententiam quam ex sexto decimo Theodosii Imperatoris libro sumpsimus et inter nostra capitula pro lege tenenda *consultu omnium fidelium* nostrorum tam clericorum quam et laicorum posuimus. Capit. Anseg. Lib. VI. c. 346.

3) Capit. Saxon. de ao 797, cap. 9. Una cum consensu Francorum et fidelium Saxonum. Was gewiß sonderbar genug ist, wie die Franken zu der Erhöhung der Heerbannsstrafe der Sachsen selbst noch einwilligen mußten.

4) Cum in eadem villa generalem populi sui . . . conventum . . . Uno omnium assensu ut lesae majestatis reus capitali sententia damnatus est. Annal. Francorum ad an. 788. Ab omnibus dijudicatus est ad mortem... et cum omnes capitalem sententiam proclamarent. Annales Mettenses ad an. 788.

5) Sed clementia regis, licet morti addictum, liberare *curavit.* Annales Franc. ad an. 788. Deutlicher noch: Rex misericordia motus, eo quod consanguineus ejus esset, *obtinuit* ab *ipsis* dei et *sui fidelibus*, ut non moriretur. Annal. Mettenses ad an. 788.

Rastiz von Mähren zutrugen, schien man übrigens mehr als allgemeine Staatsangelegenheiten behandelt zu haben. In der Regel kam dem Könige das Recht zu, die Höchsten des Reichs, die Bischöfe, Aebte, Grafen und Mächtigere — besonders wenn sie unter sich Streitigkeiten hatten 1) — zu richten, oder deshalb die Pfalzgrafen zu beauftragen.

Ueber die Form bei den allgemeinen Placiten bemerken wir, daß sie so blieb, wie sie bisher war. Da es Herkommen war, sie auf offenem Felde zu halten 2), Karl aber den Befehl ertheilt hatte, die Oerter, wo Placiten gehalten wurden, herzustellen, um für jede Jahreszeit gebraucht werden zu können 3); und späterhin, daß dort, wo ein öffentlicher Mallus Statt haben sollte, sich ein Dach befinden müsse 4): so wollte man schließen, er habe dadurch die allgemeinen Versammlungen mehr einzuengen, und wohl gar das Volk auszuschließen gesucht, indessen bezog sich diese Weisung nur auf jene, die im Winter und Sommer gehalten wurden, und dieses waren keine allgemeine, sondern die besonderen der Sendgrafen 5) und der Grafen, wohin man jeden Einzelnen zu jeder Zeit laden konnte

Noch haben wir über das Formelle der allgemeinen

---

1) Capit. III. ad an. 812, cap. 3.

2) Conventum more Francico in campo egit, Annal. ad an. 767.

3) Ut loca ubi placita esse debent bene restaurata fiant, sicut ore proprio diximus, quo in hiberno et in aestate ad placita observanda usus esse possit. Cap. I. de ao 809. cap. 25.

4) Ut in locis ubi mallus publicus haberi solet, tectum tale constituatur quod in hiberno et in aestate observandus esse possit. Capit. II. de ao 810, cap. 13.

5) Die in den Jenner, April, Julius und Oktober fielen. Cap. III. ad an. 812, cap. 8.

Volksversammlungen hinzuzufügen, daß, sobald die Einwilligung zu dem Vortrage mündlich gegeben war, die Kapitel mit Unterschriften und Handzeichen versehen wurden 1). Dreimal ergieng die Anfrage an Alle mit den Worten: »Sagt, ob es Euch so gefallt,« und dann riefen sie dreimal: »Placet.« 2)

Des Antheils, den die Optimaten — die ersten Reichsministerialen — bei Staatsangelegenheiten unter den Merowingern überhaupt, und jenes, den sie bei der Theilung des Reiches unter Karl insbesondere hatten, haben wir gedacht 3). Auch bei den Synoden waren sie es, welche ausschließend einen Einfluß besassen; inzwischen müssen wir auf die Unmöglichkeit, aus genuinen Quellen die Ausdehnung ihres Geschäftskreises im Allgemeinen nachzuweisen, zurückkommen.

In Karls Geist war die Idee einer populären Monarchie, wie Alles zeigt, zu fest gegründet, als daß er einem aristokratischen Elemente als solchem — nämlich als isolirt und gegen das monarchische sich erhebend — hätte Daseyn, Ausdehnung oder Mittel geben können. Zwischen sich und dem Volke duldete, und kannte er nur die Grafen als höchste Staatsdiener, und über diese hatten die Abgeordneten — Sendgrafen — Aufsicht; nämlich die Verpflichtung, eigene Provinzial-Placiten zu halten und zu untersuchen, ob die Grafen und Gaubewohner dem nach-

---

1) Et postquam omnes consenserint subscriptiones et manufirmationes suas in ipsis Capitulis faciant. Cap. III. ad an. 803, cap. 19.

2) So war wenigstens bei jenem Kapitular von Tribur der Fall. Et si omnibus vobis ista complacuerint, dicite, et tertio ab omnibus conclamatum est: placet. Capitulare Triburiense de ao 822 in fine.

3) Conventum habuit cum primoribus et optimatibus . . . de hac partitione et testamentum factum et jure jurando ab optimatibus Francorum confirmatum. Annal. ad ao 806.

kämen, was in den Gesetzen und Kapitularien festgesetzt war. Selbst Bischöfe und Aebte waren verbunden, sich auf solchen Placiten einzufinden. Die Namen jener, welche ihrer Aufforderung kein Genüge leisteten, wurden aufgemerkt, und die Sache kam in den allgemeinen Volksversammlungen zur Sprache 1).

Auch mag über die Zusätze zu den Gesetzen, wovon oben die Rede war, in den Placiten der Sendgrafen das Volk besonders befragt worden seyn 2); so wie überhaupt dort die Angelegenheiten des Staats, so weit sie Provinzen betrafen, und vorzüglich der Heerbann und die Heerbannsgelder zur Sprache kamen 3).

Was die Placiten der Grafen betrifft, so litten sie im Wesentlichen unter Karl keine Veränderung. Das ältere Verboth, sie am Sonntage zu halten, erneuerte er 4), so wie er jenes hinzufügte, daß sie nicht an den Pforten der Kirchen Statt haben sollten 5).

Das Volk fuhr fort, wie bisher, dabei thätigen Antheil zu nehmen. — Man muß, wie Herr von Savigny, ganz richtig bemerkt, nie aus den Augen verlieren, daß wenn die Rede von solchen Placiten war, die Frage nie darauf zurückgeführt wurde, wer ein Recht habe, diesen beizuwohnen, denn das läge wohl ausser dem Zwecke des Gesetzgebers, erst zu bestimmen, was unbestrittene, unvordenkliche, althergebrachte Freiheit und Befugniß des Einzelnen ist. Die Frage war immer nur, wer gezwungen werden könne und solle, den Placiten beizuwohnen.

Aus diesem Gesichtspunkte muß man nun auch das Kapitular beurtheilen, welches, um nicht durch genöthigte

---

1) Capit. VI. ad an. 803, cap. 5.
2) Capit. III. ad an. 803, cap. 1.
3) Capit. II. de ao. 812, cap. 9.
4) Capit. I. ad an. 813, cap. 16.
5) Capit. I. ad an. 813, cap. 21.

häufige Anwesenheit bei solchen Versammlungen das Volk von Arbeiten abzuhalten, festsetzte, daß — mit Ausnahme der zwei allgemeinen — Niemand zu besonderen geladen werden solle, als der, dessen Sache verhandelt würde. Da indessen das Volk es war, welches bisher in seinen Rachinburgen dort das Recht wies, und da im Falle, wenn nur die Geladenen aus ihm erschienen, zu befürchten stand, daß es an Männern gebrechen möchte, welche das Urtheil fällten: so führte Karl zuerst die Schöffen ein, nämlich solche freie Männer, die statt der bisherigen Rachinburgen sich zu sieben an der Zahl in allen Placiten nothwendig finden 1), und wie jene, das Recht weisen mußten.

Wir treten auch hierin der Behauptung Savigny's um so mehr bei, da wir unmittelbar vor Karls Regierung — noch unter Pipin — die Rachinburgen finden 2), und von jenem Regenten an, weiter keine Spur mehr von ihnen. — Diese Schöffen wurden von den Grafen und dem Volke erwählt 3).

Die Meinung, daß durch die Einführung der Schöffen dem Volke selbst keine seiner frühern Befugnisse entzogen worden, sondern daß es immer fortgefahren habe, selbst das Recht zu weisen, wird durch das Sächsische Kapitular unterstützt; 4) mehr aber noch durch die merkwürdigen Blutrechte von Bacharach, welche nach **Kindlinger** 5) aus

---

1) Capit. III. ad an. 803, cap. 20. Capit. II. ad an. 809, cap. 5.

2) Capitulare Mettense art. 9. Capitulare Vernense (de anno 755) art. 29.

3) Capit. I. de an. 809. Capit. Ludovici Addit. 4, c. 74.

4) Denn nur die Gaubewohner selbst hatten bei der Bestrafung der höchsten Widersetzlichkeit zu erkennen. Communi Placito simul *ipsi pogenses* veniant et si unanimiter consenserint. Capit. de ao 797, cap. 8.

5) Münstersche Beiträge Th. II. Urkunde Nro 41.

den älteren Zeiten der Franken herrühren 1), und nur eine neuere Form seit jener Epoche bekommen haben, als Bacharach dem Erzbischofe von Köln übergeben wurde. Hier finden wir den ganzen uralten peinlichen Proceß schön und bildlich dargestellt: an keiner Stelle aber die Schöffen allein und für sich handelnd, sondern allenthalben ihre Amtsverrichtungen — es mochte die zu beobachtende Form gelten, oder das Urtheil selbst — in Verbindung und Gemeinschaft mit dem Volke 2).

1) Ohne uns auf das Ganze selbst zu berufen, wollen wir nur eine einzelne Stelle ausziehen, die gewiß das hohe Alterthum dieser Blutrechte beurkundet: „Des spricht der Vorspreche: Hie steit der Cleger und claget uch, wie er vorg ist, daz yme syn Frünt und syne Maig ermordt sy in zweier Fürsten Gerichte, da er billig Friede und Genade hette gehabt. Da er yme dede denselben Mort, da schaichte er yme syns Gudis sessig Mark und mer. Alda wart er yme fuorflüchtig und da was er yme nachfolginde uff des Schaiches Fuyss, mit Wofingeschrey mit Glockenklange durch den düsteren Walt als lange bis yn die schwarze Nacht benahm. (So lauten die Worte poetisch genug). Er jenkounde yn nye erfolgen in keynen Landen, da er sich Reichtis an yme kunde bekummen. Sehe er nu denselben Man in unsses Herren Gerichte, er wulde yn ansprechen um den Schaich und umb den Mort. Jehe er is yme, er neme is mit Urkunde na der Lands Rechte; leukent er is yme, er wulde is ihn beherten myt syme Lyb up synen Lyb, in syme einfaren Rocke mit syme roiden Schilde mit syme eichen Kolbin, mit syme wissen Vilze, mit syme uffgebunden Huote, myt alle deme, daz man zu Kampe begeert, daz eyn Franke den anderen, sal durch Reicht den andern eyns Schaichs und eins Mords gychtig machen u. s. f."

2) „So soll der Scheffin und Lantman wysen, daz der ys dun sal —— Sal yr Vorspreche fregün daz er yme die Scheffin und den Landman fregt... so sall man wysen Ja. — So wyset der Scheffen und der Lantman über dry und unter dryßgen; mögen sy mynren und meirren zu allen yren Dagen. So wysent der Scheffin und der Lantman Ja" u. s. w. — und so die ganze Verhandlung durch bis es heißt: „Als der Scheffin und Lantman wysent, daz man billich doun sal, auch so des Noit geschiet, so sal man in dem Urteil eyne Glocke luden u. s. f.

Auf den Placiten der Grafen kamen endlich vor: die Erbeinsetzungen durch Tradition 1), die Ankäufe und Verkäufe der Alloden 2), (besonders alle von den Bischöfen, Grafen und andern Beamten vorgenommene Ankäufe von Aermeren und Mindermächtigen 3) die Entscheidung aller Privat-Streitigkeiten, so wie die Entrichtung der Strafgelder, oder der Zinsen und Abgaben jener, die aus irgend einem Grunde dazu pflichtig seyn mochten.

Derjenige, welcher vor ein Placitum geladen war, mußte unter der Strafe von fünfzehn Solidis erscheinen. Blieb er auch auf die vierte Ladung aus, so wurde sein Eigenthum in Königsbann gelegt, bis er sich stellte. Fand er sich binnen Jahresfrist nicht ein, so wurde dem Könige die Sache vorgelegt, der das Endurtheil erließ 4).

Was Gegenstände betraf, die auf Leben, Eigenthum und Freiheit Bezug hatten, so konnte vor dem Centenar oder dem Stellvertreter der Grafen darüber kein Endurtheil gefällt werden; sondern die Gegenwart der Grafen oder Sendgrafen war durchaus vonnöthen 5).

Die Schöffen mußten nach dem Gesetze das Recht weisen 6); ihre Amtsgewalt, wenn man sie so nennen will, gieng dabei so weit, daß sie selbst über Tod und Leben zu erkennen 7), und wenn sie das Todesurtheil gefällt hatten, es nicht in der Macht der Grafen stand, dem Verurtheilten das Leben zu schenken 8). Dem Ungerecht-

---

1) Capit. IV. ad an. 803, cap. 7.

2) Capit. V. ad an. 806, cap. 8.

3) Concil. Mogunt. ad an. 813, bei Harzheim Tom. I.

4) Capit. IV. ad an. 803, cap. 5. Man vergleiche damit die früheren Gesetze.

5) Capit. I. ad an. 810, cap. 2. Capit. ad an. 812. c. 4.

6) Ad legem judicandam. Capit. I. ad an. 809, cap. 30.

7) Capit. I. ad an. 809, cap. 31. Capit. II. ad an. 809, cap. 2. Capit. II. ad an. 813, cap. 13.

8) Quia postquam Scabini eum judicaverint, non est licentia Comitis ei vitam concedere. Capit. II. ad an. 813, cap. 13.

Verurtheilten blieb jedoch der Weg zum Throne offen 1).

Neben den Placiten der Grafen bestanden nun auch noch die Placiten der Bischöfe. Die Sache verhielt sich so. Die Fränkischen Könige, welche einen Bischofssitz gründeten oder dotirten, unterliessen nicht, nebst den Gütern und Leuten, die sie von ihren Domänen den Kirchen zuwandten, für diese das Privilegium beizufügen 2), daß kein öffentlicher Richter, sey es Herzog, Graf oder Vicegraf u. s. f., in deren Gebiete ein Placitum halten, noch die dort wohnenden Leute auf sein Placitum ausserhalb den Kirchengütern laden dürfe: so daß also auf eine indirekte Weise den Bischöfen das Recht übergeben war, auf dem Orbar der Kirche selbst Placiten zu halten, und dahin ihre Leute kommen zu lassen; welches schon daher gewissermaßen nöthig war, da die Entrichtung der Zinsen die Form einer solchen Versammlung foderte.

Bei diesen Placiten 3) vertraten die Bischöfe oder ihre Vögte nun die Stellen der Grafen, und hatten die nämliche Gewalt, aber auch die nämliche Pflicht, wie diese.

Blicken wir nach allem diesem auf Karls Regierung zurück, so wird das Resultat seyn: obgleich ein erhöhtes Wehrgeld doch keine Veränderung in den wechselseitigen Urverhältnissen der Staatsbürger, bei dem Heerbanne eine nähere Entwickelung der in den letzten Zeiten auf milde

---

1) Capit. IV. de an. 806. cap. 7.

2) Ut nullus judex publicus dux, comes, vel vice-comes etc. loca illius Episcopatus ad placita habenda vel freda exigenda et parafreda aut aliquem de praescriptis eidem ecclesiae pertinentem ad sua placita bannire. — Diplomen bei Mabillon, Hontheim, Gudenus, Schannat, Schaten u. s. f.

3) Man muß damit jene rein geistliche Placiten nicht verwechseln, wovon in dem Concilium zu Tribur, (Concil. Trib. ad an. 895, cap. 9) und in jenem zu Rom die Rede ist. (Concil. Rom. ad an. 904, cap. 12.)

Grundsätze zurückgeführten Dienstpflicht, bei den allgemeinen Placiten sogar fester und zweifelloser noch der Antheil des Volkes bestimmt, und bei jenen besondern der Grafen diesen Antheil nicht aufgehoben, sondern vielmehr durch die Einführung der Schöffen nur noch unterstützt und befestigt.

9.

Gehen wir bis zur Epoche, wo die Frankenmonarchie sich in mehrere Theile auflößte, und unser Ripuarien aufhörte, ein integrirender Theil des westlichen Reiches zu seyn, so werden wir bis dahin die früheren Formen im Wesentlichen beibehalten finden; und vor allem die Staatsbürgerlichen Verhältnisse noch immer die nämlichen der bisherigen Zeit; wenigstens war der Keim, der zu ihrer Umstaltung unterdessen schon aufgegangen war, noch nicht sichtbar genug.

Ludwig der Fromme scheint das Heerbannssystem, das Karl im J. 812 aufgerichtet hatte, eben nicht streng befolgt zu haben. Nimmt man an, daß er das Heranziehen nach dem Kapitular vom J. 812 dahin gelten ließ, daß nicht mehr, wie früherhin, das Mobilar-Eigenthum oder der Besitz eines halben Mansus, sondern nur jener eines ganzen Mansus zur Basis dienen solle: so muß man zugeben, daß, indem er von der Ausrüstung Eines unter Fünfen spricht 1), sein Grundsatz im J. 828 milder, aber im folgenden Jahre, wo von der Ausrüstung Eines unter Drei die Rede ist 2), strenger war.

Das Hauptprinzip des allgemeinen Heerbanns selbst blieb aber in solcher Festigkeit stehen, daß in jenem merkwürdigen Vereine, der zwischen den Söhnen Ludwigs geschlossen wurde, zwar jeder, in wessen Gebiete er auch fallen möchte, für verpflichtet erklärt wurde, gegen den Feind zu ziehen, jedoch zugleich bestimmt war, daß wenn

1) Capit. ad an. 828, cap. 7.
2) Capit. ad an. 829, cap. 7.

ein allgemeiner Einfall Statt haben solle — welchen man Landwehr nannte — das ganze Volk aufgebothen werden solle 1).

Die Verbindung des Heerbanns mit den Placiten, und der Placiten mit den Heerzügen läßt sich in der Epoche, die wir nun vor Augen haben, minder streng nachweisen, da Ludwig nur wenig mit auswärtigen Feinden zu kriegen hatte, und in den fast zehnjährigen Feldzügen desselben mit seinen eigenen Söhnen kein für den ganzen Staat geltender Grundsatz, keine auf den ganzen Staat sich beziehende Thatsache aufweisen läßt.

Ein allgemeines Placitum hielt Ludwig gleich nach dem Antritt seiner Regierung 2); ein Andres im folgenden Jahre zu Paderborn 3), und wie es scheint im Frühjahre. Aus den Annalen ergiebt sich nicht, daß im J. 816 eine allgemeine Zusammenkunft vorfiel; dagegen finden wir eine Synode, welcher nicht die Allgemeinheit, sondern nur die Geistlichen, Grafen und andere ausgezeichnete Franken, dem Herkommen nach, beiwohnten 4). Von dem J. 817 wird wieder in den Annalen eines allgemeinen Placitums gedacht 5); näher aber jenes des J. 818

---

1) Et volumus.... cum seniore suo in hostem... pergit, nisi talis regni invasio, quam Landweri dicunt, quod absit, acciderit ut omnis populus.... communiter pergat. Baluz. Tom. II. p. 42.

2) Generali populi sui conventu. Ann. ad an. 814.

3) Generalem populi sui conventum habebat.

4) Capit. Aquisgran. an 816 in prologo: Hier wird es recht auffallend, wie verschieden eine Synode von dem Placitum in Hinsicht der Form war. Die Annalisten, welche vom J. 814 an bis 830 in jedem Jahr eines Placitums gedenken, schweigen von dem Jahr 816, da sie eine Synode wohl nicht mit diesem verwechseln konnten.

5) Generalem populi sui conventum more solito habuit. Ann. ad an 817.

mit dem Heerzuge gegen Brittannien in Verbindung gesetzt 1).

Zwei allgemeine Placiten schreiben sich aus dem J. 819 her. In dem ersten wurden, wie die Annalisten melden, und das Kapitular selbst enthält, Zusätze zu Gesetzen gegeben 2) Das Zweite war unmittelbar wieder mit dem Heerzuge verbunden und fiel in den Julius 3). Da wir sechs Kapitularien aus diesem Jahre haben, und nur von dem ersten sich bestimmt sagen läßt, daß es aus Achen herrührt: so ist zu vermuthen, daß die übrigen in Ingelheim ihr Daseyn erhielten, und so greifen Heerbann, Placitum, Heerzug und Gesetzgebung wieder fest ineinander.

Eine Verbindung der Volksversammlung, des herkömmlichen Volksantheils an Staatsangelegenheiten und der Heerzüge zeigen uns ganz ausdrücklich die Annalisten aus dem Beginnen des J. 820. 4)

Das Kapitular selbst von diesem Jahre wurde in Thionville, und wie sein Eingang sagt, in einer allgemeinen Volksvereinigung gegeben 5); so wie auch noch im September des nämlichen Jahres in Achen bei einer solchen Versammlung der Krieg mit Liudewit beschlossen 6).

---

1) Atque ita dispositis ipse cum maximo exercitu Britanniam agressus, generalem conventum Venedis habuit, inde memoratam provinciam ingressus etc. Ann. ad an. 818.

2) In generali populi conventu..... cum universo coetu populi. Cap. I. an. 819 in poemio.

3) Iterumque conventus mense Julio apud Ingelheimi habitus et exercitus de Italia in Panoniam missus.

4) Conventus ibidem habitus in quo de Liudewiti defectione deliberatum est, ut tres exercitus etc. In eo conventu Bero, Comes cum accusatore suo.... vincitur.... eumque reus.... capitali sententia etc. Ann. ad an. 820.

5) In generali populi conventu. Capit. anni 820, in proemio.

6) Annales ad an. 820.

Von der im Oktober 821 in Thionville gehaltenen allgemeinen Versammlung wissen wir aus den Annalisten so viel: daß sie sich durch die Menge der Anwesenden ausgezeichnet hat 1).

Zwei Placiten finden wir aus dem J. 822 eines aus Attigny (vom August) in Gegenwart des ganzen Volkes gehalten 2), und eines aus oder bei Frankfurt 3), woher sich vielleicht das Kapitulare von Tribur schreiben mag 4).

Ueber die Placiten des J. 823, welche mit den Heerzügen in keiner Verbindung standen, werden wir weiter noch zu sprechen Gelegenheit erhalten.

Jenes aus Compiegne vom Julius 824 sehen wir dagegen wieder in Berührung mit dem folgenden Kriege 5).

Jenes aus Achen vom August 825 6), jenes aus Ingelgelheim vom Junius 826 7), jene zwei des J. 827 8). (Auf das J. 828 werden wir zurückkommen), und jenes vom August des J. 829 aus Worms 9), inneren und friedlichen Angelegenheiten gewidmet.

Im J. 830 war die Verschwörung gegen Ludwig ausgebrochen, und er in die Gewalt seiner Söhne gekommen.

Von diesem Augenblicke hörte das System der Ein=

---

1) Conventus generalis magna populi Francorum frequentia celebratur. Annal. ad an. 821.

2) In praesentia totius populi ... Annal. ad an. 822.

3) Ibi generali conventu congregato. Ann. ad an. 822.

4) Capit. Tribur. ad an. 822.

5) Compendii habito conventu ipse ad Britanniam expeditionem etc. Annal. ad an. 824.

6) Generalem populi sui Conventum.

7) Habito conventu non modico. Annal. ad an. 826. — Omnium clericorum ac laicorum generaliter consensu. Cap. Ingelheim. de ao 826. in proemio.

8) Annal. ad hunc annum.

9) Ibi habito generali conventu ... Populo ad sua ire dimisso. Annal. ad hunc annum.

heit in der Frankenmonarchie auf; unsere Rheinprovinzen wechselten von einem Besitzer zum andern, der Heerbann des ganzen Reichs konnte nicht wohl mehr aufgebothen werden, und die Placiten erhielten zugleich eine andere, und zwar die traurige Beschäftigung mit den innern Unruhen.

Das Placitum, welches im J. 830 zu Nimwegen während des Zwistes Ludwigs mit seinen Söhnen Statt hatte, bietet uns Stoff zu einigen anderen einschlagenden Bemerkungen dar. Es war nämlich vom Könige der Befehl erlassen worden, daß auf diesem jeder Einzelne, ohne alle Begleitung, und mithin nicht nach der Art, wie bei den Placiten, die den Heerzügen vorhergiengen, gebräuchlich war, erscheinen sollte 1). — Wir schliessen also hieraus, daß bei jenen Exercital-Placiten, wobei man mit seinem Gefolge — der Senior nämlich mit seinen Ministerialen und Leuten — sich einzustellen hatte, auch die Mitwirkung des Volkes in weit größerer Masse anzunehmen ist.

Ueber das Placitum, welches Ludwig im Herbste 831 zu Thionville hielt, über jenes zu Orleans im J. 832 2), können wir nichts sagen, als daß sie allgemein waren, und immer wieder die inneren Unruhen zum Gegenstande hatten.

Von jenem des J. 833, worin Ludwig des Reiches entsetzt wurde, von jenem des J. 835, worin er seine Würde wieder erhielt, und von allen, die bis zum Vertrage von Verdün folgten, läßt sich nur wiederhohlen, daß das Aufgeboth dazu durch die immer sich erneuernden Zwiste zwischen Vater und Söhnen, so wie endlich auch zwischen diesen unter sich bedingt war, und überhaupt sich aus solchen Zeiten keine Regel erschliessen läßt.

---

1) Aimon. de gestis Francorum L. V cap. 12. — Cur cum *simpliciter* venire jussus sit, *hostiliter* advenerit.

2) Aimon. l. c. L. 5. cap. 13. Convenire generaliter suum populum.... conventum publicum Aureliani.

Nicht minder, wie Karl, erkannte Ludwig übrigens die Nothwendigkeit der Volksmitwirkung durch und in den allgemeinen Placiten an, wie dessen Sendschreiben an das Volk vom J. 828 auf das deutlichste zeigt. Die Bedrohung des Staates von Feinden hatte damals unrathsam gemacht 1), ein allgemeines Placitum zu halten. Ludwig veranstaltete daher eine besondere Versammlung einiger Getreuen 2), um mit diesen Rath zu pflegen; aber eine solche Abweichung von der bisherigen Form glaubte er, nicht allein mit ihren Gründen dem ganzen Volke bekannt machen, sondern auch in eben dem besondern Placitum die Einrichtung treffen zu müssen, damit mit Hülfe der höheren Geistlichkeit und durch die Sendgrafen die Besseren und Rechtlichsten aus jedem Gaue berufen würden, um ihre Meinung über alles das zu sagen, wodurch das allgemeine Wohl befördert werden könnte 3).

Das Volk muß man sich bei diesen Placiten übrigens als selbsthandelnd denken; denn nur so konnte Aimon, der besser als irgend ein Geschichtschreiber die Quelle seines Wissens angegeben hat 4), ihm bei jener merkwürdigen Versammlung, wodurch Ludwig seines Reichs entsetzt wurde, den Vorwurf machen, daß es der Meinung der Optimaten zu sehr nachgegeben habe 5).

---

1) Et quia undique inimicos commoveri cognoscimus..., Epistola Ludovici de an. 828 (bei Georgisch).

2) Die Annalen sprechen daher nur von einem Placitum. Es heißt nicht: Conventum *generalem*. Ann. ad an. 828.

3) Volumus siquidem tempore congruo placitum nostrum generale habere, nisi commotio inimicorum sicut nostis praepedisset. Sed quia tunc fieri non potuit juxta voluntatem nostram etc. Epistola Ludovici, loc. cit.

4) Qui ego rebus interfui Palatinis quae vidi et comperire potui. De gestis Francorum. Lib. IV. c. 97.

5) Loco cit. Lib. V. cap. 14.

Bayerische Staatsbibliothek München

Was übrigens unter Karl Gegenstand allgemeiner Berathung war, war und blieb es auch unter Ludwig. Auch dieser Regent stieg, wie seine Ahnherrn, mit Einwilligung und Gunst des Volks auf den Thron 1). Auf einem Placitum wurde Lothar als sein Kronerbe gekrönt 2), auf jenem zu Attigny machte Ludwig die an seinen Brüdern und Bruderssöhnen begangene Gewaltthätigkeit wieder gut 3). Auch selbst aus jenem unglückseligen Decennium, worin Ludwig mit seinen Söhnen in Hader und Krieg lag, und während dessen ein Theil des Volks bald zu jenem, bald zu diesen sich hinneigte, fehlt es nicht an Beispielen seiner Mitwirkung bei den höchsten Thronangelegenheiten.

Bei jener Verurtheilung der Kaiserin Judith zu Verbannung in das Kloster, so wie bei ihrer nachherigen Lossprechung und Freilassung (in den J. 830 und 831),

---

1) Summo omnium Francorum consensu ac favore patri successit. Ann Franc. ad an 817.— Wir haben eine völlige Beschreibung des Hergangs bei solchen Wahlen oder Acclamationen — wie man sie besser vielleicht nennen möchte — von Adventius, dem Bischofe von Metz. Sie betrifft die Wahl und Krönung Karl des Kahlen im J. 869. Wir wollen indessen nur einen Auszug derselben mittheilen. Anno Incarn. 869.... Adventius.... *publice populo....* denuntiavit etc — Hier folgt dessen Rede mit dem Schlusse: Videtur nobis, *si vobis placet....* illum a deo electum principem.... Itzt Karls Zugelöbniß einer guten Regierung. — Dann Hincmar vom Rheims Rede. Der Schluß: Si *vestrae placet unanimitati*, ut in obtentu regni unde vos ad illum sponte convenistis sacerdotali ministerio.... coronetur.... quod *si vobis placet, propriis vocibus consonate.* — Und nun: Et in hoc *conclamantibus omnibus;* dixit idem Episcopus: agamus ergo unanimiter domino gratias, decantantes Te Deum laudamus. — Et post haec cum benedictione sacerdotali idem rex est coronatus. *De gestis Francorum, L. 6 c.* 21.

2) Ann. Franc. ad an. 817.

3) Ann. Franc. ad an. 821 — in praesentia totius populi, heißt es.

war es das Volk, welches seine herkömmliche Acclamation gab 1).

Bei jener gewaltthätigen Anmaßung und Theilung des Reichs (im J. 832), war es das Volk, welches durch Eide gebunden wurde 2), und bei jener allgemeinen Versammlung (im Oktober nämlichen J.), endlich selbst über den mildesten, gütigsten seiner Regenten das Entthronungs-Urtheil aussprach 3).

Karls Krönung zum Könige von Neustrien (im J. 837) geschah in einem allgemeinen Placitum 4), die Theilung des Reiches (im J. 837) nicht allein in einer allgemeinen Versammlung (zu Worms), sondern das ganze Volk erklärte in dieser ausdrücklich, daß es mit allem zufrieden sey 5) so wie jene Theilung, vom J. 842 ebenfalls mit der Einwilligung Aller unternommen wurde 6).

Krieg und Frieden wurde auch unter Ludwig, wie

1) Aimon Lib. V cap. 12. Wir glauben, diesem Koåven, dessen Kenntniß, wie wir wissen, so gut gegründet war, die Epoche dieses Krieges hindurch folgen zu können. — Annales Bertin. ad an. 831.

2) Praeter haec autem jam populo juramentis obstricto, imperium inter fratres terna sectione partitur. Aimon L. V. c. 14.

3) Conventum populo Compendii indicens... Compendium venit... Cui judicio pauci contradixere, plures assensum praebuere, maxima pars, ut assolet in talibus, ne primores offenderent, verbotenus consensere. Aimon L. V. c. 14.

4) Aimon L. V. cap. 17.

5) Et cunctus populus talibus factis applaudens omnia sibi placere dicebat. Aimon. L. V. cap. 15. Karl der Kahle erkannte späterhin die Nothwendigkeit der Volkszustimmung bei solchen Theilungen durch seine Aeusserung an. Et sicut cum consensu et unanimitate communium fidelium ipsorum invenirent, illud regnum dividerent. Aimon. L. 5. cap. 24.

6) Ergo omnibus unanimiter visum est... Nithard Lib. IV. de Dissens. Filior. Ludovici p. 476. — Der Theilungs-

bisher, in den allgemeinen Placiten — wenigstens der Regel nach – entschieden. Indem wir uns auf jene Versammlungen, welche mit den Heerzügen in Verbindung standen, beziehen 1), bemerken wir nur noch, daß der Frieden mit den Normännern vom J. 821 2), und eben so jener im J. 831 mit den Saracenen 3), nach bestimmter Angabe der Koäven bei einer allgemeinen Zusammenkunft geschlossen wurde.

Was die inneren Angelegenheiten betrifft, so kamen diese — selbst in den unruhigen Epochen des Bürgerkrieges – auf den allgemeinen Placiten vor 4).

Zu dem Salischen Gesetze, welches immer noch als das heilige unverbrüchliche Grundgesetz dastand 5), wurden einzelne Kapitel in allgemeinen Versammlungen hinzugesetzt 6).

Entwurf des Jahres 860 wurde dagegen zu Koblenz bloß in einer Zusammenkunft der Bischöfe und Grafen gemacht. Annal. Francorum ad an. 860.

1) So z. B. auf jenes der Jahre 827. Et in eo de bello Liudemitico tractatum. Annal ad an. 821.

2) Generalem populi sui conventum more solenni habuit in quo pacem confirmari fecit. . . Completis itaque omnibus negotiis quae ad illius conventus rationem pertinere videbantur, secessit. Annal. ad an. 825.

3) Aimon. Lib. V. cap. 31.

4) More autem suo, Imperator nequaquam conventum ipsum a publica utilitate vacare passus est etc. Aimon. L. V. cap. 16

5) Generaliter admonemus, ut capitula quae praeterito anno legi Salicae *per omnium consensum* addenda esse censuimus, jam non ulterius capitula sed tantum lex dicantur. Capit. ad an. 820. cap. 5.

6) Capitula addita ad Legem Salicam in generali populi Conventu habita. Capit. I ad an 819. in introitu. — Sive Capitula de interpretatione legis Salicae, und judicatum est ab *omnibus*. Cap. III. da ao 819. in introitu, und im cap. 6. Auch das Ripuarische behielt seine Kraft, so wird noch in der Schenkung Folkers (vom J. 855) des Ripuarischen Gesetzes gedacht. (Dipl. Folkeri de ao 855, bei Kindlinger.)

Wir haben erwähnt, daß Ludwig selbst in einem Placitum zu Gericht stand. Beispiele, daß auch andere höhere Personen zu solchen wegen angeschuldigten Verbrechen oder auch wegen Schlichtung von Rechtshändeln vorgeladen, vernommen und dort über sie Urtheile gefällt wurden, bieten sich häufig dar 1).

Karl hatte im Beginnen seiner Regierung die Anordnung getroffen, daß jeder nur auf zwei öffentlichen Placiten erscheinen müsse; Ludwig es dagegen als Regel festgesetzt, daß jeder Freie auf dreien sich einzufinden habe.

Unter den Merowingern und unter Karl haben wir bereits besonderer, nicht mit Beiziehung des ganzen Volkes, gehaltener Placiten gedacht. Wir müssen auch, was diese Epoche betrifft, die Bemerkung hinzufügen, daß Ludwig eben so oft und im Drange der Zeit vielleicht selbst mehr noch als Karl, wichtige Staatsangelegenten ausschliessend mit den Optimaten des Reiches abgemacht habe 2); aber eben so wenig, wie aus der früheren Zeit, läßt sich aus dieser ein Grundsatz, nach welchem die Nothwendigkeit oder die Befugniß einer ausschließlichen Berathung nur mit den Optimaten des Reiches festgesetzt werden könnte, auffinden, und so muß man immer als eine Regel annehmen, daß, wie Ludwig in seinem Sendschreiben selbst gesteht, solche Abweichungen durch die momentane Unmöglichkeit veranlaßt wurden, auf allgemeinen Placiten das Volk zusammen zu berufen.

Ludwig kannte ganz das Gute, das in der unter Karl

1) Wir überheben uns des Details, und verweisen auf die Annales Francorum de anno 820, 823, 825, 827, auf Aimon. Lib. V. cap. 17, 16, 17, wo die auffallendsten Thatsachen auf ganz zweifellose Art vorgebracht sind.

2) Beispiele in den Annales Francorum ad an. 821, 822, 823, 825 und 826.

zur Regel gewordenen Einrichtung der Sendgrafen-Placiten lag. Er wiederhohlte daher den Befehl, daß sowohl Bischöfe, als Grafen nicht ermangeln sollten, in diesen persönlich oder durch Stellvertreter zu erscheinen 1).

Nicht minder, wie Karl, ertheilte er den Sendgrafen genaue Vorschrift, wie sie zum Wohl des Staates, und besonders der bedrängten Klasse, verfahren sollten. Daher durften auch nur solche Orte zu Placiten erwählt werden, wo die Aermeren leicht sich einfinden konnten 2).

Jeder Graf wurde verpflichtet, seine Vikarien, Centenarien und drei der Schöffen mitzubringen, wodurch also die Mitwirkung des Volkes in seinen Gliedern auch bei den Placiten der Sendgrafen nothwendig feststand 3).

Eine andere Vorschrift enthielt, daß bei den Placiten der Grafen sieben Schöffen zugezogen werden sollten, wenn soviel vorhanden wären, und wo dieses der Fall nicht seyn sollte, daß von den besseren Gaubewohnern die Zahl ergänzt werden müsse; dann war festgesetzt 4), daß, wenn der Graf in dem Placitum nicht nach Recht und Ordnung verfahren sollte, die Berufung an den König selbst Statt habe. Auch wurde fortwährend nach der älteren Sitte in den Grafen-Placiten die Uebergabe der Ländereien vorgenommen 5).

Die Placiten der Bischöfe in dieser Epoche, bekamen, wie wir bald näher hören werden, eine größere Ausdehnung, ja es scheint, als ob wenigstens in Italien bereits das Recht eingeführt war, daß auch jeder andere Mächtige und große Gutsbesitzer die auf seinen Ländereien wohnenden Leute zu seinem eigenen besondern Placitum berufen konnte 6).

---

1) Capit. V. ad an. 819, cap. 28.
2) Capit. II. de an 823, cap. 25, cap. 28.
3) Capit. V. ad an 823, cap. 28.
4) Capit. II. ad an. 819, cap. 2 et 3.
5) Dipl. ad an. 855, bei Kindlinger Th. 1,
6) Capit. ex Lege Long. Tit. 44, cap. 4. (bei Baluz) Wenn

Umfassen wir nun den ganzen Zeitpunkt, in dem die Rheinprovinzen einen Theil der Frankenmonarchie bildeten, so werden wir nach allen den — vielleicht zu sehr vereinzelt — angeführten Thatsachen eine feste Ueberzeugung gewinnen, daß die Bewohner derselben, und zwar in einer Allgemeinheit, welche keine Gränzpunkte hatte, als die Unfähigkeit zum Kriegsdienste, sey es aus Armuth, sey es aus Gebrechen, sey es aus Knechtschaft, und ohne daß irgend ein einzelner Stand ein besonderes größeres Vorrecht dabei besessen hätte, Antheil an allen höheren Staatsangelegenheiten, von der Wahl des Königs, dem Kriegs- und Friedensschlusse, der Gesetzgebung an, bis dahin, wo dem Einzelnen sein strittiges Recht gewiesen werden sollte, nahmen; daß mithin in diesen Landen eine Volksvertretung, und zwar in einem äußerst ausgedehnten Sinne bestand, nämlich eine solche, welche wir in unserer Theorie eine selbstbestimmende genannt haben; indem das Volk es selbst war, von dem alle Staatsbestimmungen nicht allein die allgemeinen sondern auch die individuellen gerichtlichen ausgiengen; daß die Form der Volksvertretung eben so ausgedehnt, und zwar der Democratie selbst sich nähernd, gestaltet war, indem jeder freie Mann auch bei dem geringen Besitze einiger weniger Morgen — wenn er durch das Loos unter Fünfen oder Sechsen zum Heerbanne fiel — bei allen höheren Staatsangelegenheiten, und jeder freie Staatsbewohner, ohne Rücksicht auf irgend einen Besitz, bei allen öffentlichen Gegenständen von minderer Wichtigkeit mitwirken konnte; daß, wenn der König allein und für sich selbst, oder mit Zuziehung der höchsten Reichs-

---

man dagegen annimmt, daß alle Entrichtung von Abgaben oder Zinsen dem Herkommen nach nur bei allgemeinen Versammlungen vor sich gieng, so läßt sich ein solches Placitum der Privatpersonen immer denken, ohne daß diesen dadurch irgend eine Gewalt in andern öffentlichen Angelegenheiten erwachsen wäre.

beamten, der Optimaten, in irgend einer Staatsangelegenheit, ohne Theilnahme des Volkes, vorschritt, dieses bis itzt doch nirgends dort geschah, wo es darauf ankam, bestehende Gesetze und Herkommen zu ändern; indem selbst dort, wo es nur von einzelnen Zusätzen sich handelte, welche zu diesen gemacht werden sollten, ununterbrochen die ältere Form der Zuziehung des ganzen Volks auf das heiligste beibehalten worden war; daß aber eine, in Betreff des Gegenstandes, so ausgedehnte und sich bis in die ärmste Klasse hinerstreckende Volksmitwirkung bei allen dem in keinem Widerspruche weder mit der innern Volkskultur, noch mit der auswärtigen Lage des Staates stand; da Alles, was zur Begründung der Staatsbestimmungen genommen werden mußte, den Gesichtskreis des einzelnen freien Mannes damaliger Zeit nicht überstieg, und der Verrath an dem Volke oder an dem Staate bei all den Verbrechen, mit denen das noch in tiefer Nacht wandelnde Zeitalter befleckt war 1), doch unter die seltensten gehörte, und in einer Epoche, wo der tapfere Arm entschied, keine so verderbliche Folgen haben konnte.

---

1) Vergebens hat man sich bemüht — wie neuerdings noch in der Geschichte der Komitien — die Ermordung all der Könige, Königinnen und Königssöhne aus den Zeiten der ersten Franken-Dynastien den Volksversammlungen entgegenzusetzen, um daraus für die Zwecklosigkeit dieser letzten zu argumentiren; so lange indessen nicht erwiesen ist, daß sie selbst die Verbrechen hervorgerufen oder befördert haben, oder daß sie sie verhindern konnten und nicht verhinderten, kann sie kein Vorwurf treffen. — So lange es hingegen in diesem Jahrhunderte der Wildheit und Barbarei den einzelnen Willen des kühn und frei in seinen ewigen Wäldern lebenden Franken an Gesetze zu fesseln, kein Mittel geben konnte, als die Selbstbestimmung, die Einwilligung desselben, seine eigene That, so muß man die Volksversammlungen als die nothwendige Bedingung, die den Gesetzen Kraft, Einfluß, Wirkung auf die Zukunft verschaffen und so den ersten Stein zur Bildung legen konnte; anerkennen und würdigen.

II.

Epoche vom Verfalle des Heerbanns bis auf Rudolph von Habsburg.

1.

Nach den Formen, wie Karl der Große den Heerbann in seinem vorletzten Regierungsjahre eingerichtet hatte, und wornach nur der vierte Mann unter den Eigenthümern einzelner Mansus oder Höfe, ausgerüstet von den übrigen, und persönlich nur der Besitzer von drei Höfen, jedoch selbst dieser, wieder unterstützt von dem Beitrage des Eigenthümers eines einzelnen Hofes, dienstpflichtig war; bei der Beschränkung der Grafen und Senioren in Hinsicht derer, welche vom Dienste freigegeben werden konnten; bei der genauen Aufsicht, die den Sendgrafen über das Alles anempfohlen war, hätte man wohl glauben dürfen, daß ein in seinen Grundsätzen so weises und gerechtes, in seiner Ausführung so faßliches und leichtes System eine Haltbarkeit auf viele Jahrhunderte errungen haben müßte, und doch sehen wir den Heerbann noch vor dem Ende desjenigen, in dessen Beginnen Karl die treflichen Verfügungen getroffen hatte, zu Grabe gehen.

Wir werden die Ursachen, welche seinen Verfall unwiederbringlich nach sich zogen, um desto strenger nachweisen müssen, da zugleich in ihnen der Grund jener anderen Einrichtungen liegt, welche aus seinen Trümmern emporstiegen, und die die Placiten und die Volksmitwirkun-

selbst umstalteten. Ludwig den Frommen, den zum stillen Leben in der heiligen Klause erzogenen und bestimmten, berief die Vorsehung auf den Thron des großen Karls; aber die Eigenschaften, die er dahin mitbrachte, waren nicht die eines Regenten für solch eine rauhe Zeit; dabei ward ihm das Unglück in seinem Freunde Adalard, einen nur zu gefälligen Höfling um sich zu haben.

Von dem Anblicke weissagender fürchterlicher Kometen erschreckt, fehlte ihm nichts, als die Macht der zürnenden Kirche zu fühlen, um in der frommen Tendenz seines Geistes bis auf das Aeußerste geführt zu werden, und auch dieses Unglück kam über ihn, als er ausgestreckt auf dem Bußsacke, im Kloster zu Sankt Medard, vor den Bischöfen seines Reiches, das Wehrgehäng und die Waffen, das höchste Gut selbst der gemeinen Franken, niederzulegen, und sich unwürdig der Herrschaft zu erklären, gezwungen wurde.

Aus der Hand eines solchen Regenten mußten nothwendig Geschenke und Privilegien für hülfeleistende Freunde, und ergiebiger noch Sühnopfer für Kirchen und Altäre, für Bischöfe und Aebte strömen, und so war es auch in der Wirklichkeit; denn Ludwig übertraf in seiner Freigebigkeit an die Geistlichen und Weltlichen Alles, was man sich vorstellen kann. Nicht aufzuzählen sind die Krongüter, die er in seinem heiligen Eifer dahingab, nicht aufzuzählen die Staatspflichten, die er nachließ.

Da alle die Kirchen in Frankreich und Sachsen das Vorrecht erhalten hatten, daß auf ihren Gütern kein Graf oder Sendgraf ein Placitum halten 1), und mithin den Heerbann ordnen durfte, so war in einem Zeitalter, wo man noch keine Kataster hatte, die Zahl der zu stel-

---

1) Ut sicut *reliquae ecclesiae* per *totam Franciam et Saxoniam* emunitatis tuitione... Ita ut nullus... in locis illius *placita* habenda... etc. Dipl. Arnulfi de an. 889. (bei Möser).

lenden Mannschaft ganz abhängig von dem guten Willen der Kirche, überdies die Auswahl und Musterung ohne alle Aufsicht, und, da die Bischöfe nach Karls Verfügung, nicht mehr selbst zu Felde zogen, die schlechtgewählte, sparsam gegebene Schaar erst von dem Momente an, wo der Heerbann aufbrach, unter dem Banner der Grafen. Bei der unbeschreiblichen Menge der Güter der Kirche 1) mußte also nothwendig eine Desorganisation in einem sehr beträchtlichen Theile des Heerbanns gleich von seiner Wurzel an entstehn; aber diese in hohem Grade sich mehren, als Ludwig nun selbst noch begann, den Kirchen außergewöhnliche Privilegien zu ertheilen; so z. B. daß sie nicht nach der bisherigen Form der Aufforderung, sondern nur im Nothfalle, und wenn er selbst von ihnen den Heerzug verlangte 2), oder nur bei gewissen individuellen Zügen und zwar innerhalb den Gränzen des Landes, ihre Leute zu stellen haben sollten; oder indem er sie völlig von allem und jedem Heerbannsdienste befreite. 3).

Die Lossprechung der Kirchen von aller Aufsicht bei Stellung der Mannschaft oder wohl gar vom Heerbannsdienste selbst hatte die Folgen, daß die freien Eigenthümer, ihre Grundstücke diesen zu übertragen, in unglaublicher Zahl heranströmten 4), und zwar desto unbedenkli-

---

1) Die einzige Abtey von St. Maximin übertrug, wie wir noch hören werden, dem Pfalzgrafen Ezzo über 6000 Ackergüter. (Mansen.)

2) Wie z. B. bei Worms der Fall war, welches bereits im Jahr 814 ein solches Privileg erhielt (bei Schannat).

3) So wie Corvei. — Cod. Tradit. Corbej. § 104. — Befreiungen dieser Art waren so anlockend, daß die Prälaten von allen Theilen der Monarchie sich an den schwachen Regenten wandten, um sie auch für ihre Güter zu erhalten. Epist. Lupi Ferrarensis ad Ludovicum. Epist. 25.

4) Alle Diplomen-Sammlungen sind mit solchen Uebertrâgen angefüllt.

cher, da sie ihre Länderei unter dem Lehnsverbande — und oft selbst mit der ausdrücklichen Bedingung der Freiheit vom Heerzuge 1) — wieder zurück erhielten: welches man Prekarien nannte. Hiedurch wurden dem Heerbanne unendlich viele und vielleicht gar die tauglichsten, nehmlich die bemitteltsten Glieder, entzogen; des demokratischen Elements besserer Theil hob sich, so zu sagen, selbst auf, um sich dem aristokratisch-hierarchischen zu unterwerfen. Schon unter Lothar I fühlte man die Lücke, die dadurch in dem Kriegswesen entstanden war, und so suchte dieser klügere Regent wieder einzubeugen. Er erließ zwei Verfügungen; vermöge der ersten berechtigte er die Erben, eine solche Alienation, in so fern sie zu ihrem Nachtheile seyn sollte, zurück zu rufen und vermöge der andern, erklärte er diejenigen, welche auf diese Art ihre Güter übertragen hatten, immerhin zum Heerbanne, pflichtig und gestattete den Grafen, bei aller Immunität der Kirchen sich an deren Gütern zu halten 2).

Auch Karl der Dicke suchte den Privilegien Ludwigs, so wie die Gelegenheit sich ihm darboth, entgegen zu arbeiten. So erklärte er bei gefährlichen Kriegen, selbst die Kirchen, welche Befreiungen erhalten hatten, wieder verpflichtet, ihre Leute zum Heerbanne zu stellen 3).

Was immer aber bis dahin verordnet worden seyn mag; Arnulf und Heinrich kamen wieder ganz auf Ludwigs Begünstigungs-System zurück 4). Und so stieg die Unordnung in dem Heerbanne und seiner Bildung allmählig auf einen solchen Grad, daß er aufhörte, seinem Zwecke zu entsprechen.

---

1) Ut non cogatur propter illud bonum in expeditionem migrare. *Precaria Werinb.* all. de 1049. 1. 21. 22.

2) Leges Lotharii I., cap. 22.

3) Tradit Corb. §. 242. p. 488.

4) Dipl. Arnulfi de an. 887 bei Lünig und de an. 889 bei Möser. Dipl. Henrici I. de an. 1040. bei Harzheim.

Eine andere Ursache seines Verfalls lag früher schon in jenem beinah zehnjährigen Zwiste und Kampfe, den Ludwig mit seinen Söhnen durchzuführen hatte. — Denn im Laufe dieser Zeit war es nicht mehr der ganze Fränkische Heerbann, welchen man, wie sonst aufrief, da mit dem Aufgebothe die Placiten und die Verhandlungen der Staatsangelegenheiten in nothwendiger Verbindung standen, und man sich wohl hüten mußte, jene Stämme aufzufordern, die für den andern Theil gestimmt seyn konnten. So wie man aber von der allgemeinen Basis abwich, und den Heerbann partiel aufboth und nach andern Ansichten 1), verlohr er seinen Werth als Ganzes und verlangte andere Grundsätze.

Auch dadurch wurde sein Verfall herbei geführt, indem die Regenten nach Karl ihre Stellung gegen die Heerbanns-Offiziere allmählig aber ganz unwiederbringlich verlohren. Das System dieses Monarchen, die Gauen durch Grafen zu verwalten, und diese selbst durch Sendgrafen zu bewachen, wurde, als Ludwig und seine Söhne bei ihren innerlichen Kriegen Männer bedurften, die für die Gesinnungen und Anhänglichkeit ganzer Provinzen bürgten — der Markgrafen und der Herzoge nämlich — durchbrochen, und so wie diese wieder in all der früheren unter Pipin und Karl völlig untergegangenen Allgewalt emporkamen und zwischen die Grafen und den König sich drängten, war der ganze Staats-Organism, so wie er unter Karl bestanden hatte, zerrüttet.

Je unentbehrlicher diese Herzoge und Markgrafen wurden, desto weiter riß sich die Kluft zwischen den Grafen und dem Regenten auseinander, und desto unmöglicher wurde eine Aufsicht über den Heerbann. So kam alles

1) Uns biethet Aimon (Lib. 3. cap. 10) ein merkwürdiges Beispiel dar.

das in Erfüllung, was Karl in seinem Kapitular vom Jahre 811 im Geiste schon voraussah.

Der Eigenthümer warf sich mit Hingabe seiner Güter in die Arme der Grafen, um als deren Beneficiat von dem gefährlichen und kostspieligen Kriegsdienste verschont zu werden 1), und nur schlecht gerüstete, schlecht unterhaltene, weniger an das Vaterland klebende Menschen, Bettler und Schwächlinge zogen für den König zu Felde. Die Herzoge — meistens selbst aus dem Grafenstande — auf Lebenszeit zu dieser Würde erhoben, mit den Grafen im Familienbande oder in manchen andern eben so fest knüpfenden, wirkten nicht so streng herab, wie die aus der Ferne herkommenden, nur mit dem Regenten in Berührung stehenden Sendgrafen einst es thaten. — Den letzten Stoß gaben die Regenten endlich dem Heerbanne nun noch dadurch, als sie die Stellen der Heerbanns-Offiziere, der Grafen, der Markgrafen, der Herzoge erblich machten 2), denn von nun an hörte die Idee aller Möglichkeit einer vollkommnen nnd genauen Aufsicht auf, indessen für den Eigenthümer immer mehr die Nothwendigkeit erwuchs, sich und seine Güter persönlich abhängig von eben diesen Herzogen und Grafen zu machen, um sich Befreiung vom Heerzuge auf Kosten seiner übrigen, dem Scheine nach für das Lebensglück leichter entbehrlichen, Freiheit zu erkaufen.

Bald offenbarte sich, wohin das alles führte, als die Normänner und Madscharen mit fürchterlicher Macht

---

1) Wir finden aus einer Urkunde Karls des Kahlen (Diago Lib. II cap: 4. und Hist. Francor. tom. 2.), daß es zu seiner Zeit schon ganz allgemein war, von den Grafen irgend ein Benefizium zu erhalten, wofür man sie als besondere Senioren erkennen mußte, denen man nun auch ein eignes Obsequium schuldig war. Karl selbst befahl ihnen, dieses zu leisten.

2) Treflicher läßt sich wohl hierüber nichts sagen, als was wir bei Möser in der Osnabrückischen Geschichte, Th. 1. S. 367. finden.

Deutschland und Frankreich von einem Ende zum andern durchstreiften, plünderten und verwüsteten. Die unglückliche Schlacht bei Ebstorf im Lüneburgischen (im Jahre 880), worin der Heerbann vertilgt wurde, war, wie der Zeitgenosse Regino ganz klar zeigt 1), eine Folge der eben so schlecht gerüsteten als schlecht disciplinirten Mannschaft, die da ins Gefecht geführt worden war. Vielleicht hatte auch vor dieser Schlacht schon bei andern uns weniger kund gewordenen Fällen der Heerbann in seiner Unbrauchbarkeit sich gezeigt; so wie man gewiß nicht unterlassen haben mag, ihm die Niederlagen in Frankreich aus den Jahren 884 u. s. f. aufzurechnen.

Kurz, die Nothwendigkeit, durch eine andere bessern Schutz gewährende Einrichtung der dem Staate fortwährend drohenden Gefahr entgegen zu gehn, sprang zu hell heraus, als daß man nicht auf Mittel hätte sinnen sollen, wie das wohl zu bewirken seyn könnte. Zurückkommen auf Karls System, wie wäre das wohl möglich gewesen; da die Zeit nicht mehr die nämliche war? Man mußte mithin eine wohl gerüstete und eine besser disciplinirte Kriegsmannschaft auf einem andern Wege sich zu verschaffen, streben und dadurch zugleich jenen Nachtheilen vorbeugen, die aus der neuen Kampfart — besonders jener der Madscharen auf leichten Rossen mit einem Köcher voll scharfer Pfeile — bisher für die Deutschen geflossen waren. Da die Streifzüge der Feinde allenthalben nöthigten, Burgen zu erbauen 2), um das bewegliche Vermögen, Weiber und Kinder zu retten, so war der Burgbesitz dabei eine Hauptrücksicht für das neue Kriegssystem.

Noch mehr, bei den Einfällen dieser Völker, die mit

---

1) Regino ad an. 882.

2) Wie das auch in unsern Rheinprovinzen der Fall war. Siehe Dipl. de an. 926 (bei Hontheim).

Blitzesschnelle, und zwar in einzelnen Zügen geringerer Korps unternommen wurden, war das Aufgeboth einer Provinz oder selbst einiger Gaue, wenn es zeitig kam, wirksamer, als jenes des ganzen nur später sich versammelnden, langsam sich bewegenden Heerbanns.

Nicht so leicht wäre es gewesen, ein ganz neues Mittel aus schöpferischem Geiste hervorzuhohlen, wodurch Allem ein Genüge geleistet würde, was das momentane Staatsbedürfniß auf solche Weise zum Schutze gegen den nie ermüdenden Feind fordern konnte; aber die Elemente lagen schon bereit, und es galt nur, sie vorzurufen und auszudehnen.

Die ersten Hof- und Reichsministerialen — die Herzoge, Markgrafen, Bischöfe, Grafen — waren einmal von den freigebigen Königen, wie wir wissen, mit Krongütern überhäuft 1), und schon dadurch mächtig genug geworden, um mit denjenigen, die selbst wieder ihre Ministerialen oder im Besitze von ihren Lehngütern waren, dem Einfalle leichter Streifkorps zu widerstehn.

Dabei besaßen sie alle stattliche Burgen, und selbst vielleicht ihre Dienstmannen und Benefiziaten hatten hie und da auf schroffen Felsen sich eine gemeinsame oder Familien-Veste erbaut. So viel ist gewiß, diese letzten waren immer besser gerüstet, als die freien Heerbannsmänner, denn sie waren reicher geworden, sie waren besser disciplinirt; denn als abhängige Leute waren sie einem strengern Befehle unterworfen 2), und dadurch daß sie bei jedem Heerzuge mit ins Feld giengen, erhielten sie Uebung

1) So wie das alte Band des Blutes der Karolinger nicht mehr festhielt, und die Wahl über die Krone entschied, gab der Gewählte denen, welchen er sein Glück verdankte, den Seinigen, und um die Wahl dieser wieder durchzusetzen, seinen und ihren Freunden die Kron- und heimgefallene Güter mit vollen Händen hin.

2) Lamb. Schafnab ad an. 1075 spielt offenbar darauf an.

und Kunst. — Endlich war auf sie, die jeden Augenblick bereit seyn mußten, 1) sicher zu zählen, und es bedurfte keiner allgemeinen Placiten, um sie erst nach Monden in Bewegung zu setzen.

So trat allmählig ein anderes System ein, der König both nämlich die ersten Hof- und Reichsministerialen, Herzoge, Bischöfe 2) u. s. w. auf, ihm mit ihrem Gefolge zu Hülfe zu eilen, oder dem Feinde hie und dort sich entgegenzuwerfen; der Reichsministerial, der Herzog, der Bischof rief alle seine Dienstmänner und Benefiziaten 3) auf, und der Zug begann. Das Vertrauen auf die Person oder besser zu sagen, der Dienst- und Lehnsschwur ward das allmächtige Band und zugleich die Verbürgung des guten Erfolgs im Kriege.

Wir müssen hier, nachdem wir den Verfall des Heerbanns und das Rettungsmittel des Staates vorausgeschickt haben, auf den dadurch veränderten Stand der Personen übergehn, und vor allem ein Wort über Ministerialität einschalten, da in diesem Begriffe Einer der Hauptpunkte liegt, aus dem die künftige Geschichte sich entwickelt.

Nehmen wir das Wort Ministerial in seiner Bedeutung zur Zeit des Salischen Gesetzes, so bezeichnete es

---

1) Constit. Caroli C. de an. 881.

2) Die Erzb. von Köln und Trier waren niemals von den Heerzügen frei, sondern mußten mit ihren Dienstmannen und Vasallen erscheinen. Statut. Syn. Col. de an. 1083. (bei Möser) Der Abt von Maximin gab dem Pfalzgrafen Ezzo, dem Herzog Heinrich und Grafen Otto 6750 Mansus zu Lehn, damit diese für ihn den Heerdienst thun möchten. Dipl. de an. 1056 und de an. 1080 (bei Hontheim).

3) Oft verlangten die Herzoge, daß selbst die Ministerialen der Bischöfe ihrem Banner folgen sollten, wie z. B. Heinrich der Löwe. Lunig. Spic. eccles. c. 2, p. 292.

mehr nicht als jeden Hausdiener, jeden Hausknecht 1), eine Bedeutung, die ihm auch selbst noch in den Glossen gegeben wird 2).

In späteren Zeiten blieb immerhin die Idee eines Dienstes damit verknüpft, so wie dieser selbst aber verschieden seyn konnte und mit dem Voranschreiten des Zeitalters sich verschieden gestaltete, so sehen wir auch Ministerialen, unter ganz voneinander abweichenden Eigenschaften, Pflichten und Berechtigungen, auftreten.

Unter den Karolingern scheint man im Fränkischem Gebiete bei der Ministerial-Qualität vorzüglich auf jene Dienste hingeblickt zu haben, die dem Könige von den Hof- oder Pfalz- so wie von allen übrigen Staatsbeamten und endlich die dem Grafen, als der Hauptfeder in dem Getriebe der Staatsverfassung, sey es als Richter, sey es als Staats- und Kriegs-Verwaltungsbeamter, von Personen, die er selbst für seine Verrichtungen ernannte und gebrauchte, geleistet wurden 3).

So wie aber nun auch neben den Grafen die Bischöfe und selbst wohl andere Senioren zu der Gewalt, eigene Placiten zu halten, berechtigt wurden, dehnte sich das eigentliche Ministerial-Verhältniß der Leute der Bischöfe und Primoren aus 4).

Die Privat-Allod-Besitzer nannten indessen immerhin diejenigen, die auf ihren Höfen Dienste thaten, gleich-

1) Lex Salica Tit. XI. cap. 8.

2) Glossa Isonis Magistri ad II. Prudentii contra Symm.

3) Charta Privil. Conces. Hispanis a Ludov. Pio. Hincmar de ord. Palat cap. 12, Flodoard. L. I. c. 10. Capitul. Caroli C. Tit. 32. cap. 16. Tit. 34. cap 11. Tit. 43. cap. 9. Edictum Pistense c. 30. u. s. f.

4) Similiter de Ecclesiarum filiis vel domesticis, id est, ministerialibus vel quorumque principum clientela, qui quotidie ad serviendum parati esse debent, statuimus etc. Constitutio de Expeditione Romana anni 881. §. 5.

viel welche, ihre Ministerialen; aber man bemerke wohl, diese waren und blieben darum doch allezeit scharf von den Leibeignen oder Leuten getrennt 1).

Bei dem weiten Umkreise, den mithin die Dienste haben konnten; von jenen, die dem Könige von den Herzogen 2), bis zu denen, die den bloßen Allode-Besitzern von ihren Hofhörigen geleistet wurden, läßt sich für die Ministerialität eben so wenig ein bestimmter Gehalt ausmitteln; als wir ihn oben über die Abhängigkeit im Seniorat-Verhältnisse angeben konnten. So viel ist indessen gewiß, daß so lange der Begriff der Freiheit sich nach dem Sinne und in dem Werthe der alten Verfassung noch erhielt, die Ministerialität, welcher Art sie auch seyn mochte, vom Freiheitszustande völlig geschieden war 3). Selbst in den Jahrhunderten nach den Karolingern finden wir daher noch in den Urkunden die Freien von den Ministerialen getrennt: jene, — und wenn sie auch nur noch nach ihren Vornahmen kenntlich waren — den Ministerialen immer vorangehn, und was das auffallendste ist, auch noch dort, wo diese letzten mit der Grafen-Würde beehrt waren 4).

1) Castrum nostrum Freckenhorst ad nos haereditate devolutum cum utriusque sexus *Mancipiis*, agris, campis, silvis, pascuis, hominibus *ministerialibus*, vaccis, porcis. — Dipl. Everwordi et Gerae de an. 851. bei Kindlinger.)

2) Im Kriege, im Kabinette — aber auch an der königlichen Tafel und im Marstalle. Hier ministirten noch die Herzoge; Conrad, Hecil und Bernard unter Heinrich I., die Herzoge Eberhard, Hermann und Arnulf unter Otto I. Ditmar p. 319. Wittichind p. 643.

3) Und zwar so, daß wer Ministerial wurde, oft förmlich und urkundlich auf seine Freiheit Verzicht leisten mußte, wie mit denen von Barmstede der Fall war. Vetus charta in privileg. Eccles. Hamab. (bei Lindenbrog).

4) Dipl. de an. 1113, (bei Kindlinger). Wir werden darauf noch einmal zurückkommen.

Da man durch die Ministerialen die Mannschaft vermehrte, die man bei dem Heerzug oder zu eigener Vertheidigung bedurfte, so suchte man solche dadurch anzuziehn, daß man ihnen einen Dienstlohn, Einkünfte von Hofhörigen, Erben, Zöllen, Gerichtsgefällen u. s. f. zuwies, und in dem vielfach vermehrten Lebensgenuße in Reichthum und Ehre Ersatz für verlohrene Freiheit gab. Um stärker noch sie an sich zu knüpfen, unterließ man nicht, ihren Dienst erblich zu machen 1). Beispiele finden sich, daß der gebohrene Ministerial im Dienste fester noch als der gewordene, verstrickt war 2).

Mit dem Ministerialwesen erwuchs das Lehnwesen in ein Ganzes, denn die Benefiziaten schuf man durch stipulirte Dienste zu Ministerialen und diese durch übertragene Güter zu Benefiziaten um. — Inniger noch verwebten sich beide, seitdem die Benefizien, welche früherhin auf Lebenszeit übertragen worden waren, anhuben, wie die Dienste erblich zu werden 3). Der Lehnmann wurde bald, auch ohne es zu seyn, als Ministerial behandelt, der Ministerial durch den Dienst Lehnmann und nur

---

1) Jus Minist. Eccl. Colon. (bei Kindlinger) und Jus Minist. Eccl. Bab. (bei Eccard.) — Daß die Ministerialen Kölns erblich waren, sehn wir aus mehreren Urkunden Erzb. Siegfrieds. — Unter andern in jener vom J. 1298. (bei Kremer). — Weniger streng mag die Erblichkeit bei Ministerialen kleinerer Reichsvasallen, Dynasten und Herren in früheren Zeiten eingetreten seyn; denn im Jahre 1231 finden wir zwei Truchsesse von Jülich, Einen von Roth und Einen von Disternich, im Jahre 1236 Einen von Disternich, im Jahr 1238 Einen von Bensbur, im Jahr 1246 Einen von Müllenheim, im Jahr 1260 Einen von Hobusch, im Jahre 1289. Einen von Selingheim u. s. f., mithin in der Hälfte eines Jahrhunderts mehrere Familien als Ministerialen einer einzelnen Stelle.

2) Jura Minist. Tecklenb. in den Act. Osn. pag. 254.

3) Wippo Vita Conradi. (bei Pistorius) p. 469.

jezuweilen noch findet man in Urkunden eine Trennung beider 1). Oft aber setzte man das Ministerialwesen als Gattung, und ließ die Ministerialen in Belehnte und Nichtbelehnte zerfallen 2).

Ein anderer Begriff mit jenem des Ministerialen von gleicher Entstehung, gleicher Ausbreitung und eben so verwechselt, über den wir hier noch Rechenschaft zu geben haben, ist jener der Vasallen.

Unter den Merowingern und Carolingern bedeutete Vasall mehr nicht als Ministerial, einen Dienstleistenden und selbst oft noch den gewöhnlichen häuslichen 3); aber eben so oft auch einen wirklichen Benefiziaten 4). Vielleicht mag ein gewisses Handgelöbniß, ein Schwur der Treue, welcher den, der ihn leistete, zum Vasallen des Andern machte 5), das Gemeinschaftliche gewesen seyn, worin sich Ministerial und Benefiziat begegneten, und eben daher auch die Verwechslung, oder wenn man besser will,

---

1) Dipl. de an. 1166 (bei Kindlinger). Ferner im Dipl. Siegf. Archiep. Col. de an. 1279 (bei Schaten). Im Dipl. Phil. Archiep. Col. de an. 1179 (bei Kremer). In beneficiatis et ministerialibus.

2) Dipl. ex Memb. Saec. 12. §. 2. (bei Kindlinger). Universi Ministeriales B. Petri tam beneficiati quam non beneficiati.

3) Lex Alem. Tit. 79. c. 3. Marculf. Form. L. II. form. 7. Monachus San-Gallensis L. I, c. 20. 22. L II, cap. 15. Hincmar de Ord. Pal. c 28. Edictum Pistense c. 14.

4) Cap. ad an. 779. c. 10. Capitularium Lib. IV. cap. 4. Epist. Eginhardi, Ep. 26, 27. Odo Cluniacensis Lib. I. de Vita S. Geraldi cap. 17, cap. 32. Lib. IV. cap. 7.

5) Ibique Tassilo venit Dux, .. in Vassatico se Commendans per manus. Ann. Franc. ad an. 757. Eben so Ado Viennensis ad an. 757. — Ibique veniens Dessilo ad eum... et effectus est Vassus ejus. Annal. S. Nazar. de an. 787. Annales Franc. ad an. 788.

die Zusammenschmelzung des Lehn- Ministerial- und Vasallen-Wesens 1) der Wortbedeutung nach, entstanden seyn.

Ueber die Hofdienste 2), so wie über das Erbrecht 3) der Ministerialen, waren allenthalben besondere Vorschriften ertheilt.

Uebrigens aber war als Prinzip festgesetzt, daß der Ministerial »noch an Eigen noch vom Halse« zu antworten schuldig sey, als dem Herrn, und daß sein Eigenthum ohne Willen und Rath des Herrn nicht in eines Andern Gewalt kommen dürfte 4).

Die Lehnsverbindung, als eine rein persönliche stand jeder andern, welche aus dem Grundbesitze folgte, entgegen; aber daher war sie auch weiter wirkend, und konnte gränzenlos alle Gebiete durchstreifen. Mit seinem Vermögen oder durch Erbschaft konnte man mitten in einem fremden Lande, wohl gar in einer freien umschloßnen Reichsstadt 5), ein Grundstück erwerben, und so wie man

---

1) Vasallen und Ministerialen stehn wohl auch in Urkunden getrennt. Dipl. de an. 1246. (bei Kremer). Ueberhaupt herrschte wohl nirgends mehr Schwankendes als in den Ausdrücken des Mittelalters.

2) Der Dienste zählt das kölnische Ministerial-Recht fünf. — Die Dienstzeit belief sich auf 6 Wochen. Der Herr mußte 30 Männer, die zum Kriegsdienste verpflichtet waren, zu drei verschiedenen Jahreszeiten neu kleiden, oder wenn er nicht wollte, jedem 6 Mark geben.

3) Nach dem Tode des Ministerialen wurde der älteste Sohn in Eid und Pflicht genommen. Die jüngeren Söhne, welche selbst keine angemessenen Einkünfte hatten, mußten gerüstet in den Hof deß Herrn reiten, und nach gewissen sonderbaren nicht unlesenswerthen Förmlichkeiten ihren Dienst anbieten. Nahm der Herr ihn an, und sie dienten ein Jahr, so mußte er ihnen ein Lehn geben: nahm er ihn aber nicht an, so konnten sie fortziehn und dienen, wem sie wollten.

4) Jus Minist. Colon. loc. cit.

5) So war z. B. die mitten in Köln gelegene Curtis zum Klockringe ein Lehn der Grafen von Jülich. Dipl. de an. 1288. (bei Kremer).

dieses zu Lehn gab, hatte man in dem Gebiete eines andern Herrn einen Unterthan oder doch einen Abhängigen an Hülfeleistung gebundenen Mann. — Wurde man z. B. Meister eines Ritters oder Edeln, und band ihn zur Bedingung seiner Freiheit mit dem Lehneide, so ward auch das Land, was er inne hatte, in gewisser Beziehung schon abhängig von dem Lehnsherrn 1).

So durchkreuzten sich alle Verhältnisse auf die sonderbarste Weise, und es mußten sich außerordentliche Resultate aus einem solchen Systeme entwickeln.

Nach dieser Idee, die wir dem Leser über das neue Staatsbürgerliche Leben der damaligen Epoche gegeben haben, kommen wir näher auf die Kriegsdienstpflicht selbst, wie sie sich umgebildet hat.

Eine zwiefache Berücksichtigung haben wir dabei zu nehmen, auf das Ministerial- und Benefiziat-Verhältniß zum Könige oder Reiche, und auf jenes, in welchem der Einzelne gegen Reichs-Ministerialen, Allode-Besitzer u. s. f. selbst wieder stehn konnte.

Was die Reichs-Vasallen betrifft, so sagt das Kaiserrecht, daß sie zum Schutze des Reichs besonders verpflichtet seyn sollen 2).

Des Reiches und des Königs Lehnmannen, sagt das schwäbische Lehnrecht, gebietet der König eine Heerfahrt 3), eben so des Reiches Dienstmannen, welche keine Reichslehn besitzen 4). — Nur eine Modisication, und wie es

---

1) Man hat Fälle, daß man Gefangene nöthigte, nicht allein ein Homagium zu leisten, sondern auch Allkoden in dem Lande anzukaufen. So mußten die von Hagen sich zwischen Jülich und Caster für 100 Mark ankaufen. Dipl. ad an. 1274. (bei Kremer.)

2) Eyn iclich Man sal wissin der eyn Ritter ist unn eyn Dienstman dez riches, dy dez riches Gut hat besessin von dez Keysers Gnadin, das he sint gebunden zu aller Zit daz Riche zu bewarene vor Schadin u. s. f. Kayser-Recht, Theil III. Kap. 8.

3) Schwäbisches Lehnrecht, Kap. 23. §. 1.

4) §. 4.

scheint, eine Begünstigung für die Sachsen lag darin, daß alle die oberhalb dem Osterlande von dem Reiche belehnt, oder des Reiches Dienstmannen waren, dienen sollten, »Zewinden, Zebolen und Zebeham« 1).— Nicht vielmehr als dieses ist aber, was wir über einen so wichtigen Gegenstand der damaligen Zeit festgesetzt finden 2).

In tiefer Nacht würden wir wandern, und über die Kriegsdienstpflicht nach dem Heerbanns-Verfall und während der Herrschaft des Lehnsystems auch nicht einen Schimmer des Lichtes erhalten, wenn wir nicht als höchst wahrscheinlich voraussetzen müßten, daß jene Constitution über die römische Heerfahrt, welche man Conrad II zuschreibt, auch bei andern Zügen ein Regulatif eingeführt habe.

Diese Constitution spricht vorerst einzig und allein vom Lehns-Verhältnisse. Ob der freie Mann, und wie er sich zu stellen habe, davon handelt sie mit keiner Sylbe, auch sagt ihr Eingang schon, daß die Veranlassung ihres Daseyns der Streit der Fürsten mit den Lehnsmännern gewesen sey.

---

1) Das Jus feudale Alemannicum Cap. 73. §. 3. übersetzt dieses durchaus unrichtig. Contra *Venedos*, contra Polonos et Bohemos. — Zewinden bedeutet, wie man aus dem Sächsischen Lehnrecht, Art. 4. sieht, gegen die Wenden. — So sagt auch das Jus feudale Saxonicum, cap. 1. art. 5. In terram *Sclaviam* in Poloniam et Bohemiam und der Vetus autor de Beneficiis (bei Senkenberg). Cap. 1. §. 10. in Poloniam *Sclaviam* et Bohemiam.

2) §. 6. Wir haben ein Aufgeboth Heinrich IV an den Bischof Otto von Bamberg (bei Ludwig Script. rer. Bamb. L. I.) woraus man sieht, daß dieses Geboth eigentlich in einer Anmahnung unter der zugelobten Treue bestand, um sich einzufinden. Auch wird darin nicht vorgeschrieben, mit wie viel Männern er sich zu stellen habe; — eine völlige Abweichung von der früheren Aufforderung, die Befehlsweise geschah, und worin die Zahl der zu Stellenden vorgeschrieben war.

Sie unterscheidet die Belehnten von den Dienstmännern; und beide wieder unter sich nach ihrem Besitze. — Unter der Strafe des Lehnverlustes, mußte jeder Belehnte dem Herrn zu dem allgemeinen Versammlungsorte persönlich folgen und sich dort im Kriegs-Apparate stellen. — Die Rücksicht auf den Grundbesitz trat in so fern ein, daß der Belehnte für jede zehn Mansen, die er besaß, einen Gerüsteten, mit zwei Knappen zuzuführen hatte 1); dagegen aber vom Lehnherrn eine Vergütung empfieng 2). Was die Dienstmannen der Kirchen und Fürsten betrift: so war jeder, in so fern er auch nur ein Beneficium von fünf Mansen genoß, zur Stellung eines Gerüsteten, mit einem Knappen verpflichtet 3). Eine größere Unterstützung zur Ausrüstung, zwei Pferde, zur Hälfte Antheil an einem wohlbeladenen Heerwagen 4) und Antheil an einer etwaigen Beute 5) kamen ihm aber dafür zu. Der Ministerial konnte endlich, mit Bewilligung seines Herrn, vom Römerzuge sich loskaufen, wenn

---

1) Quot decem Mansos in beneficio possideant, tot brunias cum duobus Scutariis ducunt. *Conradi II Constitutio de expeditione Romana.* Wir wissen, daß unter Karl der Freie, wenn er zwölf Mansen inne hatte, mit einer Rüstung sich einfinden mußte. Siehe oben Seite 70.

2) Ita tamen quod pro Halsberga tres Marchas et pro singulis Scutariis singulas marchas accipiant. Loco cit.

3) Quicunque quinque mansos in beneficio possideant domino suo ad quem pertinent bruniam cum uno Scutario ducant. Loco cit.

4) Ipsis etiam ad itineris praeparationem sex librae suae monetae in stipendium tribuantur et duo equi unus currens unus ambulans addantur, ac duobus Sociis Soumarius victualibus bene oneratus committatur. Loco cit.

5) Et quidquid a rebellibus regni pugnando acquisierint... Tertiam partem sibi.... retineant. Loco cit.

er für jeden Mansus ein Pfund Geldes, oder die ganzen jährlichen Einkünfte des Lehns dahin gab 1).

An diese allgemeinen Bestimmungen wollen wir nun jene besondre anreihen, die unsere Provinzen betreffen, und die wir in einer aus dem zwölften Jahrhunderte herrührenden höchst merkwürdigen Urkunde finden 2).

Der belehnte, wie der nichtbelehnte Ministerial, heißt es hier: Beide sind verpflichtet, das Land des Herrn zu schützen, und ihm bis zu den Gränzen desselben mit Waffen zu folgen. Will er aber weiter gehn, so sind sie nur in dem Falle zur Folge gehalten, wenn seine Einkünfte auch ausserhalb des Landes gewaltsam angetastet werden, oder wenn ein römischer Heerzug gebothen ist 3).

Wie der freie Mann zum Heere aufgefordert wird, auch davon ist hier nicht die Rede, und wir dürfen somit aus dem Stillschweigen aller gleichzeitigen Gesetze über

---

1) Vel *totum* fructum feodi. Loco cit — Das Schwäbische Lehnrecht §. 7. sagt dagegen den Zehnten Theil der jährlichen Lehn-Einkünfte.

2) Jura ministerialium Beati Petri bei Kindlinger, 2. B.

3) Doch nur diejenigen Benefiziaten, welchen fünf Mark oder mehr an Einkünften aus dem ward, was sie von dem Herrn besaßen, waren zum Römerzuge verbunden. Sie erhielten dafür 10 Mark und 15 Ellen Scharlach.— Panni, qui Scharlot dicitur— und so wie die Alpen überschritten waren, jeden Monat einen Mark. Diejenigen, welche für weniger, als 5 Mark Einkünfte von dem Herrn besaßen, waren nicht gehalten, über die Alpen zu folgen; aber sie mußten dagegen die Heersteuer zahlen, nämlich die Hälfte dessen, was das Lehn einbrachte. — Die Ministerialen Bambergs mußten bei einem Heerzuge auf ihre Kosten zum Herrn stoßen; dann aber wurden sie auf dessen Kosten erhalten. Wenn der Zug nach Italien gehen sollte, war bestimmt, daß der Herr für jede Rüstung ein Pferd zu stellen habe, wenn der Zug anderwärts hingehn sollte, so hatten zwei Ministerialen, welche ein Lehn besaßen, einen Dritten zu erhalten. Udalr. Cod. Dipl. de an. 1048 — 1059, Nro. 115.

die Kriegsdienstpflicht der Freien schließen, daß sie durch- aus keinen Antheil mehr an Heerzügen hatten, wenig- stens keiner ihnen mehr gebothen wurde.

Eine andere Bemerkung, die wir hier einschalten müßen, ist die: daß man die Kriegsdienste, die den Für- sten und Bischöfen geleistet wurden, als dem Reiche selbst geleistet, zu behandeln wußte 1).

Hier sind wir nun endlich auch an der Stelle, wo wir von dem Adel und dem Ritterorden der Edeln, von zwei Wesen sprechen müßen, von denen das Eine wie das Andere sein Aufkommen dem Verfalle des Heerbanns und dem emporgehobenen Vasallen-Kriegsdienste zu ver- danken hat, die Beide auf das Innigste ineinander ver- schmolzen und mit zwiefacher Gewalt, welche sich auf das Ideelle, oder die Meinung, und auf das Reelle, oder die wirkliche That gründete, hinab gegen alle andere Staatsglieder, welche durch die neue Kriegsverfassung aus dem uralten Geleise hinausgetrieben waren, und nicht minder mächtig hinauf gegen das Oberhaupt des Staates selbst wirkten. — Zuerst also von dem Adel.

Obgleich das, was das uralte **Kaiserrecht** 2) über die Entstehung desselben erzählt, wie eine verklungene Sage lautet, so liegen doch wahre Thatsachen darin ver- borgen, und wir glauben es in seiner gutmüthigen freien Sprache, wie es da liegt, hier vor allem mittheilen zu müßen.

---

1) Wir finden im Richtstich Leenrecht §. 16 eine sehr passende Stelle: „Sint syn Here deme Römeschen Koninghe nicht en deede, wennte he anders hervarde estthe en dar- umme moge tho spreken, also nimme des rykes Dienst. Dar vrage de Here yegen. Eft dat des rykes Denst nicht sy dat me dorch den due den dat ryke gesat het. Dat vintme."

2) Eine Sammlung von Gesetzen und Herkommen wahrschein- lich aus der Mitte des zwölften Jahrhundert.

In den ersten Zeiten, sagt es nämlich 1), stand das Reich in großen Ehren und jeder war ihm unterthänig, da gab es weder Fürst, noch Fürstenkind, noch dessen Genossen. Als aber die Könige mit innern Unruhen zu kämpfen hatten, da lohnten sie jene, welche ihre Treue zum Reiche fest behalten hatten, auf besondere Weise, machten sie zu ihren Genoßen, edelten ihre Kinder alle, gaben ihnen Rittersnamen, und machten sie zu Dienstleuten des Reichs.

Gehen wir in der That die Urkunden des Mittelalters durch, so werden wir nicht leicht eine Spur vor dem eilften Jahrhunderte finden daß man sich von seinen Besitzungen oder Burgen genannt hätte, 2) und noch weniger eine des Adels in dem Sinne, wie er späterhin erschien, und so hätte das Kaiserrecht, wie man zu sagen pflegt, wenigstens darin den Nagel auf den Kopf getroffen, als es so unschuldig hin die Namen mit der Entstehung des Adels in einen Satz zusammenfügte. Aber damit ist das Räthsel noch lange nicht aufgelößt.

Adel, wissen wir, gab es zur Zeit der Merowinger, das heißt, die Freigebornen besaßen im Gebiethe der stillen Meinung ein weiter reichendes Eigenthum, sie standen in höherer Achtung als die Freigewordenen oder

---

1) Do dit geschach, der sine trouwe an dem Riche hatte behaldin, dy nam her, unn machte sie sin Genoz, unn edilte se unn ere kint dy umerme von em kemen, unn gab en Rittersnahmen, unn machte se Dinst lude dez Riches, unn bestedigete daz med dem Schilte unn met dem Swerte ewigelich zu besiczin. Kayserrecht, Theil 3. cap. 1.

2) Noch im Diplome Heinrichs vom Jahre 1008 (bei Schannat) steht unter den Grafen ein Edler.. Herp — aber nur mit dem Rücktritt auf die Eltern bezeichnet, Aegilini filius. — Bei Hontheim kömmt schon im Jahr 1035 eine von der Burg sich nennende adlige Familie vor. — Bei Leukfeld im Jahr 1053. (In Antiq. Halberst.)

völlig Unfreien; aber das Alles hatte keine Wirkung in der Rechtswelt und konnte nicht einmal eine solche haben, so lange es keine Familiennamen und Geburtsregister gab, welche den Unterschied fest anzeigten und auch für die Zukunft festhielten.

Ludwig der Fromme scheint wirklich der Erste gewesen zu seyn, welcher der Volksmeinung über diesen Punkt dadurch eine andere Richtung zu geben versuchte, indem er verlangte, daß seinen Vasallen eine besondere Achtung erzeigt werden solle 1), und nie war das wohl auch nothwendiger als unter ihm, unter dem, wie sein Biograph Thegan sagt, selbst ehemalige Leibeigne den Bischofsstab erhalten hatten.

Indessen greift keine herrschende Hand in das Heiligthum des Geistes, Meinungen laßen sich nicht erzwingen und der Ueberssprung von jener vorzüglicheren Ehre, die bisher die Freigebornen genossen, zu einer solchen, die den Vasallen, den Nichtfreien eben so wie den Freigebornen und zuletzt wohl jenen mehr noch als diesen erwiesen werden sollte, war zu weit, als daß er sich so augenblicklich hätte bewirken lassen sollen; und so finden wir denn, daß man vergebens dem zunächst angränzenden Zeitalter Gewalt anzuthun versuchte, 2) daß noch in dem eilften Jahrhunderte der Nobilis isolirt und völlig getrennt von dem Ministerialis da stand 3), während der Begriff von Freiheit

---

1) Capit. de an. 823. cap. 24. — Der Monachus - Sangallensis, Lib. I, cap. 22, glaubt bei der Benennung eines Vasallen noch hinzusetzen zu müssen, daß er doch keiner der Unedeln aus den Bürgern gewesen sey.

2) Eine merkwürdige Vermischung des Freiheits- und des Adels-Begriffs zeigt sich in dem Concilium zu Tribur des J. 895. Siehe Kap. 22.

3) Daß im zehnten Jahrhundert der damals so hoch hinaufreichende Reichs-Ministerialstand der Grafen noch ferne war, eine adlige Abstammung zu begründen, zeigt sich ganz klar aus einer

und von Adel oft noch innig miteinander verbunden war 1).

In den Synodal-Statuten von Köln, aus dem Jahre 1083 erscheint der Adel noch in Verbindung, aber auch schon im Gegensatze mit dem Stande der Freien 2). — In Verbindung darin: da Beide nur in eine und die nämliche Pönalstrafe gesetzt sind, und zwar in eine mit jener des Leibeigenen ganz verschiedene. — Im Gegen=

Urkunde vom J. 963 (bei Hontheim). — Die meisten Diplome trennen die Nobiles und Ministeriales immer sorgsam voneinander: jene lassen sie vorausgehn, diese folgen. — So z. B. *Nobiles*, **Comes Henricus de Seyna.... Henricus Burggravius, Reinerus de Froisberth, et alii quam plures.** *Ministeriales*, **Henricus de Volmutstein, et Gerardus Frater ejus, Gozwinus de Alftera, Godefridus de Wolkenburg et plures alii. (Dipl. Archiep. Col. Phil. de an. 1185** (bei Kremer). — Dieses Beispiel biethet uns zugleich die Bemerkung dar, wie in späteren Jahrhunderten ein Stamm als Adelig gelten konnte, der in früheren nicht dafür galt: denn so finden wir hier unter den Ministerialen, die von Volmenstein, welche man gegenwärtig zu dem ältesten Adel Westphalens rechnet.

In andern Urkunden des zwölften Jahrhunderts stehn den Ministerialen noch die Liberi entgegen: aber diese Liberi, noch der Nachhall der früheren Bedeutung, sind hier schon synonym mit Adeligen. — Ein Diplom liegt uns vor Augen, welches auf das deutlichste beweist, daß man selbst damals mit dem Begriffe Graf noch nicht im Reinen war, und ihn bald als Ministerial, bald als frei oder edel gelten lassen konnte. **Dipl. de an. 1113** (bei Kindlinger). Hier steht nämlich ein Graf unter den Liberis und ein anderer in der Reihe der hierauf folgenden Ministerialen.

1) **Dipl. de an. 1018** (bei Leukfeld) **in Antiq. Halb.** Eben so noch in der Urkunde des Erzb. Anno vom J. 1074 (bei Kremer), wo es heißt: **Cum essent** *nobiles* **attendentes quoniam summa** *ingenuitas* **est etc.**

2) **Si liber vel nobilis eam violaverit...** und dann **qui aeque liberi fuerint, jurent. Stat. Synod. Col. de an. 1083.** (bei Möser).

satze dadurch, da derjenige, welcher sich nach alter Ripuarischer Sitte durch Mitschwörer von dem Verdachte eines Verbrechens reinigen wollte, war er Adelig, zwölf Adelige und war er Frei, zwölf Freie, vorbringen mußte.

Obgleich aber im zwölften Jahrhunderte der Nobilis und der Liber immer mehr sich indentifizirten; so giebt es doch Diplome, wo sie selbst auch noch in dieser Zeit als verschiedene Wesen erscheinen 1).

Wie es kam, daß man, indem man die Idee der höhern Achtung für den Freigebornen nicht dahin gab, die nämliche dem Vasallen, dem im Dienst oder Lehn-Nexus stehenden Abhängigen zollte, läßt sich nicht erklären, als durch irgend eine Eigenschaft, welche sie späterhin gemeinsam besaßen, und diese war größerer Reichthum 2) größere Brauchbarkeit im Kriegswesen.

Inzwischen blieb ein Widerspruch in der Gesetzgebung schon dadurch, daß Ingenuus den Freien, bisher den Höchsten des Volkes der Franken, anzeigte, und doch der Edle höher noch gesetzt werden sollte, als dieser.

Der Schwabenspiegel zeigt uns ganz klar, welchen subtilen Distinctionsweg man einschlug, um ihn zu heben, »Ingenuus, sagt er 3), das spricht in Latein der höchstfrei und Libertinus mittelfrei, Liber den Landsäßen-frei.« »Höchstfrei oder Semperfrei, sagt er anderwärts, sind die freien Herrn, als Fürsten, und die andere Freyen zu ihren Mannen haben — Mittelfrei, welche des hohen Freien

---

1) Dipl. Bernh. Episc. Hildesh. de an. 1150 (bei Scheid). Nobiles *seu* Liberi. Dipl. de an. 1150 (bei. Möser). Nobilium *ac* Liberorum.

2) Oder vielmehr Gutsbesitz — Denn in dieser Rücksicht finden wir sowohl die großen Allodial-Eigenthümer als die Vasallen bereits im neunten Jahrhundert Baronen des Reiches oder Königs genannt. Consil. Episc. Carolo C. datum ad an. 856. Hincmar. Epist. I. cap. 6.

3) Schwabenspiegel, 5otes Kapitel, Art. 8.

Manne sind. Die Dritte sind Gebauren, die Frei sind, die heißen frei Landsäßen.«

Das fränkische Recht, welches immer noch fortfuhr, das höchste und vorzüglichste zu seyn 1), war also darin aufrecht erhalten; daß der Ingenuus der Erste blieb von Allen, nur umfaßte der Begriff nicht mehr eben das, was er bisher umfaßt hatte.

Wer indessen im eilften und zwölften Jahrhundert unter den Ingenuen und Fürsten verstanden worden, ist immer zweifelhaft 2), unbestimmter aber noch, wer berechtigt seyn konnte, andre Freien zu seinen Mannen sich zu nehmen, das heißt, sich zum Fürsten selbst zu erheben.

Durch die Distinction in Mittelfreie war das fränkische Recht gänzlich umgeändert. Frei konnte nach früheren Begriffen der nicht seyn, wer eines Andern Leut — oder wie man nun milder sich ausdrückte, Mann — war. Man hatte indessen bei einem solchen Unterschied so viel gewonnen, daß der Vasall immer höher heraufstieg, als jeder Freie, der sein eigen Gut baute, aber zu wenig besaß, um Mannen zu haben 3).

---

1) Schwabenspiegel, 24tes Kapit. Art. 5.

2) Aus Ditmar L. II. ad an. 966. Lambert von Aschaffenburg ad an. 1075. Und den Diplomen Heinrich V. ad an. 1101 (bei Martene und Durand) und ad an. 1112 (bei Schöpflin) geht hervor, daß bis in das 12te Jahrhundert auch Grafen unter den Fürsten begriffen wurden. — Ja selbst der Abt von Corvei spricht von Fürsten seines Landes. Cum me nunc per *Principes* et *casteros homines liberos meos* nunc per ministeriales meos sollicitarent (bei Falken in Trad. Corb p. 214) — Im Chronikon Alberichs (ad an. 1234) finden wir die Fürsten zuerst nach ihrer späteren Bedeutung angeführt.

3) Durch die Uebersetzung des Schwabenspiegels (das Jus allamanicum, cap. 51.) war selbst noch bei Bestimmung der Eltervåter, die man haben mußte, um frei (freigebohren) zu seyn, (und zwar in jeder der erwähnten drei Grade der Freiheit) ganz gegen den Sinn und die Bedeutung des Originals, das Wort Nobiles eingeschaltet worden.

So daß man also mit Bestimmtheit sagen kann, der Schwabenspiegel habe sich wohl bemüht, nach dem Zeitgeiste das uralte fränkische Recht zu deuteln und anwendbar zu machen, aber in diesem Bestreben seine Grundideen zernichtet.

Was bisher das Wehrgeld that, die Abmarkung des persönlichen Werths und Stands in der Gesellschaft, that nach der völligen Ausbildung des Lehnwesens der Heerschild.

Origenes, sagt der Schwabenspiegel 1), und er beginnt diese Deduction so mystisch schön, daß wir uns nicht enthalten können, um unserem Zeitalter zu zeigen, daß man vor sieben hundert Jahren eben so weise war, als man es izt ist, sie ausführlich einzuschalten. »Origenes weissagte einst, wie sechs Welten bei Tausend Jahren abnehmen sollen, und in dem siebenden die Welt gar vergehn, und der Sühntag kommen wird. — Nun seye gekündet durch die H. Schrift, daß sich an Adam die erste Welt begonnen, an Noe die Andere, an Abraham die Dritte, an Moyses die Vierte, an David die Fünfte, an Unsers Herrn Geburt die Sechste, und jede habe Tausend Jahre gewährt. Wir seyen nun in der siebenden und — in derselben Weise seyen auch die sieben Heerschilde ausgelegt.« Den ersten Heerschild, sagt nun der Schwabenspiegel, hat der König, den Zweiten haben die Bischöfe und gefürstete Aebte, den Dritten die Layenfürsten, den Vierten die freien Herren, den fünften die Mittelfreien, den sechsten die Dienstmannen und — fährt er fort, da man nicht weiß, wann die siebende Welt ein Ende nimmt, so weiß man auch nicht, ob der siebende Lehen haben mag oder nicht 2); aber zu ihm gehört jeder, wer nicht eigen ist und ein Ehekind.

---

1) Kap. 8. Art. 1. u. s. f.

2) Solche Consequenzen muß man dem Mysticism jeder Zeit zu gut halten.

Der Heerschild hatte zwar mehr den Zweck, eine Norm für alle Lehnsverhältniße zu seyn; aber da das Staatsrecht in der damaligen Epoche selbst nichts mehr war, als Lehnrecht, so gab der Heerschild das größte Regulatif bei allen staatsbürgerlichen Verhältnissen ab; nur verband sich noch mit ihm ein anderer Maaßstab für die persönliche Würde — das Institut des Ritter-Ordens, welches vielleicht mehr als das Lehnwesen selbst dazu diente, den Freien und den Vasallen unter den gemeinsamen Namen des Adels zu bringen, und diesem jenen Glanz, jenes Ansehn, und jene Macht zu geben, wodurch er so abgesondert und individualisirt aus dem übrigen Volke hervortrat.

Schon in früheren Zeiten gedenken die Urkunden und Annalisten der Milites (Ritter); aber nur jene damit bezeichnend, welche Benefizien erhalten hatten, um dafür Dienste im Kriege zu leisten 1); indessen ist von diesen hier nicht die Rede, sondern von jenen Milites, welche später erstanden, und als eine wirkliche Innung Jahrhunderte hindurch bewundernswerthen Einfluß in das ganze Leben des Staates hatten.

Nach St. Palaye war es Gottfried von Preuilly, welcher um das Jahr 1066 den Ritterorden, nach der Form, wie er sich das ganze Mittelalter hindurch zeigte, erfunden oder gestiftet hat — Gleichviel wer es war, oder nicht war, genug Europa ergriff mit Wärme diese Erfindung, welche herrliche Krieger, unüberwindliche Helden und Helden in des Wortes kühnster Bedeutung — Bekämpfer und Besieger auch des einreissenden sittlichen Verderbens — schuf.

Der Ritter, wenn auch nur der Sohn eines armen

---

1) Luithprand in Leg. und in Chron. Lib. V. cap. 14. Dipl. ad an. 954 (bei Hermäreus). Dipl. ad an. 1042 (bei Kindlinger). Dipl. ad an. 1049 (bei Möser).

Edelmanns, vielleicht selbst nur der Eigenthümer einer halb verrosteten Eisen-Rüstung und eines Streit-Hengstes, fand sich blos durch diese seine persönliche Ehrenwürde so hoch erhoben, und aus der Schranke der Geburt herausgerückt, daß er den Vorrang vor Prinzen und Königen, so lange diese nicht selbst zu Rittern geschlagen waren, unbestritten und unbezweifelt besaß.

Wie tief mußte nun gegen den Edelmann, der selbst vor seinem Kaiser den Ehrenplatz erhalten konnte, der Mann aus dem gemeinen Volke in den Staub weichen, der und wenn er auch noch so große Reichthümer im Welthandel errungen hatte, nicht einmal mehr ein Schwerdt umgürten, sondern es höchstens an den Sattel seines Pferdes befestigen durfte 1).

So war — besonders als die Turniere für Ritterwürde und Heerschild wachten — die Absonderung des Adels durch eine Gränze bewirkt, welche, da sie den Begriff an etwas Sichtbares, Aeusserliches festband, nicht so leicht mehr zu überschreiten war; aber diese Absonderung war das herrlichste Werk der Vorsehung, welche nur so allein, bei der allmähligen Sittenverschlechterung und den Umgriffen der Hierarchie, der Tugend ihren innern Werth und dem Staate seine Rechte retten zu können schien.

3.

Auch unter fremder Hülle muß man ein Leben, so lang es ist, verfolgen; nicht in dem Namen die Sache verschwunden glauben; denn zu oft nur verharret diese im Wechsel der Zeiten, während jener in ihm untergeht.

Vielleicht kann man diese Bemerkung auch mit dem Worte Placitum machen, das in dem zwölften Jahrhunderte sich verlohr, um dem Worte Curia den Platz ein-

1) St. Foix Mem. sur Paris, L. V. p. 136.

zuräumen; obgleich beide an sich das nämliche Wesen ausdrückten 1).

Im Deutschen sehn wir von nun an Placitum, bald mit Hof, bald mit Täding, bald mit Dingwart, Dingstudele u. s. f. übersetzt 2). Wir werden daher der Sache selbst wohl näher nachgehn müssen.

Schon zu den Zeiten der Merowinger und Karolinger wurde der Ort, wo der König sich aufhielt, sey es, um gekrönt zu werden, sey es, um andere bürgerliche oder religiöse Feste zu begehen, sey es, um zu überwintern Curia genannt 3).

Es war das, was uns mit dem Worte Hof und Hofhaltung ziemlich treu überkommen ist. — Wo der König Hof hielt, konnte er auch ein Placitum halten 4). Aber beide standen darum miteinander in keiner Verbindung; der Hof konnte ohne Placitum, dieses ohne jenen seyn. So wie aber seit der Erweiterung der päbstlichen Macht in Deutschland immer mehr und mehr die Begriffe aus der römischen Hierarchie herüber, und die alt-germanischen stillbescheiden zurücktraten, wurde dort, wo Curia und Placitum zusammen erschienen,

---

1) Kaiser-Recht, P. 2. cap. 117. Additio IV. et V. — In der Constitutio de expeditione Romana (bei. Senkenberg) heißt es: Si ad *Curiam* Gallorum, hoc est in *Campum* qui vulgo Rungalle dicitur. — Placitum und Curia stehn im Vetus autor de Beneficiis (bei Senkenberg) §. 56 eben so eng verbunden; doch wird jenes mehr für die Handlung, dieses für den Ort derselben gehalten.

2) KayserRecht, P. 11. cap. 114. Schwabenspiegel, cap. 14. 36. 41.

3) Gesta Dagoberti, cap. 51 in Annal. Metens. an. 637 u. s. f. Monachus San-Gallensis, Lib. II. c. 41. — Vita Ludovici Pii ad an. 811.

4) Turpin bedient sich dieses Ausdrucks. Curiam tenere. Turpin de Carolo M. cap. 20.

der Ausdruck Curia vorherrschend und alle andere ausschliessend.

Wenn wir daher in dem Mittelalter Berufung zur Curia oder zum Hofe finden, so müssen wir uns einen weit größeren Zweck dabei denken, als bloßes Einfinden, um irgendwo Ehrendienste zu verrichten, und immer noch den ältern Geschäftsumfang der allgemeinen Placiten vor Augen haben.

Bei dem Hofe des Königs — wir wollen dieses Wort in der Zeitsprache nun fortgebrauchen — mußten nicht allein die Fürsten, die Freie-Herrn, die Mittel-Freien, sondern selbst auch jene, welche noch in einem Grade tiefer standen als diese, erscheinen 1).

Nimmt man an, daß nach dem Mittel-Freien der freie Landsaß (der Bauer) im Range hingestellt wurde 2), so erhält man daher schon einen Beweis, daß bei den Staatsgeschäften, die im Hofe des Königs altherkömmlich verhandelt wurden, das Volk in größter Allgemeinheit immer noch fortfuhr anwesend zu seyn, und da der Schwabenspiegel nach dem, was wir aus der Vorrede desselben ersehen, erst nach Friedrich II. Tod gesammelt wurde, so müssen wir nothwendig als Regel annehmen, daß diese Form der Verfassung bis tief in das 13te Jahrhundert, und also bis nahe an Rudolph von Habsburgs Regierung, fortgewährt habe. Doch wir werden darüber späterhin noch andere unterstützende Beweise, aber auch solche über die Beschränkungen in diesen ältern Sitten liefern.

Der erste Gegenstand, dessen wir bei den allgemeinen Placiten der Merowinger und Karolinger früherhin gedacht haben, war nun jener, der sich auf die Volkswahl

---

1) Schwabenspiegel, Kap. 41. §. 6 und 7. Wir sehn dieses aus der Strafe des Ausbleibens. Ein **Mittelfrei** 20 Pfund] — Und der **Dienstmann** 10 Pfund und darauf **allerhand Leut** 5 Pfund.

der Könige und die Volksmitwirkung bei allen andern höchsten Thron-Angelegenheiten bezog. — Welche Fortdauer im Allgemeinen aber immer auch die ältere Form gehabt haben mag; was diesen Punkt betrift, gleich hier führte das Lehnsystem die Abweichung am schnellsten heran, und hier ward sie auch am entferntesten von dem, was früher bestand 1).

Der Hauptpunkt für die Mitwirkung des Volks bleibt inzwischen immer jener der Gesetzgebung. — Wie dürften wir aber bei so wenig Quellen und so sparsam zugewogener Zeit etwas Gewisses über eine so verworrene Sache aufstellen uns vermessen? — Nur das glauben wir hier behaupten zu dürfen: daß bei jenen Gesetzen, welche die Könige in der vorliegenden Epoche nach Form des Gottesfriedens gaben 2) — dem einzigen Hülfsmittel damaliger Zeit, den durch das Faustrecht zahllos herangewachsenen Gewaltthätigkeiten Einhalt zu thun — das Volk fortwährend einen höchstbedeutenden Antheil nahm 3).

---

1) Bei der Wahl Conrad des Saliers wirkte das Volk noch mit. Rogatus a populo ... Fit clamor Populi ... *omnes unanimiter* in regis electione consentiebant. *Wipo* Vita Conradi. — Bei jener Lothars im Jahre 1125 waren nur Bischöfe, Herzoge, Markgrafen und Grafen anwesend. Annal. Saxon. ad an. 1125. Bei jener Conrads, (im Jahre 1138) Bischöfe Herzoge und Fürsten. Otto Fris. L VII. cap. 22. u. f. f.

2) Diese Gottesfrieden wurden, wie uns Ivo sagt (Epist. Ivon Carnot Epist. 90). *Ex placito* et pacto *Civitatis* ac *Patriae*, Episcoporum et Ecclesiarum autoritate firmata, gegeben. Der *Consensus* parochianorum war, wie er bemerkt, durchaus nothwendig. Oft wurde er selbst von allen Bürgern und Landsbewohnern, die das 14te Jahr erreicht hatten, noch persönlich beschworen. Charta in Spic. Acher. pag 368.

3) So bei dem Gottesfrieden unter Otto im Jahre 954 (Marianus Scotus et Cont. Regin. ad an. 954. Vita S. Ursman et Vita S. Brunon. — (Etwa bei den Bolandisten). So bei jenem unter Heinrich III. (von Constanz) aus dem Jahre 1041. (Ann.

Allgemeine Gesetz-Sammlungen kennt das Mittelalter nicht, wenigstens keine solche, die von den Königen förmlich sanctionirt wurden. — Abänderungen der bestandenen Gesetze und des immer noch so heilig gehaltenen Herkommens 1), oder Zusätze zu diesen, kamen zu diesen Kurien oder Placiten und als eine nothwendige Folge — durch Mitwirkung aller deren, welche, wie wir oben bemerkten, zu den Hoftägen beschieden wurden, zu Stande 2). Der nämliche Fall war bei Erklärung früherer undeutlicher Gesetze 3).

Auch bei andern Gegenständen, welche einst auf den Placiten der Könige vorkamen, finden wir noch im eilften Jahrhundert die Behandlung nach älterer Form 4)

Hildesh ad an. 1041) In dem bekannten Frieden unter Kaiser Friedrich I vom J. 1187 heißt es ausdrücklich noch, mit Rath und Mitwissen der Fürsten und anderer Getreuen, sowohl Freien als Ministerialen. Olenschlager Nro 98 p 121. Wir werden unten bei den Placiten der Fürsten und Bischöfe die Sache mehr aufklärende Stellen anführen.

1) Selbst das Lehnrecht, so eingreifend es in das bürgerliche Leben ist, erkennt die hohe Gewalt des Herkommens und der Sitten. — I. F. 1.

2) Lamb. Schafn. ad an 1076.

3) So wurde noch eine Frage, die auf die älteren Gesetze über die Heirath der Leibeignen Bezug hatte, in Goslar im J. 1018 vor eine Volksversammlung gebracht. Collecta fidelium coadunatione propositum est. Und als der Vortrag gemacht worden war, heißt es: Omnis illius Concionis consessus.... acclamant cuncti. Dipl Syn. de an. 1018 (bei Leukfeld).

4) Dipl. Ludovici Regis de an 902 (bei Hontheim). Per *consensum*... et omnium fidelium qui praesentes adfuerunt *Vita Henrici* ad an 1003 (bei Leibnitz). Henricus Rex in Mosellensem pagum.... ire decrevit...., ibi cum *omnibus Mosellensibus* generale Colloquium tenuit. — Ueber ein anderes Placitum siehe Bruno de Bello Saxon. ad an. 1073 (bei Freher.)

In König Heinrichs merkwürdiger Konstitution über die Städte vom J. 1231, in jener andern nicht minder merkwürdigen Friedrichs II. vom folgenden Jahre, zeigen sich indessen schon Spuren, wie in einer größern Annäherung an den Typus der römischen Verfassung die Gesetzgebungs-Gewalt ausgeübt wurde. Die Constitutionen der römischen Kaiser, deren Nachfolger die deutschen Könige so zweifellos sich hielten, daß es ein Verbrechen der verletzten Majestät und Wahrheit gewesen wäre, das Gegentheil zu glauben oder zu behaupten, trugen das Ihrige bei, allmählig alles das zu ächten, was aus der Epoche der Franken-Könige noch herüberschimmern konnte. — Wenn die Kaiser dieses Jahrhunderts Nachfolger der Imperatoren waren, so folgte eben so gewiß, als zwei Eines voraussetzt, daß sie die Gewalt hatten, ohne Zuziehung des Volks nach ihrem Belieben Gesetze zu geben, denn so stand es in den Digesten 1), und wie bereit man am kaiserlichen Hofe war, die hier geschöpften Lehren zu verbreiten, beweisen die Kräven sattsam 2).

Obgleich Heinrich I., wie uns Wittichind berichtet, noch das ganze Volk versammelte, als er gegen die Avaren Krieg anfangen wollte, und es mit aufgehobener Rechte schwören ließ, daß es ihm beistehen wolle; ob gleich wir aus eben diesem Zeitgenossen wissen, wie Otto I. an Hermann den Sachsen-Herzog schrieb: daß man den Krieg mit den Redaviern fortsetzen solle, wie dieser Brief dem ganzen versammelten Volke vorgelesen wurde, aber da Fürsten, Edele und Gemeine solchen Krieg nicht rathsam hielten, selbst gegen den Willen des Königs Friede geschlossen wurde; so verliehren sich doch die Beispiele dieser Art immer mehr aus der Geschichte, während

1) L. I. D. de Const. Princ.

2) Otto Frising. L. 2. cap. 23. Siehe zugleich Cuspin Aust. p. 27.

jene häufiger werden, daß die Könige ausschliessend nur mit ihren Vasallen — die auch wohl am meisten bei Führung des Krieges, als einzig zum Heerdienst Berufene, betheiligt waren, — über Staats-Angelegenheiten solcher Art Rath pflogen.

Wir haben aus den frühern Epochen Spuren des Volksantheils bei der Aburtheilung der höchsten und wichtigsten Streitigkeiten und Anklage-Punkte nachgewiesen. Auch aus jener nach dem Verfalle des Heerbanns dürfte sich, aber freilich immer mehr und mehr sich verliehrend, ein ähnlicher Antheil darthun lassen.

Der unter den Karolingern bestandenen Verfassung gemäß blieb der König immerdar der einzige Richter über der Fürsten Leib und Leben 1), — denn selbst als die Pfalzgrafen das zu seyn aufhörten, was sie waren, und Friedrich II. einen Hofrichter ernannte, behielt er sich vor, über die Ersten des Reichs zu richten 2). — Den König, sagt der Schwabenspiegel, erwählt man zum Richter über Eigen- und über Lehn- und über jeglicher Menschen-Leib und über Alles das für ihn kommt zu zu klagen 3).

Verwirft der Schwabe, heißt es weiter, der Sachsen Urtheil und der Sachs der Schwaben Urtheil, die sollen vor den König ziehen, und so jeder Bewohner einer fremden Provinz 4).

---

1) Schwabenspiegel, Kap. 26. §. 2.

2) Senkenberg, R. Abschn. Th. I. 12.

3) Schwabenspiegel, Kap. 19.

4) Schwabenspiegel, Kap. 119. §. 1. — Man kann bei der fortwährenden scharfen Trennung der deutschen Völkerstämme hierüber nicht befremdet seyn. War sie doch im neunten Jahrhundert noch so ungeheuer, daß ein Franke, der eine Sächsin geheirathet hatte, die Frage selbst vor ein deutsches Concilium bringen konnte, ob er sie wohl verlassen dürfe oder müße, weil sie eine Sächsin seye. Concil. Tribur. de an. 895. cap. 39.

In welche Hand übrigens die Gerichtsbarkeit immer bis dahin gekommen seyn mochte, als höchster Grundsatz blieb fortwährend stehn, daß sie nur aus dem Könige ausfloß 1), so wie die Form der Ausübung der richterlichen Gewalt — was die Zuziehung der Schöffen betrift — die nämliche blieb.

Das Todesurtheil gegen Rastiz von Mähren wurde im neunten Jahrhundert von den Völkern der Franken, Bojarier und Slaven gefällt 2). Otto der Große entschied in einem allgemeinen Placitum ganz nach alter Form den Zwist zwischen zwei Abteien, und sagt in der Urkunde selbst mehr nicht, als daß er dem Urtheile zustimme, und es unter seiner Autorität bekräftige 3). — Die ausführliche Beschreibung eines Placitums, welches eben dieser Otto im J. 970 durch seinen Sendgrafen Eccico in Ferrara halten ließ, bei welchem ein großer Theil des Volks anwesend war, und worin die Gerechtsame und Privilegien des Erzbischofs von Mailand selbst zur Untersuchung und Prüfung kamen, und alle Streitigkeiten entschieden wurden, findet sich bei Baluz 4).

Indessen war es grade hier, nehmlich bei jenen Hoftägen, die sich mit Aburtheilen höherer Vasallen, oder mit Schlichtung ihrer Streitigkeiten befaßten, wo — so wie das Lehnsystem immer mehr und mehr sich ausbreitete, und der Heerschild die Idee der Pares Kuriä befestigte — das Volk immer weniger und weniger zugezogen wurde.

1) Schwabenspiegel, Kap. 119. §. 1.

2) Eumque judicio Francorum et Bojoariorum nec non Slavorum morte damnatum Ann Fuld. et Bertin ad an. 870.

3) Placitum generale .... In conventu *totius populi* tam Episcoporum, quam Comitum et procerum ac judicum, omniumque conventu nobilium ... cunctorum fidelium ... generali judicio. — Dann quorum judicio nos assensum praebentes hoc nostrae authoritatis notitiam fieri jussimus. — Dipl. Ottonis de an. 948 (bei Hontheim).

4) Baluz, Misc. Tom, III, Placitum Ecciconis ad an 970.

Das Urtheil über Theutberge 1) wurde bereits in einem Placitum, bei dem nur Optimaten Theil nahmen, gefällt; eben so jenes, das Albert von Babenberg das Leben absprach 2), jenes, das Erchinger und Bertold zum Tode verurtheilte 3).

Die Anklage H. Konrads von Lothringen gegen Ruotber von Trier kam in einer Optimaten-Versammlung zu Koblenz vor 4); auf einer solchen der Streit zwischen Willigis und Bernward 5); zwischen Heinrich von Limburg und der Abtei Prüm 6); der Kirche zu St. Johann in Lüttich und der Stadt über den Zoll 7). Das Urtheil gegen den Pabst Anaklet II. wurde auf einem Placitum der Optimaten erlassen 8); vor allem aber lag es im Geiste des Lehnsystems, daß Streitsachen zwischen den Reichs-Vasallen und deren eigenen Vasallen nur durch Pares Kuriä entschieden werden konnten 9).

Haben wir früherhin als Regel angenommen, daß bei Thron- und Staats-Angelegenheiten und bei Schlichtung wichtiger Streitigkeiten das Volk selbst in seinen Heerbannsmännern zugezogen wurde, so müssen wir in dieser Epoche

---

1) Hincmarus de Divortio Hlotarii p 312.

2) Luitprand L. II. c. 3. Regino ad an. 905.

3) Ekkehard Jun. de Cas. Mon. S. Galli c. 1. (bei Goldast). Hermannus Contractus ad an. 907.

4) Contin Reginonis ad an. 944. Siehe zugleich Dipl. Ottonis de an. 966 (bei Tolner).

5) Thankmar Vita S. Bernwardi (bei Leibnitz).

6) Mart. et Dur. Tom. I. p. 585.

7) Mart. et Dur. Tom. II. p. 704.

8) Spicil. Acher. Tom. III. p. 481. Bei der Sentenz Rudolph I. (vom J. 1285) (Die Urkunde ist bei Senkenberg) über Godfried von Eppenstein waren neben den Fürsten, Grafen, Edeln, Baronen, auch noch andere Getreue des Reichs anwesend.

9) Conradi III. Dipl. ad an. 1140 et 1150 (bei Mart. und Dur.) Friderici I. ad an. 1155 (bei Schannat). Dipl. Otto IV. ad an. 1208 (bei Scheid).

der vollendeten Lehnsherrschaft eine ganz entgegengesetzte aufstellen, nemlich die: daß die Reichs-Vasallen gewöhnlich allein und ausschliessend dem Könige ihren Rath und Zustimmung bei solchen Gegenständen ertheilten 1), und nur selten noch der Vasall eines Reichs-Vasallen, der Ministerial eines Reichs-Ministerialen, am seltensten aber, der für sich allein bestehende Freie in eine unmittelbare Berührung mit dem Staats-Oberhaupte kam.

4.

Der König mag nicht in allen Landen zugleich seyn, und alles Ungericht verrichten; 2) daher leihet er den Fürsten, den Grafen und andern Herrn weltliche Gerichte, so sagt der Schwabenspiegel: und nach diesem Grundsatze der Bevollmächtigung wurden nun auch in der Wirklichkeit die Gerichte bis in das dreizehnte Jahrhundert immer noch in dem Namen des Königs gehalten, das heißt, fortwährend unter Königs Bann in den Placiten (den Landtädings und Tädings) der Ausspruch gethan 3).

---

1) Da fast alle Staatsrechtliche Fragen ihre Beantwortung nur aus dem Lehn-Systeme erhalten konnten, konnte man freilich nur Vasallen zuziehn, die sie beantworteten. So faßte Rudolph I. (im J. 1290) daher auch nur mit den Fürsten, Grafen, Baronen und Proceres das Gesetz über die Lehngerichte ab.

2) Schwabenspiegel, Kap. 19. Nec omnia delicta punire. Jus Allem. cap. 19.

3) Dipl. ad an. 898 (bei Schaten). Dipl. de an. 1074 et 1093 (bei Kremer). Dipl. de an. 1170, 1184 und 1195 (bei Kindlinger). Dipl. de an. 1223 (bei Hontheim). Aus dieser letzten Urkunde ist noch ganz ersichtlich, wie der Graf, als Königs-Beamter, sogar noch „cum hominibus ecclesiae et istius Viciniae" in Rummersheim ein Placitum halten konnte und mußte. — In dem Vertrage des Bischofs von Münster mit den Edlen von der Lippe (Dipl. de an. 1244 bei Kindlinger) sagt der Bischof selbst: „quae propter majorem sui firmitatem ce-

Niemand kam auf den Glauben, die Gerichtsbarkeit in eigenem Namen auszuüben, oder eine andere Staatsgewalt über den im Lehn- und Land Wohnenden zu besitzen. — » Wenn der König, sagt das Kaiserrecht, einer Kirche oder einem Ministerialen ein Dorf oder Zehnten oder Zinns verlieh 1), darum wurde der Landbewohner nicht deren Leibeigener. Er verblieb vielmehr in den Rechten und Verhältnissen, in welchen er einstens vom Könige bestätigt worden war 2). «

Mag immerhin der Reichs-Vasall seit dem Verfalle des Herbanns in den Placiten der Provinzen, Distrikte und Gaue nicht ganz mehr in jener nämlichen Eigenschaft, als wie zur Zeit von dessen Bestand, den Vorsitz geführt haben; mögen wir immerhin jener Beziehung, die man unter dem Begriffe Landeshoheit in das Staatsrecht späterer Zeit eingeführt hat, näher gerückt seyn, so lange wir noch in dem niedergeschriebenen Herkommen auf solche Grundsätze wie die berührten stoßen, müssen

lebrata fuit coram libero comite Otberdo apud Pratum juxta Rethe in loco legitimo *Banni regalis*, qui locus vulgo *Malstad* appelatur et idem Comes Otbertus super ipsa donatione *bannum regalem* firmavit. — Aber schon im Jahr 1272. (Dipl. Gerhardi bei Kindlinger) heißt es: Coram nobis (dem Bischofe) summo comitelibero utpote dyoecesis duce non *minus valide* quam si facta fuissent coram libero comite illius termini.

1) Zahllose Curtes hatten die Könige dahin gegeben; aber aus der Dahingabe eines Curtis folgte selbst nicht einmal die Verleihung einer Gerichtsbarkeit. So war Koblenz als Curtis regia lange schon an die Kirche von Trier geschenkt, und noch Jahrhunderte gehörte es, so wie der ganze Einrich, zu der Reichs-Vogtei von Arnstein.

2) Kaiser-Recht, 2. Th. 55. Kap. — Den Freien zum Leibeignen zu machen, solche Befugniß hatte nicht einmal der König; Kaiser-Recht 4. Th. 8. Kap. Die Todesstrafe war immer noch gegen den verhängt, wer solchen Frevel beginnen könnte. Kaiserrecht 2 Th. Kap. 55.

wir auch darnach die in den Urkunden oft höchst oberflächlich behandelten Gegenstände beurtheilen, und das Fortwähren der ältern Rechts-Verhältnisse in den Provinzial- und Gau-Placiten, als Regel annehmen. Bald aber zogen andere Grundsätze andere Begriffe, Benennungen und Handlungsweisen nach sich.

So kam es denn nun auch, daß die Feudalität dem Worte Hof (Kuria) vorzüglicher die Versammlung der Vasallen, worin alles das abgemacht wurde, was sich auf die äußeren Landes-Angelegenheiten bezog, aneignete, und unter der Benennung: Land-Täding, mehr jene Vereinigung der Gesammheit, wobei Gesetzgebungs- Gerichts, Veräusserungs- und Zinns-Gegenstände vorkamen, fortbestehen ließ; obgleich beide Worte selbst noch in den Sprachen der Gesetze miteinander oft verwechselt werden 1).

Das Recht, Hof zu halten, behandelt der Schwabenspiegel völlig so, wie jenes der Landtäding, und so läßt er beide von des Königs Verleihung ausgehn 2). Wenn den Fürsten daher zur Pflicht gemacht wird, achtzehn Wochen nach der Belehnung ein Landtäding zu halten 3), so darf man nach eben diesem Prinzip voraussetzen, daß immerhin das alte Herkommen noch im Auge gehalten war, so wie es sich in so mancher andern Bestimmung,

---

1) Schwabenspiegel, Kap. 14, 28, 39, 40, 41. und Jus allemannicum cap. 14, 28, 39, 40, 41. — Im Kap. 28 des Schwabenspiegels heißt es: Item wie man Landtäding haben soll: in jenem des Jus allem. quomodo curiae provinciales haberi debeant. Im Kap. 41 des Schwabenspiegels: wie der König Hof gebiethen soll. — Im Jus allem. quomodo Rex curiam convocare debeat. Im Kap. 26 ersieht man endlich, daß in den Curien (in den Hoftägen) so wie in den Landtädingen die höchste Gerichtsbarkeit ausgeübt wurde.

2) Schwabenspiegel, Kap. 43. §. 3.

3) Schwabenspiegel, Kap. 28. §. 1.

die auf Hof- und Landtäding Bezug hat, wiederfindet. In den Kapitularien war, wie wir wissen, festgesetzt, daß die Bischöfe sich bei den Placiten der Sendgrafen einzufinden hätten; bei den nunmehrigen Hoftagen der Herzoge und Fürsten, welche in so Manchem in die Stelle der Sendgrafen traten, war gleiche Vorschrift ertheilt, daß nämlich die Bischöfe, welche in einem Fürsten-Amte, — denn so nennt sie noch der Schwabenspiegel, — säßen, auf dem Landtäding zu erscheinen, verbunden seyn sollten 1); das alte Geboth, dreimal im Jahre Placiten zu halten, das Verboth, sie auf Sonntage 2) zu verlegen, so wie die alten Strafen des Nichterscheinens, waren erneuert 3).

So sehr nun auch die Provinzial- und Gau-Placiten des eilften, zwölften und selbst noch des dreizehnten Jahrhunderts den frühern Sendgrafen- und Grafen-Placiten glichen, so begannen sie doch, so wie das Vasallen- und Ministerialwesen immer tiefer in den Staatsorganism eindrang, auch sich mit dessen Natur mehr zu assimiliren. — Statt, daß zur Zeit der Karolinger, die Benefiziaten als Heerbannsmänner nur im Verhältnisse ihres etwaigen Grundbesitzes, bei den Placiten sich einfanden, bilden die Vasallen und Ministerialen, je weiter man sich von jener Epoche entfernt, immer mehr und mehr aus persönlichen Rücksichten den größern, und oft den alleinigen Theil der Anwesenden. — Ihre Gegenwart zeigt sich so nothwendig, daß man wohl Provinzial- und Gau-Placiten findet, wobei des Volkes im Allgemeinen nicht mehr gedacht wird, aber gewiß auch nicht ein einziges, bei welchen jene vermißt werden 4).

---

1) Schwabenspiegel, Kap. 43. §. 3.

2) Schwabenspiegel, Kap. 14 und Kap. 28. §. 2.

3) Nur mit dem Unterschiede, daß sie sonst den Königen und Grafen entrichtet wurden, itzt aber an die Fürsten fielen. — Schwabenspiegel, Kap. 42.

4) Bei den Placiten der in Feudal-Abhängigkeit be-

Da der Vasall nach der ausdrücklichen Bestimmung des Lehnrechts 1), nicht gehalten war, bei einer offenbar ungerechten Sache seinem Lehnsherrn Hülfe zu leisten, so mußte dieser natürlich auch von jeder Unternehmung Rechenschaft ablegen, und so war auf indirektem Wege schon die Berathung mit den Vasallen erforderlich.

Der Vasall und Ministerial der Fürsten und Bischofe, an den sich der seltene immer frei und unabhängig gebliebene reichere Landbewohner — der ursprünglich Adelige — anschloß, oft durch Ritterwürde an die Seite des Fürsten selbst gesetzt, oft in solcher über diesen erhoben, durch den Besitz unbezwinglicher Bürgen unentbehrlich oder wohl gar furchtbar geworden, gab das uralte Recht, daß er als Franke hatte, mitzusprechen im Allem, was das Volk und den Staat betraf, so gutwillig nicht dahin, wie der ärmere Schutzlose, dem das Einfinden auf Placiten durch die Reise und Aufenthaltskosten nur eine Bürde geworden war. Längst war so z. B. das Volk, das nach den Kapitularien bei den Wahlen der Bischöfe mitzuwirken das Recht hatte, davon verdrängt, als die Ministerialen der Stifter noch fortfuhren, selbst gegen die hierarchische Riesen-Gewalt mit aller Lebhaftigkeit für den Fortbestand ihrer Befugnisse zu kämpfen — so wie sie sich denn überhaupt als Repräsentanten des Volkes ansahen 2).

Die Nobiles, Vasalli, Ministeriales, treffen wir, ohne übrigens eine Gränze der Berechtigung angeben zu können, in mannigfachen Staats-Angelegenheiten einzig und allein, ohne alle Zuziehung des Volkes ihren Rath und ihre Zustimmung ertheilend: so z. B. bei Wahl der

---

stehenden Städte heißt es selbst: (Im Vetus Autor de Beneficiis, cap. 3. §. 3 (bei Senkenberg) ad quod Sententias nemo inveniat, nisi urbanum beneficium a domino habeat.

1) II. F. 28.

2) Scheidii Orig. Guelf. T. III. p. 681.

Herzoge 1), bei Vertheilung ganzer Länder 2), bei Bündnissen 3), bei Belehnungen 4), bei Territorial-Aenderungen und staatswirthschaftlichen Angelegenheiten 5), bei Stiftung von Klöstern 6), bei Staats- und anderen Verträgen 7), bei Uebereinkunft 8), bei Ankauf, Tausch und Schenkung 9), bei Tilgung von Schulden 10), bei Schlichtung von Privat-Streitigkeiten 11) und selbst bei Gegenständen der Gesetzgebung 12). — Wo immer in der Epoche, die wir itzt umfassen, das Volk herangezogen war; erblicken wir die Vasallen der Fürsten und Bischöfe, wenigstens gleichen Antheil nehmen 13).

1) Lamb. Schafn. ad an. 1021.

2) Chron. Montis Seren. ad an. 1166.

3) Dipl. Adolphi Archiepisc. Colon. ad an. 1198 (bei Kindlinger).

4) Dipl. de an. 1160 (bei Hontheim).

5) Dipl. ad an. 1034 (bei Meichelbeck) ad an. 1052 (bei Hontheim) ad an. 1166 (bei Kindlinger).

6) Dipl. de an. 1149 (bei Schaten).

7) Dipl. Conradi III (bei Lindenbrog). Transactio de an. 1219, eodem loco. Dipl. Philippi Regis (bei Hund.) — So schloß auch der Bruder des Grafen von Jülich Walram, einen Verkauf mit der Abtei Knechtsteden nach Berathung mit seinen Ministerialen und Lehnsmännern. Dipl. de an. 1258 (bei Kremer).

8) Dipl. de an. 1190 (bei Hontheim.)

9) Dipl. Bern. de an. 1149 (bei Schaten) Dipl. Frid. I. de an. 1160 (bei Hund). Dipl. Hillini Archiep. Trev. de an. 1167 (bei Hontheim). Dipl. Henrici de an. 1230, eodem loco.

10) C. Fabar de Cas. Mon. S. Gall. ad an. 1220 und 1230 (bei Goldast).

11) Dipl. Archiep. Adolphi de an. 1195. (In Annal. Praemonst). Dipl. Archiep. Adolphi de an. 1194 bei Kremer).

12) Dipl. ad an. 1024 (bei Schannat).

13) Dipl. de an. 1183 (bei Kremer). Dipl. de an. 1185, de an. 1205, de an. 1256, de an. 1259 (bei Kindlinger). Dipl. de an. 1269 in der Securis ad Radicem. Dipl. de an. 1279 (bei Schaten). Dipl. de an. 1287 (bei Kindlinger)

Als wir von dem Hofe der Könige oben sprachen, bemühten wir uns darzuthun, daß nicht allein die Mittelfreien, sondern auch jene, welche einen Grad tiefer standen 1), dazu beschieden wurden; indessen wird hier die Stelle seyn, ausführlicher diese Thatsachen auseinanderzusetzen.

Bis zu der Epoche Rudolphs von Habsburg und dem in der deutschen Landständischen Geschichte merkwürdigen Normaljahre 1287 2) müssen wir desto sicherer und leiseren Schrittes gehn; damit wir jene Mittelglieder nicht aus dem Auge verlieren, welche das Altherkommliche fest und unauflösbar an das Neue, in unserem Zeitalter Erscheinende anreihen, und wenn es auch uns nicht mehr so möglich wird, wie aus der ersten Epoche die Berechtigungen bis zu dem einzelnen Individuum, dem sie zustanden, und bis an welche Gränze sie sich im Materiellen erstreckten, nachzuweisen: so werden wir doch bis zur Evidenz darthun, daß mitten durch die Lehnherrschaft hindurch, wenigstens in unserm Vaterlande, die frühere Volksmitwirkung bei Provinzial-Angelegenheiten sich immer noch durch einzelne Fälle in einem schwebenden Daseyn erhielt.

Vorübergehend an dem der Karolingischen Epoche so nahe liegenden zehnten Jahrhundert, aus welchem die Beispiele der Volkstheilnahme ganz noch nach älterer Form sich wohl am häufigsten aufdringen 3), wird bei

1) Schwabenspiegel, Kap. 41. §. 6 und 7, Kap. 43. §. 15.

2) Warum es als ein solches angenommen wird, werden wir noch hören.

3) Wir wollen nur zwei berühren. Dipl. Episc. Wulh. de an. 889 „Coram *universa plebe* a maximo usque ad minimum publice fatebantur secundum *suum consensum*... gesta (bei Kindlinger). — Dipl. Wichfr. Arch. Col. de an. 931.“ Unde nostris fidelibus coadunatis juxta illorum consilium (bei Kremer). Daß unter Fideles nicht die Vasallen sondern das ganze Volk begriffen werde, beweisen die Urkunden Erzb. Conrads vom J. 1259, und Erzb. Siegfrieds vom J. 1279 (bei Schaten), so wie die Synode vom J. 1018 (bei Leukfeld).

der größeren Entwickelung des Lehn-Systems im eilften, zwölften und dreizehnten Jahrhundert, diese Stadie wichtiger.

Wir haben oben bei den Reichs-Plaziten bereits der Gottesfrieden gedacht, welche in den wilden zügellosen Faustrechtszeiten, wenigstens auf Monde und Jahre, das lose Band der Gesetze festhielten, und wie hier das Volk in höchster Allgemeinheit mitgewirkt habe.

Eine sehr merkwürdige, diese Theilnahme bei den Treugen der Provinzen in das vollkommenste Licht setzende Urkunde liegt uns aus dem eilften Jahrhundert vor. Der Erzbischof von Köln hatte nämlich alle Pfarrgenossen im Jahr 1083 1) zu Köln zusammenberufen, um einen solchen Gottesfrieden zu stiften. — Als dasjenige, was hierauf Bezug hatte, öffentlich vorgelesen worden war, — sagt die Urkunde — wurde von allen Anwesenden der Vortrag auf verschiedene Weise hin und her geprüft. Endlich kam man überein, und es gab sowohl die Geistlichkeit als das Volk mit gleicher Stimme die Einwilligung. Dieser Gottesfrieden steht als ein interimistisches, — nur ein Jahr gültiges — Gesetzbuch da. — Er enthält Pönalstrafen gegen Mord und Verletzung, er enthält Vorschriften über die Form des Verfahrens, und schließlich die Bestimmung, daß weder Grafen noch Richter, nicht einmal das Volk selbst, die festgesetzten Strafen erlassen dürfe 2).

---

1) Convocatis igitur *parochianis* .... ordinatis aliis quod de his facere disposuimus in publico recitari fecimus..... Quod postquam ab *omnibus* aliquandiu diverso modo tractatum et retractatum; in *unum conventum* est et tam clero quam *populo* pari voto consentientibus ...., in commune ab omnibus est dictata sententia. Statuta Syn. Conc. Colon. de pace publica de an. 1083 (bei Möser).

2) Non magis in Comitum aut Tribunorum vel Potentum quam in totius communiter Populi potestate et arbitrio constabit ut vindictas superius dictatas... Loco cit.

Ein anderer Gottes: oder — wie man allmählig nun zu sagen begann — Land-Frieden, wurde ebenfalls in Köln, im Jahr 1259 geschlossen. Auch hier fanden sich nebst den Grafen (von Jülich, Cleve, Geldern,) andere Edeln und Ministerialen, die Abgeordneten verschiedener Städte und sehr viele Bürger Kölns ein, Alle mit Vollmacht in das einzuwilligen, was vereinbart würde 1). Die Berathung wurde mit Allen gehalten, und nach Aller Einstimmung der Frieden geschlossen und beschworen 2).

Daß das Volk, — oder die Familien-Häupter — immer noch fortwährend dort zu Rathe gezogen wurde und selbst nothwendig und gesetzlich zu Rathe gezogen werden mußte, wenn man bestimmen wollte, wie und nach welcher Art in den einzelnen Placiten selbst verfahren werden sollte, erhellt ebenfalls aus Urkunden des eilften Jahrhunderts 3). — Bei der in dieser Zeit fallenden Errichtung des Bischthums Bamberg leistete der Bischof von Wirzburg, in der Gegenwart des Kaisers selbst, auf etwelche seiner Rechte Verzicht, und — auch dieses mit Rath und Einwilligung des ganzen Volkes 4).

Bei minder wichtigen Angelegenheiten zeigen uns die Urkunden auf gleiche Weise des Volkes Rath und Einwilligung, so z. B. bei Schlichtung von Zwisten, die über Ländereyen entstanden waren 5), bei Bildung von Pre-

1) Dipl. de an. 1259 (bei Kindlinger). Et nuncii civitatum diversarum et quam plurimi cives Colonienses plenariam potestatem habentes consentiendi in ea quae ad pacem etc.

2) Quorum omnium communicato consilio ... placuit omnibus . Deinde Nobiles alii cum Ministerialibus et Nunciis et civibus qui aderant prenotatis eandem formam Pacis se servaturos juraveruut Loco cit.

3) Diplom Henrici III. ad an. 1054 (bei Hontheim).

4) Dipl Henr Episc. Wurc. de an. 1006 (im Cod Udalr.) Nec non totius populi consilio et consensu

5(Dipl. Herm. Archiep. Col. de an. 1090 (bei Hontheim).

karien, bei Veränderungen im Grundbesitze 1), bei Schenkungen 2), bei Nachlassung an Diensten 3). u. s. w.

Im zwölften Jahrhunderte: bei einem Bündnisse, welches Erzbischof Bruno von Köln mit dem Herzoge von Lothringen schloß 4), bei einem andern des Erzb. Adolph von Köln mit dem Abte von Corvei 5), bei Ertheilung oder Abänderung einzelner Gesetze 6), bei inneren Verwaltungs-Angelegenheiten 7), bei Uebereinkünften, z. B. wegen Erbauung von Burgen 8), bei Verkäufen von Höfen 9), bei Schenkungen und Stiftungen 10) u. s. w.

Was das dreizehnte Jahrhundert betrift, so wird die Volkstheilnahme in den Placiten der Fürsten und Bi-

---

1) Dipl. Rothb. Archiep. Trev. de an. 936. Eberh. Arch. Trev. de an. 1052 (bei Hontheim.

2) Dipl. Eberh. Archiep. Trev. de an. 1048 (bei Hontheim).

3) Dipl. Wyd. Episc. ad an. 1096 (bei Kindlinger).

4) Dipl. de an. 1183. (bei Kindlinger) Quod nos, priores nostri, imo et homines nostri tam liberi quam ministeriales nec non et cives. Leicht dürfte man hier in den Prälaten, den Freien-Herrn, den Ministerialen und Bürgern den Keim zu jener individuellen Form finden, unter der die kölnischen Landstände späterhin ans Licht treten.

5) Dipl. de an. 1198 (bei Schaten).

6) Dipl. de an 1158 (bei Hamm). Rectorum, judicum ac totius populi sanctae Coloniae voto et unanimi consensu incommutabile decretum. — Nos itaque statuimus.

7) Dipl. Phil. Archiep Col. de an 1174 (bei Kindlinger), dipl. Joh. Archiep. Trev. de an. 1 95 (bei Hontheim).

8) Dipl. Rein Archiep. Col. de an. 1166 (bei Kindlinger). Hier heißt es: Consultis inbeneficiatis et ministerialibus ecclesiae Coloniensis et communi eorum et *totius* Sosaciensis *familiae* consilium. Ein Beweis, daß Familie nicht die Ministerialen, sondern das Volk mitbegriff..

9) Dipl. Archiep. Col. de an. 1279 (bei Kremer). (Die Curtis zu Elberfeld betreffend).

10) Dipl. Brunonis Archiep. Col. de an. 1134, dipl. Arnold Archiep. Col. de an. 1139 (bei Kindlinger).

schöfe 1) durch eine nicht mindere Anzahl von Diplomen bewiesen.

Bei dem Bündnisse, welches Erzbischof Adolph von Köln mit dem Herzoge von Lothringen eingieng, werden ausdrücklich neben den Prioren, Edeln und Ministerialen, die Stadtbewohner in voller und gleicher Mitwirkung gedacht 2)

Auch bei einem andern Bündnisse, welches in dieser nämlichen Epoche Erzb. Heinrich von Köln mit dem Bischofe von Osnabrück schloß, so wie bei der Uebereinkunft wegen Teklenburg, nahm das Volk Theil 3).

Als Erzb. Engelbert vom Grafen von Jülich gefangen wurde, stellte er eine Urkunde aus, worin er erklärte, daß er zwei Monate nach seiner Befreiung sorgen würde, daß seine Ministerialen nebst den Städten Soest, Brühl, Essen u. s. f. sich verbänden, ihm keine Hülfe zu leisten, wenn er die Uebereinkunft brechen würde 4).

Gleiche Theilnahme des Volkes ersieht man bei Ver-

---

1) Wir finden selbst, daß diese sich ihr Vorrecht des Vorsitzes bei solchen Placiten ausdrücklich noch vorbehielten. Dipl. de an. 1272 (bei Kindlinger).

2) Dipl. de an. 1203 (bei Kindlinger). Placuit nobis et consilio priorum, nobilium, ministerialium, burgensium. — Also grade so wie wir oben die Mitwirkung finden. Welches immer mehr und mehr von jener Begründung der Form der kölnischen Landstände aus dieser früheren Epoche zeigt. Unter den Bürgern von Köln finden wir mehrere unterschrieben, die nicht zu jenen edeln Geschlechtern gehören, die die Kronik namentlich uns mitgetheilt hat. — Die Burgenses muß man nicht mit Ministerialen vermischen, wie oft wohl geschieht, — beide waren durchaus getrennt. Dipl. Ann. Archiep. Col. de an. 1074 et Phil. Archiep. de an. 1185 et 1189 (bei Kremer).

3) Dipl. Henrici Archiep. Col. de an. 1227 (bei Schaten).

4) Dipl. Engelb. Archiep. Col. de an. 1271.

gleichen, welche von den Erzbischöfen im Laufe dieses Jahrhunderts geschlossen wurden 1). So bei jenem, den Erzb. Siegfried, mit der Stadt Köln über die Rhein-Mühlen eingieng 2), bei dem Verkaufe der Burggrafschaft zu Köln 3), bei dem Versetzen bischöflicher Tafelgüter 4) u. s. f.

Der Meinung jener, welche nur die Vögte, den Rath, die Schöffen (als Ministerialen) bei den Landes-Angelegenheiten theilnehmend und das Volk im Allgemeinen davon ausgeschlossen glauben, können wir eine Menge Urkunden entgegensetzen, welche alle das Volk mit oder neben den städtischen Ministerialen oder auch ohne diese in Mitwirkung zeigen 5).

---

1) Dipl. de an. 1219 (bei Tolner). Dipl. Henr Arch. Col. de an. 1230. Dipl. ejusdem de an. 1256. Dipl. Sigf. Arch. Col. de an. 1287 et 1293 (bei Schaten). In der Urkunde von 1287 finden wir das Kapitel, die Ministerialen und die Castrenses civitatis et oppidorum nostrorum. Wir bemerken dieses zu dem Ende, damit man etwa nicht behaupten möge: daß es mit der Stadt Köln als Reichs-Stadt wohl immer eine verschiedene Bewandniß gehabt haben möge; denn in dem Unterschiede zwischen civitas und oppidum zeigt sich doch wohl, daß auch andere kleinere Städte des Stiftes mitgewirkt haben.

2) Dipl. de an. 1275 (bei Hamm).

3) Dipl Sigfr. de an 1279 (bei Schaten). Hier stehn Prioren, Vasallen, Ministerialen und G e t r e u e voneinander geschieden, ein neuer Beweis, daß unter dem Worte Getreue nicht der Lehn- noch Ministerial-Nexus gedacht werden kann.

4) Dipl. Gerh. Ep. Monast. de an. 1269 (bei Kindlinger). Wo wir Bürger von Münster und andre Laien zugezogen finden.

5) Dipl. de an. 1052 (bei Hontheim). Cleri, militiae et filiorum ecclesiae – Dipl. de an. 1083 (bei Möser). Tam clero quam populo, — Dipl. de an. 1182 (bei Hontheim). Confluentinorum *cives universi* ex ipsorum consensu. — Dipl. de an. 1183 (bei Kindlinger). Nec non et cives — Dipl. de an. 1203 (bei Kindlinger). Nec non et nobilium, civium — Dipl. de an. 1248 (bei Kindlinger). Comes, consules, universique Bur-

5

Bei den gebothenen (allgemeinen) alljährigen Placiten der Grafen, ihrer Stellvertreter 1) oder der Vögte, und bei den (nicht-allgemeinen) nichtgebothenen, welche sich eben so wie jene, mit Gegenständen der innern Landes-Einrichtung beschäftigten oder Privat-Streitigkeiten schlichteten, blieb das Volk, wie früherhin anwesend 2), mithin theilnehmend; und da die Blutrechte von Bacharach, von denen wir oben sprachen 3), in dieser Epoche ihre erneuerte Form erhielten; so müssen wir die Fortsetzung des alten Herkommens auch darin, daß das Volk in peinlichen Klagen, selbst zu Recht wieß, annehmen; weshalb wir uns noch auf einige andere Urkunden des eilften und

---

genses. — Dipl. de an. 1260 (in der Securis.) Fraternitatum et universorum civium Coloniensium. — Dipl. de an. 1299 (bei Kindlinger) et nunciis et civibus. — Dipl. de an. 1283 (bei Hontheim). Scabini et *universitas* oppidi Confluentinensis. — Dipl. de an. 1304 (bei Hontheim). Scabini, consules totaque communitas. — Dipl Scabin Limp. de an. 1279 (bei Grüsner). Nos Scabini ac universi opidani. Andere ausheimische Beispiele finden sich bei Gudenus, Tolner, Schannat.

1) Die abwesenden Pfalz- und Gaugrafen wurden in ihren Amtsverrichtungen ersetzt. Darüber, wer ihre Stelle versah, läßt sich keine Regel angeben. So geschah der Ankauf des Hofes zu Angern vom Abte zu Werden im Jahr 1148 in Placito Palatini Comitis presidente vice ejus Comite Herimanno de Hardenberg. In einer andern Urkunde, die uns vorliegt, heißt es: In placito Comitis *Herimanni*, presidente vice ejus Fratre suo Nivulungo de Hardenberg. Und hier wird die Ursache der Abwesenheit Herimans Grafen von Hardenberg wirklich angegeben, indem er in dem Kreuzzuge nach Jerusalem begriffen sey.

2) Dipl. Bern. de an. 1163 (bei Kindlinger). „In Communi Conventu populi.“

3) Siehe Seite 89.

zwölften Jahrhunderts berufen 1). — Eben so scheint in den Fällen, wo die Schöffen uneins waren, das Volk entschieden zu haben 2).

Indessen fand sich, wie schon zur Zeit, als noch die Rachinburgen das Recht sprachen, nicht immer die Allgemeinheit bei den ungebothenen Versammlungen in der Realität ein, wohl aber waren die Besten, wie das Kaiserrecht sich ausdrückt, anwesend 3). Diese Besten waren die Schöffen, welche seit Karl des Großen Regierung das Volk in den Gerichten im wahren Sinne des Worts repräsentirten. Wir wollen hier abermals zu dem niedergeschriebenen Herkommen dem Kaiserrechte

---

1) Dipl. Henrici Regis de an. 1054 et de an. 1065 (bei Hontheim). Quod sibi et comprovincialibus suis melius visum fuerit. — (Daß unter Komprovinzialen alle in einer Provinz wohnende freie Männer verstanden wurden, beweißt die Urkunde ad an. 1113 (bei Kindlinger). — Dipl. Joh. Archiep. Trev. de an. 1182 (bei Hontheim). — *Cives* convenerunt *universi* .... ex ipsorum assensu. — Bestimmter noch im Dipl. Arch. Adolphi Col. de an. 1194 (bei Kindlinger). Nobiles, omnisque terrae populus .. pro judicio et justitia facienda convocavimus... ut coram frequentia .... Favorabiliter cunctis acclamantibus. Dipl. Theod. de an. 1084 (bei Hontheim). Servientes, quos scaremannos vocamus. — (Zu einem besondern größeren Frohndienst verpflichtete — im Trierischen) nullius nisi *parium suorum* subjacere debent judicio. — (Das Scara ein besonderer Frohndienst war, S. Caesar Heisterb. ad Regis Prum. (bei Hontheim).

2) Dipl. de an. 1279 (bei Grüsner). In der Rachtung zwischen Gerlach Herrn von Limburg und der Stadt Limburg, heißt es: Item si aliqui ex nobis excesserint seu forefecerint emandam facient secundum sententiam Limpurgensium Scabinorum. Si vero ipsi Scabini super sentencia hujus modi ferenda inter se discordaverint, jus oppidi *Franken* querent et nos illo contenti esse debemus. — Daß hier unter Franken die freien Bewohner Limburgs verstanden wurden, ist zweifellos.

3) Und wo Gerichte ist do sollen by Bestin sin, wan by dem Gerichte kiset man by Bestin. Kaiserrecht, Th. 1. Kap. 5.

und was es uns darüber erzählt, unsere Zuflucht nehmen.

»Der Kaiser, sagt es 1), hatte in des Reichs Gebiet allenthalben, wo Leute wohnhaftig waren, eine gewisse Zahl auslesen lassen, deren man zu Gericht zu Recht und Rechtfertigkeit bedurfte. Das mußten solche Leute seyn, daß sie des Kaisers Genossen seyn konnten und werden sie in etlichen Büchern Geschworne und in etlichen Schöffen genannt. Ihnen gab er durch alle Welt seine Gewalt also, daß sie der Leute Irrungen und Hader zu rechten Enden bringen sollten, und damit sich desto baß versehen zu dem Rechte, wurde des Kaisers Gewalt mit einem Eide gegeben.« — »Auch hat der Kaiser gebothen so ein Geschworner ein wandelbarer 2) sey, die andern Geschwornen sich von ihm scheiden sollen.« — »Auch hat der Kaiser den Geschwornen die Gewalt gegeben, daß sie einen sollen kiesen an die gerichte Zahl, ob Einer von Todeswegen abgeht.« — »Jeder Schöffe soll dabei in den Jahren der Bescheidenheit 3), das heißt, zwanzig vier Jahre alt seyn.«

Der Schwabenspiegel, welcher sonst in vielen Stücken mit den ältern Gesetzen übereinstimmt 4), ist in Hinsicht der Schöffenwahl nicht allein abweichend von diesen, sondern mit sich selbst uneins; denn während er an einer Stelle sagt: »daß sie durch den Richter nach weiser Art

---

1) Kaiserrecht, Th. I. Kap. 1.

2) Improbus sagt die Uebersetzung.

3) Discretionis.

4) So z. B.: Ueber die Zahl der Schöffen immer in der heiligen Sieben. Kap. 109. — daß sie Freie Männer seyn müssen u. s. w. Auch heißt es in allen Urkunden: Freie Schöffen, Septem de illis quos liberos Scabinos vocemus. Dipl. de an. 1048. — Liberi Scabionaei. Dipl. de an. 1150 — de an. 1170 (bei Kindlinger).

Leute und zwar aus weisen Leuten geschehn 1) soll, sagt er in einer andern Stelle, »daß der Sohn des Vaters Schöffenstelle erbe.« 2) Die Ursache dieser Verschiedenheit mag darin liegen, weil er soft aus ganz widersprechenden Gebräuchen seine Materien geschöpft hat 3).

Die Schöffen oder Geschwornen, so bemerken wir nun weiter, waren es, welche in den Gerichten, wer immer den Vorsitz haben mochte 4), und wenn der Kaiser selbst zu Gerichte saß, das Recht wiesen, und dem, sagt das Kaiserrecht, soll er folgen 5). Sie gründeten ihren Spruch dabei auf Schöffen-Weisthum, Landesherkommen 6) oder Landesgesetze 7).

---

1) Schwabenspiegel Kap. 109. §. 3. Das Jus allemanicum weicht darin von diesem ab.

2) Schwabenspiegel Kap. 81. §. 5.

3) Und wie widersprechend sie waren, biethet die vaterländische Geschichte allein uns zu Genüge dar. In Köln scheint es — wie wir noch hören werden — in gewöhnlichen Fällen Herkommen gewesen zu seyn, daß die Schöffen die neuen Mitglieder erwählten. Dipl. Ludovici de an. 1304 (bei Hamm), und die Wahl traf die Reichsten und Angesehensten der Stadt. — In dem so nahen Andernach wählte das Volk und zwar non ex melioribus ex ditioribus sed ex *humilioribus et pauperibus*. Dipl. d. an. 1171. (Siehe die Note bei Kindlinger.) In dem noch näher liegenden Neuß erwählte der Bischof 6 Schöffen aus seinen dort wohnenden Ministerialen, die anderen 6 aber die Bürgerschaft pro sua voluntate. Dipl. Annonis Archiep. Col. de an. 1074 (bei Kremer).

4) Esse contentum de his quae per sententiam scabinorum fuerint judicata. Dipl. Con. Archiep. Col. de an. 1254 (bei Kremer).

5) Me sal dem Kayser heyssen fragen we man richte gevare, daz me sine Holde behalde; wy her gewiset wird von den Geswornen, dem sal her folgen. Sint geschriebin stet, dez Keysers geswern solle dy Lude verrichten. — Kaiserrecht Th. 1. §. 31.

6) Juxta leges Scabinorum. — Secundum consuetudinem Scabinorum Dipl. de an. 1197 et 1218 (bei Kindlinger).

7) Auf das Ripuarische — Salische. Dipl. de an. 851 (bei Kindlinger).

Und so kann man denn nun auch noch aus dieser Epoche als eine Wahrheit aufstellen, daß das Volk bei der Ausübung der richterlichen Gewalt (insofern kein Lehngegenstand zu beurtheilen war, und der zu Richtende nicht zu einer höheren Abstufung gehörte), entweder selbst, oder gewiß in den aus ihm gewählten Schöffen förmlich vertreten, immer noch wie früherhin seinen Antheil hatte 1).

Wir kommen nun auf die Städte.

Wenn es eines Theils unleugbar ist, daß das Volk auf dem flachen Lande, hinflüchtend sich unter den Schutz mächtiger Vesten, die da von vielen Lehnmannen unterstützten Reichsvasallen und Dynasten gehörten, bereitwillig alle seine frühere Berechtigungen, selbst bis zur Hingabe in Leibeigenschaft, aufopferte; so ist es andrerseits eben so wahr, daß die Streifzüge der Normänner und Madscharen einen nicht minder beträchtlichen Theil des Volkes nöthigten, sich in solchen großen bereits bestandenen Städten zu versammeln, die einem kleinen Streif-Korps immer gewachsen waren oder selbst kleinere Städte aufzubauen, diese mit Mauern und Thürmen zu umgeben, und so sich selbst zu schützen, wobei seine alte Freiheit und Verfassung ungekränkt fortbestehen konnte. — So wie also eben diese Normänner und Madscharen das Zurücksetzen des Heerbanns, den größeren Vasallen-Kriegsdienst bewirkten und dadurch zur Entwickelung des aristo-

---

1) Zu weit würden wir uns von unserm Gegenstande entfernen, wenn wir uns endlich auch noch über die Fehmgerichte und ihre besondere Verfassung ausbreiten wollten. — Wie die gewöhnlichen, öffentlichen Grafen-Dinge sich allmählig in heimliche Gerichte verwandelten; siehe Kindlinger (Münster. Beiträge. 3. B. 1. Abth. S. 194). Ueber die ausserordentliche Verbreitung und Gewalt dieses Gerichtes; ebendort (2te Abth. Nro. 198). Eine nicht uninteressante Urkunde: sie betrift die Klage des in der poetischen Welt so berühmt gewordenen Caspar Torringer gegen Pfalzgraf Heinrich.

kratischen Elements im Staate die große Impulsion gaben, so legten sie durch die veranlaßte Ansiedlung in Städten und durch deren Erbauung hinwieder den Grund zur reineren Erhaltung des demokratischen Elementes 1).

Es ist das Kaiserrecht, welches sich ganz besonders und lebhaft in mehreren Stellen der Städtebewohner annimmt. — Es nennt sie freie Männer, und stellt sie in den Placiten selbst den Reichsministerialen gleich 2).

Auch fehlt es nicht an Beispielen, daß die Städte, wenn sie selbst einen Herrn anerkannten, ihm doch dabei kein anderes Recht zuschrieben, als jenes des Vorsitzes bei ihren Plaziten 3).

Ungezweifelt hatten die Städte ihre Autonomie. — Der Schwabenspiegel, der selbst zu einer Epoche ans Licht trat, wo man die Städte mehr einzuschränken als zu begünstigen suchte, setzt schon voraus, daß die Städte Gesetze nur nach Vorlegung und Einwilligung der Einsichtsvolleren Kraft haben können 4).

War es daher Bedürfniß, irgend eine für die Allge-

---

1) Da selbst die Belehnten in den Städten nicht zum Kriegsdienste ausser den Ringmauren verbunden gewesen zu seyn scheinen — (Vetus Autor de Beneficiis, cap 5. art 2). Urbanus non tenetur servire Domino. Sed in urbe debet morari et contra adversitates ejus eam tueri), — so griff das Abhängigkeits-Verhältniß bei Städten niemals so scharf.

2) Kaiserrecht Th. 4. Kap. 1.

3) Das Beispiel giebt unter andern die Stadt Dortmund. Dipl. de an. 1248 (bei Kindlinger). Cum igitur hoc certum et notorium existat, quod nos nullam pricipem vel Dominum terrae prauter vos (den Erzb. von Köln) nostris colloquiis et consiliis *praeesse* aut *interesse* velimus.

4) Wer die Recht in den Steden machen will, der soll sy den weysen Leuten fürlegen, gevallent sy den, sy sollent stät syn. Schwabenspiegel Kap. 7. §. 5. Das Jus allemannicum zieht hier das Volk noch mehr heran, congregatis.... et *populus*. Si sibi placebat sua autoritate.... Jus Allem. Cap. 7. §. 5.

meinheit gültige Bestimmung zu erlassen, so wurden die Pfarrgenossen in den Städten berufen, vorgelesen, was verfügt werden sollte, darüber Rath gehalten und mit Einwilligung Aller entschieden 1).

Wir finden die Bürger der Städte bei auswärtigen so wie bei inneren Angelegenheiten allen möglichen Antheil nehmen 2). — Von selbst verstand es sich jedoch, daß gegen das alte allgemeine Reichsherkommen, was das fort-

---

1) In unum tandem conventum est et tam clero quam populo pari voto consentientibus. Dipl. de an. 1083 (bei Möser). Rectorum, judicum ac *totius populi pari voto* et unanimi consensu incommutabile decretum. Dipl. de an. 1158 (bei Hamm).

2) Bei Ertheilung des Bürgerrechtes an auswärtige Fürsten wirkten so z. B. sämmtliche Bürger Kölns mit: Judices Scabini et *ceteri cives*. Dipl. de an. 1303 (bei Kremer). — Ebenso bei einem Bündnisse mit der Stadt Deutz. Unanimi voluntate et consensu concordasse. Dipl. de an. 1262 (bei Kremer), bei Concordaten mit den Bürgern von Utrecht (judices et *universi cives* Coloniensis civitatis.... ex parte una et universi cives civitatis Trajectensis. Dipl. de an. 1258 et 1262 (bei Hamm), bei der Freilassung des in dem äusserst merkwürdigen Sturme auf Köln gefangenen Herzogs von Limburg. Dipl. Henrici de Lutzelenburg de an. 1268 (bei Hamm), bei dem Bündnisse mit dem Grafen von Berg über die Nicht-Erbauung einer Burg zwischen Rheindorf und Zündorf, Dipl. de an. 1280 (bei Kremer), in dem Compromisse, welches nach dem Kampfe bei Woringen auf Adolph Grafen von Nassau gemacht wurde, Dipl. de an. 1289 (bei Hamm), bei der Uebereinkunft zwischen dem Grafen von Jülich und der Stadt Köln wegen Stellung von Reisigen, zur Handhabung des Landfriedens, Dipl. Gerardi de Juliaco de an. 1295 (bei Hamm) u. s. w. — Auch die Bürger von Achen nahmen gleichen Antheil bei Bündnissen, Frieden u. s. w. Z. B. bei den Bündnissen mit den Grafen von Jülich — Nos vero universi cives Aquenses praedictae compositioni pacis consentimus. Dipl. de an. 1280, Scultetus, advocatus, scabini et *universitas*. Dipl. de an. 1241 (bei Kremer) Von der Mitwirkung sämmtlicher Bürger von Coblenz bei städtischen Angelegenheiten. Siehe die Dipl. de an. 1182 u. 1283 (bei Hontheim).

während Gesetzliche im Lande war, nichts beschlossen und bestimmt werden durfte 1); so wie unter die wesentlichsten Vorrechte, deren sich die Städte-Bewohner zu erfreuen hatten — und wovon in Gesetzsammlungen, Statuten und in manchen einzelnen Urkunden die Sprache ist, — immerhin jene gehörten, daß sie nicht vor ein Placitum ausserhalb ihrer Stadt gezogen 2), noch mit nichtherkömmlichen Auflagen, gegen ihren Willen, beschwert werden durften 3).

---

1) Quia quae in illos, antequam ista pax statueretur lex et sententia dictata est, legitime tenebitur. Dipl. de an. 1083 (bei Möser).

2) Kaiserrecht Th. 4. Kap. 1. Dipl. de an. 1257 (in der Apologie) . . . . Laudum de an. 1258 eben daselbst. Hier wird schon als Beschwerde angeführt, daß die Bürger um geringer Dinge willen, ausserhalb der Stadt zum Kampfe berufen würden. — Das Kaiserrecht hatte sich bereits ernstlich gegen solche Vorforderungen erklärt: (Daz albe Werlde ist vorbodin in dez riches rechte um daz ein belebet starker boser Mann d e s r i c h e s b o r g e r n Icht betwinge met keynerley Sache. Th. 4. Kap. 1).

3) Dipl. Richardi de an. 1264 (in der Apologie). Dipl. Balduini Archiep. Trev. de an. 1308 (bei Hontheim). Annales Teschenm. p. 2. S. 206. — Wenn Bischöfe noch vor dem zwölften Jahrhunderte in den Städten Gefälle besaßen (Statuta Burchardi de an. 1024 (bei Schannat). Dipl. Henrici V. de an. 1111 (bei Lehmann). Dipl. Frid. I. de an. 1180 (bei Schannat). Dipl. ejusdem ad an. 1182 (bei Gudenus). Dipl. Sigfr. Arch. Mog. de an. 1244 ebendaselbst. Dipl. Frid. II. de an. 1230 (bei Hund). Dipl. Henrici Regis de an. 1232 (bei Kirchner), so war es keine Folge irgend einer besondern Gewalt, die sie über diese erhalten hätten, sondern man darf solche Besitzungen mehr als ein Geschenk von ursprünglichen Königlichen oder Domanialgütern, von Heerbanns oder andern Strafgeldern ansehn. Oft entstanden sie auch als Compensation bei der Dahingabe anderer Gerechtsame, wie wir z. B. aus dem Zins ersehn, den der Erzbischof zu Köln an der Bach, (am Lynpat) auf dem Forum u. s. f. erhob. Dipl. Frid. I. de an. 1180 (bei Hamm). Selbst bei Auflagen, die z. B. bei Gelegenheit der Märkte errichtet wur-

Die Städte hatten entweder für sich allein oder mit einem dazu gehörigen Bezirke Grafen, (Burggrafen oft genannt), welche die gewöhnlichen Placiten in ihren Ringmauern hielten. — Besaßen Erzbischöfe oder Bischöfe in ihrem Weichbilde königliche Curtes oder andere Domanial-Gefälle, so ernannten diese besondere Vögte (Advokati), welche dasjenige zu bewahren hatten, was ihnen dort an Rechten zukam. —

Aus den Burggrafen erstanden nicht selten späterhin die Herren der Städte 1); so wie oft die Bischöfe, indem sie die Burggrafenstellen an sich brachten, oder die Rechte der Vögte ausdehnten, gleiche Herrschaft für sich selbst zu gewinnen wußten 2).

Dort, wo die Burggrafen und Vögte noch in den alten herkömmlichen Schranken gehalten wurden, hatten sie mehr nicht, als den Vorsitz in den Placiten oder Gerichten 3), und sie fuhren fort, unter dem Königsbanne das Urtheil auszusprechen und zu vollziehen 4).

---

den; waren es die Bürger im Allgemeinen, welche vor Festsetzung einiger Norm zu Rath gezogen wurden. Dipl. Erkenberti de an. 1115 (bei Kindlinger). So wie sie ihre Autonomie bei den Städtischen Umgeldern immer zu erhalten wußten. Dipl. de an. 1279 (bei Grüsner).

1) Noch bis in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts hatten die Grafen von Jülich nur eine Burg in der Nähe der Stadt und selbst da, als sie Burggrafen sich nannten, stand ihnen noch keine Gewalt über die Stadt selbst zu. Dipl. Conradi Archiep. Col. de an. 1254 (bei Kremer).

2) Bis noch im 14ten Jahrhundert wußte man nicht, ob die Burggraftschaft von Köln dem Erzbischoffe oder dem Reiche gehörte. Dipl. Wichboldi Archiep. Col. de an. 1302 (bei Hamm).

3) Dictus advocatus una cum *Burggravio* in omnibus causis judicandis judicio *praesidebit* illis duntaxat exceptis quae vulgo Witzgedinge dicuntur, quibus specialiter praesidere debet *Burggravius*. Dipl. Phil. Arch. Col. de an. 1169.

4) So finden wir bei dem Streite wegen des Zolls der Stadt

Den großen Stein des Anstosses gab aber der Rath oder die Schöffen. — Wie allenthalben erhoben sich die Reicheren und Vornehmeren auch in den Städten, vor den Minderbegüterten; aber der Adel bildete sich dort weder so schnell, noch in dem Gewalts-Ambitus aus, wie auf dem Lande; — noch darf man annehmen, daß er ausschließlich den Rath ausmachte. Was auf dem Lande dazu beitrug, ihm Kraft und Dauer zu geben, getrenntes Leben von dem Unadelichen und Besitz der Burgen, das fiel in den Städten weg, wo alle Stände sich mehr berührten, und da in den Städtischen Fehden — wie uns die Kölnische Chronik an vielen Stellen zeigt — es gebräuchlich war, die befestigten Wohnhäuser der Besiegten abzubrechen.

Wenn endlich auch in einigen Städten der Rath und die Schöffen-Stellen 1) dem Adel anheimfielen, so war dieses, wie wir bereits erwähnt haben, nicht allgemeine Regel.

Nehmen wir an, daß in den Städten die Schöffen selbst, durch Wahl jede in ihrer Mitte erledigte Stelle ersetzten, (wie es in Köln herkömmlich war 2), so scheint doch bei einer vorgenommenen allgemeinen in die Verfassung selbst eingreifenden Veränderung, (wie z. B. wenn der ganze Rath abgesetzt werden sollte; denn daß der Rath abgesetzt werden konnte, sagt schon das Kaiserrecht 3), ein anderes

---

Coblenz, daß der Vogt derselben (der Graf von Nassau) unter der Strafe des königlichen Bannes dem Stifte Schutz verlieh. Dipl. de an. 1182 (bei Hontheim).

1) Der Rath und die Schöffen werden übrigens selbst in den Gesetz-Sammlungen mit einander verwechselt. Kaiserrecht, Th. II. Kap. 4.

2) Nemo potest nec debet esse Scabinus nisi per Scabinos Colonienses eligatur... *dictam consuetudinem.* Dipl. Ludovici de an. 1304.

3) Kaiserrecht, Th. IV. Kap. 23.

der ältern Form mehr entsprechendes Verfahren eingetreten, (und so z. B. die Erneuerung des Rathes nur mit der Einwilligung und dem Beistimmen aller Gilden und Bürger vor sich gegangen) zu seyn 1).

Wir haben bereits des immer noch fortwährenden Antheils des Volks bei den Gerichten gedacht; was dort im Allgemeinen galt, gilt bei den Städten insbesonders 2). Man muß jedoch immer als Regel annehmen, daß Urtheilsprüche von den Schöffen und nur selten vom Volke selbst ertheilt 3), jedesmal nach dem Weisthum der Stadt gesprochen 4), übrigens auch die Gewohnheit, wenigstens

---

1) Cum ipsius civitatis Consilio et assensu. Dipl. de an. 1259 in der Securis. Wer durch diese Universitas verstanden wird, sieht man in der Urkunde de an. 1260. Loco citato.

2) Der Richter, sagt das Kaiserrecht, soll mit seinen Genossen (Adhibitis eorum concivibus, sagt die Uebersetzung) das Urtheil fällen. Th. 4. Kap. 1. — Bei dem gewiß einseitigen und in einer höchstunruhigen Epoche durchgesetzten Absetzungs-Urtheil, welches Erzbischof Conrad von Köln gegen die damaligen Schöffen (im J. 1259) erließ, wird der Mitwirkung Vieler gedacht. — Bei dem Urtheile über die Güter der verbannten Schöffen heißt es: „De communi nostrorum priorum nec non judicum Scabinorum, consulum, *Fraternitatum* et *universorum civium Coloniensium* consilio et praecida deliberatione. (Dipl. de an. 1260 in der Securis). — Bei dem Urtheile, welches über den Zoll von Koblenz gesprochen wurde, belegte — was sonderbar genug ist, — der Erzbischof die Zuwiderhandelnden mit Einwilligung Aller mit der Exkommunikation. Dipl. de an. 1182 (bei Hontheim).

3) Dipl. de an. 1083 (bei Möser). Dipl. de an. 1274, 1286 (bei Hamm). Dipl. de an. 1242 (in der Apologie).

4) Dipl. de an. 1242 loco citato. Dipl. de an. 1289 (bei Kremer). („So heißt es selbst vom Städtchen Deutz." Secundum vestras et oppidi Tuiciensis consuetudines hactenus observatas.)

drei Placiten oder gebothene Gerichtstage im Jahre zu feiern, beibehalten wurde 1).

Der Städte Herkommen, so wie ihre Freiheiten und Rechte litten freilich in späteren Jahrhunderten, besonders im vierzehnten und fünfzehnten, theils durch die Kaiser, welche sie anfangs Pfandweise 2) und dann unwiderruflich an Fürsten und Bischöfe hingaben; durch Gewalt 3), wohl aber auch durch freiwillige Verzichtleistung manche wesentliche Veränderung.

Umgreifen wir nach diesem Allem die ganze Epoche von dem Vertrage von Verdun bis auf Rudolph von Habsburg und heben die Punkte heraus, welche auf Volksmitwirkung Beziehung haben, so wird sich uns die Ueberzeugung aufdringen, daß zwar nicht mehr wie früherhin nach festen Linien angegeben werden kann, welche Klasse von Eigenthümern überhaupt Antheil an Staats- und Landesangelegenheiten genommen hat, und nach welchem Umfange; daß man aber immer noch Mitwirkung des Volkes aus ein-

1) Dipl. de an. 1074 (bei Kremer). — Die Neusser zwölf Schöffen wurden in den drei Placiten bewirthet und dafür zahlte der Erzbischof 32 Solidi.

2) Auf solche Weise kam unter andern das Ripuarische so hochberühmte Düren um seine primitiven Rechte und Freiheiten. Dipl. de an. 1241 (bei Kindlinger).

3) Der Erzbischöfe von Köln ehrgeitzige Unternehmungen scheiterten an der städtischen Gegengewalt, als die edlen Geschlechter und das Volk vereint, nach tapferer Fehde jene zwei Burgen erstürmten, wodurch man die Stadt in Ketten zu legen gedachte. — So wie hingegen für Koblenz Alles verlohren schien, als die Erzbischöfe darin durchsetzten, daß sie ein Schloß in der Stadt selbst erbauen durften. Es war zwar den Bürgern gestattet, sich nach Belieben ihrer Seits zu befestigen, aber dieses leistete keinen Ersatz. —Das Städtlein Boppard konnte dagegen erst nach einer förmlichen großen Belagerung, die der Kurfürst von Trier selbst noch im Jahr 1497 unternahm, bezwungen werden. (Das Diarium ist bei Hontheim).

zelnen Fällen ersehen kann, ohne mit Bestimmtheit sagen zu können, wer unter ihm zugezogen wurde, und nach welchen Grundsätzen, noch weniger aber in wie fern eine solche Zuziehung nothwendig war, und auf welche Geschäfte sie sich ausdehnte; daß ferner als eine feste Regel anzunehmen sey, daß die Vasallen und Ministerialen — was sich mit dem in der Folgezeit seßhaft erklärten Adel in Eins zusammenschmelzt — als streng nothwendige Bestandtheile jedes Hoftags immer anwesend waren und mitwirkten, wo immer eine Staats- oder Landes-Angelegenheit zur Berathung kam; daß sich, wenn auch nicht in allen, doch in vielen großen und bevölkerten, so wie auch in weniger beträchtlichen Städten Deutschlands, die bis in die erste Epoche der Frankenmonarchie hineinreichende Theilnahme der Allgemeinheit an Allem, was immer die Ausübung der Staatsgewalt betraf, lebendig und ungekränkt erhalten habe; daß endlich dadurch, daß die Schöffen, wer immer bei ihnen den Vorsitz haben mochte, den nothwendig zu vollziehenden Ausspruch thaten, und aus dem Volke durch Wahl nach verschiedener Weise genommen wurden, eine Volksvertretung gleichzeitig mit der Volksmitwirkung fortbestand.

III.

Epoche der Bildung der Landstände nach ihrer letzten Form.

1.

Den Grund, weßhalb wir die Regierungs-Jahre Rudolphs von Habsburg als eine Trennungslinie in unserer geschichtlichen Darstellung angenommen haben, können wir erst hier nachweisen.

Es war im Jahr 1287, als dieser Kaiser in dem Landfrieden, den er schloß, bestimmte: »daß die Fürsten in ihren Landen mit der Landherren Rath diesem Landfrieden zur Besserung setzen und machen mögen, was sie für gut erachten 1).«

Nun aber hat man in älteren Behandlungen des Gegenstands der Volksvertretung Rudolphs Bestimmung als den ersten Grund der Berechtigungen der Landstände und in den neueren sie wenigstens als einen der Hauptmomente in deren Geschichte angesehn.

Indem wir dieser letzten Ansicht beipflichten, muß die Regierung dieses Fürsten immerhin eine neue Stadie des ganzen Zeitraums beginnen.

Rudolph, so bemerken wir nun weiter, hat unter den

---

1) Dipl. Rudolphi I. ad an. 1287 (bei Lehmann). „Was auch die Fürsten in Irem Lande mit der Landherren Rate setzent und machent, diesem Landfriede ze Besserunge und ze Vestenunge das mögen sie wohl thun.“

Landherren 1), deren nothwendige Mitwirkung er durch ein Reichsgesetz somit förmlich anerkannt hat, niemand begriffen, als diejenigen, welche dem Herkommen nach eine berathende Stimme bei Landes-Angelegenheiten hatten 2). Denn sein Gesetz, wie jedes andere des Mittelalters, trug offenbar den Stempel eines blos niedergeschriebenen und festgehaltenen Herkommens; aber eben in diesem Charakter des Gesetzes liegt für uns bei unserer Untersuchung auch die Verbindlichkeit, dem Gange noch immer nachzublicken, den Sitte und Gebrauch in der Folge genommen hat.

Bei den allgemeinen Placiten (Hoftägen) der Könige, oder wie man nun sich ausdrückte, bei den Reichstagen war bereits die ganz besondere Verfassung eingetreten, daß sowohl Fürsten, als die — schon zum Landfrieden von Speier (im J. 1291) durch förmliche Ladungen hinzugezogenen — vorzüglichen Städte 3) sich in abgeson-

---

1) Man stoße sich nicht an das Wort Herren, denn dieses, so wie jenes Knecht, war damals immer höchst wandelbar. — Einen wohlgeboren Knecht nannte sich ein Von der Leyen (bei Hontheim), der zu einem der edelsten und ältesten Häuser am Rheine gehört. — Herren nannten sich die Bürger von Köln (Kölnische Chronik vom Jahr 1262).

2) Daß Landherren und Landstände synonym im Oestreichischen waren, ergiebt sich aus dem Dipl. Alberti, Com. Habsburg ad an. 1281 (bei Lambacher). — Rudolph hatte den Landständen Oestreichs, durch die geleistete Hülfe gegen Ottokar so vieles von dem Glücke seines Hauses zu verdanken, (bei Ludewig T. IV. p. 258), — das werden seine Nachkommen auch nie vergessen können — und so läßt sich leicht erklären, warum er die Nothwendigkeit der Zuziehung der Landherren immer vor Augen haben mußte. Hatte er doch zehn Jahre vorher, (Dipl. ad an. 1277 bei Ludewig, T. IV. p. 258), den Landherren von Oestreich bereits die Zusicherung gegeben, ihr Gebieth nicht ohne ihre Rucksprach anderwärts verleihen zu wollen.

3) Und diese vertraten nicht das Volk im deutschen Reiche, sondern ihren besondern im Weichbild begriffenen Territorial-Bezirk.

derten Gemächern berathseten: und jene andere den Umschwung vollendende nachgefolgt; daß statt der lauten lebendigen mündlichen Verhandlung, der todte, bedingende, verklausulirende und immer vertagende Buchstaben herrschte.

Die Heerbannsmänner des ganzen Reichs erschienen nicht mehr als solche wie sonst, die Dynasten und Reichsvasallen mindern Grades höchst selten, und Fürsten und Städte begannen, seit dem die römischen subtilen Rechtstheorieen stolz empor sich hoben, und die einfache Syllogistik der schlichten Vernunft weit hinter sich zurückließen, nicht mehr persönlich sich einzufinden, sondern durch die Doctores Juris ihre halbdeutsche mit Protestationen reich verbrämte Schriften einzureichen.

Was die einzelnen Territorien Deutschlands betrift, so findet man im vierzehnten oder fünfzehnten Jahrhundert wohl Fälle, wo Gegenstände der Gesetzgebung noch so wie sonst vor dem ganzen Volke entschieden 1), nach eben der Form Beschlüße in auswärtigen Angelegenheiten abgefaßt 2), und die Gerichtsbarkeit ausgeübt wurde 3): auch andere, in denen einseitig und nach bloßer Berathung mit den Vasallen solche Gesetze und Beschlüße er-

---

1) So wurden die Gesetze über das Erbrecht der Töchter im Manngut und Dienstmanngut, die Abschaffung der Gerade und Heergewedde u. s. f., so wie die Bestättigung der alten Rechte und Freiheiten im Münsterschen communi consensu capituli, nobilium, ministerialium, vasallorum, civitatis et oppidorum gegeben; dipl de an. 1309 (bei Kindlinger).

2) Selbst noch in der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts. Dipl. Arnold Archiep Col de an. 1449 (bei Kindlinger). — Dipl. Joh. Archiep. Col. de an. 1465 — (bei Hontheim).

3) Dipl. Archiep. Arn. Colon. de an. 1367 et 1352 (bei Hontheim). — Das Urtheil in Betreff der Juden-Ermordung scheint ganz so nach älterer Form noch abgefaßt worden zu seyn.

lassen 1) wurden; aber bald fieng man an — besonders in der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts — die Verfahrungsart des Reichstags ihrem ganzen Umfange nach bei Landtagen treu nachzuahmen.

Ueber jene Verhältnisse, welche die nächste Veranlassung der nunmehr in einen eigenen engverbundenen Körper sich gestaltenden Landstände waren, wird hier die Stelle seyn, sich näher zu äussern.

Es war der Zusammenfluß verschiedener Zeitumstände, welcher auf ein und das nämliche Ziel gleich kräftig hinstrebte. — Die Feudalität 2), wodurch die Staatsgewalt nicht unmittelbar, sondern nur durch Mittelglieder auf die Gesammtheit herab wirken konnte; das Faustrecht, welches jedem einzelnen Mittelgliede eine feste selbstständige und isolirte Stellung gewährte, hatten bei der innern und äussern Unsicherheit, die sie gewährten, das Aufsuchen irgend eines andern Mittels nöthig gemacht, wodurch Ruhe und Glück des Staat- und Privat-Lebens wieder erwonnen werden sollte, und dieses konnte man in Deutschland, wo das Reichs-Oberhaupt viel zu schwach war, um aus eigner Macht die Ruhe herzustellen oder selbst nur um sich her alle Staatskräfte zu sammeln, und wie in Frankreich zernichtend auf feindlich entgegenstrebende oder in der Mitte isolirt sich haltende Theile zu wirken, nirgends finden, als in Verbindungen — Hansen, wie man sie nannte. — So folgte nun, daß in dieser Epoche kein Fürst, keine Stadt, kein

---

1) Dipl. Henr. Archiep. Col. de an. 1330 et 1334. Dipl. Boem. Archiep Trev. de an. 1386 (bei Hontheim).

2) Wie allgewaltig sie sich zwischen König und Unterthan drängte und wie dieser letzte, wenn er etwa der Vasall eines andern mächtigern Reichs-Vasallen war, schwebend zwischen Staats- und Lehn-Pflicht erhalten wurde, zeigt wohl nichts mehr als in der Ordonnanz Ludwigs des Heiligen, vom Jahr 1270 das 50te Kapitel. „De semondre son Hom d'aller guerroyer le Roi."

Städtchen, kein Burgbewohner war, welche nicht irgend ein Bündniß zu schließen oder in ein bestandenes zu treten versuchten und so wie man früher unter zehn Urkunden gewiß auf eine stößt, die eine Schenkung an eine Kirche enthält, so trift man itzt unter zehn gewiß eine, die das Daseyn irgend eines Bündnißes bewahrheitet.

Dem Beispiele der Wendischen, Westphälischen, Sächsischen Hanse, dem Schweitzer, dem Marbacher, dem Schwäbischen Bunde, der fränkischen großen Einigung und andern Unionen ahmten Fürsten, Burgherren, Edle und Städte allenthalben, und nach den abweichendsten Formen, nach. Die isolirten deutschen Staatstheile strebten wieder wie sonst ineinander zu greifen, weil nur Verbindung Leben, Stärke und Dauer giebt und so wie durch freiwillige Trennung sich der Staat zerrüttet und die Gewaltherrschaft erzeugt hatte, so begann durch eine freiwillige Verbindung die Rechtsherrschaft wieder ins Daseyn zurück zu kehren. Gleich den voneinander unabhängigen, einander fremden Gliedern des deutschen Staatskörpers, schlossen nun auch in einzelnen Provinzen oder Ländern jene lose Theile, welche bisher in einer wo nicht feindseligen Stellung, doch eben so getrennt und nur sich selbst verfechtend, da gestanden waren, zur Erhaltung der gegenwärtigen Rechte und Freiheiten — von dem Zurückverlangen verlohrener konnte schon darum die Frage nicht seyn, weil darüber kein gemeinsames Interesse obwaltete — unter sich Verbindungen; und diese waren es denn, welche, wie wir hören werden, in unsern Rhein-Provinzen die neue Form der Volksmitwirkung bei Landes-Angelegenheiten oder die Form der Volksvertretung, das heißt, der nur einzelnen Theilen überlassenen Mitwirkung; mit einem andern Worte, die Landstände als ein individuelles Ganzes erzeugten.

Würden die Fürsten des Landes ein in ihrer momentanen Lage laut und gewaltig sprechendes Interesse ge-

habt haben, sich diesem Beginnen zu widersetzen, so würden wir einen Kampf und demzufolge andere Erscheinungen in der Vergangenheit erblickt haben; aber so hatten die Fürsten selbst mächtige Motive, welche sie nicht allein sich leidend verhalten ließen, sondern oft ihnen einen thätigen befördernden Antheil an diesen Unionen zu nehmen riethen; Motiven, die wie alle politische Veränderungen, die wir bis itzt emporsteigen sahen, in dem durch Erfindungen und Zeitereignisse verschieden gewordenen Kriegs-Systeme lagen.

Die Schweizer hatten einen so augenfälligen unwidersprechlichen Beweis geliefert, wie die tapfersten und kühnsten Ritter den gedrängten Phalangen des Fußvolks keine Schlachten abgewinnen können; die Hussiten hatten die Beweise wiederholt und mit ihren Wagenburgen die neue Kampfart noch verbessert, und so hatten die Fürsten auf diese Erfindung mit dem glücklichsten Erfolge hin und wieder die Lands- oder Lanzknechte gepfropft; Söldner (Coleraux und Routiers) angenommen, und — der Soldat war eingeführt.

Nun aber hub Karl VII von Frankreich an, unter dem Vorwande, gegen die Engländer sein Reich zu schützen, oder vielleicht auch aus wirklicher Furcht, die Zeiten der Schlacht von Azincourt wieder emporsteigen zu sehn, diese Coleraux und Routiers nicht auf Monde, sondern auf Jahre zu dingen und immer wieder den Vertrag mit ihnen zu erneuern, während sein Nachfolger Ludwig XI die Anzahl derselben gar verdoppelte. — Jetzt war auch für andere Staaten und Länder der Augenblick gekommen, diesem Beispiele zu folgen.

Die Umschmelzung des Kriegs-Systems durch Söldnerdienst führte auch noch der Umstand herbei, daß die Kriege nicht immer wie bisher im Vaterlande oder nur an den Gränzen, sondern oft in weit entfernten Gegenden geführt wurden, und sie zu vollenden, lernte ein Zu-

fall den Mönchen Schwarz, die verderbliche entsetzliche Wirkung des Pulvers kennen.

Der Vasall, womit nach dem Verfalle des Heerbanns einzig der Krieg geführt wurde, war, wie wir wissen, nicht verpflichtet, ausser dem Gebiete, der Städtische nicht einmal, ausser den Ringmauern zu dienen. Und allen Dienst leistete man gerüstet und zu Pferde.

Itzt aber bedurfte man großer Massen Fußvolks, um mit ihm von der Eider und Loire bis zu den Füßen des Vesuvs zu ziehen, — Ehre und Ruhm suchte der Vasall einst in seinem Dienste, aber gegen dichtgedrängte Lanzen, und endlich gar gegen tückischen aus dem fernen Gebüsche prasselnden Kugelregen waren keine Lorbeeren zu erfechten; die Gefahr dabei unendlich größer, der Schutz unendlich schwerer.

Die freiwillige Heerfolge verschwand, die gezwungene selbst wurde mit höchstem Widerwillen geleistet. — So wie der ärmere Freie, einst selbst Adelig, nach dem Heerbanns-Verfalle es nicht ungern gesehn hatte, daß der Abhängige, der Vasall, statt seiner zu Felde zog; so sah es nun der Vasall, — der gegenwärtig Adelige, — nicht ungern, daß man seine Zuflucht zu ärmern Freien (Söldnern) nahm, und der Landmann, welcher sich dadurch von einer Schaar müssigen und wilden einheimischen Gesindels befreit, oder bei seiner Armuth nun selbst einen Ausweg für sich fand, stimmte gern zu diesem neuen Kriegs-Organism ein.

Indessen war man noch lange nicht im Reinen. Die Fürsten hatten der Belehnten viel, aber eben deshalb der Domainen weniger. Die Geistlichen des Landes, da sie mit einem Arme fest sich hielten am alten einheimischen hergebrachten Rechte, mit dem Andern aber jenseits der Alpen in jenen Felsen eingewurzelt waren, den die Höllenpforten nicht überwältigen können, hatten mitten durch den wilden Sturm der Zeit, ihre Rechte der Güter-Freiheit, oder Un-

besteuerbarkeit ungekränkt erhalten, und unter ihrem Fittige lebten tausend Colonen, auf deren Säckel nur sie allein gültigen Anspruch hatten. Was den Adel betraf, so war das Lehnreich noch zu tief gegründet, als daß der Fürst es wagen konnte, mit Gewalt an seinen Säulen zu rütteln, und Anfoderungen geltend zu machen, die ausser dem Herkommen lagen. So mußte die Verlegenheit des Landes-Oberhauptes steigen, und es blieb ihm nichts übrig als das Mittel der Bitte (Beede); durch Nachgiebigkeit gegen die Lieblings-Idee der Unionen, und durch Nachsuchen um Subsidien, nur für einen einzelnen Fall, mit Reversen de non praejudicando zu Werk zu gehn.

Aber nicht die Geistlichkeit und der Adel hatten bis heran allein ein gültig Wort zu sprechen im Lande, auch die Städte standen, wie wir vernommen haben, kräftig sich fühlend da, und während der Adel im neuen Kriegs-Systeme nur verliehren konnte, schienen diese bei der Veränderung nur gewinnen, wenigstens ihr gleichgültig entgegen sehn zu können. —

Sie waren es, welche, nach dem durch die Kreuzzüge neuerwachten Handelsverkehre frische Lebensquellen für sich eröfnet fanden, während in allen diesen Zügen der Adel sich verblutet, oder durch Verpfändungen meistentheils zu Grunde gerichtet hatte.

Viele Städte hatten im dreizehnten Jahrhunderte 1), andere später noch ihre ursprüngliche Stellung gegen Kaiser und Reich, unerachtet alles Entgegenkämpfens ihrer Bischöfe und Burggrafen, oder anderer sie umringenden Territorial-Herren, so beharrlich und muthvoll be-

---

1) So unter andern Köln, — Hüllmann, hat in dem 3ten Theile der Geschichte des Ursprungs der Stände, den Kampf den diese Stadt damals durchgefochten, so merkwürdig gefunden, daß er ihn ausführlich mittheilen zu müssen glaubte.

hauptet, daß sie diese nie oder nur erst in unsrer Zeit, unter der schrecklichen französis. Weltumwälzungs-Epoche, verlohren. — Andere, die bei einem gleichen Streben nach Aufrechtbleiben in der alten Stellung weniger glücklich waren, hatten immer jedoch das Glück, die Freiheit und Größe der Reichs-Unmittelbaren fest vor Augen gehabt, und nach diesem Beispiele ihre Urrechte als Germanen zu verkämpften gewußt 1), bis ihnen in der neuen Form als Mitglieder der Landstandschaft diese älteren Berechtigungen durch Reichsgesetze garantirt wurden. Was vorzüglich mit dazu beitrug, sie einen lebhaften Theil bei den Verbindungen nehmen zu lassen, war, daß sie dadurch jenes alte Recht, keine Steuern zu zahlen, als

---

1) Man darf nur einen Blick in die Diplome werfen, welche uns Hontheim aus dem vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert von den Städten Trier und Koblenz giebt, um sich davon recht augenscheinlich zu überzeugen. — Die Erzbischöfe scheinen demnach einen Theil der Landeshoheit gewissermassen durch die Einwilligung der Städte bekommen, — „Permittemus, sagen die Bürger von Koblenz, dominum nostrum uti et gaudere libere tam jurisdictione spirituali quam saeculari ect“ Dipl de an. 1304 (bei Hontheim) — aber eben so gewiß den Andern erzwungen zu haben. — Die Städte erhielten sich immerhin in einer Art von Selbstständigkeit. — Wir sehn dieses aus den Bündnissen, Vergleichen, Verträgen, die sie mit fremden Gebiethern oder Städten schlossen, — Dipl. Civ. Trev. de an. 1304 et de an. 1357. (Eben daselbst) — aus den Bündnissen, Sühnen, Vergleichen, Verträgen mit ihren Bischöfen. — Dipl Civ. Trev. de an 1353 — (Hier heißt die Stadt, so wie der Erzbischof Parthei) — Dipl. Civ. Trev. de an. 1362. — Dipl. Civ. Confl. de an. 1482. — (Eben daselbst) — am meisten aus den Bündnissen gegen ihre eigene Bischöfe. — So verband sich die Stadt Trier mit dem Herzoge von Lothringen im Jahr 1363 gegen den Kriegeslustigen Kuno, gegen König Wenzel und den Herzog von Luxemburg. — Bei Allem dem nahmen die Gilden, so wie der Rath Theil. — Dipl. de an. 1304 und 1362 (bei Hontheim).

die sie selbst sich auflegten, aufrecht erhielten, denn grade dieses Recht wurde, als die Fürsten, ohne Aushülfe von Geistlichkeit und Adel erwarten zu können, bei dem erfoderlichen Solde der Krieger das Nationalvermögen angehn mußten, nie mehr befeindet. Durch die allenthalben eröfneten Handelsquellen waren die Städte reich geworden, sie hatten dieses auch oft genug zur Schau getragen und durch Darlehn und Vorschüsse den Fürsten gezeigt, wo man anklopfen müße, um aufgethan zu bekommen. Waren es, nach dieser Lage der Sachen, die Fürsten, welche, indem sie zu Bestreitung der Staatsbedürfnisse ausserordentliche Unterstützung augenblicklich bedurften, Geistlichkeit, Adel und Städte in einigen Ländern aus eigenem Antriebe beriefen, und so den Grund zur Landstandschaft legten, so eilte in andern Ländern, wo es sich besonders von Abtragung bereits gemachter Schulden, von einem Schutze gegen neuzukreirende handelte, die Bildung des landständischen Wesens dem Momente vor, wo die Fürsten seiner selbst bedurften, und so sehn wir es hier, meistens in der Form der Union jener Klassen, welche altherkömmlich als Volk und als Vasallen zu den Staats-Geschäften mitzuwirken gewohnt und berechtigt waren, hervortreten.

2.

Hier, wo wir dem Momente der Entwickelung des landständischen Wesens, in der Form eines verbundenen ganzen und gewissermasen selbstständigen, organischen Körpers und in Nachahmung der reichsständischen Gestaltung, uns nähern, müssen wir noch einen Blik ruckwärts auf die Stadien werfen, welche wir bis dahin durchwandert haben, um die Idee bei unsern Lesern festzuhalten, daß die Landstände als Element, ihrer Materie nach, längst schon vorhanden waren, und in der engsten Verkettung mit der germanischen Verfassung standen, daß Vieles von

dem, was aus dem grauen Alterthume ihnen angehört hatte, bei der nunmehrigen Umbildung mit übergieng, und der Grund der Individualität wurde, unter der sie hervortraten. — Ohne uns auf das zu beziehen, was leicht erinnerlich aus dem Vorhergehenden in der Leser Gedächtniß leben wird, wollen wir nur ein einzelnes Beispiel ausheben, welches uns über den Zusammenhang des Aelteren mit dem Neuen vielen Aufschluß giebt, — und es hat vielleicht nur an eben so sorgfältigen Sammlern von Urkunden gefehlt, wie derjenige ist, auf den wir uns beziehen, um den einzelnen Fall, mit andern unterstützt, zur Regel aufstellen zu können.

Das Bisthum Münster soll uns das Beispiel geben 1). Mitten durch die Jahrhunderte, wo das Lehn- und Ministerial-System allen frühern Staatsorganism verdrängt hatte, finden wir bei den Handlungen der Bischöfe dieses Stiftes, die Staatsglieder nach verschiedenen Hauptabstufungen in voller Mitwirkung, nämlich die Geistlichkeit, — (anfangs blos mit der Benennung der Clerici oder Canonici 2), nachher aber mit größerer Beziehung auf das Domkapitel 3), — die Edeln, (oder Freien — Freie-Herren 4), dann die Ministerialen 5). Seltner wird dagegen der Städte-Bewohner erwähnt, und bei der so allgemeinen Schriftunkunde der früheren Jahrhunderte konnte es wohl auch nicht anders seyn, als daß

---

1) Die Urkunden stehn alle bei Kindlinger. Der besondere Grund, warum wir auf das Münstersche zurückgehn, ist der, weil nie zwei Staaten in engerer Berührung und Verbindung miteinander standen, als eben dieses Land und unser Kölnisches.

2) Dipl. de an. 1134, 1144, 1152, 1176.

3) Dipl. de an. 1269, 1288.

4) Dipl. de an. 1129, 1134, 1144, 1152, 1170, 1259, 1288.

5) Dipl. de an. 1129, 1134, 1144, 1152, 1170, 1269, 1288.

die Anwesenden aus dieser Klasse meistens unbemerkt bleiben mußten 1).

Erst in dem Beginnen des vierzehnten Jahrhunderts zeigen sich die vier Klassen am deutlichsten, und zwar grade in der wichtigsten, allgemeinsten und einflußreichsten Landes-Angelegenheit, nämlich bei der Festsetzung künftig geltender Landgesetze 2).

Kindlinger giebt uns Aufschluß über dieses merkwürdige Ereigniß. Eben diese vier Klassen, bemerkt er, oder — wenn man das Wort schon anticipiren darf, — die Landstände hatten nach der Absetzung des Bischofs Otto (im Jahre 1306) sich in Larebroke versammelt, und hier zuerst ein Bündniß unter sich gestiftet. Bei Gelegenheit dieser Verbindung und in der Versammlung würden Beschlüsse über Landes-Angelegenheiten abgefaßt; späterhin aber (im Jahr 1309) in einer andern Form und nach dem Zeitgebräuchlichen Styl als Privilegium in einer Urkunde niedergeschrieben.

Als Resultat innerer Gährung zwischen dem Bischofe, dem Kapitel, den Edeln Mannen, Mannen, Dienstmannen und der Stadt Münster, das heißt, der vier nehmlichen Klassen, welche im J. 1309 schon in Verbindung an den Landgesetzen gearbeitet hatten, wurden im J. 1368 abermals Concordate eingegangen 3), welchen endlich im J. 1370 die an sich schon so interessante Lan-

---

1) Wenn ihrer gedacht wird, so geschieht dieses selbst nicht anders als in allgemeinen Ausdrücken unter dem Worte der Getreuen, oder in geistlichen Staaten der Familie des Heiligen. — Nur in der Urkunde des Jahrs 1269 wird ein Bürger von Münster mit Namen angeführt.

2) Dipl. de an. 1309. — Hier heißt es: De communi consensu et voluntate honoratorum virorum, Praepositi, Decani et *Capituli* dictae nostrae Ecclesiae; nec non *Nobilium*, *Ministerialium*, Vasallorum Nostrorum, *Civitatis* et *Oppidorum*.

3) Dipl. de an. 1368.

desvereinigung folgte, die als das Vorbild jener, die in unsern Rheinprovinzen später geschlossen wurde, unsere volle Aufmerksamkeit verdient 1). Hier war es, wo sich die Landstandschaft grade so, wie sie sich nachher förmlich konstituirte, und zwar in einer Union zur Aufrechthaltung ihrer Rechte, zeigte.

Die Landes-Vereinigung im Stifte Münster vom J. 1446, bei welcher das Domkapitel an der Spitze steht und woran beinah anderthalb Hundert Edelleute und sechszehn Städte Theil nehmen, darf man endlich, um sich so auszudrücken, als den Schlußstein der dortigen landständischen Constitution betrachten.

So wie nun im Münsterschen schon im Beginnen des vierzehnten Jahrhunderts (ganz kurz nach Rudolphs von Habsburgs Regierung) die Landstände zusammen sich stellten, und nach gewisser Form einen für sich bestehenden, gemeinsam handelnden Körper bildeten, so mußten nothwendig bei dem so guten Erfolg, den eine solche Vereinbarung für das Wohl des Landes selbst hatte, in andern benachbarten Provinzen der Nacheifer, — welcher so oft sein Vorbild übertrift — erweckt werden; und da so unendlich viele Edlen des Münsterlandes auch am diesseitigen Rheine Lehn- und Dienstgüter besaßen, war wohl nichts natürlicher, als daß diese, sobald auch hier Ereignisse vorfielen, oder vorbestanden, die den früheren aus dem Münsterschen ähnelten, ihren Freunden am diesseitigen Ufer das Hülfsmittel vor Augen brachten, das

1) Ausser den Grafen von Bentheim, Solms, und über dreißig Edlen, waren die Bürgermeister und Gemeinheiten der Städte Münster, Warendorp, Belem, u. s. f. Theilnehmer an diesem Akte, und das Kapitel bekannte feierlich, daß die Vereinigung mit seinem Beistimmen geschlossen sey. Bemerkenswerth ist, daß die Verbündeten erklärten, keinen Bischof in das Stift zu lassen, der diesem Akte nicht beitreten würde; ein Wink, dem nachher unsere rheinische Landstände bei ihren Unionen nachfolgten.

dort einst gefrommt hatte, engeres, festeres Aneinander=schliessen der verschiedenen Stände des Volkes zu einem gemeinsamen Zwecke; ein Mittel, welches eigentlich nur hieße, dasjenige, was in uralten Zeiten dem Gehalte nach bestand, nach der durch das Lehnwesen herausgetretenen und dem abermaligen Zeitumschwunge angemessenen Form neugestaltet wieder hervorziehen.

3.

Hontheim hat in seiner Abhandlung zu dem fünfzehnten Jahrhundert (der Trierischen diplomatischen Geschichte) die Meinung aufgestellt, daß die Landstände von Trier ihr Daseyn aus dem Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts herschrieben, indessen beweisen seine Gründe, entweder für ein längeres Alter oder für ein kürzeres, mithin das nicht, was sie eigentlich beweisen sollen 1). — Wir glauben vielmehr die Epoche ihres Erscheinens nach der neueren Gestaltung mit der Union, welche als ihre erste Constitutions=Akte angesehen werden muß, zusammenfallen lassen zu können.

---

1) Seine Gründe beruhen nämlich auf einer Urkunde und einer Orts=Chronik von Limburg, worin es heißt: Erzbischof Werner habe damals (1402) den Clerus dieser Stadt zuerst zu den Landtägen eingeladen, und Subsidien zu zahlen genöthigt. Wenn man das Wort Landtäge — so wie jenes Landtäding im Schwabenspiegel — nur für eine Verdeutschung des altherkömmlichen Ausdrucks Placiten halten, wenn man annehmen muß, daß solche Placiten in der germanischen Urverfassung lagen, und die Erzbischöfe statt der Sendgrafen und Gaugrafen bis in die früheste Zeit der Karolinger dabei den Vorsitz führten; so wird man aus der Stelle, welche von Landtagen spricht, eben so wenig, wie aus allen früheren, die von Placiten handeln, auf das Daseyn der Landstände als ein eigenes Kollegium schließen können; aber unsere Behauptung, daß die Elemente der Landtage schon vor den Erblandsvereinigungen vorhanden waren, nur eine neue Stütze gewinnen.

Der schmutzige Geiz Jacobs von Sirck, — so karakterisiren ihn alle Geschichtschreiber — der Wahlstreit zwischen Ulrich von Manderscheid und ihm, und mancherlei wider alte hergebrachte Freiheit und Rechte vorgenommene Neuerungen, vermogten (im J. 1456) die Grafen von Catzenelenbogen, Diez, Sayn, Wied, Isenburg, 54 Edle, dann die Städte Trier, Coblenz, Boppard, Wesel, Limburg, Montabauer, Münster-Meinfeld, Meyen, Kochheim, Bernkastel, Wittelich, Zell im Hamm »und die zu diesen Städten und dem Hamme gehörigen Dörfer und Pflegen« sich zu verbinden 1). — Und in eben dieser Form der

1) Der Zweck der Union wird in der Urkunde dahin ausgesprochen: „Daß sie die Verbundenen nach des Erzbischofs Tode keinen neuen Herrn empfangen, aufnehmen und einlassen wollten in die Städte und Schlösser des Stiftes; sie wüßten dann zuvor, daß er von Rechtswegen ihr Herr sey, und sie hätten sich auch gemeinschaftlich davon unterredet und befunden nach Gebühr des Rechtens; daß man ihn vor ihren Herrn empfangen, aufnehmen und einlassen solle." „Auch wollten sie keinen neuen Herrn empfangen und aufnehmen, als ihren Herrn, er habe dann zuvor gelobt und geschworen, nach alten löblichen Gewohnheiten und Herkommen, alle Mannen, Getreuen und Untersassen des Stifts und Jeglichen, beide Geistliche und Weltliche, Edle und Unedle, bei Rechten und bei hergebrachten Freiheiten und guten Gewohnheiten zu lassen, und deswegen wohl versiegelte Briefe gegeben, daß er sie bei ihren Privilegien und Freiheiten, die ihnen redlich verliehen seyen, oder die sie von Alters friedlich gebraucht und löblich hergebracht haben, vestiglich bleiben zu lassen, und dabei nach seinem Vermögen zu handhaben, sie wider Recht nicht gewaltiglich zu beschweren oder zu bedrängen." — „Wo aber ein Herr dennoch Jemand von ihnen gewaltiglich beschweren oder bedrängen würde gegen alte löbliche hergebrachte Freiheit, gute Gewohnheit oder wider Recht, so verbanden sie sich alle insgemein und ein Jeglicher von ihnen, die das gewahr oder darum ersucht würden, dem oder

Verbindung zeigen sich die Kollegien, so wie sie Jahrhunderte hindurch das landständische Wesen des Trierischen Stiftes nachher ausmachten.

Diese Union, ob sie gleich, wie aus jeder Stelle derselben ersichtlich ist, nur die Absicht hatte, das alte Herkommen aufrecht zu erhalten, wurde von dem neuen Erzbischofe Johann angefeindet, auf dessen Vorstellung von Kaiser Friederich III. als eine Handlung wider die goldene Bulle erklärt, und ein kaiserl. Mandat erlassen, worin ihren Gliedern befohlen wird, bei Verlust aller Rechte und Lehne, so sie von Kaiser, Reich und dem Stifte besäßen, und unter Zufügung der Strafe von 2000 Mark Goldes binnen sechs Wochen und drei Tagen solch Bündniß aufzulösen. — Als aber diese Drohung — wie so manche andre Friderichs III — ohne Wirkung geblieben war, flüchtete sich Erzbischof Johann hinter die Blitze des Vatikans, und provozirte eine Bulle 1),

denen, die also gewaltiglich bedrängt würden, getreulich zu berathen zu helfen und beständig zu seyn. Ob es auch Noth wäre, Leib und Gut bei ihnen zuzusetzen, so lang bis sie solches Bedranges erlassen würden." — „Wann einigerlei Neuerung vorgenommen würde, mittelst Bullen oder Brief, die erworben wären, oder künftig erworben würden, oder in einige andere Weise zur Kränkung oder Vernichtung der alten löblichen Freiheit, die sie insgemein oder etliche von ihnen hergebracht hätten, so sollen und wollen sie alle insgemein einander berathen, behelfen und beständig seyn mit Leib und mit Gut nicht weniger, als ob es ihrer aller gemeine Sache wäre, daß solche Neuerung unterbliebe, und Niemand von ihnen dadurch beschwert würde." „Damit der, den sie also zum Herrn aufnehmen würden, mächtig seye, das Stift nach Nothdurft zu versorgen und das Beste zu verfügen, so beschlossen sie endlich keinen vor ihren Herrn aufzunehmen; sie seyen denn zuvor glaublich unterrichtet, daß er sich dem Domkapitel oder andern mit Eiden nicht weiter verbunden habe, denn zu Nutz, Heil und Wohlfahrt des Stiftes und seiner Unterthanen.

1) Dipl. de an. 1457 (bei Hontheim).

welche selbst bei Strafe des Kirchenbanns das Bündniß zu trennen befahl. Die Folge war wirklich die, daß die Landstände in dem, was sie bisher im Sinne ihrer Vereinigung gegen den neuerwählten Erzbischof unternommen hatten, abließen und namentlich, daß Koblenz, Boppard, Montabaur, Wesel und Limburg, welche am hartnäckigsten sich widersetzt hatten, sich nunmehr nachgiebig zeigten; aber die Nothwendigkeit, der Nutzen dieser Verbrüderung war so tief im Geiste des Volkes gewurzelt, daß es nur eines andern Moments bedurfte, um sie wieder zu erneuern: so wie denn späterhin in der Einigung vom J. 1501 1) wir sie nicht allein in ihrer früheren Kraft, sondern selbst noch in größerer Ausdehnung wieder hervortreten sehn 2).

---

1) Dipl. de an. 1501 (bei Hontheim).

2) Wenn Jemand genöthigt, begewaltigt oder ersucht würde, und sich Rechtens erböthe von den drei Ständen — heißt es nämlich — so solle Niemand selbigen beleidigen oder beschädigen, und wo das mit fremden Leuten geschehen wollte, sollten die drei Stände nach Vermögen dafür seyn. (In der Verbindung von 1456 war das Wort Stände noch nicht vorgekommen)." „Es sollten, allemal zwei von den Grafen, einer jen- und einer diesseits Rheins, auch Hauptleute verordnet werden, welche die, so es Noth hätten, anrufen könnten, denen sie auch also auf ihr Anrufen berathen, behelfen und beständig seyn, auch jeglicher obgemeldter Hauptleuten bei seiner Pflicht allzeit gehorsam und gewärtig seyn solle." „Wenn sich über kurz oder lang etwas diese Vereinigung betreffend, begäbe, sollen die Hauptleute oder einer von ihnen deswegen eine Zusammenkunft nach Hochheim auf Freitag nach Cantate ausschreiben, allwo sie nach Nothdurft miteinander handeln wollten." „Endlich wollten diese zwei Stände (Grafen und Ritterschaft) alle zwei Jahre Tages nach Johannis Babtistä eine Versammlung halten, wo die, so etwas zu klagen hätten, den zwei Ständen solches vorbringen könnten, und sollte denn ferner darin gehandelt werden. Wenn aber Jemand von den zwei Ständen innerhalb solchen zwei Jahren Bedrängniß geschähe, sollten die in dem obern Offizialat ge-

Auf diese Weise war nun die Landstandschaft im Trierischen gegründet.

Wir gehn nun an die Bildung der Kölnischen über. — Wir werden uns zweier das Erzstift betreffender Urkunden entsinnen (aus dem J. 1183 und dem J. 1203) 1), nach denen — vollkommen so wie im Münsterschen — Prälaten, Freiherren, Ministerialen und Bürger in Staats-Angelegenheiten mitgewirkt hatten. Ganz nach dieser früher schon existirenden Abstufung und dem befreundeten Staate nachahmend sehn wir die Stände von Köln sich gestalten; nämlich in das Kapitel (als Primarstand), das Grafen-Collegium, (so wie wir denn unter jenen älteren Freyenherrn oder Dynasten diese Grafen selbst wiederfinden), den Ritterstand (der die Ministerialen der Kirche rein umgriff) und die Städte 2). — Wir wissen, daß im Münsterschen schon

---

sessene es gewissen benannten Personen und der Stadt Trier verkündigen, welche letztere zwei Rathsherrn dazu geben und in der Stadt Trier von solcher Sache gehandelt werden solle; die in dem niedern Offizialate aber sollten es auch gewissen Edelmännern und der Stadt Coblenz anzeigen, welche Letztere ebenfalls zwei aus ihrem Mittel dazu verordnen solle darnach zu handeln. Wo aber diesen vier die Sache zu schwer wäre, sollen sie die vier Andern ersuchen, und diese einen Termin nach Cochheim ansetzen, wo die Parthieen zu erscheinen, schuldig seyn, und gesammter Hand gehandelt werden solle. Wo auch die Nothdurft erforderte, eine gemeine Berufung vorzunehmen, soll ein Jeder schuldig seyn, dazu zu kommen, damit den Klagenden geholfen werde."

1) Siehe oben S. 149 und 150. Eine ähnliche Urkunde haben wir noch vom J. 1166, wo die höhere Geistlichkeit, die Edlen-Herrn, die Ministerialen und die Freien (Bürger nämlich) angeführt stehen. (Dipl. Rein. de an. 1166 bei Kindlinger).

2) Wie so ganz identisch, die in den kölnischen Urkunden des J. 1166, 1183 u. 1203 erwähnten vier Klassen von Prälaten, Freien-Herrn, Ministerialen und Bürger mit den vier Landstände-Collegien sind, erweist die Erbvereinigung des jenseitigen Erzstifts vom J. 1463, worin wir wörtlich lesen: „Sonst soll der Herr vorthan khein Verbündnuß machen baußen Wissen und Willen des Capitels, Edelmann, Ritterschaft und Stätten des Erzstifts Cöllen."

im J. 1368 die Stände sich förmlich als einen besondern Körper organisirt hatten, wir wissen, in welchen nahen Banden das Münstersche mit dem Kölnischen stand 1), und man darf annehmen, daß im jenseitigen Erzstifte Köln nur wenige adlige Familien sich befanden, die nicht bereits Landstände im Münsterschen gewesen wären. Nach allem diesem sieht man ganz klar ein, daß es im Kölnischen, wo ohnehin die nemlichen vier Klassen einmal bestanden und ihre Mitwirkung seit Jahrhunderten beurkundet hatten, nur eines leisen Anstoßes bedurfte, um das nehmliche Phänomen empor kommen zu sehn, das sich am Horizonte des Münsterschen Staates aus trüben Zeiten so glänzend und fruchtbringend erhoben hatte. Und dieser Anstoß kam und war hart erschütternd genug. Unter Dieterich II war das Erzstift Köln in die traurigste Lage versetzt. Schulden waren auf Schulden gehäuft, Aemter, Zölle 2) und selbst das Silbergeräth des Stiftes verpfändet 3), so daß nach der ganz bestimmten Aeusserung von Dieterichs Nachfolger keine Stadt, kein Zoll, kein Schloß — mit der einzigen Ausnahme des Schlosses zu Poppelsdorf — mehr war, welche nicht bei dessen Amtsantritt verpfändet oder mit Schulden überlastet gewesen wären 4).

So mußte denn in einer Zeitepoche, wo die gewöhnlichen Landes-Einkünfte verschleudert, und doch zur Deckung heranwachsender Staatsbedürfnisse so höchstnöthig waren, wo man den Rekurs auf das National-Vermögen vorher sah, ein Sicherungs-Mittel für hergebrachte Rechte er-

---

1) Siehe die Erbvereinigung zwischen beiden Ländern vom J. 1441 (bei Kindlinger).

2) Das Amt Bonn selbst — mit der Hälfte des Zolls — (im J. 1451 u. 1454) — das Amt Godesberg (im J. 1450).

3) Die Urkunden im Archiv für die Geschichte des Vaterlandes. Bonn, J. 1785.

4) Diplom vom J. 1472 im Archiv.

griffen werden, und dieses faßten die vier früher vorhandenen Klassen von Staatsgliedern und verbanden sich in ein wechselseitigen Schutz gewährendes Ganzes. Und so entstand nun die Erblands-Vereinigung, welche gleich nach Dieterichs Hinscheiden das Kapitel, die in dem rheinischen Erzstifte angesessenen Grafen, die Ministerialen, und die Städte schlossen; ein Vertrag, welcher nun als das Fundamentalgesetz des Landes da steht 1). Noch in eben dem Jahre folgte die jenseits Rheins liegende zum Erzbisthume gehörige Landschaft in Allem dem Beispiele, das die diesseitige gegeben hatte.

Zum Hauptgrundsatze war in den beiden Erblands-Vereinigungen aufgestellt, daß die Stände selbst nicht eher verpflichtet seyn sollten, dem neuen Landesherrn „Eid, Huldigung und Gelübde" zu thun; er habe dann vorher eben diese Akte, das Fundamentalgesetz, welches die Rechte der Stände und die Hauptbeschränkung in Betref der Finanzen festsetzte, beschworen 2).

Der Landesherr war aber so streng an alle Punkte desselben gebunden, daß die Landstände im Falle von deren Verletzung, bei dem Kapitel zu bleiben, diesem zu folgen und dagegen von dem Landesherrn sich abzuwenden berechtigt seyn sollten 3); Selbst die Beamten des Kurfürsten wurden unter dieser Bedingung ihres Eides entbunden, und nicht minder verpflichtet, die Parthey der Landstände zu ergreifen 4).

Da in den Wahlcapitulationen nicht allein den Kurfürsten aufgegeben wurde, die Erblands-Vereinigung in allen Klauseln selbst zu beobachten, sondern auch daß sie

---

1) Im J. 1463. — Man findet sie auch im kölnischen Landrecht, im ersten Theil.

2) Art. 1 der Erblandvereinigung.

3) A. a. O. Art. 22.

4) A. a. O. Art. 22.

ihre Beamten verbinden sollten, diesen Staatsvertrag heilig und treu zu halten, so waren die Landständischen Gerechtsame durch diese ineinander greifende Kette constitutioneller Gesetze auf eine unerschütterliche Grundlage gebaut 1).

Ueber den eigentlichen Moment der Bildung der Landstände im Julichschen, Bergischen, Klevischen u. s. f. läßt sich mit Bestimmtheit nichts sagen 2). Die Ritterbürtigen und die Hauptstädte des Landes, welche hier — ohne Inbegriff der Geistlichkeit — die Landstandschaft ausmachten, nahmen in den Placiten, welche ihre Fürsten in früheren Zeiten — selbst noch als Grafen oder Dynasten 3) — hielten, nach der herkömmlichen Form Theil, jene als Ministerialen, diese als die Versammlung freier und unabhängiger Staatsglieder (vormaliger Heerbannsmänner).

Diejenigen Städte, welche kürzlich noch frei und unmittelbar gewesen waren, wie z. B. Düren, oder die manche andere ältere Berechtigungen wenigstens noch treu bewahrt hatten, wie z. B. Jülich 4), traten als ihre

---

1) Vergebens bemühte sich Erzbischof Joseph Clemens im Jahr 1695 sie zu durchbrechen.

2) Aus den Uebersetzungen des Schwabenspiegels wissen wir, daß unter Judicium provinciale Landtäding verstanden wird. Nun haben wir ein Diplom Rudolph von Habsburg v. J. 1282 (bei Kremer), worin es heißt: „De *provinciali* vero *judicio* inter *Mosam* et *Rhenum* nihil nos innovaturos permittemus sine praedicti comitis Gelrici et nobilium filiorum comitis Wilh. Juliacensis W. de Valkenberg et de Heinsberg assensu et consilio. — Hieraus dürfte man also einigermassen auf das Fortwähren der ältern Provinzial-Placiten, zwischen Maaß und Rhein, bis zur Zeit Rudolphs schliessen.

3) Dipl. de an. 1258 (bei Kremer).

4) Die Grafen von Jülich hatten ursprünglich nur eine Burg in der Nähe der Stadt, und so wurden sie oft Burggrafen

Rechte sowohl wie jene der Ministerialien durch das neue aus dem Lande des Unglücks überkommene Besteurungs-System bedroht wurden, das Herkommen zu schützen zusammen; so wie sie früherhin vor den Zeiten der Unionen öfters schon in treuer Wiederhohlung der uralten Volksmitwirkung, bei den wichtigsten Landes-Angelegenheiten, ihre Theilnahme geltend zu machen versucht hatten 1).

Aus einem Bündnisse der Stadt Köln mit Robrecht, Herzogen von Jülich, ersieht man, daß schon im Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts (im J. 1425) die Räthe und Freunde beider Länder von Berg und Jülich — unter solchem Titel kommen in dieser Epoche die Ministerialen und Städte öfters vor — thätigen Antheil hatten 2).

Sichtbarer aber noch tritt bereits die bestandene Form der Landstände in dem Stadt- und Landfrieden des Herzogthums Jülich — zwischen Adolph von Jülich und Berg, und Johann, Grafen zu Loen — vom J. 1429 heraus 3).

---

genannt. — Ihnen kam, als solchen noch im 13ten Jahrhundert kein Schatten eines Rechts auf die Stadt zu. Dipl. Conr. Archiep. Col. de an. 1254.

1) So zeigten sich z. B. schon bei der durch den Tod Dietrichs Grafen von Kleve, streitig gewordenen Erbfolge (im J. 1347) Spuren, daß die Klevischen Ministerialen und Städte das Wort nahmen, und so gelangte offenbar nur durch ihre Einstimmung Adolph, Graf von der Mark, zum Besitze der Erbschaft. Bei der Soester Fehde (im J. 1446) versprach Adolph ohne Einwilligung der Provinz Kleve keinen Vergleich zu stiften, indessen die Union erst im J. 1483 unter Johann ihren gesetzlichen Bestand erhielt. (Siehe Annales Teschenmacher).

2) Dipl. de an. 1425. In den Appellations-Akten der Landstände. Köln 1721.

3) An der Spitze der Ritterschaft steht Richalt, Herr zum Roide und Goedart van dem Bongard als Erbkämmerer. — (De Pomerio, eine diplomatisch aus dem eilften Jahrhundert schon abstammende Familie, so wie die Dalheim, Hangese, Lennep, u. s. w.)

So wie man schon aus dem J. 1452 die Urkunde einer Verbindung hat, welche die Ritterschaft und die Städte von Jülich mit dem Grafen von Blankenheim selbst gegen Gerard von Jülich geschlossen haben. 1). — Von einer frühern Erblands-Vereinigung finden sich dagegen keine Spuren.

4.

Werfen wir nach dieser kurzen Skizze über die Bildung unserer Landstände einen flüchtigen Blick auf die unbestrittene Berechtigung deutscher Landstände im Allgemeinen und auf die Rechte der Stände in den rheinischen Provinzen.

Allbekannt ist und bedarf wohl keiner weiteren Ausführung, wie die rechtliche Existenz der Landstände durch die Wahl-Capitulation 2) den jüngsten Reichs-Abschied 3) und den westphälischen Frieden 4) sanctionirt ist und wie sie durch diese Reichsgesetze als Bestandtheile der Landesverfassung, worin sie sind, anerkannt und erklärt werden.

Dem Kaiser, wissen wir ferner, war zur Pflicht gemacht worden, die Landstände gegen die Landesherren zu schützen; aber auch deren Rechte gegen jene aufrecht zu halten 5); das Nachsuchen eines auswärtigen Schutzes

— Von den Städten findet man bei dem Landfrieden des J. 1429 Jülich, Düren, Münstereifel, Euskirchen, Nidecken, Bergheim, Caster, Broich, Gladbach und Linnich. Wie es kam, daß die sechs Letzten späterhin nicht mehr zur Landstandschaft gehörten, ist unerklärlich. — In dem Bündnisse vom Jahr 1452 kam noch Randerad hinzu, welches nachher ebenfalls wegblieb.

1) An der Spitze der Ritterschaft finden wir nun Werner von Palland und Godart von Harf, als Landdrost.

2) Wahl Kap. Art. 15. §. 1 und 4.

3) Rec. Imp. nov. §. 180.

4) Inst. Pac. Osnab Art. V. p. 33. Art. XI. § 11. Art. XIII §. 4.

5) Wahl Kap. Art. 15. §. 1—4.

von Seite der Stände 1), eben so die Verbindungen derselben in der Form eines Bündnisses unter sich oder mit dem Auslande, waren dagegen untersagt worden. 2).

Der Landesherr konnte von den Landständen, diese von jenem vor den Reichsgerichten belangt werden, selbst da, wo Landesherren und Landstände in Einverständniß gegen Landesverfassung und Landesgesetze handelten, konnte von dem Volke gegen Beide an den Reichsgerichten Klage erhoben werden. 3).

Noch darf man hier die Grundsätze nicht unberührt lassen, welche die neuesten Publicisten über das Rechtsverhältniß der Landstände gegen das Volk aufgestellt haben. Nach diesen waren sie, wenn auch nicht alle Klassen oder Stände Antheil an der Wahl nahmen, oder zu der Landstandschaft wirklich gehörten, doch als eine Repräsentation der Gesammtheit der Unterthanen anzusehn, deren Wirkung sich jedoch nur auf den besondern individuellen Geschäftskreis beschränkte, zu dem die Landesgesetze sie beriefen. —

Was die allgemeine Form betrift, unter welcher sie bestanden, so war sie jene eines Kollegiums, das alle Rechte desselben, ein Directorium, eine Kanzley, ein Archiv, ein öffentliches Siegel besaß, Protokolle führte und Beschlüsse abfaßte.

Bei der Verschiedenheit, mit der sie sich aber in den einzelnen Ländern Deutschlands ausgebildet haben, läßt sich, in Hinsicht auf die speziellere Form ihres Daseyns, durchaus kein festes Prinzip aufstellen, man müßte denn von dem Negativen ausgehn, in welcher Beziehung so viel sich zu ergeben scheint, daß die Repräsentation nirgends auf einem reinen Wahlsysteme beruhte.

1) Ebend. Art. 27. §. 1—3.

2) Ebend. Art. 15. §. 6.

3) Sammlung der Kammer-Gerichts-Urtheile und Dekrete 1800. S. 734.

Die persönlichen 1) und dinglichen 2) Rechte, welche zur Landstandschaft in den verschiedenen Territorien qualifizirten, waren übrigens viel zu abweichend, als daß man in Hinsicht deren auf allgemeine Grundsätze zurückkommen könnte.

Der geistliche Stand war, wie wir bereits bemerkten, nur bei einigen Landstandschaften unserer Provinz Mitglied, und was den Adel betrift, so biethet uns das Triersche das Beispiel dar, daß selbst dieser, so allgemein wir ihn sonst bei den Landtagen erblicken, sich davon abgesondert hatte 3).

Städte treffen wir durchgehends bei den Landständen unserer Provinzen: aber nicht alle des Landes, sondern nur die, welche in früheren Zeiten ein gewisses Ansehn besessen hatten, so daß manche von jenen, welche durch ausgebreiteten Handel und Anlegung von Fabriken,

---

1) An manchen Orten war es durchaus nöthig, daß der Adel sechszehn Ahnen documentirte, an andern begnügte man sich mit acht. —

2) Nichts war zufälliger, als die Matrikel der landstandsfähigen Rittergüter.

3) Und zwar erst im Jahr 1575, als er zur Steuer-Entrichtung herangezogen werden sollte. Von dieser Zeit war er bemüht, sich an die unmittelbare Ober-Rheinische Reichs-Ritterschaft anzuschliessen. — Seine frühere unleugbare Mitwirkung noch in den Jahren 1544—1548 suchte er dahin zu deuten: als seyen seine Glieder in der Eigenschaft als Lehnmannen, aber nicht als Landsaßen zugezogen worden. — Es waren, wie ganz sichtbar ist, größere pekuniäre Vortheile bei einer Contribuirung zu den Steuern als Reichs-Ritter in jener Epoche, wo die Landtage weiter keinen Zweck hatten, als die jährlichen Steuer-Quoten auszulegen, der ihn auf allen Antheil an etwaiger Ausübung der Staats-Gewalt bei solchen Versammlungen verzichten ließ. Der Grund, warum man anderwärts strebte, in der Landstandschaft einbegriffen zu werden, war eben der, der den Trierischen Adel selbst, vor den Reichs-Gerichten in ewigen Processen behaupten liesse, er gehöre nicht zu ihr.

an Reichthum und Bevölkerung in einer späteren Epoche, den übrigen den Rang abgelaufen haben, oder ihnen doch in jeder Beziehung gleich stehn, sich von der Repräsentation ausgeschlossen befinden 1).

Im Trierischen waren bei der Erblands-Vereinigung die Dörfer und Pflegen mitbegriffen, inzwischen kennen unsere Provinzen die Mitwirkung der Landbewohner als solche nicht 2).

Gehn wir nun weiter. — Nach dem deutschen Staatsrechte hatte der Landsherr allein die Befugniß, die Stände zu versammeln. Den Versuchen gegen den Willen desselben, oder wenigstens ohne sein Mitwissen sich zu vereinigen, stämmten sich die Reichsgesetze entgegen 3).

Auch dieser Punkt war in unsern Rhein-Provinzen ein Stein des Anstosses.

Was die Stände-Versammlung im Erzstifte Köln

---

1) Im Jülichschen und Bergischen waren nur vier Städte bei der Landstandschaft. In jenem die Städte Jülich, Düren, Münstereifel und Euskirchen; in diesem Düsseldorf, Lennep, Ratingen, Wipperfürth, so daß manche blühende Handelsstadt, wie z. B. Elberfeld, Solingen, u. s. f. ausgeschlossen war. — Im Kölnischen gehörten dagegen 17 Städte, wovon etwelche zu ganz unbedeutenden Flecken herabgesunken sind, zur Landstandschaft: nämlich Andernach, Neuß, Bonn, Ahrweiler, Linz, Kempen, Zülpich, Brühl, Lechenich, Rheinberg, Reinbach, Unkel, Zons, Linn, Uerdingen, Rhense und Meckenheim.

2) Das, was die Wirtembergischen Bauern, mit ihrer schwäbischen Treuherzigkeit sagten: — „Wenn der Landtag etwas helfen soll so müssen auch Bauern dabei seyn, sonst Landtagt man nur Schatzungen. Die Pfaffen, Edelleute und Herren aus den Städten sorgen nur für sich." Spittler Geschichte von Wittemberg. S. 102. — dieses wußte man wohl recht gut hier zu Lande, aber man sprach nicht davon. —

3) Wahl Kap. Art. 15. §. 5 — Aus der Analogie dieses Gesetzes hielten die Publizisten dafür, daß es den Landständen untersagt sey, Circuläre zu erlassen.

betraf, so sollte sie auf die Berufung des Landes-Herrn, so wie des Kapitels Statt haben 1); aber, wenn die Stände im Allgemeinen oder auch nur eine Curie eine Zusammenkunft forderten, und das Kapitel die Berufung verweigerte, der Erbmarschall, (Graf von Salm) verpflichtet seyn, die Versammlung anzusagen 2). Indessen hat auch hier die kaiserl. Wahl-Kapitulation durchgegriffen und es ist zur Norm geworden, daß nur der Erzbischof, jedoch nach vorher erhaltener Zustimmung des Kapitels, die Landtage berufen darf 3).

Durch die Wahl-Kapitulationen hatte das Trierische Domkapitel festgesetzt, daß der Erzbischof keinen Landtag ohne seine besondere ausdrückliche Einwilligung ausschreiben durfte 4).

In dem Jülich und Bergischen hatte sich der Herzog verpflichtet, alle Jahre wenigstens einen Landtag auszuschreiben 5), aber den Landständen verstattet 6), »wenn es die Nothwendigkeit erheischte, aus sich selbst an einem beliebigen Orte sich zu versammeln, wobei sie jedoch gehalten seyn sollten, dem Landesherrn die Zusammenkunft, so wie den Zweck derselben anzuzeigen, und jeden, der gegen die dem Fürsten schuldige Achtung und Hoheit, oder gegen des Landes Beste bei einer solchen Zusammenkunft handeln würde, auszuschliessen und namhaft zu machen; nicht minder den Schluß ihrer Verhandlungen jedesmal einzuberichten.«

---

1) Erblands-Vereinigung. Art. 15.

2) Am ang. O. Art. 16.

3) Hamm. Diss. de statuum provincialium habitu. Col. 1780.

4) Wahl-Kap. Art. 49. — Den Zweck zeigt der Art. 51 ganz klar: nämlich damit bei Landtagen, welche als das einzige Mittel angesehn wurden, neue Steuern zu erhalten, von diesen die Frage nicht seyn möchte, bis über die vorher bewilligten Rechnung abgelegt wäre.

5) Haupt-Rezeß. Art. 18.

6) So auch im Receß vom J. 1675.

Die fast bei allen Landständen strittige Frage, über die Zulassung von Staatsbeamten 1) war im Jülichschen durch den Hauptreceß dahin entschieden, daß sie »ad hunc actum ihrer tragenden Amtspflichten vorher entbunden werden sollten,« und demnach den gewöhnlichen landständischen Eid 2) abschwören könnten.

Noch müssen wir in Hinsicht der Berathungen bemerken, daß, wenn sich eine Ungleichheit der Meinungen ergab, die Mehrheit der Collegial-Stimmen entschied; wenn aber eine Gleichheit in den verschiedenen Meinungen vorhanden war, und die Collegien über die zwischen ihnen getheilten Meinungen sich nicht unter einander verstehen konnten, die Sache bis zum folgenden Landtage zur näheren Berathung ausgestellt wurde. Konnte im Falle höchster Dringlichkeit, die Angelegenheit nicht zurückgesetzt werden, so muste man die Entscheidung dem landesherrlichen Ausspruche überlassen 3).

---

1) Während man sich sträubte, damit keine Beamten des eignen Landes zur Landstandschaft zugelassen werden möchten, wurde nirgends der weitgefährlichere Punkt: fremde Staatsbeamten unter den Landständen zu haben, gerügt. — So war im J. 1772 ein Kurkölnischer Hofrathspräsident selbst noch Director der Jülich und Bergischen Stände und unter diesen 11 fremde Domherren.

2) Er war in folgenden Worten abgefaßt: „Ich schwöre zu Gott, daß ich bei gegenwärtiger der gesammten Landstände, oder deren Deputirten Versammlungen, Deliberationen und Handlungen über die dazu gehörigen Materien und Sachen nach meinem besten Wissen, Gewissen und Verstand, wie es einem getreuen Patrioten gegen seinen Landesfürsten und Vaterland zusteht und gebührt, respective dirigiren, votiren und concludiren und was von einem oder andern votirt oder concludirt worden, nicht offenbaren will, schrift- noch mündlich, wie solches erdacht werden oder geschehen möchte, dadurch dasjenige, wie obgemeldet, offenbahrt werden könnte."

3) So war es wenigstens im Jülichschen herkömmlich.

5.

Indem wir zur Untersuchung über den eigentlichen Geschäftskreis der Landstände übergehen, müssen wir vorerst der Beschränkung gedenken, welche nach der Meinung der bewährtesten Publicisten Deutschlands der ständischen Wirksamkeit aus allgemeinen Grundsätzen gezogen war. Nach diesen gab es nämlich Objecte, welche in keinem Falle, vermöge der bestehenden Reichsgrundgesetze oder wenigstens nach deren Analogie — auch selbst dann nicht, wenn den Ständen durch Concordate oder Unionen irgend eine Mitwirkung zugesichert worden war — zur landtägigen Berathung sich eigneten.

Der Landesherr — sagen die deutschen Staatsrechtslehrer — konnte an die Zustimmung der Landstände in allem dem nicht gebunden werden, was seine Reichsständische Eigenschaft bei Reichs- und Kreissachen betraf, denn in diesen Verhältnissen hieng er selbst von Reichsgesetzen ab. Noch weniger durfte er an Erfüllung seiner Reichsstands-Verbindlichkeiten durch Landstände gehindert werden. Da die Landeshoheit als Reichsanstalt betrachtet würde, so konnte ohne Zustimmung des Kaisers und Reichs den Landständen dabei kein wesentlicher Einfluß gestattet werden. In Religionssachen waren Landesherren, so wie Landstände, an die Vorschrift des westphälischen Friedens hingewiesen 1).

Gegenstände, die ausser diesem Umkreise lagen, konnten dagegen durch besondere Verträge der Mitwirkung der Landstände unterworfen werden. Bei zufälligen Hoheitsrechten, selbst bei wesentlichen — wir müßen ganz in die Ausdrücke der Staatsrechtslehre übergehn — insofern es nur zufälligen Punkten in der Ausübung galt, standen

1) So z. B. in Betreff des Normal-Jahrs. Osnabr. Fried. Art. V, §. 33.

die Reichsgesetze der etwa geschlossenen Uebereinkunft entgegen.

An die landständische Bewilligung war der Landesherr, nach eben der Doktrin, und zwar vermöge des Prinzips, daß die Territorien als besondere Staaten anzusehn wären, so oft und jedesmal gebunden, als er wirkliche in die Verfassung eingreifende Abänderungen vornehmen wollte. Was die Rechte betrift, welche Landstände bei der Erbfolge des Regenten, bei Ausübungen ihrer Familien-Rechte, ebenso bei deren Ertheilung von Privilegien vertragsmäßig erhalten hatten, so glauben die Publicisten sie wenigstens nicht aus allgemeinen deutschen staatsrechtlichen Grundsätzen fortwährend gultig behaupten zu können.

Nach diesen vorläufigen Prinzipien des deutschen Staatsrechts wenden wir uns etwas näher auf das Vaterländische hin.

Zuerst also von den Rechten in Bezug auf die äusseren Verhältnisse des Landes.

Durch die Erblands-Vereinigung war im Kölnischen vertragen und bedungen, „daß der Landesherr keinen Krieg anheben durfte, ohne Wissen und Willen des Kapitels und gemeiner Landschaft“ 1); aber gegen den von erzbischöfl. Seite immer geltend gemachten Art. 8. §. 2. des westphäl. Friedens, und in späteren Zeiten nach dem Reichshofraths-Conclusum in der Baselschen Sache (vom 20. Jan. 1736) 2) konnte der dürre Buchstabe der Landesvereinigung nicht mehr aufkommen.

Im Jülich- und Bergischen war durch den Vergleich zwischen den Landständen und Pfalzgraf Wolfgang Wilh. vom Jahr 1649 3) festgesetzt, „daß der Landesherr keine

1) Erblandsvereinigung. Art. 6.

2) Reichshofraths Conclusa, (bei Moser) P. I, p. 13.

3) Diesen Vergleich sahen die Landstände immer als das heilige schützende Palladium ihrer altherkömmlichen Rechte an,

Kriegsvehde noch newe Werbungen anfangen wolle,« es sey dann darüber auf dem Landtage mit den Landständen reiflich Rath gepflogen worden; aber in dem Hauptrecesse (vom J. 1672) wurde von diesem Punkte völlig abgegangen und das Gegentheilige bestimmt 1), daß, gemäß der Reichsgesetze und namentlich des westphälischen Friedens, dem Landesherrn das »Jus armorum et foederum zustehe, und den Landständen alle Einmischung in diese Angelegenheit untersagt sey.«

Wir kommen an die Landesgesetzgebung.

Ob bei dieser die Landstände einen Theil haben können, und welchen, war lange genug ein Gegenstand des gelehrten Kampfes; historisch ist es, daß sie früherhin in unsern Provinzen dabei mitwirkten.

Bei Entwerfung der kölnischen Gerichts-Ordnung (vom J. 1588) nahmen die Landstände Theil, und so wie wir aus dem kölnischen Landtags-Receß vom J. 1695 ersehen,

während man von Seiten des Landesherrn fest darauf bestand, daß er durch den Hauptreceß vom J. 1672 gänzlich aufgehoben, und nur dieser allein das gültige Landgrundgesetz sey. Der Behauptung der Stände nach, war aber der Hauptreceß erschlichen und erpreßt — ein Werk, der zu den Landtagsberathungen eingedrungenen churfürstlichen Beamten. — Bei jenem im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts am Reichshofrathe geführten Processe brachten die Stände, diese Behauptung zu begründen, Notarial- und andere Urkunden vor, woraus sich ganz klar ergab, daß in der That mehrere Landstädtische Mitglieder von Adel durch Comminationen und ungewöhnliche Einlegung von Militaire den Hauptreceß zu unterschreiben gezwungen worden waren; und daß vier und dreissig des Ritterstandes — an ihrer Spitze der Erbkämmerer X. B. von Bongard — sich gleich im J. 1672 der Abfassung desselben kräftig und kühn widersetzt, und durch Protestationen ihre Rechte verwahrt hatten.

1) Hauptreceß von 1672. Art. 9.

nahmen sie als Grundsatz an, daß ihr Gutachten jeder gesetzlichen Bestimmung vorhergehn müße.

Im Publications-Edikte der Jülich und Bergischen Rechtsordnung heißt es mit klaren Worten, daß sie „durch gemeine Ritterschaft und Städte nach vorher gehabtem Rathe einhellig beschlossen, gewilligt und eingeräumt worden 1), und das nämliche fast sagt der Eingang zur Kanzlei-Proceß-Ordnung 2).

Die erste und vorzüglichste Thätigkeit der Stände findet sich allenthalben in dem, was sie eigentlich in ihrer verjüngten Form ins Leben rief, auf das Klarste bewährt, nämlich im Punkte der Steuern.

Vermöge der vom J. 1543 an bis auf die neuesten Zeiten miteinander übereinstimmenden Reichsgesetze gehörten die Landessteuer 3) — und als nothwendige Folge, auch die Landesschulden — 4), dort, wo Landstände waren, ganz unzweifelhaft in ihren Geschäftskreis und zwar so, daß die Landesherren an deren Einwilligung durchaus gebunden waren.

---

1) Voet bemerkt, (Historia juris civilis Juliac. Dusseld. an. 1762 und im Tract de jur. Rev. Dusseld. 1743) daß die Landstände dieses Gesetzbuch nach einer reifen Ueberlegung, und zwar jene von Jülich den 7. Aug. 1554 und jene von Berg den 8. Nov. d. J. förmlich angenommen haben. Noch mehr, auf das geäusserte Verlangen der Stände, daß eine Bestimmung desselben (im 88. Kap. der Rechts-Ord.) mit ausdrücklicheren Worten festgesetzt werden sollte, wurde die anverlangte Abänderung vorgenommen, und demnach der Text des Kapitels abgefaßt.

2) Darüber wir mit ihnen unsern Landständen communiciren lassen, als haben wir auf derselben unterthänigste Bitte in einem oder andern uns erklärt, verordnet und publiciren lassen. Canzl.-Proc.-Ordn. vom J. 1661.

3) J. R. A. §. 180. Reichs-Gutachten von 1670. Kais. Resolution vom 11. Febr. 1671.

4) Siehe Reichs-Dept.-Schluß vom J. 1803, S. 77.

Nach Häberlins Meinung 1) hatten im Allgemeinen die Stände nicht blos das Recht, die erforderlichen Steuern zu bewilligen, sondern auch das Recht, die verwilligten Abgaben selbst durch eigene dazu bestellte landschaftliche Bediente erheben und berechnen zu lassen. Nur wurde den Ständen eine ausschließliche Disposition über die Landsteuern, deren Empfang, Ausgabe und Rechnungs-Recessirung durch die Wahl-Kapitulation untersagt 2).

Was darüber in unsern Provinzen rechtlich und herkömmlich war, wollen wir kürzlich berühren:

Da im Momente der Abfassung der Erblands-Vereinigung von Köln, die Frage nicht von neuen Auflagen, am wenigsten von fortwährenden war, noch seyn konnte, so ist es erklärlich, warum wir diesen Punkt darin nicht ausdrücklich, sondern nur stillschweigend durch die sanctionirte Aufrechthaltung des Herkommens 3) inbegriffen finden. Doch zeigen alle Reversalien der Kurfürsten aus den frühesten Zeiten 4), so wie alle Recesse, wie diese Landes-

---

1) Handbuch des deutschen Staatsrechts. 2. Th. S. 198.

2) Wahl-Kap. Art. 15. §. 3.

3) Erblands-Verein. Art. 5. Bei Gelegenheit der Beschwerden, die gegen Kurf. Ruprecht (im J. 1470—1476) vorgebracht wurden, also so ganz kurz nach der Erblands-Vereinigung wird sich auf dieses Herkommen ganz fest bezogen: „Item licet Capitulum cum suis subditis ceterique Comites et Nobiles sint privilegiati et ab omni subsidio domino dando exempti *neque etiam oppidani, Cives, sive ceteri* subdicti ad hoc *de jure minime* teneantur etc.“ Dipl. Num. 53 im Archiv für die Geschichte.

4) In den Reversalien Ferdinands (vom J. 1605) heißt es so z. B. „Und des Erzstiftes merklichen Nothsachen ansehnliche Summen Gelds allein aus gutem freien Willen und anderen Gestalt nicht, da sie doch solches von Rechts noch Gewohnheit zu thun nicht schuldig. — Dafür wir allen und jeden besonders billig gnädig Dank sagen. — Wir sollen auf solches hinfürter nimmer — es geschehe dann mit ihrer ferneren

Herren anfänglich 1) nur momentane Bedürfnisse zur Sprache brachten, und nur für die einzelnen Fälle Beiträge erbathen, bis es allmählig selbst freilich hier wie überall wieder zum Herkommen sich umstaltete, jährlich Steuren für das nächste Jahr zur Proposition zu bringen, und von Seiten der Stände in ihre Ausschreibung pflichtschuldigst zu consentiren 2). Für den Fall der Staats- oder Regierungs-Schulden, welcher sich zur Zeit der Erblands-Vereinigung so augenfällig, in seinen unseligen Folgen gezeigt hatte, war dagegen größere Sorge getragen, und somit dem Landesherrn in ausdrücklichen Worten untersagt, »die Untersassen des Stiftes, ihren Leib, Hab und Gut zu verschreiben, oder Leistschuld zu machen 3).«

Die Religions-Kriege im Beginnen des 17ten Jahrhunderts waren die fruchtbare Quelle mannichfacher Eingriffe in die früheren Berechtigungen der Landstände, und — namentlich auch im Trierischen. Der Erzbischof warb und zwar, wie sowohl geistliche als weltliche Stände, offen 4) sich äußern, »unter dem Scheine einer vermeinten, aber ganz unnöthigen Landes-Vertheidigung, eine sogenannte Privat-Soldateska,« und diese diente zugleich

---

Gunst, Freundschaft und gutem Willen — an ihnen gesinnen u. s. f." — In den Reversalien Joseph Clemens (vom J. 1694) ist ein förmliches Gelöbniß enthalten, die Steuern nie als Schuldigkeit noch Gewohnheit, sondern als freiwillige Bezeigung anzusehen u. s. f.

1) So z. B. von den J. 1544, 1557, 1587, 1592, 1603, 1605 u. s. f.

2) Selbst die Revision der Landes-Rechnungen in sogenannten Quartal-Conventionen des Ausschusses war am Ende nur eitel Blendwerk.

3) Erblands-Vereinigung. Art. 7 u. 12.

4) In einer am Reichs-Hofrathe im J. 1630, also mitten im Laufe des 30jährigen Krieges eingereichten Schrift.

wieder, die durch eben die Werbung und den Unterhalt nöthig gewordenen Geldsummen mit Zwang 1) und wider den Willen der Landstände einzutreiben. Er gieng selbst soweit, ohne Bewilligung der Landstände einen Abschied verfassen zu lassen, die Landstände zu dessen Unterzeichnung mit gewaffneter Hand zu nöthigen 2), und endlich die Steuer zu einem »schuldigen perpetuum« umzubilden 3).

Das Uebel aus seinem Grunde zu heben, reichten 4) weltliche Stände, — welche man früherhin auf eine feine künstliche Art über den »modus quotandi,« mit den Geistlichen in eine Art von Spannung gebracht und dadurch isolirt hatte, die aber zu rechter Zeit wieder zu Besinnung gekommen waren, — dem Kurfürsten Beschwerden ein, welche dahin zielten, daß die unheilbringende Privat-Soldateska abgedankt werden möchte 5), und als keine Abhülfe erfolgte, wandten sie sich weiter an die

---

1) Nicht uninteressant ist ein kais. Rescript, welches an Erzb. Johann wegen dieser Steuer-Eintreibung durch Militair-Gewalt ergieng. Hier heißt es: „Daß ihm, dem Churfürsten, als einem geistlichen Vater und Hirten gegen seine anbefohlenen Unterthanen durch Kriegsmittel zu procediren keineswegs gebühre noch anstehe, und da er sich dagegen vergreifen würde, Ihre Kais. Maj. alsdann ihn zu überziehen resolvirt sey."

2) Den abgereisten Prälaten und Geistlichen des Oberstiftes wurde ein Hauptmann mit seinen Leuten nachgeschickt, und sie so gezwungen zurückzukehren und den Receß zu unterschreiben. Die Coblenzer Prälaten und Geistlichen wurden so lange mit Einquartierung belegt, bis auch sie ihre Unterschriften hinzusetzten.

3) Wie klagbar in der erwähnten Denkschrift vorgebracht wird.

4) Den 13. Febr. 1627.

5) Zugleich war auf Abschaffung der übermässigen und dem Herkommen zuwidergehenden ungemessenen Frohndienste zum kostbaren neuen Bau zu Trier und Philippsthal angetragen, endlich noch die Aufhebung jener Befehle verlangt worden, vermöge welcher die Unterthanen ihre nöthigen Weine anders nirgend, als in den Kellern des Erzbischofs kaufen sollten.

kaiserlichen Gerichte; eine Widersetzlichkeit, die der Erzbischof durch die Verhaftung der Trierischen Deputirten auf dem Rechnungstage zu Wittlich vergalt 1) u. s. f.

Uebergehen wir die weiteren Steuer-Streitigkeiten, welche hier wie allenthalben um diese Epoche vorfielen, allenthalben einander ähnlich sahen, und überall die Folgen hatten, daß die Landesherren durch Reichsgerichts-Dekrete auf den Consens der Stände zurückgewiesen wurden, daß aber auch die Quelle, woraus das Uebel floß, unberücksichtigt blieb.

Nur dieses müßen wir noch in Hinsicht der Trierischen Stände bemerken, daß sie nach der fast allenthalben eingeführten Weise auch die Art der Besteurung entschieden: »ob sie auf eines jeden Haupt oder Rauch oder auf das jährliche Einkommen oder auf die Schätzung der Grundstücke oder auf die Güter im Kapital-Anschlag oder auf Gewerb, Consumptibilien, oder auf welche andere Art es immer sey, statt haben sollte.« — Konnten sie sich nicht über die Art und Weise vergleichen, so hatte der Landsherr das Decisivum 2).

Wir haben oben bei Gelegenheit der Rechte Jülichscher und Bergischer Landstandschaft in Beziehung auf äussere politische Verhältnisse der Verschiedenheit in den Bestimmungen, wie sie im Vergleich (vom J. 1649) und wie sie im Hauptreceß (v. J. 1672) enthalten sind, gedacht. — Eine nicht minder bemerkenswerthe Abweichung tritt in Hinsicht der Steuern ein. Der Vergleich enthielt,

---

1) Im J. 1628 den 13. Febr.

2) Eine der Landständischen Kassen befand sich im Rathhause zu Trier, eine andere in U. L. Fr. Kirche zu Koblenz. Die bewilligten Summen wurden auf Anweisung der Direktoren den Landrentmeistern zur Churfürstlichen Kammer und zu dem bestimmten Zwecke überliefert. Ueber die empfangenen und ausgezählten Gelder hatten die General-Empfänger, der Landrentmeister aber über die besondere Verwendung den Landständen bei den Landrechnungs- und Ausschußtagen Rechnung abzulegen.

»daß der Landesherr keine Steuren ausschreiben noch umlegen lassen wolle, es sey denn vorher auf dem ordentlich ausgeschriebenen Landtag von ihm mit den Landständen reiflich deliberirt und von ihnen, den Landständen, durch Stimmenmehrheit darin bewilligt worden« 1).

Aber diesen Vergleich erklärte der Hauptreceß in allen jenen Punkten beibehalten, welche er selbst ausdrücklich bestättigt habe, welches mit andern Worten wohl so viel hieß, als im Ganzen aller verbindlichen Kraft beraubt. Bestättigt und zwar dem Buchstaben nach finden wir den Vergleich in dem Punkte, der die Veräusserung der

---

1) „Der Landesherr, — heißt es ferner in diesem Vergleiche — wolle ohne Ihrer Kais. Majestät und des Churfürstl. Collegiums Bewilligung keine neue Zölle anstellen, noch auch die alten erhöhen, also auch ohne der Landstände Bewilligung keine Licenten, Accisen oder dergleichen Auflagen im Lande anstellen." — „Er wolle hinführo ohne Einwilligung der Landstände keine Kammergüter mehr alieniren, versetzen noch verschenken." — Endlich heißt es hier: „Wann die Nothdurft erfordern wird, daß Ihre Fürstl. Durchlaucht dero Landstände auf einen Landtag beschreiben, und diese dem Begehren gemäß eine freie Einwilligung thun, solches wollen Ihre Fürstl. Durchlaucht in Gnaden annehmen; wann aber die Landstände Ihrer Fürstl. Durchlaucht oder auch zu des Landes Nothdurft nicht Alles oder auch in gar nichts einwilligen, so wollen Ihre Fürstl. Durchlaucht dessen Niemand zu Ungnad entgelten lassen. Die eingewilligte Summe soll in der Fürstl. Hofkanzlei in Gegenwart der Landstände-Deputirten der gewöhnlichen Matrikel jedes Fürstenthums nach vertheilt, und von Ihrer Fürstl. Durchlaucht ausgeschrieben, durch deren Unterbeamten eingebracht, und von den Landständen auf vorhergehende gewöhnliche Pflicht bestättigten Pfenningmeister eingeliefert, und auf Fürstl. Durchlaucht und der Landschaft-Deputirten Anschaffung von denselben ad destinatos usus dem Landtags-Abschied gemäß und zu keinem andern Ende angewendet werden u. s. f." Schließlich wird bestimmt, „daß die Pfennigsmeister-Rechnungen von den Räthen mit Ziehung der Landstände-Deputirten abgenommen werden sollen.'

Kammergüter ohne Miteonsens der Landstände untersagt, und die Ablage der Rechnung der Pfenningsmeister befiehlt; in mehreren anderen abgeändert:

So hatte der Landesherr über die Errichtung neuer Zölle im Recesse dahin sich geäussert: sie nicht ohne Beobachtung derjenigen Requisite, welche die Reichsgesetze, der westphälische Frieden und die Wahl-Capitulation erfordern, anlegen oder die alten erhöhen zu wollen. So hieß es nicht mehr, wie im Vergleich: »Es sollten ohne Bewilligung der Landstände keine Licenten oder Accisen angestellt werden, sondern es war statt des Wortes Bewilligung jenes Vorwissen substituirt worden.

Den Hauptpunkt der Steuer selbst behandelt der Receß äußerst künstlich; denn erstlich spricht er nirgends über die Steuern in allgemeinen Ausdrücken, und dann äussert er sich dort, wo er von Militaire-Bedürfnissen handelt, dahin, daß diese auf offenen Landtagen vorgetragen, darüber die Vorschläge der Landstände vernommen werden sollten, daß endlich der Landesherr — wir müßen hier die Worte selbst einschalten, — »kein höheres Quantum als zu denen, nach solchem auf obbemeldte Requisita zu machenden Reglement bedürftigen Ausgaben vorher erklecklich eingewilligt worden, ausschreiben lassen wolle.«

Auf diese berüchtigte Stelle war es, auf die man sich als das Regulatif in der Steuer-Angelegenheit hin und wieder bezog. Von Seiten des Hofes wußte man bereits in der (den 18. Oct. 1720) am Reichshofrathe eingereichten Schrift das Wort erklecklich auszuheben und daraus zu argumentiren, der Landesherr bedürfe der Einwilligung der Landstände keineswegs, um Steuern auszuschreiben 1).

Inzwischen war das alte Herkommen siegreich davon gegangen.

---

1) Wir werden sogleich eine sehr interessante Urkunde mittheilen, wo dieses Worts Bedeutung in gewichtigen Folgen erscheint.

Die Bestimmung des Betrags, den die Herzogthümer Jülich und Berg an Steuern aufzubringen hatten, hieng wie alle Beispiele bis auf die neueste Zeit bewähren, von der Bewilligung der Landstände ab, und es war dafür ein sogenanntes Maximum festgesetzt: fand es sich, daß die vier Landständischen Collegien über den Betrag der für das folgende Jahr zu bewilligenden Steuern uneinig wären, und keine Gleichheit in den verschiedenen Meinungen sich ergab, so wurde provisorisch der letztjährige Betrag auch für das folgende Jahr als Basis angenommen. Von dem jährlichen Steuer-Quantum mußte das Herzogthum Jülich zwei, und das Herzogthum Berg ein Drittel abtragen.

Die Vertheilung der Steuern auf die Städte und Aemter der beiden Lande, so wie die Ablage der Rechnung über die Verwendung der Steuern mußte vor den von der Landtags-Versammlung deputirten Mitgliedern der Landstandschaft geschehen. Bei der Untervertheilung der Steuern in die Aemter mußten zwei von den ritterschaftlichen Landständen zugezogen werden u. s. f.

So viel von dem landständischen Antheil an dem Besteurungs-Wesen.

Wenn wir mit diesem Gegenstande den historischen Theil unseres Werkchens schliessen, und an manchen andern Punkten der Form oder des Geschäftskreises vorübergehen: so ist es aus dem Grunde, weil wir ausser den berührten Objecten alle übrige für weniger abweichend, verwickelt und folgereich halten, und sobald man über jene ersteren sich verstanden und verglichen haben sollte, diese wohl selbst aufhören werden, der Gegenstand irgend einer ernsten Contestation zu werden.

Viel ist bereits durch die Discussionen über die Formen und Berechtigungen der Landstände in andern Provinzen Deutschlands erhellt worden, und da jene unseres Vater-

landes mit diesen fast Alles gemein hatten, und nur in wenigen unbeträchtlichen Punkten abwichen, so dürfen wir uns auf das bereits im übrigen Deutschland Verhandelte beziehen — auch sehen wir uns schon aus dem völligen Mangel an hinreichenden öffentlichen Quellen, und bei der strengen Verschwiegenheit, die über das ganze landständische Wesen anbefohlen und beschworen war, ausser Stand, genauer und vollständiger zu seyn.

Zum Schlusse glauben wir, ein sehr merkwürdiges Aktenstück (Auszugsweise) einschalten zu müssen, welches die Regierungs-Grundsätze, wie sie in dem verflossenen Jahrhunderte zum Gebrauche eines deutschen Fürsten in Bezug auf die Landstände unserer Provinz entworfen wurden, enthält: in ihm findet man zugleich einige Thatsachen über deren Formen und Berechtigung, welche dazu dienen mögen, manchen vorhin behandelten geschichtlichen Punkt vollständiger darzustellen.

Initiation Karl Theodors zum regierenden Churfürsten von der Pfalz *).

„In den Herzogthumen Jülich und Berg hat es mit denen darinnen in einer sehr starken Anzahl befindlichen Ritterbürtigen Landständen und acht Hauptstädten eine ganz andere Bewandniß. Selbige, und besonders die von der Ritterschaft, (massen mit denen Hauptstädten auf gewisse Art annoch auszulangen ist) haben bei dem Kaiserlichen und Reichs-Hofrath wider Herzog Wolgang Wilhelmen, Herzogen und folgends Churfürsten Philipp Wilhelmen, Churfürsten Johann Wilhelmen und Ihre Jetzt-regierende Churf. Durchl. über vermeintliche Eingriffe in ihre Rechte und Privilegien sehr schwere Processe geführt, und diesen hohen Regenten fort in anderer Wege vielen Verdruß zugezogen. Welchemnach ein zeitlicher Herzog zu Jülich und Berg gegen dortige Landstande, zumalen dieselbe an der Landesregierung mit Theil zu nehmen, und dem Landesfürsten nach dem Regierungsstab zu greifen sich unterstehen, und ihre Privilegien immerfort zu erweitern suchen, auf seiner Hut zu stehn, und gleichsam alle Schritt und Tritt, welche er gegen vorermeldte Landstände zu thun und zu lassen auf das Reiflichste zu überlegen hat. Hievon ist der kluge Churfürst Philipp Wilhelm durch die vieljährige Erfahrniß überzeugt gewesen, und dahero, als er im Jahre 1679 seinem damaligen Erbprinzen und folgends Churfürsten Johann Wilhelmen die Herzogthümer Jülich und Berg abgetretten, selbigem Obiges auf das nachdrücklichste eingebunden. Dieses ist aber bei gegenwärtiger Gelegenheit, wo obgedachte beide Herzogthume auf die zweitgebohrne Herzogliche Pfalz-Sulzbachische Linie verfallen, und die Landstände bei der alsdann bevorstehenden Huldigung vieles, so ihnen bisherzu widersprochen worden, zu erzwingen vermeinen, mehr als jemalen mit aller Sorgfältigkeit in Obacht zu nehmen.“

*) Im historischen Magazin von Meiners und Spittler, I. B. 4. St. Marquis d'Ittre wird höchstwahrscheinlich als Verfasser derselben angegeben.

„Zu denen mit den Landständen unmittelbar zu pflegenden Handlungen können keine andere, als in den Jülich- und Bergischen Landen gebohrne oder mit dem Jure indigenatus versehene Räthe gebraucht werden. Es ist also sehr nothwendig, daß man hiezu solche Räthe aussehe, von welchen nicht zu befahren ist, daß sie sich von ihren Landsleuten zu einigen dem Landesfürsten in seiner Hoheit, Rechten und Prärogativen nachtheiligen Rathschlägen und ungebührlicher Offenbarung ihrer obhabenden geheimen Instruction verleiten lassen. Die anjetzo zu denen Jülich- und Bergischen Landtags-Sachen von ihrer Churfürstl. Durchlaucht committirte dortige adeliche und gelehrte geheime Räthe bezeigen hierin falls einen rechtschaffenen Diensteifer verfechten und vertheidigen die Landesfürstliche hohe Jura mit Standhaftigkeit, und weilen sie besonders aber die gelehrte Räthe derenthalb von den Landständen auf das Aeusserste verfolgt werden, so ist es an sich allerdings billig, daß sie von dem Landesfürsten gegen dergleichen sich gar auf die das Landtagswesen unter Händen habende Churfürstl. Ministros sich erstreckende Verfolgungen geschützet werden, gleich solches bei den hiebevorigen Regierungs-Zeiten geschehen, und diesen Ministern und Räthen derentwegen besondere Gnaden wiederfahren seynd."

„Die Rechte und Freiheiten, welche den Landständen nicht wohl abgesprochen werden können, bestehen in folgenden: „Daß

1mo sie alljährlichen zu einem allgemeinen Landtag beschrieben, und ihnen dabei die dortigen Lande betreffende Kriegs- und gemeine Lands-Erfordernisse vorgetragen werden müssen. Nun ist dabei anzumerken, daß von den Landständen ihre Berathschlagungen insgemein beflissentlich und in der Absicht verzögert werden, damit sie viele Diäten oder Taggelder ziehen können, massen verschiedene aus ihrem Mittel seynd, welche nicht so viele Einkünfte haben, als sie von Einem Landtag an Diäten ziehen. Diese Diäten haben sich öfters auf 20 bis 30,000 Thaler betragen, und weil solche den armen Unterthanen zur Last fallen, so wäre sehr gerathen, wenn man die Zeit, wie lang ein Landtag dauren, und daß nach deren Verlauf die Landstände mit Benennung ihrer Deputirten zu denen annoch übrigen Handlungen erlassen werden sollen, wie solches in einigen benachbarten Landen gewöhnlich ist, feststellen

könnte, welches aber bis zu mehr ruhigen Zeiten auszusetzen seyn wird."

2do. „Prätendiren die Landstände eine ganz freie und unbeschränkte Einwilligung des von dem Landesfürsten auszuschreibenden Steuer-Quanti, bei deren Einraumung die Stärke und Schwäche des Jülich- und Bergischen Kriegs- und Landes-Aerarii jederzeit in der Landständen Willkühr stehen, mithin die Kriegs-Verfassung, Gesandschafts-Spesen und viele andere damit verknüpfte Dinge für beständig von der Landstände guten Willen lediglich abhangen würden. Aus welchen Ursachen, und daß dadurch dem Landesfürsten die Hände allzustark gebunden wären, haben Hochbesagte Herzoge sich jederzeit dieser unbeschränkten Einwilligungs-Willkühr sehr heftig entgegengesetzt, und Churfürst Wilhelm im Jahr 1672, als damaliger Herzog zu Jülich und Berg, es dahingebracht, daß zu der Zeit ein sogenannter Haupt-Receß und folgends ein Declarations-Receß mit den Landständen errichtet, und diesen dabei das freie Einwilligungs-Recht zwar zugestanden, zugleich aber ausdrücklich ausbedungen worden ist, daß sothane Einwilligung NB. erklecklich seyn solle. Die Ausdeutung dieses Worts und wie weit solche gehe, wer bißfalls den Ausschlag geben solle, solches ist der bisherige Hauptstein des Anstoßes zwischen denen hohen Landesfürsten an einer und denen Landständen auf der andern Seite gewesen, und hat auch den von diesen gegen Ihre Jetztregierende Churf. Durchl. vor ohngefähr 21 Jahren zu Wien angehobenen Proceß veranlaßt, und Ihre Kais. Majestät die Provisional-Entscheidung darin ertheilt, daß bis zu der Hauptsachen vielleicht nimmermehr erfolgenden Austrag, 600,000 Thaler oder 900,000 Gulden in die Jülich- und Bergischen Lande ausgeschrieben werden sollen. In Verfolg dieser Provisional-Entscheidung wird auch in denen Fällen, wo Landständen sich nicht behörig zum Ziel legen wollen, fortgefahren, so der größeste Stachel in den landständischen Augen ist."

3tio. „Sind die Rittersitze und alle geistliche und adeliche Güter in den Jülich- und Bergischen Landen von allem Beitrag in den Steuern befreiet, ausserhalb, daß die letztbemeldte, wann sie durch Pächter gebaut werden, diese davon die quartam und an etlichen Orten tertiam Co-

Nonicam versteuren müssen. Sothane ganz freie Rittersitze und die in jetztgedachter Maaß auch befreite geist= und weltliche Güter machen mehr als den halben Theil der beiden Herzogthümer, besonders im Jülichschen, aus, daher der ganze Steuernlast den gemeinen armen Unterthanen aufgehalset und diese darunter niederliegen müssen. Die Jülichsche Hauptstädte haben sich gegen diese Freiheit gesetzt, und derenthalb vor ohngefähr 130 bis 140 Jahren einen Rechtsstreit mit denen Ritterbürtigen beim Kais. und Reichs=Kammer=Gericht zu Speier angefangen. Dessen Ausführung auch bei obgedachtem Haupt=Receß vom Jahr 1672 vorbehalten worden, jedennoch immerfort auf sich ersitzen geblieben ist."

4to. „Müssen denen Landständischen Deputirten *) die Jülich= und Bergische Pfennings=Meisterei= wie auch Bancokassa=Rechnungen, welche vorher von den Churfürstlichen Commissarien abgehört und richtig gestellt zu werden pflegen, des Endes vorgelegt werden, damit ersagte Deputati sehen können, ob die ausgeschriebenen Gelder auch ad destinatos usus verwendet worden seyen. Nachdem aber auch viele Ausgaben vorfallen, welche theils geheime zu halten nöthig ist, und wogegen theils die Landstände einige erhebliche Einwendungen zu machen haben möchten, als hat Churfürst Philipp Wilhelm eine extra Kriegscassa angeordnet, worüber von Landständen vielfältiger Beschwer geführt, sothane Anordnung aber bisanhero behauptet worden ist."

„Diese vier Hauptstücke sind diejenige, worauf ein Herzog zu Jülich und Berg seine vornehmste Sorge, und in diesen Landen sein Augenmerk besonders zu werfen hat."

---

*) Wir enthalten uns übrigens aller Glossirung: so reichhaltigen Stoff auch die Initiation für unsere Angelegenheit darbieten mag.

IV.

Resultate.

Welches immer die Berechtigungen der Landstände diesseitiger Rheinprovinzen gewesen seyn mögen, durch des Lüneviller Friedens sechsten Artikel, wodurch diese »in die unumschränkte Oberherrschaft und in das vollkommene Eigenthum« des Siegers hingegeben wurden, erloschen sie, oder man müßte in Zweifel ziehen, ob ein Staat befugt sey, im Augenblicke der Gefahr zu seiner Selbsterhaltung irgend einen Theil seines Gebietes dahinzuopfern, und ob ein anderer Staat das Recht habe, in dem so für ihn erwonnenen Lande, die älteren Verfassungs-Formen zu zerstören, und ihm seine eigenen zu übergeben. Sie erloschen — und weder im Pariser-Frieden, noch in dem Wiener Bundesvertrag, noch in andern uns bekannten Staatsverträgen finden sich Spuren, daß sie wieder auflebten. 1)

Wollen wir aber selbst auch so höchstgefällig seyn, um einzuräumen, daß entweder der Lüneviller Frieden unseren Landständen ihr Daseyn nicht habe zernichten können, oder daß spätere Tractate es in irgend einem kunstgemäß erklärlichen Artikel wieder emporgerufen hätten — und auch dafür dürften leicht Federn sich in Bewegung setzen — so tritt doch in jedem dieser Fälle der hohe Wille des Monarchen:

»Die Provinzialstände sollen dort, wo sie mit mehr

1) Ueber den 14ten Artikel der Bundsakte weiter unten.

oder minder Wirksamkeit noch vorhanden sind, hergestellt, und dem Bedürfnisse der Zeit gemäß eingerichtet werden 1),

wie ein ewiger Markstein dazwischen, und scheidet im landständischen Wesen unserer Provinzen, so wie in jenem des ganzen Reiches, was öde und verdürrt dasteht in den Feldern der Vergangenheit von dem reichen hoffnungsvollen Samenlande der Zukunft.

Aber jenes Bedürfniß der Zeit, worauf wir einzig zurückgewiesen werden, und welches aufzufinden die letzte und höchste Aufgabe ist, gleicht — wenn es uns noch einmal gestattet werden kann, bildlich zu sprechen — der Pflanze, die aus dem tiefen Bodenlosen plötzlich hervorschießt, und einen unendlichen Himmel über sich ausgebreitet findet, mit einem Ende durch den Grund, der sie umschließt, in den dunkeln kreisenden Schooß der Erde, mit dem andern durch Verzweigung und Blüthe in die Region des belebenden Lichts greift, und jenen, diese nicht verlassen darf, ohne in Staub zu sinken.

Soll es Früchtebringend in die Zukunft hinübergehn, so muß es durch die Gegenwart still und ruhig hindurchschreiten, und sich nicht von der Vergangenheit lärmend und gewaltsam lösen; denn in dieser liegt, wenn nicht immer eine im lauten Buchstaben oder im gleichgeachteten Herkommen ausgesprochene rechtlich-verbindliche, doch immer eine nicht minder durch das Prinzip der Vernunft-Consequenz festhaltende, historisch-verbindliche Kraft.

Da indessen die Vergangenheit für unsre Erkenntniß eben so unendlich ist wie die Zukunft, so entsteht bei jeder einzelnen Hypothese die Hauptfrage: An welche sichtbare Enden knüpft sich das Gegenwärtige an, um den Charakter des Historisch-Verbindlichen zu erhalten?

In der unsrigen: Soll die Volksmitwirkung oder

1) Königliche Verordnung vom 22. Mai 1815.

Volksvertretung aus der Epoche, da noch der Heerbann in jugendlicher Fülle bestand, oder aus jener schwankenden nach dessen Verfall, als das Vasallen- und Ministerialen-Wesen sein Herrscher-Haupt erhob, oder aus jener der völligen Ausbildung der Landstände bis zum Momente ihrer letzten Wirksamkeit, oder aus der letzten der gegenwärtigen Generation herausgehoben, oder endlich soll das Total, der ganze Zeitraum des germanischen Lebens von der grauen Dämmerung an, in welche uns immerhin Sagen, Lieder, Wort- und Buchstaben-Spiel hintragen mögen, bis in den gegenwärtigsten aller Augenblicke zusammengefaßt werden? Soll, was aus dieser einzelnen oder aus dieser Gesammt-Periode in Staats- oder bürgerliche Einrichtungen übergegangen ist, oder sich in den Grundsätzen, Ansichten und Wünschen irgend entfaltet hat, als die Grundsäule angesehn werden, worauf das Zeit-Bedürfniß ruhen und erstehn muß?

Würde man die drei letzten Dezennien, die zunächst und also die stärkst eingreifenden, isolirt herausnehmen, so würde ein zwanzigjähriges höchst ungewisses in Gehalt und Form ewig wechselndes öffentliches und Privatleben unter einer deutschfeindlichen Herrschaft, die aus den fremdvolksthümlichen Formen, Grundsätzen, Sitten und Gebräuchen reichlich übergegangenen Ideen den Stoff hergeben, woran für die Zukunft dasjenige angeknüpft werden müßte, was doch urdeutsch und reinvaterländisch in seinem tiefen Grunde seyn soll.

Bei der Lebendigkeit, wie die neuen groß und herrlich sich verkündenden, allen Leidenschaften schmeichelnden Ideen sich im kühnen freien Kriegesleben entwickelt haben, wird es ohnehin schon unendlich schwer, sie an eine kalte geregelte Form anzuschmiegen, und auch der kühnste Schöpfergeist erzittern, solche heterogene Elemente zu verschmelzen.

Es mag wohl Leute geben, die die Mittel-Epoche völlig abgesondert und abgeschlossen aus dem Ganzen, und die alten zwei oder viergliedrigen Landstände ganz spitz, a dato anni domini 1463 bis ... octobris anni 1794 zur Grundlage des aufzurichtenden Gebäudes emporgeholt wissen wollen, aber den Meister in seiner Kunst wünschen wir doch zusehn, der eine in Schutt und Trümmer zerfallene Ruine aus den Tagen Barbarossens in ein freundliches Wohnhaus nach neuestem Geist und Sinn umformen, oder wenigstens ein Volk, das zwanzig Jahre sich in luftigen, runddurchschaulichen Gemächern herumgetrieben hat, bereden kann: unterirdische, nächtliche Gänge, worinn Rittergeister und Burgpfaffen spucken, seyen das wahre Prästibul für Palläste, wie sie die auf Lebens Fröhlichkeit und Gemächlichkeit ungeduldig rechnende Zukunft wünscht. Würden wir die deutsche Urverfassung, wo das Volk in einer so grossen Allgemeinheit und in einem so ausgedehnten Umfange am Staatswesen Theil nahm, hervorrufen und hier die Momente nachsuchen, welche in das Zukünftige mit übergehn sollen, so würden wir — unabgesehn davon, daß diese Form einem monarchischen Staate unserer Zeit so wenig entspricht, — auf eine Periode zurückkommen, die nur im Gedächtnisse weniger Menschen sich noch ein bleibendes Denkmal gestiftet hat — und die mit den entferntesten — mit völlig unsichtbaren — Fäden in das gegenwärtige Leben hinreicht.

Könnten wir, was immer aus der unendlichen Zeitreihe zweier Jahrtausende, die Volksmitwirkung und Volksvertretung betreffend, in die mannichfachen Staats-Einrichtungen, in das vielseitige bürgerliche Leben, in die Grundsätze und Meinungen der Allgemeinheit oder irgend einer Mehrheit übergegangen ist, in einen Brennpunkt zusammenfassen: so würde freilich das Räthsel gelöst, die wahre Grundlage des Zeitbedürfnisses aufgefunden seyn; aber, wenn man schon bei dem Nachgehn der Entwickelung einer

einzigen Idee, vom Augenblicke ihrer Herrschaft bis zum ersten Bewußtseyn, sich in endlose tausendseitige Labyrinthe gezogen findet, wie will man hoffen, einen Knäuel zu entwirren, den menschliche Kunst und Laune des Zufalls gleichgeschäftig unaufhörlich, nicht im Geiste eines Einzelnen, sondern in jenem einer halben Million, zu verschlingen bemüht waren.

Wir müssen daher den Leser bitten, sich damit zu genügen, wenn wir einzelne, getrennte Haupt-Momente des Gegenstandes herausheben, wenn wir diesen nicht von seiner Geburt an, im Gesichte halten, sondern nur den letzten Pulsschlägen seines geistigen Lebens nachspüren, und indem wir ihn so an die, für die Zukunft gültigen, gewichtigen Gründe der Politik halten, wenigstens eine annähernde Erkenntniß dessen zu bewirken suchen, wie er in Beziehung auf das Zeitbedürfniß gedacht werden muß.

Zwei Hauptideen sind es, die uns sogleich ergreifen, wie wir mit der Untersuchung über die Form der Repräsentation nur beginnen: Geistlichkeit und Adel.

Was jene betrift, so hatte sie, wie uns nicht fremd ist, nur im Kölnischen und Trierischen Theil an der Landstandschaft; nicht aber im Jülichischen, Bergischen, auch selbst nicht im Klevischen, obgleich sie den dritten Theil der Steuern und Anschläge dieses Landes ausmachte.

Aber auch dort, wo einst Prälaten zur Landstandschaft gehörten, sind die zwei Säulen, auf denen sie im Mittelalter sich bis zu ihr herangehoben hatten, überschwenglicher Güterreichthum und heiliges, auf wundervolle Macht gegründetes Ansehn, durch den stärkeren Gegendruck politischer und geistiger Potenzen gewichen.

Wer von der Zinne des hohen Domes zu Köln einst den Finger herabsenkte auf irgend ein sichtbares Grundstück des Landes um ihn her, durfte sich die Frage

sparen, wessen Eigenthum es sey: denn der ewige Wiederhall war: der Geistlichkeit. So ist es nun nicht mehr; aus tausend Kirchen-Pächtern sind durch den Güterverkauf während der letzten Epoche zehntausend Land-Eigenthümer erstanden, und schwerlich wird die Zeit zurückkommen, wo die Prälaten wieder so mit Reichthum überhäuft werden, um einst wie jener zu Prüm 6000 Ackergüter einzig für die Befreiung von der Heerfolge weggeben zu können. Aber auch in dem Gebiethe der stillen Meinung ist das Eigenthum der Prälaten, das geistige, gewaltig verkümmert worden, und der Begriff, die Religion als Begründung der Ethik durch den Glauben anzusehen, hat dagegen in unserem Lande, wo die neuere Philosophie seltene Proselyten zählt, weithin Wurzel geschlagen, und eine ganz andere Würdigung veranlaßt.

Die Gegenwart hängt daher in diesem Punkte nur sehr leise und lose an der Vergangenheit, — so daß wir von dem Historischen uns mehr zu der Staatspolitik, von dem was ist, zu dem was wohl seyn möchte, hinneigen müssen.

Hier begegnet uns nun sogleich die nach dem herrschenden philosophischen Systeme ausgesprochene Meinung: »Die Idee der Religion gebe den Dienern der Kirche eine solche Erhebung über das Geboth der menschlichen Willkühr, daß sie als starke Gegenkräfte gegen die in den Menschen liegende Neigung, die individuelle Ansicht oder Begierde an die Stelle der gesetzgebenden Vernunft zu setzen, betrachtet werden könnten;« und auf diese Ansicht, der Folgeschluß: daß man also den Dienern der Kirche einen besondern Antheil an der Repräsentation ertheilen müsse.

Allerdings dürfen wir die Diener der Kirche, als mächtige Gegenkräfte gegen das nächtliche Prinzip ansehn und verehren; aber müssen darum nothwendig die Federn, die sie bewegen, tief in dem eigentlichen Mechanismus

der Staatsverfassung liegen, und in seinen freien Gang eintasten? Lassen wir sie immer über den geistigen Kreis, den Lehre, Rath, Ermahnung und Bedrohung ziehen, hinausreichen, so weit als nur die Wirkung des Glaubens auf empfängliche Gemüther sich erstrecken kann; aber man hüte sich, in jene Falle zu gehn, die der Jesuitismus arglistig einst dem Menschengeschlechte mit dem Satze gelegt hatte, »wer den Zweck will, muß auch die Mittel wollen,« mit einem Satze, worauf der Beweis ruhte, daß der Staat, der den Glauben wolle, dessen Dienern nichts weniger als alle Gewalt einräumen müsse.

»Die Frage: ob die Bedürfnisse der Religion und ihrer Lehrer gesetzlich vertreten werden soll, sagt Schlosser 1), führt auf jene höhere Frage zurück, ob religiöser, sittlicher und geistiger Ausbildung überhaupt eine rechtlich begründete Einrichtung im Staate gestattet werden solle.«

Der hier gegebene Standpunkt der Beurtheilung ist unstreitig der entscheidende in dieser Sache. Sittliche und geistige Ausbildung ist, wie wir erwiesen haben, absoluter Zweck des Staates, und alle Einrichtungen desselben müssen jene zu verwirklichen streben; aber so verhält es sich nicht mit der religiösen Ausbildung, wenigstens nicht in einem Staate, welcher mehrern Religionen gleiche Duldung gewährt; denn, so wie man annehmen muß, daß sie charakteristisch von einander verschieden sind, fällt die religiöse Ausbildung ausser seinen Zweck, und jede Einrichtung, die diese bezielt, muß, wie jede andere gesellschaftliche oder Privat-Einrichtung nothwendig unter der Bedingung des Gesetzes der Staatserhaltung und des Staatszwecks stehn, und daher ihre Gränzen erhalten.

Ohne uns inzwischen weiter über die Punkte zu äussern, welche diese Gränzen festsetzen, bleibt uns immer die Schluß-Bemerkung übrig, daß wenn man auch die

1) Ständische Verfassung. Frankf. 1817.

volle Nützlichkeit zugeben wollte, der religiösen Einrichtung irgend einen Antheil an der Volksvertretung, gleichviel welchen, zu gestatten, doch nothwendig in einem solchen Staate, wie der hypothetische, eben so viele verschiedene völlig voneinander getrennte mit gleichen Rechten verliehene geistliche Repräsentations-Kammern oder Kurien seyn müssen, als voneinander geschiedene Religionen geduldet werden; und eben so nothwendig das Veto jeder einzelnen Kurie den Willen aller andern zu paralisiren, die Kraft haben müsse; wenn man anders nicht die Polemik selbst, so sonderbar es auch klingt, als höchste Richterin über die Trennungspunkte, ja selbst über alle Wirksamkeit in Repräsentationssachen, anerkennen wollte.

Eine andere Bemerkung dürfte wohl die seyn, daß eine weltliche Einrichtung wohl nie Bedürfniß der katholischen, durch Offenbarung über alle Möglichkeit der Zernichtung hinausgesetzten Religion genennt werden kann, wenigstens nicht nach den Dogmen, wie sie wahre Katholiken — ein Bellarmin, Lukka, Fagnani, Bosio — aufstellen; daß derjenige, welcher in den Geist des wahren Protestantism eingedrungen ist — so wie er aus Semlers Revision zur kirchlichen Hermeneutik spricht — nicht leicht wohl für ihn eine Einrichtung wünschen mag, welche die ganze freie unendliche moralische Religion — denn so bezeichnet sie der große Kirchenlehrer — dieser ihrer höchsten und ewigen Natur entkleiden könnte; daß endlich Bedürfniß der Religion nicht immer Bedürfniß ihrer Diener ist, daß es Fälle gab, wo beide mit einander in Widerspruch standen, die reichen Prälaten, in der Fülle der Lebens-Gemächlichkeit eben nicht bereit waren, ihre Rechte dem bedrängten Glauben zum Opfer zu bringen 1),

1) So wollten die landständischen Prälaten im Trierischen im Laufe des dreißigjährigen Krieges ihre Unbesteuerbarkeit nicht dahin geben, obgleich es nichts weniger galt als die Sache der Religion selbst.

und daß, was einmal geschehen ist, immer noch wieder geschehen kann.

Wenn die Geistlichkeit einen Antheil bei der Volksvertretung haben soll, so sey es unter der Bedingung, die wir nach dem vortreflichen Gedanken eines Fries in unserer Theorie voraussetzten, daß sie nämlich nicht die Religion, welche eben so wenig wie die Sittlichkeit, durch präceptive Gesetze befohlen oder befördert werden soll, nicht ihren Stand, welcher niemals eine dem Interesse des Volks entgegengesetzte Tendenz haben darf, sondern einzig die Bedürfnisse und Rechte der ärmern Klasse, welche selbst keinen Repräsentanten aus ihrer Mitte absendet, vertrete.

Vertraut vor allen andern mit der Lage der in ihrem Kirchsprengel wohnenden, von dem Schicksale verfolgten Sterblichen wird sie ein gültig Wort zu seiner Zeit sprechen können, und der Beruf zu diesem schönen Amte den eigentlichen Pflichten ihres hohen Standes nicht fremd seyn.

So kommen wir nun auf den Adel:

In der Bundesakte vom 8ten Jun. 1815, Art. 14. wird dem ehemaligen Reichs-Adel feierlich zugesagt: »Antheil des Begüterten an Landstandschaft, jedoch ein nur nach Vorschrift der Landesgesetze auszuübendes Recht,« für die durch den Frieden von Lüneville, vom 9. Sept. 1801, von Deutschland abgetretenen und jetzt wieder damit vereinigten Provinzen, ist in eben diesem Grundgesetze eine besondere Verfügung ertheilt; »bei Anwendung der obigen Grundsätze auf den ehemaligen unmittelbaren Reichs-Adel, heißt es nämlich, werden diejenigen Beschränkungen Statt finden, welche die dort bestehenden, besondern Verhältnisse nothwendig machen.«

Tiefes Schweigen herrscht über den mittelbaren Adel, und es scheint also ganz unzweifelhaft zu seyn, daß dieser der individuellen Landsverfassung des Staates

unter den er fallen sollte, überlassen blieb. Da in der königl. Verordnung vom 21. Jun. Art. 1., ebenfalls nur auf den ehemaligen unmittelbaren Reichs-Adel Bezug genommen wird, so dürfen wir um so fester behaupten, daß nur diesem allein, in sofern er im Lande begütert ist, Antheil an der Landstandschaft, jedoch immer nach Vorschrift der Landesgesetze, mit Berücksichtigung auf die besonderen Verhältnisse zugesagt ist, und der mittelbare seine Ansprüche auf andere als Rechtsgründe stützen muß.

Diese Andere aber sind im Gebiethe der Geschichte, im Gebiethe der Staats-Politik aufzusuchen.

Nehmen wir den Adel nach den drei Hauptepochen der deutschen Geschichte, so werden wir darauf zurückkommen, daß er im ersten halben Jahrtausend, so lange der kräftige Heerbann alle Federn der Staatsmaschine rasch in Bewegung setzte, nur die Idee der höheren Achtung bedeutete, welche man für den hegte, der selbst schon Ingenuus — ein Frei-Gebohrner war. Aber dieser Begriff ist in der Folgezeit verlohren gegangen, solch einen Adel giebt es nicht mehr und wollte man ihn wieder emporrufen, so würde er an den Ufern des Rheinstromes, wo nur Frei-Gebohrne athmen, doch keinen Gehalt gewinnen. Indessen hat sich zwischen diese längst vergessene Zeit und die unserige die Lehns-Epoche mächtig gedrängt, und bis in das wirkliche Volksleben mannichfaltig verzweigt. Während ihres Laufes ist der Adel zugleich aus dem Ideellen herausgetreten, und hat eine Realität, Rechte erhalten. Aber auch an dem Schild und Wappengerüste des Feudalalters hat die Hand des Kronos gerüttelt, manchen eitlen Zierrath desselben die Staatskunst, manchen die Satyre herabgerissen, bis endlich der Lüneviller Friede die Rheinbewohner förmlich authorisirte, alle Denkmähler der Lehnsherrschaft pflichtgemäß zu zerstören. Und wer kann es ihnen verargen, wenn sie dem Revolu-

tionssturm, dessen heftigste Richtung gerade dahingieng, dieses Idol der Vergangenheit zu zertrümmern, und in dessen Mitte sie ihre Brüder des jenseitigen Ufers geschleudert hatten, gehorsam nachgaben.

So hat sich denn nun auch dort bei einer Allgemeinheit, — welche vielleicht nur wenige besoldete, abgelebte Diener der Edelleute ausschließt — höchstrechtlich eine ganz andere von dem früheren Gesichtspunkte himmelweit entfernte Ansicht über den Adel entwickelt..

Doch nicht hier allein, sagt die Nemesis 1). Das Schicksal hat auch Sorge getragen, dem Adel auf der andern Seite, namentlich in Preussen, so gut vernichtende Schläge beizubringen, als er früher in Frankreich erfuhr. Seit Jahren haben die Privilegien des Adels in den meisten deutschen Staaten mehr oder minder aufgehört, und gleiche Verpflichtungen wie gleiche Rechte vereinigen alle Klassen der Einwohner unter derselben Obersamkeit der Fürsten.«

Möchten inzwischen immer im Zeitstrome die Meinungen einen Umschwung erlitten haben; was eine Woge abführt vom Gestade, kann eine andere wieder zuführen; aber auch das Fundament selbst ist gewichen, worauf die Berechtigungen des Adels und der Glauben an ihn einst so fest gegründet waren.

Dem Staate hat jedes Individuum, so wie jeder Stand nur insofern und nach dem Maaßstabe Werth, als sie ihm zur Realisation seines Zweckes frommen, und das Gepräge, das er nach diesem Prinzip aufdrückt, miskennt ein ruhiges Volk höchst selten. Nun aber kann er den Werth des Individuums wie des Standes nur nach deren intellectuellen oder nach deren physischen Kräften, nach der Brauchbarkeit durch Genie und Studium oder nach jener durch Waffen und Besitz ermessen. Folgt er dieser natürlichen Regel, so wird die Meinung des Volks

---

1) B. VIII. St. 6. S. 557.

im hellen Einklange seyn mit seinen Bestimmungen; weicht er davon ab, und ertheilt er seine Gaben ohne alle Rücksicht oder nach einem träumerischen imaginären Werthe, so ist der Moment, wo die Menge zur Vernunft — in welcher ein solcher Maaßstab nicht gegründet ist — erwacht, der Moment, wo sie sich nach der Stufenleiter ihrer Geistesbildung von der Fabel bis zur metaphysischen Deduction dagegen erhebt.

Die höhere Brauchbarkeit im Kriegswesen prägte einst aus den mächtigeren Vasallen den Adel in dem Sinne, wie wir ihn erblicken. Dieses erkannte man in früheren Zeiten sehr wohl, ja selbst noch in der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts, als bereits der Lehnsherrschaft letzte Stunde geschlagen hatte, war es immer noch die größere Kriegsfähigkeit, welche den entscheidenden Vorzugsgrund des Adels abgab.

Ein Graf von Solms, welcher recht ausdrücklich zu Ehre des Adels schrieb 1), wovon, wie Ewald sagt, auch seine Seele oft recht überfloß, setzt als unleugbar voraus, „daß Magistri, Licentiati und Doctores — die Gelehrten damaliger Zeit — dem Adel gleich gehalten würden und in Rechten bei dem Adel gehören, daß sie zwar im Kriege dem Adel gern die Ehre zu handeln ließen, weil er dazu geschickt und geübt sey; aber in den Höfen müße der Adel ihnen die Ehre lasen.“

Diese Zeitansicht war vollkommen richtig aufgefaßt, aber den ganz besondern Werth, den der Adel dem Staat selbst damals noch hatte, hat er nun nicht mehr für ihn. Die Wissenschaften sind nicht mehr das Monopol der Graduirten des Bürgerstandes, in keinem Felde der Geistesbildung ist der Adel zurückgeblieben, in manchem selbst vorangeeilt und gerade an den Höfen, in den Ministerien

---

1) Beschreibung vom Ursprung, Anfang und Herkommen des Adels. Frankfurt 1546, Fol.

war es, wo er Kenntnisse entfaltet hat, die in Zeiten der Gefahr das Vaterland retteten; aber der müßte die gleichzeitige vor seinen Augen vorgegangene Geschichte Lügen strafen, der hinwieder den Nicht-Adeligen in Kriegeskunst zurücksetzen wollte.

Was diese in den verhängnißvollen Tagen von Leipzig La Rothiere und Belle-Alliance gethan haben, wird keine nächtliche Zeitschrift aus den Jahrbüchern der Welt ausätzen, und nie wird man vergessen, daß an der Seite Blüchers und Schwarzenbergs, Victor Moreau, Wrede und der Erbe des Thrones der Wasa gefochten hat.

Könnte früherhin großer Gutsbesitz ein mächtiges Gewicht in die Waagschale des Werths werfen, und dem Adel im Staate Vorrechte zusichern, so ist doch das Verhältniß nicht mehr so ganz zu seinen Gunsten, wie einst es war, und namentlich im eilften Jahrhundert, ehe Peter der Eremit ihn in die heissen und blutigen Felder Syriens gelockt hat; auch zeigte sich in unsern Rheinprovinzen 1) des Grund-Eigenthums Uebergewicht immer auf Seite des Volks.

Wir wissen wohl, daß die Fürsten — zuerst von allen jene des Bourbonischen Hauses, — als sie die Fesseln zu brechen begannen, worin die königliche Macht durch das Feudal-System einhergieng, dem Adel — mehr entgegenkommend den Klagen, die er führen möchte, als aus irgend einer andern den Staat, oder das Volk betreffenden Rucksicht — eine neue Stütze des Ansehens unterschoben, das anspruchsvolle Hofleben mit seiner Grandezza, seiner Etiquette, seinem Lüster, seinen Titeln.

---

1) Im Kölnischen besaß der Adel 32,526 Morgen, von denen er kaum ein Sechstel versteuerte, der Landmann 131119 Morgen, die er alle versteuerte, so daß dieser zwanzigmal jenen am Werthe, wie er dem Staate gelten sollte, überwog und doch bildete jener ein Repräsentations-Kollegium, und dieser hatte keine Stimme.

Aber uns ist auch nicht fremd geblieben, daß die feindseligen Wogen der Revolution gerade auf dieses Hofleben, die unversiegbare Quelle des Schulden-Wesens am mächtigsten anstürmten und die Kunstpfeiler aus den Zeiten Ludwig XIV. umstürzten.

Vergebens wird man den Rheinländern aus dem unbestrittenen Rechte in wappenreichen goldnen und krystallenen Wagen, umrungen von vielen in Turnier-Farben gekleideten Lakeyen, zur Hofgalla hin zu rollen, und mit schimmernden Sternen und Ordens-Bändern die Antichambren zu durchbrechen, den Grund deduziren können, warum die so Berechtigten gleichen Antheil wie das Volk an den Staats-Angelegenheiten haben müssen.

Das ist die Eigenschaft und das geistige Bedürfniß unserer Zeit, daß sie die wirkliche Verbindung, den Zusammenhang von allen Erscheinungen sucht, und wo keiner ihr aus Vernunftgründen nachgewiesen wird, oder werden kann, von einander trennt, was voneinander gehört. Wenn sie daher den Adel nicht mehr mit größerer Kriegesfähigkeit, mit größerem Gutsbesitz verbunden denkt, und in dem Nimbus, abstrahlend von dem Hofleben, kein werthvolles Verbindungsglied findet, um daraus besondere Rechte für ihn abstrahiren zu können: so fragt sie forschend, was ist es denn, das ihn immer noch so hoch über der Menge erhält?

Der Vorzug ist's, antworten wir, der ihm von allen Zeiten her angehörte, den er, so weit wir auch über die Feudal-Epoche hinausreichen, immer besessen, den er nie verlohren hat, dessen er sich auch in der Zukunft nie entäußern wird, und den der Bürgerstand ihm niemals abgewinnen kann, größere, innigere, wärmere Anhänglichkeit an des Fürsten geheiligte Person, sey es aus dankbarer Erinnerung erhaltener Wohlthaten, sey es aus anderen Motiven.

Dieser Vorzug, wie könnte er indessen Grund zu einer

die ganze Volksberechtigung in Gleichgewicht haltenden Befugniß werden, ohne schon dadurch, daß er als der ausschliessende und einzige erklärt würde, den Samen des Neides und Hasses, des Mißtrauens und der Unzufriedenheit, den oft in später Epoche noch zu einer gefährlichen Frucht heranreifenden, im Herzen des Volkes zu erzeugen?

Aber darum sagen wir keineswegs, es solle der Staat solche Vorzüge verwahrlosen, wir halten es selbst für dessen heilige Pflicht, daß er dem Adel mehr noch als durch stille einzelne Privat-Wohlthaten, die treue, nie hehlgetragene Liebe zum Monarchen lohne, welche in stürmischen Zeiten oft das einzige, letzte Rettungsmittel schiffsbrüchiger Staatsformen ist.

Um ganz von dem Fluge der Theorieen in das Praktische herabzugehen, schlagen wir, nach dieser so aufgestellten Ansicht des Zeitbedürfnisses, vor, dem Adel bei der Repräsentation allerdings Vorrechte zu ertheilen; jedoch keine solche, welche die Wünsche, Foderungen und Berechtigungen aller übrigen vereinigten Staatsglieder vergeblich machen oder zernichten könnten.

Welcher vaterländische Edelmann vier edle Heerschilder vom Vater und vier von Seiten der Mutter aufzuweisen hat, sey immerhin berechtigt zu wählen und zugleich Wahlfähig, ohne daß es des Besitzes eines besondern bezeichneten Ritterguts bedürfe, um hierdurch qualifizirt zu werden. Das Verhältniß aber, in welcher Zahl die Provinzial-Stände oder Reichs-Stände aus den Edelleuten genommen werden sollen, beruhe auf jenem des approximativen Kapital-Werths ihres gesammten Eigenthums, gegen den ebenfalls annähernden Kapital-Werth des Eigenthums aller übrigen Staatsglieder.

Der Adelige empfange eine persönlich an ihn gerichtete Einladung zum Reichs- oder Landtag, eine unter-

scheidende Kleidung, eine ehrenvolle Absonderung im Sitz, Vorrang bei Unterzeichnung und Besiegelung.

Die erste Abstimmung in der allgemeinen Versammlung der Stände geschehe durch den Adel, aber so, daß die Totalität oder Majorität seiner Stimmen als kein eigenes besonderes Votum angesehen oder nur aufgemerkt werden könne; sondern vielmehr zu der ganzen Stimmenmasse gezählt und ohne irgend eine Nebenbemerkung, Reservation oder Protestation eingerechnet werde. Nur in den einzelnen Fällen, wo bei ihm oder auch bei dem Volke die gerechte Besorgniß entstehen und urkundlich hinterlegt werden sollte, daß eine individuelle, vermittelst der Constitution Einem von beiden zugesicherte Berechtigung durch ein gemeinsames Verfahren verletzt werden könnte, ahme man den freundlich schönen Gedanken des Westphälischen Friedens, die bekannte Itio in partes nach.

Endlich geschehe die Wahl der adeligen Reichsstände von den adeligen Provinzial-Ständen, und auch diesen sey es vergönnt, dort, wo sie individuelle Ansprüche ihres Standes geltend zu machen haben, nach den Formen und Gränzen, welche der Provinzial-Standschaft im Allgemeinen vorgezeichnet sind, besonders und für sich zu zu verfahren.

Wenig haben wir übrigens noch zu der über die Bildung der Provinzial- und Reichs-Stände vorangeschickten Theorie 1) hinzuzusetzen.

Wenn es auch unstreitig wahr ist, daß zur Zeit des Heerbanns jeder Besitzer weniger Morgen schon berechtigt war, mitzustimmen und mitzuhandeln, wo immer von Seiten des Staates oder Volkes irgend eine Bestimmung für die Allgemeinheit oder Einzelnheit erlassen werden sollte; daß selbst, während der Feudal-Epoche das Volk — in eben so weitem Umfange des Worts, — bei einzelnen

1) Ideen über Recht, Staat u. s. f. Seite 112 u. s. f.

Fällen der Gesetzgebung oder Anordnung wichtiger Staats-Angelegenheiten, jenes der unmittelbaren und selbst auch mancher mittelbaren Städte bei allen innern Orts-Angelegenheiten hinzugezogen, und auf jeden Fall die Gesammtheit durch Schöffen bei gerichtlichen Handlungen repräsentirt wurde; daß bei den Landständen nach ihrer späteren Gestaltung, wenigstens etwelche Städte ihre primitive Rechte der Theilnahme an allgemeinen Landes-Angelegenheiten aufrecht erhielten: so ist doch durch eine mehr als zwanzigjährige Stillstands-Epoche, was immer von den älteren Berechtigungen übrig war, aus dem wirklichen Leben und dem Gedächtnisse verschwunden 1).

In neuerem, frischerem Andenken lebt freilich indessen die Repräsentation aus eben der zwanzigjährigen letzten Epoche unter französischer Herrschaft; aber hier dürfte wohl der Moment seyn, näher zu beleuchten, was man denn eigentlich von dieser so gepriesenen Staatseinrichtung oder Emanation der Volks-Souverainität, wie man sie taufte, in unserem Lande denkt und hält. — Zu leugnen ist nicht, daß der Pariser Frieden in manchem wesentlichen Punkte ein weit glücklicheres Volk zurückbekam, als der Lüneviller es dahin gegeben hatte, und daß dieser Wandel der Dinge aufgefaßt und gewürdigt ist; aber was Alles der schlichte Bürger in den sich verdrängenden Constitutionen, Proklamationen und Zeitungen, bald von National-Versammlungen, bald vom Rathe der Alten und Fünfhundert, bald von Tribunen, bald vom Gesetzgebungskorps, bald vom Senate las und hörte, lief zu bunt durcheinander, als daß er mit sich selbst über den wahren Antheil einig werden konnte, den die Form der Volksvertretung an dem wirklich gestifteten Guten hatte.

1) Nur mögen sich etwa noch manche ältere landständische Edelleute der Schlittenfahrten und Jagden, und einige städtische Syndiken der Diäten entsinnen, zu welchen einst Landtage die glückliche Veranlassung gaben.

— Wenn es dem Gebildeteren zwar minder beschwerlich ward, aus dem ungeheuren Lügenmeere, das von französischen Lippen floß, und aus dem überschwenglichen Ballaste rednerischer Floskeln einige Goldkörner der Wahrheit zu retten; so wußte dieser doch, wie in der letzten Zeit das ganze Repräsentations-Wesen zu einer eiteln Opern-Maschinerie, nur noch ergötzbar für Aug und Ohr, herabgesunken war, hatte die merkwürdige Reise der Volksvertreter nach Spanien, und wie sie der Soldaten-Kaiser, nach alter Korporalsart, bei der mindesten Unwillfährigkeit zu behandeln beliebte, nicht vergessen; auch war die Weise, wie diese Repräsentation vor aller Augen gebildet wurde, ein viel zu erbärmliches Possen- und Marionettenspiel geworden 1), als daß hierauf irgend jemand von dem unverständigsten Handlanger bis zu dem Weisesten des Landes feste Hoffnung und Vertrauen hätte setzen,

1) Der Präfect — der stolze, oft durch Kriechen und Schmeicheln emporgeschoßne Hofpitz — war des Puppenspiels großer Meister, leitete an feinen, oft aber auch an recht groben und sichtbaren Fäden — je nachdem die Geistesbeschaffenheit dessen war, mit dem er zu thun hatte — fast allenthalben die durch seinen Betrieb ernannten Präsidenten der Wahl-Kollegien, wenigstens jene der Bezirke, und überließ ihnen den zweiten niederen Fabrik-Mechanism des Werks. Dieser bestand denn ungefähr darin: daß gesorgt wurde, damit die Namen der hochempfohlnen oder für das eigene Interesse passenden Candidaten säuberlich und rein abgeschrieben viel hundertmal in Zettelchen bereit lagen. Der Wahlmann, so wie er einen müßigen Augenblick erübrigt hatte, den er durchaus mit nichts Besserem zubringen konnte, erschien, empfieng mit einem Bücklinge das Papier — etwa mit der Notiz und Achtsamkeit, wie man im Gedränge vom Cassirer ein Theater-Billet empfängt — und warf es, ohne die Unhöflichkeit zu haben, die Namen wohl gar lesen zu wollen, flugs in die Urne — so wie man etwa das Theater-Billet auf den Tisch des Empfängers hinwirft — repetirte den Bückling, gieng fort, und — der Repräsentant war fertig. —

hier die Grundlage, eines nicht durch blinden Zufall, sondern durch Geistes-Thätigkeit und Willens-Reinheit für Volksglück erstandenen Werkes suchen können. Was immer daher aus der französischen Zeit von Volksvertretung noch durch Reminiscenz hervorgehohlt werden kann; es erscheint unter solcher Einkleidung, daß man wohl sich hüten mag, das Zukünftige daran anzuknüpfen, ohne den Charakter des Wahren, Wohlgemeinten und Deutschsinnigen, den es tragen soll, gleich anfänglich zum Gegenstande des Zweifels zu machen, wo nicht, eine so schöne Garantie des Volksglücks dem bitteren Spotte aufs Neue Preis zu geben.

Die Untersuchung über die Form der Repräsentation glauben wir übrigens nicht wohl schliessen zu können, ohne noch vorher über die Oeffentlichkeit der Verhandlungen ein Wort hinzuzufügen.

Oeffentlich waren die Placiten, die Landtäding älterer Zeit 1), denn erst da ließ man den dunkeln Vorhang zwischen dem Volke und den Volksvertretern traurig still herabfallen, als die Begriffe aus der römisch-juristischen und die fürchterlicheren aus der römisch-hierarchischen Welt vorherrschend wurden, und alles Altdeutsche verdrängten.

Aus England, wo die alten Formen einzig unzerstört geblieben waren, erhielt sie Frankreich und das linke Rhein-Ufer in neueren Zeiten wieder zurück. — Und wenn eine Idee während der letzten Generation, bei uns eine Allgemeinheit zu ihren Vertheidigern gefunden hatte, so ist es gewiß die der Oeffentlichkeit der Verhandlungen.

Wir haben in unserer Theorie die gewichtigen Gründe angegeben, die gegen sie streiten, indessen hat in

1) Und mitten in der Herrschaft des Lehnwesens war diese Oeffentlichkeit selbst gesetzlich streng befohlen. Vetus author de Beneficiis. Cap. 3, art. 5, (bei Senkenberg).

näherer Beziehung auf den Preussischen Staat ein mit dessen äusserer und innerer Lage vollkommen vertrauter Gelehrter 1) der Oeffentlichkeit das Wort genommen, und sich durch aufgestellte besondere Thatsachen in der Hypothese so sehr über das bloß Abstrakte erhoben, daß wir gestehn müßen, keine Waffen zu haben, mit denen wir uns ihm sieghoffend entgegen zu setzen wagen könnten.

So gehn wir nun zu dem Wirkungskreise der Provinzialstände über:

Den Grundlinien nach, die wir in der Theorie bereits entworfen haben 2), soll diese Wirksamkeit darin bestehn, »daß die Stände in einer Berathung, wozu die Städte und Landgemeinen durch Adressen das Materiale zu liefern haben, eine ausführliche begründete Darstellung der Lage der Provinz treu und unverhalten entwerfen, und zwar so, daß wenn Stadt und Land oder Adelige und Nicht-Adelige abweichendes oder gegentheiliges Interesse, in ihren Vorstellungen entwickeln, verschiedene Ansprüche zu realisiren haben, es den Deputirten eines jeden Theils gestattet werden soll, eine besondere Darstellung zu entwerfen.«

»Die Darstellung, als das Fundament der Ansprüche und Foderungen der Provinz, soll vorerst der Regierung selbst übersendet werden, aber zugleich die Basis der Instruction werden, die den von den Provinzial-Ständen erkohrnen Reichsständen mit der Verpflichtung übergeben wird, sie nach strengster Möglichkeit bei der allgemeinen Berathung geltend zu machen. — Nur das darstellende Bild der Provinz sollen demnächst die Provinzial-Stände seyn, die National-Repräsentanten hingegen nach der Form, unter der sie constituirt sind, weiter verfahren.«

---

1) Preussen über Alles, wenn es will. Germanien 1817. St 58.
2) Ideen über Recht, Staat u. s. f. 1. Th. S. 106, 111, 121.

Schon hieraus, wie aus allem, was wir ausführlicher zur Begründung unserer Ansicht mittheilten, ist ersichtlich: daß der Geschäftskreis der Provinzial-Stände wohl nur von der eigentlichen Wirksamkeit abhängt, die die Reichsstände selbst haben sollen, und daß nur dann, wenn die Zweckmässigkeit, Nützlichkeit und Nothwendigkeit dieser Letzteren, sowohl in der Theorie, als auch in dem hypothetischen Falle erwiesen wird, auch der wahre Umkreis der Provinzialständischen Verrichtungen deducirt ist.

Wann wir also nur noch die letzte Aufgabe lösen, welche darin besteht, in wie fern die Reichsstände des preussischen Staates in der Wirklichkeit ganz nach den Grundsätzen betrachtet werden müßen, nach welchen wir in der Abstraktion die eigentliche Volksvertretung in Monarchien betrachtet haben, und in wie fern beiden gleiches Object der Thätigkeit zu ertheilen sey: so ist über das Bedingte, den Geschäftsumfang der Provinzialstände nichts mehr zu sagen übrig, und unsere Abhandlung, so viel möglich, systematisch geschlossen.

Zwei Hauptbedingungen sind es, unter welchen die Wirksamkeit jeder Volksvertretung steht, jene der innern Geistes-Ausbildung des Volkes und jene der äussern politischen Stellung des Staates, und nur insofern läßt sich in irgend einer gegebenen Hypothese der zu ertheilende Grad dieser Wirksamkeit im voraus bestimmen, als beide Hauptbedingungen selbst, mit Bezugnahme auf den besondern Staat, in ihrer Tiefe ergründet und in möglichst klares Licht gestellt sind.

Nun haben aber manche recht tüchtige freisinnige, mit dem Preussischen Volke in allen einzelnen Ländern der Monarchie recht wohl vertraute Männer als zweifellos vorausgesetzt, daß es allenthalben zu seiner vollen Mündigkeit gekommen, allen übrigen deutschen Stämmen, an Geisteskultur, wo nicht voran doch immer gleich geschrit-

ten sey, und wie dürften wir hier zu Lande uns anmaßen, darüber abzusprechen, etwa weil wir auf einige wenige eitele zu uns herüber gekommene Thoren gestoßen sind, die benöthigt waren, unter der Folie des Selbstlobs den matten Schimmer ihrer Kenntnisse zu retten, oder weil wir hin und wieder Soldaten mindern Ranges und Fuhrknechte trafen, die des Schreibens und Lesens unerfahren, vielleicht manchen einheimischen Personen solchen Standes zurückstanden? Es ist nicht viel weiser, ein fremdes groſses Volk nach Einzelnen unter ihm zu beurtheilen, als auf die Berichte und Erzählungen einzelner Ausheimischer über ein ganzes Volk zu richten.

Fest uns stützend auf erfahrene, mit dem Geiste der Nation vollkommen bekannte Männer dürfen wir immer voraussetzen, daß bei jener Klasse von Preussischen Staatsbürgern, die wir vermögend genug halten, um wahlfähig zur Provinzial- oder Reichsstandschaft zu seyn, so viel Ausbildung herrsche, um Volk und Staat in den wechselseitigen Rechten, Pflichten, Ansprüchen, Bedürfnissen und Kräften gegeneinander halten, die hierauf sich stützenden Gründe künftiger Staatsbestimmungen prüfen, und zum Wohl und Heil Aller entscheiden zu können.

Und auf dieser Voraussetzung beruht nun die Nothwendigkeit, Alles das, was sich auf die innere Gesetzgebung des Landes bezieht, zum Objecte der Ständischen Thätigkeit zu erheben.

Des Königs hoher Wille (in der Verordnung vom 22. Mai 1815, §. 4.) hat auch hierüber sich ausgesprochen.

„Die Wirksamkeit der Landes-Repräsentanten, heißt es dort, erstreckt sich auf die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger betreffen.“

Einer ernsteren Untersuchung bedarf inzwischen die zweite Hauptbedingung, die die äussere politische Stellung des Staates zum Gegenstande hat, und die etwaige

Theilnahme der Volksvertretung bei den aus dem Staats-Erhaltungsrechte fließenden Bestimmungen über Krieg und Friede, so wie über die Mittel, jenen zweckgemäß zu führen, diesen glorreich zu stiften, begründen oder verwerflich darstellen soll.

Schon ist im Allgemeinen jener gewiß nicht leicht zu bestreitenden Wahrheit gedacht worden, daß kein Kontinental-Staat Europens, so wie des Schicksals Lose gegenwärtig geworfen liegen, und vielleicht noch Jahrhunderte hindurch liegen werden, in einem Zustande vollkommener äusserer Sicherheit angenommen werden kann.

So wenig wir für Preussen in seiner kräftigen, heroischen, glücklichen und ruhmgekrönten Stellung, unter einem solchen Könige, unter solchen hohen Staatsdienern, unter solchen Feldherren zu fürchten haben, so wird man ihm doch nicht leicht eine fortdauernde, über alle Zeitereignisse erhabene Unverletzbarkeit verbürgen, wenigstens nicht nach seiner itzigen seltsamen Gestaltung, bei einer mehrere Hundert Stunden hin sich erstreckenden, breitelosen Ausdehnung über Ströme, deren Mündungen selbst nicht in seiner Gewalt sind, durchkreuzt, von so vielen kleineren, oft von ganz zufälligen fremden Familien-Verhältnissen abhangenden Staaten, zusammengefügt aus so vielen einzelnen Provinzen, deren frühere Sitten, Meinungen und Eigenheiten noch lange nicht sich in jene des Urvolks verschmelzen, und die weit entfernt sind, unter sich selbst im Einklange zu stehen, ohne einen immer sicheren, schnell und fest alle Enden berührenden Central-Punkt, mit einer eben nicht gegen die wahrscheinlichen künftigen Angriffspunkte gerichteten Festungs-Vertheidigungslinie, entgegengesetzt in Süd-Westen einem immer noch still in sich kochenden, noch lange nicht ausgetobten Staats-Vulkan, dessen Eruptionen zuerst sich über seine Fluren ergießen müssen, in Nord-Osten einem ungeheuren, zahllose halbbarbarische und wilde Völkerstämme um-

fassenden Kolosse, dessen freundliche, ruhige und weltbeglückende Richtung einzig und allein von der Persönlichkeit seiner Regenten abhängt, ausgesetzt noch so manchem anderen Kampfe bei all den geheimverborgenen Gährungsstoffen, welche Unglücksschwanger im dunkeln Schoose der Zeit liegen, und der wir hier nicht gedenken wollen.

Diese, keine feste Garantie der künftigen Sicherheit und Ruhe in sich tragende Lage und Stellung des Staates müssen wir, hochbeachtend und streng nothwendig mit den noch zu bildenden Staatsformen und Einrichtungen in unauflößliche Verbindung bringen, und auf das so Verbundene im Weiterschreiten immerhin und unabweichbar unsere Blicke wenden.

Nicht der hat für den Wanderer Sorge getragen, welcher zur Seite des Waldstroms in Momenten von dessen Ruhe einen künstlichen Säulengang erbauet hat von Marmorsteinen, und das Entfernungs-Maaß genommen, meisterlich nach dessen gegenwärtiger Höhe.

Wohl aber der, welcher den Strom gedacht sich hat einstens von Regengüssen und Schneeschmelzen hoch angeschwollen, und wild dahin brausend und gesorgt, daß auch dann der Pilger ruhig zu dessen Seite gehn und hinabschauen kann in das Rasen der Fluthen.

So mag nun auch der Staatsmann das Richtscheid zur Hand nehmen, wenn er den Weg errichten will zum künftigen Völkerheil, und die Furie des Kriegs loßgelassen sich denken, an seiner Seite. Da giebt es allerlei Bedenklichkeiten.

Wer weiß nicht, wie fürchterlich rasch die Kriege heuer begonnen und beendet werden, Riesenschlachten auf Riesenschlachten sich drängen und in Monden große Staaten umstürzen? Soll also, fragen wir zuerst, wenn das Wogenmeer unvorgesehn herab sich wälzt vom Kaukasus, Preussens Monarch von den Ufern der Maas und der Mosel die Deputirten in die hundert Meilen entfernte

Hauptstadt berufen, um sich mit ihnen Formgerecht zu berathen, oder wenn der westliche Vulkan urplötzlich neuen Flammenstoff ausschleudert, der Deputirten Ankunft erst vom Niemen erwartet werden, um Rath zu schaffen? — Oder wie soll es gehalten werden, wenn Feinde schon sich weithin in das Land ergossen, es mitten durchschnitten haben?

Als in dem höchstkritischen, dem Folgereichsten, aber auch dem herrlichsten Momente, den 17. Merz 1813, Friedrich Wilhelm seines Staates und Europens Freiheit beschloß, die Genien der Rettung hervorrief, die Landwehr und den Landsturm befahl und verkündigte, da sagte er bedeutungsschwer: »Die Zeit erlaubt nicht, mit meinen getreuen Ständen darüber in Berathung zu treten.«

Was hier der Fall unvermeidlicher Nothwendigkeit so durchaus und in jeder Rücksicht war, daß die Zweifelsucht selbst keine Gründe würde auffinden können, ein Pünktchen davon mit Wenn und Aber zu bedingen, kann in der Geschichte noch einmal, mehrmal sich ereignen, der schnelle Flug, der allgewaltige Drang der Zeit alle so gern und gewissenhaft befolgte Förmlichkeiten der Berufung und Berathung rasch übereilen. Soll in solchen Momenten Preussens Glück, Größe, Ruhm und Erhaltung angekettet an langsam hin sich schleppendes, schwer bewegliches, tausendgliedriges Staats-Räderwerk, auf das verwegenste aller Spiele gesetzt, irgend einem deus ex machina überantwortet werden?

Vielleicht dürfte Mancher wähnen, mit einer subtilen in der Verfassungs-Urkunde einzuschaltenden Ausnahme für irgend einen besonders eintretenden Reservat-Fall den Knoten schlau gelöst zu haben; aber in allem solchen vorhergesehenen Unvorgesehenen liegt die Beschränkung so nahe an der Unbeschränktheit, daß immer die eine die andre mit sich fortreißt und aufhebt.

Setzen wir voraus, ein Staatskünstler erfände wir-

sich ein alle Möglichkeit der Fälle umgreifendes Mittel, und zernichte diese Bedenklichkeit, aber da entstehen wieder Tausend neue.

Wie will man bis dahin, daß gleiches Glück und gleiche Freuden, gleicher Unfall und gleiche Leiden, gleicher Kampf und gleicher Ruhm den Preussen an der Oder mit jenem an dem Rheine zu einem einzigen Staatsbürger gebildet und verbrüdert haben, bewirken, daß der zu den Berathungen über Krieg und Frieden gezogene Volksvertreter von Nord-Osten, bei feindlichen Bewegungen im Südwesten, jener vom Südwesten bei feindlichen Bewegungen im Nord-Osten gleichen lebhaften Antheil an der Furcht nehmen, sie, die da keinen an der Gefahr haben; daß sie gleiche Ausdauer und gleichen festen Muth in dem Ungemache zeigen, die da so ungleichen Gewinn im höchsten Siege, so ungleichen Verlust nach den größten Niederlagen zu erwarten haben?

Wie will man die Rheinländer, ohne sie vorher durch Verminderung der Staatslasten, Belebung der Industrie und des Handels, Beibehaltung etwaiger beglückender Staats-Einrichtungen und Gesetze, Verleihung neuer und besserer dort wo die alten verderblich sind, Beförderung und Beehrung wirklich verdienstvoller Eingebohrnen, durch Offenheit, Zutrauen, Freundschaft und Liebe gewonnen zu haben, eben so bereitwillig für alle Anstrengungen und Opfer finden, die ein kräftiger und beharrlicher Krieg verlangt, als die älteren Bewohner, deren Interesse sich vor Jahrhunderten schon mit jenem des Staates in ein einziges Ganzes verschmolzen hat?

Wie will man über das Alles, was den Volksvertretern zur Begründung des glücklichen Ausgangs eines Krieges oder von der entsetzlichen Nothwendigkeit eines Friedens enthüllt werden muß, eine weitere Verbreitung verhindern; darf man wirklich sorglos in Augenblicken der Gefahr den Repräsentanten vom Rheine alle die zar-

ten, verletzlichen, oder verletzten Verhältnisse mit Frankreich, jenen in Polen und Sachsen, die eben so kitzlichen mit Rußland vertrauen? Wie will man Krieg vor dessen Beginnen, Frieden vor dessen Abschluß zu einer offenkundigen oder doch zur Offenkundigkeit führenden Discussion bringen, ohne diese selbst zu einer trugvollen unredlichen Spiegelfechterei, ähnlich jener, die einst auf französischen Tribunen die Welt täuschte, herabzuwürdigen, oder ohne ihren Zweck gradehin zu zernichten?

Wie will man eine Discussion nach vollendetem Kriege, nach geschlossenem Frieden sich denken, welche auf diesen Krieg diesen Frieden irgend einen Einfluß haben könnte?

Kurz, was Alles wir in der Theorie 1) über die Theilnahme der Volksvertreter bei den aus der Staatserhaltung fliessenden Staatsbestimmungen entwickelt haben, hat es nicht so wie auf jeden Staat des Continents, auch auf den Peruſſischen, nach obiger Voraussetzung der nur unvollkommenen Sicherheit seiner Stellung, volle Anwendung? Und so müßte man entweder in die Bildung seiner künftigen Repräsentation alles das einverweben, was nothwendiges Resultat der äußern Stellung wäre, oder die Bildung selbst, bis nach vollendeter sicherer Stellung vertagen; — aber dieses Letzte entspricht, wie es scheint, weder den Grundsätzen des Kabinets noch den Wünschen des Volks.

Auch darüber haben wir uns geäussert 1), wie als eine strenge nothwendige Folge, nach eben den Formen, wie die Berathung und Beschließung über Krieg und Frieden Statt hat, auch jene über die Mittel, den Krieg zu führen, den Frieden zu erreichen, eintreten müsse; denn dadurch, daß der Volksvertretung die Befugniß ertheilt würde, die Nothwendigkeit oder Größe der Mittel zu

---

1) Ideen über Recht und Staat, Th. I. Seite 157.

2) A. a. O. Seite 168.

würdigen und zu bestimmen, wären immerhin die Dauer und der Ausgang, das heißt mit andern Worten der Krieg selbst, wieder ein Gegenstand ihrer Berathung und ihres Einflusses. Indem die Regierung vor allem dahin streben müßte, den Volksvertrettern über diesen Punkt jene vollkommene Ueberzeugung zu verschaffen, welche sie zu einer Bereitwilligkeit bestimmen könnte, müßte sie denselben nicht allein die ganze Lage des Staats in seinen äußern Verhältnissen, sondern selbst alles, was immer auf eigene Angriffs- und Vertheidigungsmittel Bezug hätte, enthüllen. Wohin aber die Offenkündigkeit der Truppenzahl, des Munitions- und Lebensvorraths, des Zustands der Festungen u. s. f. führen könnte, wer sieht dieses nicht ein 1)?

Kurz alles, was gegen die Mitwirkung der Repräsentation bei der Berathung über Krieg und Frieden gesagt werden mag, gilt auch in der nämlichen Ausdehnung über die Kriegsmittel. 2).

Indessen tritt hier die Geschichte höchlich mahnend dazwischen, und zeigt uns, wie, so lange die germanische Welt bestand, in allen Placiten, in allen Landtagen, selbst auch da noch, als bereits Krieg und Frieden nicht mehr in den Mitwirkungskreis des Volks oder seiner Vertreter fiel, immerhin und unabänderlich die Aufforderung

---

1) Wenn schon vor dem Ausbruche des Krieges zwischen Frankreich und Oestreich im Jahr 1799, die französische Regierung in ihren öffentlichen Blättern so argumentirte: Preussen bedarf zu einer Mobilmachung seiner Armee 8 Million Thaler, noch hat es keine Schritte gethan, diese in seinem Schatze nicht vorräthige Summe auf andere Weise anzuschaffen, folglich bleibt es neutral, und folglich wollen wir nicht über es herfallen; was würde die Folge seyn, wenn man sagen könnte: Preussen hat bei seiner Repräsentation zum Mobilmachen seines Heeres bereits so, oder so viel Millionen verlangt?

2) Ideen über Staat, Recht u. s. f. 1. Th. S. 163.

der Hülfe vom National-Vermögen, wenn es galt, die Kosten der Kriege zu bestreiten, der Gegenstand allgemeiner Berathung seyn mußte.

War es das Geschichtliche, war es ein anderes edles aus des guten Königs Seele sprechendes Motiv, auch hier hat die ewig denkwürdige Verordnung vom 22. Mai 1815 das geltende Wort gesprochen, und die Wirksamkeit der Landesrepräsentanten auf die Berathung über die Steuern ausgedehnt. — Ob ohne alle Beschränkung, ob unter einer solchen 1), wird aus der zu erwartenden Verfassungs-Urkunde näher sich ergeben.

Mag aber immer auch hier die Staats-Klugheit tiefer einschreiten, als es Volkswunsch zu seyn scheint, solange sie den höchsten Zweck des Staates nicht aus dem Auge verliert, muß auch jener vor den höher waltenden Prinzipien ehrerbietig sich zurückziehen.

Von welchem größeren Einfluß es übrigens sowohl auf den Repräsentanten, auf seinen Eifer, seine Amtsliebe, sein Herabwirken auf die Committenten, kurz auf seinen ganzen politischen und bürgerlichen Standpunkt, als endlich auf das Volk selbst, durch die vollkommenere Kenntniß, die es von den Staatsbestimmungen und ihrer Begründung erhält, durch den höheren Freiheitssinn, der sich in ihm entwickelt, seyn mag, wenn der Wirkungskreis der Volksvertretung ausgedehnt wird: so vergesse man ja nicht, daß wenn bei der unbedingten, unbeschränkten Thätigkeit, welche ihr bei allen Bestimmungen zuerkannt wird, die aus dem Staatszwecke selbst fließen, und die das förtwährende gewöhnliche Leben der Menschen zum Gegenstande haben, die Gränze, Beschränkung, Ausschließung doch einzig nur in den Ambitus der auf die Staatserhaltung sich gründenden Bestimmungen fallen kann, bei welchen nur von einem streng momenta-

1) A. a. O. S. 173.

nen, von einem höchst-ungewöhnlichen Zustande der Zeit eines gewaltsamen Aufruhrs der geistigen Natur die Sprache seyn kann.

Eine Verfassung, welche den regellos gestalteten, allenthalben verletzlichen Riesenleib eines Staates in die geschmeidigen Formen eines gewöhnlichen Wuchses, berechnet auf ein ruhiges Hinvegetiren, pressen wollte, würde, bei der Gewißheit, daß eben diese Formen dereinst bei einer aufgereizten Kräfte-Bewegung hinausgetrieben, der Selbsterhaltung geopfert werden müßten, sehr weise ihren eigenen Untergang beschlossen haben.

So ist es denn immer besser, sie zeigt dem Monarchen einen weitern, auch das in düsterem Nebel und in Ferne liegende Ungewöhnliche in sich fassenden Raum, in der er sich frei und offen innerhalb rechtlichen Gränzen bewegen, sich, das Volk, den Staat im Toben der wildesten Kriegs-Orkane retten kann, als daß sie ihn in enge, nur auf das alltägliche Staatsleben ängstlich und kümmerlich gesteckte Gränzlinien einschließt, über welche ihn einst im Drange der Zeit Stolz, Würde und Ehrgefühl, ja selbst Rechtlichkeit und Pflicht hinaus führen können, bei deren Ueberschreiten ihm die grossen Nahmen Vaterlands-Befreier und Retter entgegentönen, Triumphe und Ehrensäulen erwarten. Hier ist es, wo sich zu oft nur und unter tausendstimmigem Zujauchzen, unter Jubelliedern und Freudenthränen des Volks der nächtliche Weg zum Abgrunde der Despotie stillverborgen öffnet. —

Druckfehler.

Seite:	Zeile:		statt:	lies:
12	5	von unten	Bilder	Bild er.
18	2	— —	eolgte	folgte.
19	9	von oben	wirklicher	wirkliches
27	13	— —	Alde	Adel.
32	9	— —	zur.	in
37	10	von unten	die	wie
46	12	von oben	des	der
47	5	von unten	der	des
—	2	— —	Solidor.	Solidis
53	8	von oben	Abkömmlinge . . .	Stammväter.
56	8	— —	Ingenna	Ingenuä.
72	6	von unten	onventum	conventum.
77	19	von oben	heraus Nimwegen. .	aus Nimwegen her.
86	2	von unten	Jure jurando . . .	Jurejurando
98	13	— —	plaect	placet.
108	16	von oben	zum Heerbanne, pflichtig	zum Heerbanne pflichtig.
125	10	von unten	Liberis	Liberos.
135	5	von oben	kamen zu	kamen in
155	8	— —	die Ziffer 4 kommt Zeile 9 nach wiesen	
214	7	— —	Prüm	Maximin.
223	9	von unten	hierdurch	hierzu.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Neueste Verlags-Artikel von H. Rommerskirchen, Buchhändler und Buchdrucker in Köln.

Berechnung (ausführliche) aller Münzsorten nach dem Werthe, in welchem sie in den königl. preuss. Kassen angenommen und ausgezahlt werden müssen; nebst den gesetzlichen Bestimmungen dieserhalb, und einer ausführlichen Tabelle behufs der Umsetzung der Francs in preuss. Courant. Bearbeitet von M. F. B. Wentz, Regierungs-Hauptkassen-Kassirer zu Köln. kl. 4. 20 ggr.

Feuer-Büchlein für das Landvolk; oder Warnungen gegen gewöhnliche und selteneAnlässe durch Selbstzünder, Gewitter ꝛc. wodurch Feuersbrünste entstehen können, nebst wirksamen Löschmitteln, ꝛc. ꝛc. 8.

Die Gedichte Ossians, Englisch und Deutsch. Neue Verdeutschung von J. F. Arnauld de la Perière. 3 Theile, 8vo.
Auf Velinpapier, Preis 5 Thlr.
— Velindruckpapier, 3 Thlr 12 ggr.

Dilschneider (J. J.) Gründliche Anweisung zur gemeinen Arithmetik. gr. 8. 12 ggr.

Geistesblüthen von Schiller, Göthe, Herder ꝛc. 2tes Bdchen mit Herders Portrait. 2te Aufl. 12. 1 Thlr.

Pauls (Dr.) Auswahl aus den besten italienischen Dichtern, mit Ariost's und Tasso's Portraits. 8. 1 Thlr 8 ggr.

Roma, elegia Augusti Guilielmi Schlegel, latinitate donata notisque illustrata à J. D. Fuss, literarum graecarum et latinarum in universitate Leodiensi professore; adjectus est textus germanicus. gr. 4. 10 ggr. Medianpap. 12 ggr.

Staatsverwaltung und Gesetzgebung (Preußische) in ihren wichtigsten Beziehungen auf die Angelegenheiten der Bürger. 1tes, 2tes Heft, brosch. gr. 8. 1 Thlr. 6 ggr.

Statistik der Preußischen Rheinprovinzen in drei Perioden. gr. 8. brosch. Schreibpap. 1 Thlr. Druckpap. 20 ggr.
Jede der drei Perioden enthält folgende Gegenstände: A. Lage, Gränzen und Größe. B. Berge, Flüsse und Clima. C. Bevölkerung. D. Erzeugnisse des Landes aus dem Pflanzenreiche. E. Erzeugnisse des Thierreichs. F. Erzeugnisse des Mineralreichs. G. Die Land- und Wasser-Communikation. H. Industrie, Manufakturen und Fabriken. I. Handels-Verhältnisse. K. Besteuerung. L. Volks-Charakter und Landessprache.

Ueber den Werth des Katholicismus und Protestantismus für den Staat. Nebst Bemerkungen über verschiedene Behauptungen von Arndt, Benzenberg und Anderen. gr. 8. 5 ggr.

Wünsche der neuen Preussen bei der zu erwartenden Justiz-Reform in den Rheinländern. gr. 8. broschirt. 8 ggr.

Wünsche und Hoffnungen der neu-preußischen Staatsbürger. Seitenstück zu den Wünschen der neuen Preussen. gr. 8. 10 ggr.

Ueber das Brauchbare in der französischen Kriminalgerichts-Verfassung und Prozeß-Ordnung zur Aufnahme in das Preußische Rechtssystem. Von dem Präsidenten Friedrich Wilhelm von Rappard, zu Hamm in der Grafschaft Mark. gr. 8. 5 ggr.

Unter der Presse:

Zimmermann (Ferd.) Vollständige Anweisung zum Damenspiele. Erster Theil: Theorie des Damenspiels. Zweiter Theil: Angewandter Theil unter Beifügung von 600 Damensätzen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zum Bach, Karl Adolf

Ideen über Recht, Staat, Staatsgewalt, Staatsverfassung und Volksvertretung mit besonderer Beziehung der letzten auf die preussischen Rheinprovinzen
Bd.: 2

Köln (1817)

Pol.g. 1010-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10771284-5